Dr. C. Mahirs

Handbuch

für

bayeriſche Staats-Bürger,

oder

das Unentbehrlichſte

aus der

geſammten Geſetzgebung und Adminiſtration des Königreichs Bayern.

Ein

Rathgeber für alle Stände.

Unter Berückſichtigung der neueſten Geſetzgebung
umgearbeitet und vielfach vermehrt
von

Dr. Mayerſohn.

Zweite Hälfte.

Aſchaffenburg.
Verlag von Theodor Pergay (C. Krebs).
1844.

Preis jeder Abtheilung, die beide nicht getrennt werden, fl. 1. 12 kr.

Zweite Abtheilung.

Inhalt des zweiten Heftes.

Civilrechtliche Beſtimmungen.

Hypothekenweſen.

Seite
§. 1. Begriff der Hypothek 193
§ 2. Hauptbaſis derſelben 193
§. 3. Entſtehung einer Hypothek 193
§. 4. Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek . . . 193
§. 5. Die Erwerbung der Hypothek durch den Eintrag in das Hypothekenbuch; Eintragung, Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs, Proteſtation, Vormerkung und Verjährung . . . 196
§. 6. Wirkungen der Hypotheken 198
§. 7. Von Erlöſchung der Hypotheken 202
§. 8. Wirkung der Erlöſchung einer Hypothek . . . 203
§. 9. Von Löſchung der Einträge im Hypothekenbuche . . 203
§. 10. Vom Verfahren in Hypothekenſachen . . . 203
§. 11. Regulativ für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekenſachen 205

Das Ewiggeld-Inſtitut in München.

§. 1. Begriff von Ewiggeld 206
§. 2. Gegenſtand des Ewiggiltrechtes 207
§. 3. Inhalt und Ausübung des Ewiggiltrechtes . . . 207
§. 4. Titel zum Ewiggiltrechte 208
§. 5. Erwerbungsart 208
§. 6. Beſtellungsurkunde. Hauptbrief 208
§. 7. Uebertragungsurkunde 209
§. 8. Eintragung in das Grundbuch 209
§. 9. Erlöſchung des Ewiggiltrechtes 209
§. 10. Ablöſung. Wiederloſung 209
§. 11. Vom gerichtlichen Verfahren in Ewiggiltſachen . . 210
§. 12. Ewiggeldklage und Prozeß 210
§. 13. Gerichtliches Verfahren in nichtſtreitigen Ewiggeldſachen . 214
§ 14. Gerichtstaxen in Ewiggeldſachen 214

Bayeriſche Wechſel- und Merkantil-Ordnung.

a) Wechſel und Merkantil-Recht:

§. 1. Wechſelbrief 216

Seite

§. 2. Förmlichkeit eines Wechſels 217
§. 3. Verbindlichkeit des Wechſelbriefausſtellers . . . 217
§. 4. Wechſel auf Preziosen und Waaren 217
§. 5. Von Wechſelbriefen auf Baargeld lautend . . . 217
§. 6. Vom Wucher und Betrug. Deſſen Strafe . . . 217
§. 7. Haftung der Handlungsgenoſſen 217
§. 8. Acceptation 218
§. 9. Beſtimmung des Uſo 218
§. 10. Zahltag 219
§. 11. Wechſel a vista et uso 219
§. 12. Was der Ausſteller wegen der mit Proteſt von auswärtigen Orten zurücklaufenden Wechſelbriefe zu leiſten ſchuldig iſt . 219
§. 13. Wechſelzinſen 219
§. 14. Pfänder in Wechſelſachen 220
§. 15. Proteſtation 220
§. 16. Verjährung 220
§. 17. Wie ſich zu verhalten, wenn ein acceptirter Wechſel verloren geht 220
§. 18. Gültigkeit girirter Wechſelbriefe 221
§. 19. Auf Meſſen traſſirte Briefe 221
§. 20. Zahlung der Wechſelbriefe 221
§. 21. Senſalen und Mäkler 221
§. 22. Subſidiariſches Recht in Wechſelſachen 222

b) Wechſel- und Merkantilproceß:

§. 23. Forum in Wechſel- und Merkantilſachen . . . 222
§. 24. Merkantilſachen 224
§. 25. Reciprocität gegen fremde Kaufleute 225
§. 26. Verlaſſenſchafts-Verhandlungen 225
§. 27. Gantforum des Wechſelſchuldners 225
§. 28. Wechſelklage 225
§. 29. Benehmen des Beklagten 225
§. 30. Richterliche Verfügung hierauf 226
§. 31. Von Publicirung des Urtheils 226
§. 32. Appellations-Inſinuation 226
§. 33. Rechtskraft und deren Wirkung 226
§. 34. Berufungsinſtanzen 226
§. 35. Berufungsausführung 227
§. 36. Effect der Appellation 227
§. 37. Erkenntniß auf Execution 227
§. 38. Sperre und Execution 228
§. 39. Wechſelexecution bei ausgebrochener Gant des Schuldners . 229
§. 40. Execution wegen der Koſten im Wechſelproceſſe . . 229
§. 41. Verhalten der Wechſelgläubiger und Wechſelintereſſenten beim Concurſe des Wechſelſchuldners 229
§. 42. Taxordnung bei Wechſel- und Merkantilgerichts-Expeditionen erſter und zweiter Inſtanz 230

Seite

Concurs= oder Gantproceß.

§. 1. Begriff des Concurſes und deſſen Arten . . . 232
§. 2. Particular=Concurs 232
§. 3. Univerſalconcurs und Anfang deſſelben . . . 233
§. 4. Verfahren nach Eröffnung des Concurſes . . . 233
§. 5. Verluſt des Dispoſitionsrechtes des Gemeinſchuldners und Ungiltigkeit partieller Zahlungen, Veräußerungen und Exmiſſion . 235
§. 6. Gemeinſchaft der Gläubiger 236
§. 7. Separationsrecht 236
§. 8. Eröffnung des Concurſes. Rechtsmittel des Gemeinſchuldners dagegen 237
§. 9. Ausſchreibung der Edictstage 238
§. 10. Allgemeinheit der Concursgerichtsbarkeit . . . 239
§. 11. Concursgerichtsſtand 240
§. 12. Verfahren am erſten Edictstage 240
§. 13. Verfahren am zweiten Edictstage 242
§. 14. Verfahren am dritten und letzten Edictstage . . 243
§. 15. Von der Legitimation 243
§. 16. Vom Beweiſe im Concurſe 244
§. 17. Beweis durch Geſtändniß 244
§. 18. Beweis durch Zeugen 245
§. 19. Beweis durch Urkunden 246
§. 20 Vom Beweis durch den Eid 246
§. 21. Beweis durch Vermuthung 246
§. 22. Prioritätserkenntniß. Publication. Rechtsmittel dagegen 247
§. 23. Prioritätsordnung 248
§. 24. Execution im Concurſe, Vertheilung der Maſſe. Ablöſungsrecht . 254
§. 25. Recht der Gläubiger, die aus der Concursmaſſe nicht befriediget werden 254
§. 26. Rechtswohlthat der Competenz 255

Nachlaßverträge und Friſtenregulirungen.

§. 1. Freiwilliger Nachlaß und Friſtengewährung . . . 255
§. 2. Dabei entſcheidet die Mehrheit der Gläubiger . . . 255
§. 3. Berechnung der Mehrheit 256
§. 4. Friſten und Nachläſſe von Amtswegen 256

Moratorien.

§. 1. Begriff des Moratoriums 257
§. 2. Vorausſetzung des Moratoriums 257
§. 3. Verfahren hierbei 257
§. 4. Wenn das Moratorium nachgeſucht werden kann . . 258
§. 5. Wirkung des Moratoriums 258

Güter=Abtretung.

§. 1. Begriff derſelben 259
§. 2. Vorausſetzung hierbei 259
§. 3. Wirkung derſelben 260

Seite

Rechtswohlthat der Competenz.

§. 1. Begriff 260
§. 2. Vorausſetzung hierbei 260
§. 3. Verfahren hierbei 261
§. 4. Wirkung der Competenz 262

Vollſtreckung der Urtheile oder Execution.

§. 1. Von der Execution überhaupt 262
§. 2. Nur vom Richteramte darf die Execution vorgenommen werden . 262
§. 3. Ausnahme hiervon, und wo die Execution ſelbſt vorgenommen werden darf 263
§. 4. Executionsmittel 265
§. 5. Gegenſtände, welche der Execution nicht oder nur zum Theile unterworfen werden können 265
§. 6. Hauptbedingniß der Execution 267
§. 7. Verfahren in der Execution 267

Erbrecht.

Abſchnitt I.

Allgemeine Grundſätze und Vorausſetzungen.

§. 1. Begriff 275
§. 2. Wege des Anfalles 276
§. 3. Perſönliche Succeſſionsfähigkeit 276
§. 4. Vom Anfalle der Erbſchaft 276
§. 5. Vom Antritte der Erbſchaft 277
§. 6. Wirkung des Antrittes 277
§. 7. Collation 277
§. 8. Von dem Anwachſungsrechte 280
§. 9. Verluſt der Erbfolge 281

Abſchnitt II.

Von der Inteſtaterbfolge.

§. 1. Vorbemerkung 281
§. 2. Von der Erbfolge der Verwandten. Succeſſionsfähigkeit . 282
§. 3. Von der Succeſſionsordnung im Allgemeinen . . . 282
§. 4. Verwandtſchaft, Schwägerſchaft 283

Abſchnitt III.

Teſtamentariſche Erbfolge.

§. 1. Letzter Wille 288
§. 2 Begriff des Teſtaments 289
§. 3. Von der Fähigkeit zu teſtiren 289
§. 4. Form der Teſtamente überhaupt 290
§. 5. Regelmäßige Privatteſtamente 290
§. 6. Außergewöhnliche Privatteſtamente 292
§. 7. Oeffentliche Teſtamente 294
§. 8. Teſtamente der Geiſtlichen 295
§. 9. Wer zum Erben eingeſetzt werden kann 295
§. 10. Wie weit uneheliche Kinder im Teſtamente bedacht werden können 296

Seite
§. 11. Notherben 296
§. 12. Nothgebührniß oder Pflichttheil 297
§. 13. Von der Enterbung 298
§. 14. Enterbungsurſachen 299
§. 15. Rechtsmittel der Notherben 300
§. 16 Von Entkräftung eines Teſtamentes 300

Abſchnitt IV.
Von den Codicillen.
§. 1. Begriff und allgemeine Bemerkungen 302
§. 2. Arten der Codicille 302
§. 3. Form der Codicille 302
§. 4. Erlöſchung und Entkräftung der Codicille . . . 303

Abſchnitt V.
Von Legaten.
§. 1. Begriff 303
§. 2. Wer legiren kann 304
§. 3. Wenn legirt werden kann 304
§. 4. Gegenſtand des Legats 305
§. 5. Form eines Legats 305
§. 6. Rechte und Pflichten des Legatars 305
§. 7. Vom Anwachſungsrechte 305
§. 8. Vom Abzuge der Falcidiſchen Quart 305
§. 9. Entkräftung der Legate 306

Kirchenrechtliche Beſtimmungen.
Allgemeine Grundſätze 307

Edict über die äußeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften.
§. 1. Religions- und Gewiſſensfreiheit 308
§. 2. Wahl des Glaubensbekenntniſſes 308
§. 3. Religionsänderung 308
§. 4. Folgen der Religionsänderung 308
§. 5. Religionsverhältniſſe der Kinder aus gemiſchten Ehen . . 309
§. 6 Aufnahmeu. Beſtätigung der Religions- u Kirchengeſellſchaften 310
§. 7. Rechte und Befugniſſe der aufgenommenen und beſtätigten Religions- und Kirchengeſellſchaften 310
§. 8. Verhältniſſe der im Staat aufgenommenen Kirchengeſellſchaften zur Staatsgewalt 312
§ 9. Verhältniſſe der im Staat aufgenommenen Kirchengeſellſchaften in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen . . 313
§. 10. Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften bei Gegenſtänden gemiſchter Natur 314
§. 11. Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander 315
§. 12. Vom Simultangebrauche der Kirchen 316

Seite

Innere Kirchenangelegenheiten in Beziehung auf die katholiſche Kirche.

§. 1. Rechte der katholiſchen Religion 317
§. 2. Kirchliche Würden und Stellen. Diöceſen . . . 317
§. 3. Biſchöfliche Seminarien 318
§. 4. Aufſicht der Biſchöfe auf die öffentlichen Schulen . . 318
§. 5. Herſtellung von Klöſtern 318
§. 6. Eigenthumsrecht der katholiſchen Kirche . . . 318
§. 7. Beſetzung der Kirchenſtellen. Präſentation. . . . 319
§. 8. Beſondere Rechte der Erzbiſchöfe und Biſchöfe . . 320
§. 9. Beſonderer Schutz der katholiſchen Religion und der Geiſtlichen 320
§. 10. Communication mit dem heiligen Stuhle . . . 320

Innere Kirchenangelegenheiten in Beziehung auf die proteſtantiſche Geſammtgemeinde in Bayern.

§. 1. Verfaſſung des proteſtantiſchen Kirchenregiments . . 321
§. 2. Eintheilung der proteſtantiſchen Conſiſtorialbezirke . . 321
§. 3. Handhabung der Kirchenverfaſſung 321
§. 4. Theologiſche Prüfungs-Commiſſion 321
§. 5. Allgemeine Unterſtützungs- und Wittwen-Anſtalt . . 322
§. 6. Wirkungskreis des Oberconſiſtoriums und der dieſem untergeordneten Conſiſtorien 322
§. 7. Verhältniß des Oberconſiſtoriums zu den Conſiſtorien, und dieſer zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden . . 323
§. 8. Verhältniß des Oberconſiſtoriums zu dem königl. Miniſterium des Innern 323
§. 9. Courtoiſie bei Eingaben 324

Eherecht.

§. 1. Begriff nach katholiſchen und proteſtantiſchen Grundſätzen . 324
§. 2. Sponſalien 325
§. 3. Proclamation. Aufgebot. Verkündung . . . 325
§. 4. Dispenſation von der Proclamation 325
§. 5. Von der Trauung, Eheeinſegnung 326
§. 6. Kirchenverbot. Geſchloſſene Zeit 327
§. 7. Geſchloſſene, vollzogene Ehe 328
§. 8. Gewiſſensehen. Ehen zur linken Hand . . . 328
§. 9. Von den Ehehinderniſſen überhaupt 328
§. 10. Aufſchiebende Ehehinderniſſe 328
§. 11. Trennende Ehehinderniſſe 328
§. 12. Trennendes Ehehinderniß wegen Mangels der Einwilligung . 329
§. 13. Trennende Ehehinderniſſe aus Abgang der geſetzlichen Freiheit 329
§. 14. Trennende Ehehinderniſſe aus Mangel der natürlichen Fähigkeit 330
§. 15. Trennende Ehehinderniſſe aus Mangel geſetzlicher Fähigkeit . 330
§. 16. Dispenſation von Ehehinderniſſen 333
§. 17. Von der Auflöſung der Ehe 335
§. 18. Nichtigkeitserklärung 335
§. 19. Von der Eheſcheidung 335

Seite

§. 20. Wirkung der Eheſcheidung 336
§. 21. Vom Eheproceß. Eheſcheidungsproceß . . . 336

Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen.

§. 1. Vorbedingung der Juden zur Erlangung des Staatsſchutzes . 340
§. 2. Von der Aufnahme 340
§. 3. Beſchränkende Beſtimmungen bei der Aufnahme und Anſäſſigmachung 341
§. 4. Schutz der Wittwen und Kinder in den Verhältniſſen des verlebten Familienhauptes 341
§. 5. Gewerbsfähigkeit der Juden und Erwerbung von Eigenthum . 342
§. 6. Gemeinderechte der Juden 343
§. 7. Gewiſſens- und Kirchenrechte der Juden . . . 343
§. 8. Bildung der Judenkinder 344

Strafrechtliche Beſtimmungen.

A. Von Verbrechen und deren Beſtrafung.

I. Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

§. 1. Von Tödtung überhaupt. 345
§. 2. Von einzelnen Arten der Tödtung 346
Von dem Morde überhaupt 346
§. 3. Vom qualificirten Morde 346
§. 4. Vom Giftmorde insbeſondere 346
§. 5. Abſicht bei dem Giftmorde 346
§. 6. Vergiftung von Brunnen und dergleichen . . . 346
§. 7. Vom einfachen Todtſchlage 347
§. 8. Milderungsgrund 347
§. 9. Vom Todtſchlag in Raufhändeln 347
§. 10. Von dem Kindermorde 348
Begriff und Strafe 348
§. 11. Strafe bei unvollſtändigem Begriffe des Verbrechens . 348
§. 12. Von verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft, wenn das Kind todt geboren oder natürlichen Todes geſtorben iſt . 349
§. 13. Von Tödtung des Kindes in der Geburt . . . 349
§. 14. Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht . 349
§. 15. Von dem Weglegen und Ausſetzen hülfloſer Perſonen . 350

II. Von Beſchädigungen und anderen Mißhandlungen an der Perſon.

§. 16. Von Körperverletzung und Mißhandlung . . . 351
§. 17. Schärfungsgründe 351
§. 18. Von nicht prämeditirten Beſchädigungen . . . 352
§. 19. Von Verletzung der Perſon durch Mißbrauch zur Unzucht. Nothzucht 352
§. 20 Von ungezwungener unfreiwilliger Unzucht . . . 352
§. 21. Verbrechen wider die perſönliche Freiheit. Widerrechtliches Gefangenhalten 352
§. 22. Menſchenraub 353

Seite
§. 23. Entführung 354
§. 24 Von dem Mißbrauche rechtlicher Privatgewalt zu perſönlichen Mißhandlungen 354
§. 25. Durch Mißbrauch des Züchtigungsrechtes . . . 354
§. 26. Durch Verführung zur Unzucht 355
§. 27. Von der Kuppelei in den vorbeſtimmten Fällen . . 355

III. Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterſchlagung, Raub und Erpreſſung.

§. 28. Vom Diebſtahl 355
§. 29. Von einfachen Diebſtählen 356
§. 30. Erſchwerende Umſtände des Diebſtahls 356
§. 31. Strafe des einfachen Diebſtahls 357
§. 32. Strafe des Diebſtahls als Vergehen 357
§. 33. Polizeiliche Beſtrafung des Diebſtahls 357
§. 34. Von ausgezeichneten Diebſtählen 357
§. 35. Strafe des ausgezeichneten Diebſtahls 358
§. 36. Vom Wilddiebſtahle 358
§. 37. Vom Zuſammenfluſſe bei Diebſtählen 358
§. 38. Von wiederholten Diebſtählen 358
§. 39. Von thätiger Reue 359
§. 40. Wann gegen den Diebſtahl nicht von Amtswegen zu verfahren iſt 359
§. 41. Unterſchlagung des Anvertrauten 359
§. 42. Von dem Raube 360
§. 43. Strafe 360
§. 44. Von Räuberbanden und ihren Häuptern . . . 361
§. 45. Erpreſſung 361

IV. Von der Beſchädigung des Eigenthums.

§. 46. Von unerlaubter Beſchädigung 362
§. 47. Verderbung von Lebensmitteln, wodurch öffentlicher Mangel bewirkt wird 362
§. 48. Verbreitung von Viehſeuchen ꝛc. 362
§. 49. Von Brandlegung 362
§. 50. Anzündung eigner Sache 364
§. 51. Von den Wirkungen thätiger Reue 364
§. 52. Verurſachte Ueberſchwemmung 364
§. 53. Anlegung von Pulverminen 364

V. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.

§. 54. Vom Betrug im Allgemeinen 364
§. 55. Vom Betrug zum Nachtheile fremden Eigenthums . . 365
§. 56. Von betrüglichem Wucher 365
§. 57. Geſetzlich ausgezeichnete Betrügereien des erſten und niedrigſten Grades 366
§. 58. Geſetzlich ausgezeichnete Betrügereien des zweiten Grades . 366
§. 59. Urkundenfälſchung 367

Seite
§. 60 Vom Meineide 367
§. 61. Vom ſträflichen Banquerout im Beſondern. Betrügliche Schuldenmacher 368
§. 62. Muthwillige und fahrläſſige Schuldenmacher . . . 368
§. 63. Betrügliche Banquerouteurs 368
§. 64. Vom Betruge an der Perſon oder dem perſönlichen Zuſtande eines Anderen 369
§. 65. Rückſichtlich der Ehe 369
§. 66. Betrug an dem Familienſtande 369
§. 67. Betrug an dem guten Namen. Verläumdung . . 369
§. 68. Falſche Denunciation 370
§. 69. Falſches unbeſchwornes Zeugniß 370
§. 70. Falſches eidliches Zeugniß 370
§. 71. Gerichtliche Verläumdung durch Urkundenfälſchung . . 371

VI. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

§. 72. Von Untreue der Vormünder und Curatoren . . . 371
§. 73. Von der Prävarication 371
§. 74. Von Untreue der Ehegatten durch Bigamie . . . 372

VII. Von Verbrechen wider das Daseyn und die Sicherheit des Staates überhaupt — Hochverrath und Landesverrätherei.

§. 75. Vom Staatsverrathe überhaupt 372
§. 76. Erſter Grad oder Hochverrath 372
§. 77. Strafe 373
§. 78. Zweiter Grad des Staatsverraths 373
§. 79. Strafe 373
§. 80. Von Selbſtanzeige eines Verſchworenen . . . 373
§. 81. Dritter Grad des Staatsverrathes 374
§. 82. Vierter Grad des Staatsverrathes 374
§. 83. Beſtrafung der Gehülfen und des Verſuches . . 374
§. 84. Von der Aufforderung zu ſtaatsverrätheriſchen Handlungen . 374
§. 85. Strafe des nächſten Verſuchs 375
§. 86. Strafe des entfernten Verſuchs 375
§. 87 Verhältniß der Strafe der Gehülfen zur Strafe des Urhebers 375
§. 88. Leitender Grundſatz beim Staatsverrathe überhaupt . . 376

VIII. Von Beleidigung der Majeſtät und anderen Verbrechen wider die Ehre des Staates.

§. 89. Beleidigung der Majeſtät 376
§. 90. Erſter Grad der Majeſtätsbeleidigung . . . 376
§. 91. Zweiter Grad der Majeſtätsbeleidigung . . . 376
§. 92. Beleidigung des Thronerben 377
§. 93. Beleidigung anderer Familienglieder 377

IX. Verbrechen gegen die Obrigkeit.

§ 94. Von dem Ungehorſame und der Widerſetzung gegen Obrigkeiten überhaupt. Von der einfachen Widerſetzung . . 377
§. 95. Vom Aufſtande oder Tumulte 377

Seite
§. 96. Erſter Grad des Tumults 378
§. 97. Zweiter und höchſter Grad des Tumults . . . 378
§. 98. Strafe der Rädelsführer 379
§. 99. Von der ſtandrechtlichen Beſtrafung des Aufſtandes . . 379
§. 100. Aufrühreriſche Aufforderungen 379
§. 101. Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch oder Vorwand der Religion 379
§. 102. Widerſetzlichkeit gegen Juſtiz und Polizei. Verhinderte Gefangennehmung 380
§. 103. Befreiung der Gefangenen 380
§. 104. Rückkehr eines Verwieſenen 380

X. Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

§. 105. Störung des Landfriedens 380
§. 106. Strafe 381
§. 107. Störung des Religionsfriedens 381

XI. Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

§. 108. Fälſchung öffentlicher Urkunden 381
§. 109. Betrug rückſichtlich des Staatsſiegels 382
§. 110. Betrug durch Anmaßung eines Staatsamtes . . . 382
§. 111. Münzfälſchungen. Erſter Claſſe 382
§. 112. Erſter Grad 382
§. 113. Zweiter Grad 383
§. 114. Zweite Claſſe der Münzfälſchung 383
§. 115. Von den Theilnehmern der Münzfälſchung . . . 883
§. 116. Verfälſchung der Creditpapiere 383

XII. Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

§. 117. Beſchädigung öffentlichen Eigenthums . . . 384

XIII. Von den beſonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

§. 118. Bei gemeinen Verbrechen 384
§. 119. Bei Amtsverbrechen 384
§. 120. Von Verletzung des Subordinationsverhältniſſes . . 384
§. 121. Von der Beſtechung 384
§. 122. Von Bedrückung der Unterthanen 385
§. 123. Durch Mißbrauch der Strafgewalt 385
§. 124. Von Untreue im Amte. Verkürzung der Staatseinkünfte . 385
§. 125. Unterſchlagung anvertrauter Gelder. Erſter Grad . . 386
§. 126. Zweiter Grad 386
§. 127. Dritter Grad 386
§. 128. Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Gelder . . 386
§. 129. Von mittelbaren Staatsdienern 386

Seite

B. Von Vergehen und deren Beſtrafung.

I. Von Vergehen an der Perſon.

§. 130. Von Körperverletzung 387
§. 131. Von Ausſetzung 387
§. 132. Vergehen an der Freiheit der Perſon 387
§. 133 Vergehen rückſichtlich der Ehe oder außerehelichen Geſchlechtsgenuſſes 387

II. Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung Unterſchlagung oder Beſchädigung.

§. 134 Unterſchlagung anvertrauter Güter 388
§. 135. Von unerlaubter Beſchädigung 388
§. 136. Von ausgezeichneten Beſchädigungsarten . . . 389

III. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und durch unbefugte Anmaßung.

§. 137. Vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums . 389
§. 138. Vom Betruge an der Perſon eines Andern. An dem Familienſtande 390
§. 139. An dem bürgerlichen Stande 390
§. 140. An dem guten Namen 390
§ 141. Allgemeine Beſtimmung 391
§. 142. Von unbefugter Anmaßung 391

IV. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

§. 143. Von Untreue überhaupt 391
§. 144. Außer dem Familienverhältniſſe. Der Bevollmächtigten . 391
§. 145. Der Rechtsanwälte 391
§. 146. In dem Familienverhältniſſe 392

V. Von Vergehen wider die Ehre des Staates.

§. 147. Von Verletzung der dem Monarchen ſchuldigen Ehrfurcht . 392
§. 148. Beleidigung der Amtsehre 392
§. 149. Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit. Durch Frevel an Patenten, Verordnungen ꝛc. 393
§. 150. Durch Siegelverletzung 393

VI. Von Vergehen der Widerſetzung gegen Obrigkeiten.

§. 151. Einfache Widerſetzung 393
§. 152. Von dem Tumult oder Aufſtande 394
§. 153. Befreiung der Gefangenen 394

VII. Von den Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

§. 154. Selbſthülfe überhaupt 395
§. 155. Verletzung der perſönlichen Sicherheit durch Selbſthülfe . 395
§. 156. Störung des häuslichen Friedens. Ohne Waffen . . 395
§. 157. Mit Waffen 395
§. 158. Störung des Gottesdienſtes 396

Seite

VIII. Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

§. 159. Betrug rückſichtlich öffentlicher Urkunden . . . 396
§. 160. Vergehen in Anſehen öffentlicher Siegel . . . 396
§. 161. Verletzung des öffentlichen Glaubens durch öffentliche Beamte 396
§. 162. Von Münzvergehen 397

IX. Vergehen wider das öffentliche Eigenthum.

§. 163. Rechtswidrige Anmaßung der nutzbaren Realitäten . 397
§. 164. Verkürzung rückſichtlich öffentlicher Gefälle . . . 397
§. 165. Beſchädigung öffentlicher Sachen 397
§. 166. An Wegen und Landſtraßen 398
§. 167. Zuſatz 398

X. Beſondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

§. 168. Von gemeinen Vergehen 398
§. 169. Von Verletzung beſonderer Amtspflichten. Allgemeine Geſetze. Ueber Vergehen aus Vorſatz 398
§. 170. Aus Fahrläſſigkeit oder wegen Unſittlichkeit . . . 398
§. 171. Verletzung des Subordinationsverhältniſſes . . . 399
§. 172. Von Verletzung der Amtsverſchwiegenheit . . . 399
§. 173. Von der Beſtechung. Auf Seite des Beſtechenden . . 399
§. 174. Auf Seite des Staatsbeamten 400
§. 175. Von Bedrückung der Unterthanen 400
§. 176. Vergehen rückſichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung 401
§. 177. Von Amtsuntreue 402
§. 178. Von mittelbaren Staatsdienern 402

XI. Allgemeine Bürgerpflicht.

§. 179. Verhütung und Unterdrückung der Verbrechen u. Vergehen . 402

XII. Von der erlaubten Privatvertheidigung oder Nothwehr.

§. 80. Begriff und Gränze der Nothwehr, dann Beweis der die Strafbarkeit aufhebenden Thatſachen 403
§. 181. Leitender Grundſatz 404
Nachtrag 406

Civilrechtliche Beſtimmungen.

Hypothekenweſen [1].

§. 1. Begriff der Hypothek.

Das dingliche Recht, welches ein Gläubiger zur Sicherheit ſeiner Forderung auf eine fremde unbewegliche Sache durch Eintragung in das dafür angeordnete Buch erwirbt, iſt eine Hypothek [2].

§. 2. Hauptbaſis derſelben.

Von der Richtigkeit und Dauer der Forderung hängen auch die Wirkungen der Hypothek ab [3].

§. 3. Entſtehung einer Hypothek [4].

Zu einer Hypothek werden erfordert:

I. Ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welche entweder
1) in einer Beſtimmung des Geſetzes ſelbſt, oder
2) in dem erklärten Privatwillen liegen kann.

II. Die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch.

Der Rechtstitel allein [5]) bewirkt die Hypothek nicht, ſondern nur das Recht, dieſe durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu erwerben; ſelbſt dadurch, daß dem Gläubiger der Beſitz der Sache oder deren Nutzungsrecht zur Sicherſtellung einer Forderung eingeräumt iſt, wird eine Hypothek auf die Sache noch nicht erworben.

§. 4. Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek.

I. Geſetzliche [6]).

Zur Erwerbung einer Hypothek ſind kraft des Geſetzes ſelbſt, und ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre, folgende Gläubiger berechtiget:

---

1) 1822. 1 Juni Gſtzbl. S 5. 17. 101. 125. — 1823. 13. März. S. 499. 1824 26. April S. 491. — 1825. 11 Sept. Gſtzbl. S. 5. u. 73. f. — 1826. 25. April S. 434. §. 38—42. — 1828. 6. Jul. S 379. §. 2. 5. — 1830 31. Jul. S. 989. — 1834. 1. Juli. Gſtzbl S. 81.

2) 1822. Gſtzbl. S. 18. §. 1.

3) A. a. O. S. 18. §. 2. Dabei iſt jedoch dasjenige vorbehalten, was wegen Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches gilt. S. unten S. 196. Nr. 3. 4. f.

4) A a. O. S 21. § 9.

5) A. a. O. S. 21. §. 10.

6) A. a. O. S. 22. §. 12.

1) Der Staat, wegen der rückſtändigen ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgaben;

2) Stiftungen und Gemeinden, wegen aller durch Verwaltung ihres Vermögens entſtehenden Forderungen, auf den Immobilien ihrer Verwalter und deren Bürgen; wenn nicht der Beamte und deſſen Bürgen bereits auf andere Weiſe mit Einſtimmung der Stiftungen oder Gemeinden, und mit Genehmigung der ihnen vorgeſetzten Behörde genügende Sicherheit geſtellt haben;

3) Gutsherren, wegen der Rückſtände an den auf einem Grundſtücke haftenden grundherrlichen Abgaben an Geld, Naturalien oder Leiſtungen ohne Unterſchied, deßgleichen wegen der ihren Grundholden gemachten Vorſchüſſe an Samen- und Speiſe-Getreide, auf dem grundbaren Gute;

4) diejenigen, welche aus einer unbeweglichen Sache eine Realrente zu fordern haben, wegen der Rückſtände an dieſen jährlichen Leiſtungen auf den damit belaſteten Sachen;

5) minderjährige und unter Curatel geſetzte Perſonen wegen aller aus der geführten Vormundſchaft oder Curatel begründeten Forderungen, auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren und deren Bürgen;

6) die Ehefrau, wegen ihres bei Eingehung der Ehe, oder während derſelben eingebrachten Vermögens, wegen der aus dem Ehevertrage ihr zuſtehenden Rechte, wegen ihrer Entſchädigungsanſprüche rückſichtlich der mit ihrem Ehemanne übernommenen Verbindlichkeiten, und wegen Verwendung ihrer von demſelben veräußerten Güter, auf den Immobilien ihres Ehemannes;

7) Kinder, wegen desjenigen, was ſie als Vater- oder Mutter-Gut oder ſonſt erworbenes Vermögen, oder als Voraus bei Einkindſchaftungen zu fordern haben, auf den Immobilien ihrer Eltern;

8) Legatarien und Erbſchaftsgläubiger, deßgleichen die Miterben, wegen der in den Erbtheilungen beſtimmten Hinauszahlungen, und wegen Entwährung der darin enthaltenen Sachen, auf den zu der Erbſchaft gehörigen Immobilien;

9) Baumeiſter und Bauunternehmer und andere Arbeiter, wegen der für Errichtung, Wiederherſtellung oder Ausbeſſerung von Gebäuden, Kanälen und anderen Werken entſtandenen Forderungen; deßgleichen diejenigen, welche dazu Materialien geliefert haben, auf dieſen Gebäuden oder Werken;

10) Inhaber oder Pächter von Bierbrauereien, wegen ihrer Forderungen an Bierwirthe für abgegebenes Bier und Branntwein.

11) Gläubiger, wegen der nicht über zwei Jahre rückſtändigen Zinſen von Hypothekſchulden, und wegen der über Ausklagung und Eintreibung der Hypothekſchulden entſtandenen Streitkoſten, auf den Gütern, worauf ihre Hypothek eingetragen iſt;

12) alle Gläubiger ohne Unterſchied, wegen jener rechtskräftig entſchiedenen Forderungen, zu deren Vollzug dem Gläubiger die Immiſſion in die Güter des Schuldners zuerkannt wurde.

II. Erklärter Privatwille [1]).

Durch erklärten Privatwillen kann eine Hypothek entweder in

---

1) A. a. O. S. 25. §. 13—16

einer letztwilligen Verfügung, oder in einem Vertrage, entweder vom Schuldner ſelbſt, oder von einem Dritten für den Schuldner zugeſtanden werden.

Hiezu wird von Seite desjenigen, welcher die Hypothek bewilliget, das Recht und die Fähigkeit erfordert, über die Sache zu verfügen, womit er durch Hypothek Sicherheit ſtellen will.

Aus einem Vertrage kann der Gläubiger die Eintragung einer Hypothek nur alsdann verlangen, wenn ſie in einer gültigen, und, wo es die Geſetze nach Verſchiedenheit der Rechtsgeſchäfte oder Perſonen fordern, öffentlichen Urkunde ausdrücklich bedungen wurde.

Der bei Veräußerung einer Sache bedungene Vorbehalt des Eigenthumes zur Sicherſtellung des rückſtändigen Kaufpreiſes berechtiget den Gläubiger, dafür auf die veräußerte Sache eine Hypothek eintragen zu laſſen.

Hat der Schuldner für eine an ſich richtige Forderung die Eintragung der Hypothek, zu deren Vornahme er gehörig geladen worden, vor ſich gehen laſſen, ſo kann die eingetragene Hypothek aus dem Grunde, daß für dieſe ein Rechtstitel nicht vorhanden geweſen ſey, nicht angefochten werden.

III. Leitende Grundſätze hinſichtlich des geſetzlichen und des auf erklärtem Privatwillen beruhenden Rechtstitels [1]).

Das Recht des Gläubigers auf Erwerbung einer Hypothek (Rechtstitel) erſtreckt ſich in Anſehung des Gegenſtandes, auf welchem und in Anſehung der Forderung, für welche die Hypothek erworben werden ſoll, nicht weiter, als es Geſetze oder Privatwille (§. 4. Nr. I. und II.) demſelben einräumen.

Iſt die Sache, worauf der Gläubiger eine Hypothek erworben hat, durch eine aus Verſchulden des Eigenthümers entſtandene Verſchlimmerung im Werthe ſo gemindert, daß ſie dem Gläubiger für ſeine Forderung nicht mehr hinlängliche Sicherheit leiſtet, ſo kann der Gläubiger für das, was ihm daran mangelt, auf andere Güter des Schuldners, anderen bereits eingetragenen Gläubigern unbeſchadet, eine Hypothek verlangen.

Jede Forderung kann nur auf eine beſtimmte Summe eingetragen werden, daher müſſen Rechte und Forderungen, deren Betrag nicht an ſich genau beſtimmt iſt, nach ihrem beiläufigen Betrage entweder durch Uebereinkunft zwiſchen Schuldner und Gläubiger, oder in deren Ermangelung durch richterliches Urtheil auf eine beſtimmte Summe feſtgeſetzt werden; es iſt jedoch, wenn ſich in der Folge die Umſtände ändern, dem Schuldner das Recht vorbehalten, eine Minderung der feſtgeſetzten Summe zu verlangen, ſo wie der Gläubiger für dasjenige, was an ſeiner Sicherheit mangelt, die Eintragung einer neuen Hypothek fordern kann.

Hinſichtlich des geſetzlichen Rechtstitels der Minderjährigen oder unter Curatel geſetzten Perſonen zur Erwerbung einer Hypothek auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren, iſt der Vormund

1) A. a. O. S. 26. §. 17—20.

bei dem Antritte der Vormundſchaft nur für diejenigen Theile des beweglichen Vermögens, welche ihm in Händen gelaſſen werden, mit einem, von der vormundſchaftlichen Behörde hiernach feſtzuſetzenden, und auf ſeine Immobilien einzutragenden beſtimmten Summe, Sicherheit zu leiſten verbunden. Es muß dabei Bedacht darauf genommen werden, daß jene Vermögenstheile, an welchen der Minderjährige beſchädigt werden könnte, durch gerichtliche Depoſition ſicher geſtellt, und damit dieſe Hypothek, wo nicht ganz überflüſſig gemacht, doch der Summe nach möglichſt vermindert werde. Eine weitere Sicherheit iſt der Vormund auch in der Folge zu leiſten nicht gehalten, ſo lange er die geſetzlichen Obliegenheiten eines Vormundes, beſonders wegen Rechnungsſtellung zur gehörigen Zeit, genau beobachtet.

Die vormundſchaftlichen Behörden ſind aber berechtiget, für die nach geſtellter Vormundſchaftsrechnung erkannten Defekte ſofort die Eintragung einer entſprechenden Hypothek auf die Immobilien zu verlangen.

§. 5. Die Erwerbung der Hypothek durch den Eintrag in das Hypothekenbuch; Eintragung, Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches, Proteſtation, Vormerkung und Verjährung [1].

Die Hypothek wird durch förmliche Eintragung in das Hypothekenbuch erworben, und erſt von dieſer Zeit an erhält eine Forderung die Rechte der Hypotheken.

Bei den Einträgen in das Hypothekenbuch gelten folgende Beſtimmungen:

1) Das ganze Rechtsverhältniß der Hypothek muß eingetragen werden, als z. B. ache, worauf ſie erworben wird, Name des Schuldners, Gläubigers u. ſ. w. [2].

2) Jedem Eintrag in das Hypothekenbuch muß Tag, Monat und Jahr, an welchem derſelbe geſchehen, beigeſetzt werden; und der Vorzug der eingetragenen Forderungen wird bloß nach dem Tage des Eintrages beurtheilt, ſo daß alle an demſelben Tage eingetragenen Forderungen gleichen Rang haben, wenn nicht etwas Anderes bedungen wird.

3) Das Hypothekenbuch hat den Charakter der Oeffentlichkeit [3]. Daher kann Jeder Einſicht von den einſchlägigen Stellen des Hypothekenbuches nehmen, oder beglaubigte Auszüge daraus erlangen, der ſein Intereſſe dabei aus einem mit dem Schuldner oder Gläubiger beſtehenden Rechtsverhältniſſe nachweiſet.

4) Daraus folgt [4], daß jede im Vertrauen auf das Hypothekenbuch vorgenommene Handlung, ſo weit ſie mit dem Hypothekenweſen in Verbindung ſteht, in Anſehung desjenigen, welcher nach den im Hypothekenbuche befindlichen Einträgen im guten Glauben gehandelt hat, alle jene rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche der Handlung nach jenen Einträgen angemeſſen ſind.

Deßwegen kann Niemand die Unwiſſenheit deſſen, was im Hypothekenbuche eingetragen iſt, zu ſeinem Vortheile anführen. Wer

---

1) A. a. O. S. 29. §. 21—32.
2) A. a O. S. 29. §. 22.
3) A. a. O. S. 31. §. 24.
4) A. a O S. 32. §. 25.

hierdurch einen Schaden leidet, dem bleibt bloß der perſönliche Rückanſpruch auf Schadenserſatz gegen denjenigen vorbehalten, der hierzu nach den Geſetzen verbunden iſt.

Daraus ergeben ſich nun folgende nähere Beſtimmungen [1]:

a) Für Forderungen an denjenigen, welchen das Hypothekenbuch als dermaligen Eigenthümer bekennt, kann eine Hypothek gültig eingetragen werden, wenn er auch die Sache veräußert, oder einem Andern übergeben hätte. Der neue Eigenthümer, welcher ſeinen Beſitztitel nicht eintragen ließ, muß dieſe Hypothek gegen ſich anerkennen, und ihm bleibt bloß der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

b) Die eingetragenen Hypotheken ſind wirkſam auch gegen denjenigen, welcher nachher aus einem im Hypothekenbuche weder eingetragenen noch vorgemerkten Rechtstitel für den Eigenthümer der Sache erklärt wird, wenn auch ſchon vor Eintragung der Hypothek dieſer vorhanden, oder über das Eigenthum der Streit vor Gericht anhängig war.

c) Dagegen kann aus einem gegen den vorigen Eigenthümer begründeten Rechte eine Hypothek gegen den neuen Beſitzer, ſobald dieſer im Hypothekenbuch eingetragen iſt, nicht mehr verlangt werden.

d) Der Schuldner kann die Einreden, welche er dem Gläubiger über die Richtigkeit einer eingetragenen Hypothekforderung entgegenſetzen konnte, gegen den Dritten, der die eingetragene Hypothek durch läſtigen Titel und im guten Glauben an ſich brachte, nur dann gebrauchen, wenn ſein Widerſpruch gegen die Forderung im Hypothekenbuche vorgemerkt iſt; dasſelbe gilt von der Einrede der Zahlung und Compenſation (Tilgung der Schuld durch Gegenforderung), wenn ſie nicht im Hypothekenbuche bemerkt, oder die Hypothek nicht gelöſcht iſt.

e) Ebenſo muß der Ceſſionar die nachtheiligen Folgen gegen ſich gelten laſſen, welche aus unterlaſſener Eintragung der Ceſſion entſtehen.

5) Dieſe Nachtheile kann der Betheiligte dadurch abwenden [2], daß er, falls der Gegenſtand ſich nicht ſogleich zur wirklichen Eintragung eignet, ſeine Rechte bei dem Hypothekenamte verwahrt, und die Vormerkung ſeiner Proteſtation im Hypothekenbuche erwirbt, wonach alles bis zur rechtlichen Austragung der Differenz ſo lange in Suspenso verbleibt, bis die eingetragene Proteſtation gelöſcht iſt.

6) Iſt eine Forderung, wodurch der Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek an ſich begründet wird, durch unverdächtige Urkunden beſcheinigt, die Eintragung ſelbſt aber wegen formellen Mangels noch nicht zuläſſig, ſo kann die Forderung unter den Hypotheken vorgemerkt [3] werden, wodurch das Recht auf Erwerbung der Hypothek an der Stelle der Vormerkung verwahrt iſt.

7) Jeder Eintrag in das Hypothekenbuch unterbricht die Verjährung [4] zum Vortheil desjenigen, für deſſen Rechte die Eintragung,

---

1) A. a. O. §. 26. S. 32. 33. S. auch §. 46. S. 42. 43.
2) A. a. O. S. 34. §. 27—29.
3) A. a. O. S. 35. §. 30.
4) A. a. O. S. 36 §. 31. 32.

Proteſtation oder Vormerkung geſchehen iſt. Wird ein ſolcher Eintrag nachher wieder gelöſcht, ſo iſt die Verjährung für ununterbrochen zu halten. Gegen den Inhalt des Hypothekenbuches findet in ſo weit keine Verjährung ſtatt, als dieſelbe den eingetragenen Hypotheken oder darin vorgemerkten Forderungen zum Nachtheile gereichte. Daher kann die Verjährung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, ſo lange ſie nicht gelöſcht, oder eine Proteſtation dagegen eingetragen iſt, nicht angefangen werden. Hinſichtlich der verfallenen Zinſen gelten aber die geſetzlichen Beſtimmungen über Verjährung.

§. 6. Wirkungen der Hypotheken.

I. In Anſehung der Sache, worauf ſie haftet [1].

1) Nur auf unbeweglichen Sachen und auf jenen fruchtbringenden dinglichen Rechten, welche den Immobilien gleichgeachtet ſind (z. B. ein reales Gewerbsrecht u. ſ. w.), und mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöſchen, kann eine Hypothek beſtellt werden, dieſe aber auch auf bewegliche Sachen ſich erſtrecken, wenn ſie Zugehörungen einer unbeweglichen Sache ſind [2]. Die Eintragung in das Hypothekenbuch kann niemals anders, als für eine der Summe nach beſtimmte Forderung auf beſtimmte Immobilien geſchehen, ſo daß jede Hypothek eine Spezialhypothek ſeyn muß.

2) Die Hypothek erſtreckt ſich auf die ganze Sache, ſo wie auf Zuwachs und Zugehörungen derſelben, folglich auch auf die Früchte, ſo lange ſie nicht abgeſondert oder bezogen ſind [3].

II. In Anſehung der Forderung.

Die Hypothek erſtreckt ſich [4]) gegen den Schuldner ſowohl, als gegen den dritten Beſitzer der Sache, nebſt dem Kapital auf die Zinſen des laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres. Wegen weiterer Rückſtände, Verzugszinſen und Koſten hat der Gläubiger das dingliche Recht auf die verſchriebene Sache bloß gegen ſeinen Schuldner, aber nicht gegen dritte Beſitzer oder Mithypothekargläubiger.

III. In Anſehung des Schuldners [5].

Die Eintragung einer Hypothek entzieht dem Schuldner die Befugniß nicht, einem andern Gläubiger eine Hypothek auf dieſelbe Sache einzuräumen. Der Schuldner darf über ſein Eigenthum disponiren, in ſo weit es nicht zum Nachtheile der Hypotheken geſchieht. Er kann daher die Sache veräußern, aber nicht ohne Conſens der Hypothekgläubiger mit einer den Werth derſelben mindernden Laſt belegen.

Vermindert der Schuldner den Werth der Sache, ſo kann der Gläubiger für das, was ihm an der Sicherheit ſeiner Forderung

1) A. a. O. S. 36. §. 33—41.
2) A. a. O. S. 19. §. 3—8. u. 11.
3) A. a. O. S. 36. §. 33. f.
4) A. a. O. S. 41. §. 42. 43.
5) A. a. O. S. 42. §. 44—48.

mangelt, auf andere Güter des Schuldners eine Hypothek verlangen [1]), oder [2]) ſeine Befriedigung vor der Verfallzeit fordern, oder bei Gericht verlangen, daß dem Beſitzer in ſeinen ſchädlichen Verfügungen Einhalt gethan werde.

Durch die Eintragung verliert der Schuldner gegen ſeinen urſprünglichen Gläubiger die Einreden gegen die Richtigkeit der Forderung nicht [3]).

IV. In Anſehung des Gläubigers [4]).

1) Der Gläubiger erlangt durch die Hypothek das dingliche Recht, die Befriedigung ſeiner Forderung aus der beſtimmten Sache zu verlangen. Er kann aber auch unbeſchadet ſeines Hypothekrechtes den Schuldner aus dem Rechtsgeſchäfte, wofür die Hypothek erworben wurde, perſönlich belangen; und es ſteht ihm frei, entweder die perſönliche Klage mit der dinglichen zu verbinden, oder gleich die dingliche allein anzuſtellen.

2) Den Gläubigern, welche aus der hypothecirten Sache ihre Befriedigung nicht erhalten, bleibt in allen Fällen die Klage gegen diejenigen vorbehalten, welche für die Forderungen haften.

3) Vermöge der dinglichen Klage kann der Gläubiger verlangen, aus der Sache, worauf er die Hypothek erworben hat, befriediget, oder zu ſeiner Befriedigung in den Beſitz und Genuß der Sache eingeſetzt zu werden.

4) Werden bloß rückſtändige Zinſen von den letzten zwei Jahren gefordert, ſo muß auf die ſchriftlich oder mündlich angebrachte, mit dem Hypothekenbriefe oder einem beglaubigten Hypothekenbuchs-Auszuge beſcheinigte Klage dem Schuldner aufgetragen werden, den geforderten Rückſtand binnen acht Tagen bei Vermeidung der Exekution zu zahlen. Der Schuldner darf mit keiner Einrede gehört werden, welche er nicht auf der Stelle mit Urkunden beweiſen kann. Auf weiteres Anrufen des Gläubigers wird, im Mangel einer ſolchen Einrede, ſofort mit der Execution verfahren. Dieſe kann in keinem Falle durch ein Rechtsmittel aufgehalten werden; dem Schuldner bleibt jedoch nach geſchehener Zahlung die Rechtsverfolgung vorbehalten.

Hinſichtlich älterer Zinsrückſtände tritt das ordentliche gewöhnliche Proceßverfahren ein.

5) Der Gläubiger (Chriſt oder Jude) kann eine durch Hypothek verſicherte Forderung mit dem Hypothekrechte einem Anderen ganz oder theilweiſe abtreten, oder in dem Hypothekenbuche verpfänden. Jedoch kann der Hypothekſchuldner den (neuen) Gläubiger (Pfandinhaber) ohne Zuziehung des Verpfänders, nicht bezahlen.

V. In Anſehung des dritten Beſitzers [5]).

1) Das Gut, worauf eine Hypothek eingetragen iſt, haftet dem Gläubiger für ſeine Befriedigung auch alsdann, wenn es ſich in den

---

1) A. a. O. S. 26. §. 18.
2) A. a. O. S. 42. §. 45.
3) A. a. O. S. 42. §. 46.
4) A. a. O. S. 43. §. 49—53.
5) A. a. O. S. 46. §. 54—58.

Händen eines anderen Beſitzers befindet, und dieſer iſt, ſelbſt im Falle eines redlichen Beſitzes, verbunden, die Hypothekforderung, ſo weit ſie auf der Sache haftet, zu bezahlen, oder dem Gläubiger das hypothecirte Gut abzutreten, damit er aus den Früchten oder der Subſtanz der Sache befriedigt werde.

2) Für die im Hypothekenbuche vorgemerkten Forderungen haftet der dritte Beſitzer wie für eingetragene Hypotheken; die Forderung aber kann gegen denſelben erſt dann geltend gemacht werden, wenn das Recht des Gläubigers auf die Hypothek außer Zweifel geſetzt iſt, und deren wirklicher Eintragung kein rechtliches Hinderniß mehr in dem Wege ſteht.

3) Die Haftung des dritten redlichen Beſitzers für ſämmtlich eingetragene Hypotheken und vorgemerkte Forderungen erſtreckt ſich nicht weiter, als das Gut zu ihrer Befriedigung zureicht. Er kann ſich daher von allen Anſprüchen dieſer Gläubiger befreien, wenn er ihnen das Gut abtritt; es wäre denn, daß er dieſe Schulden beſonders übernommen hätte, in welchem Falle er für die übernommenen Forderungen als Schuldner auch mit ſeinem übrigen Vermögen haften muß, und von den Gläubigern mit einer perſönlichen Klage belangt werden kann.

4) Der Beſitzer der Sache kann der dinglichen Klage die Einrede, daß der Schuldner vorher ausgeklagt werden ſoll, nur in dem Falle entgegenſetzen, wenn die Hypothek wegen einer für einen Anderen geleiſteten Bürgſchaft erworben wurde, ſoferne er nicht als Selbſtſchuldner anzuſehen iſt.

5) Dem dritten Beſitzer, welcher entweder eine Hypothek bezahlt hat, oder durch die dingliche Hypothekklage aus dem Beſitze des Gutes gekommen iſt, bleibt der Rückanſpruch gegen denjenigen vorbehalten, der zum Erſatze des Schadens nach den Civilgeſetzen verbunden iſt, und er tritt von ſelbſt in alle Rechte des befriedigten Hypothekgläubigers ein.

Zur Erhaltung des Regreſſes an den vorigen Beſitzer bedarf es nur dann einer Rückſprache mit demſelben vor erfolgter freiwilliger Zahlung einer Hypothekſchuld, oder der Streitverkündigung im Falle eines darüber entſtehenden Rechtsſtreites, wenn wegen der nemlichen Forderung eine Proteſtation in dem Hypothekenbuche aufgenommen war.

VI. In Anſehung der Hypothekgläubiger unter ſich [1].

1) Der Vorzug unter den Hypothekgläubigern richtet ſich bloß nach dem Zeitpunkte des Eintrages. Forderungen, welche am nemlichen Tage eingetragen ſind, haben unter ſich gleiche Rechte, und kommen in den Fällen, wo der Vorzug einer Hypothek entſcheidet, nach Größe jeder Forderung verhältnißmäßig zum Bezuge.

2) Dieſer Vorzug entſcheidet ſowohl über das Prioritätsrecht im Konkurſe der Gläubiger, als über den ganzen Umfang der Hypothekklage; daher kann in und außer dem Konkurſe der ältere Hypothekgläubiger vor dem jüngeren aus der hypothecirten Sache ſeine

1) A. a. O. S. 48. §. 59—65.

Befriedigung, oder die Immiſſion, und bei gleichem Range der Gläubiger ein jeder derſelben die verhältnißmäßige Befriedigung, oder Immiſſion verlangen, wenn auch der neue Gläubiger früher die Klage angeſtellt, oder ſogar die Immiſſion erlangt hat.

3) Ein Hypothekgläubiger kann unbeſchadet ſeines Hypothekrechtes den durch frühere Eintragung erworbenen Vorzug einem ſpäteteren Gläubiger abtreten, jedoch wird dadurch den anderen Gläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen.

4) Die Ablöſung der Forderung eines Hypothekgläubigers durch einen andern Hypothekgläubiger findet nur dann ſtatt, wenn entweder der Schuldner einwilliget, oder der abzulöſende Gläubiger ſeine Forderung gerichtlich eingeklagt hat. Zu dieſer Ablöſung wird die Zahlung der bis zum Ablaufe der bedungenen Aufkündigungszeit verfallenden Zinſen, oder wenn der Gläubiger die angebotene Zahlung nicht annehmen will, die Hinterlegung bei Gericht erfordert.

5) Wenn auf die Klage eines Hypothekgläubigers zur Bezahlung einer Hypothekſchuld der gerichtliche Verkauf des hypothecirten Gutes erkannt worden iſt, ſo können weder die ihm nachſtehenden Gläubiger, noch der Schuldner den Hinſchlag hindern, wenn das bei der Verſteigerung geſchehene höchſte Angebot den gerichtlichen Schätzungswerth erreicht; außerdem kann der Betheiligte noch die zweite, auch dritte Verſteigerung verlangen. Bei der dritten Verſteigerung erfolgt der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis.

6) Jeder Gläubiger, welcher dadurch ſeine Forderung ganz oder zum Theil verlieren würde, kann verlangen, daß ihm das verſteigerte Gut um das geſchehene Meiſtgebot hingeſchlagen werde; hierüber muß der Gläubiger innerhalb acht Tagen, von dem Tage der Verſteigerung an gerechnet, bei Verluſt des Rechtes, ſich nicht nur vor Gericht erklären, ſondern auch die Mittel zur Befriedigung der ihm vorgehenden Gläubiger nachweiſen. Dieſer Verſteigerungstag aber muß den Hypothekgläubigern oder deren Bevollmächtigten vorher beſonders bekannt gemacht werden.

In Anſehung dieſes Einlöſungsrechtes hat der neuere Hypothek-Gläubiger vor dem älteren, jedoch nur gegen deſſen vollſtändige Bezahlung, den Vorzug.

7) Wenn der Schuldner behauptet, daß der von andern Laſten freie Ertrag eines Jahres von dem hypothecirten Gute zur Zahlung der eingeklagten Schuld an Kapital, Zinſen und Koſten hinreiche, und den Beweis durch unverdächtige Pachturkunden oder Wirthſchaftsrechnungen, oder ſonſt auf der Stelle führt, und zugleich ſich erbietet, den Gläubiger in dieſe Einkünfte einzuweiſen, ſo muß das Verfahren von dem Gerichte eingeſtellt, ſolches aber ſogleich auf Anrufen des Gläubigers wieder fortgeſetzt werden, wenn gegen die Zahlung ein Einſpruch geſchieht, oder ſonſt ein Hinderniß dagegen eingelegt wird.

8) Hypothekgläubiger, deren Forderungen an Kapital, Zinſen und Koſten nicht ganz aus dem Preiſe der hypothecirten Sachen bezahlt werden, können ſich deßwegen an das übrige Vermögen des Schuldners halten. In welchem Falle ſie aber einen Vorzug vor den übrigen Gläubigern nicht haben.

VII. In Anſehung anderer Gläubiger, beſonders im Concurſe [1]).

1) Von jeder auf Andringen anderer Gläubiger, außer dem Falle eines allgemeinen Concurſes, erkannten gerichtlichen Feilbietung einer hypothecirten Sache muß das Gericht den darauf eingetragenen Gläubigern Nachricht geben, und denſelben ſtehen bei ſolchen Verſteigerungen die oben (§. 6 Nr. VI.) beſtimmten Rechte zu.

2) Bei den Vergantungen, welche nach dem beſonderen Rechte des Ewiggeldes der Stadt München erfolgen, müſſen, nebſt den Inhabern der Ewiggeldbriefe, die auf das zu vergantende Grundſtück eingetragenen Hypothekgläubiger von der wirklich erkannten Feilbietung in Kenntniß geſetzt werden. Jeder Hypothekgläubiger kann dieſe Vergantung, ſo lange nicht die Sache einem Gantkäufer hingeſchlagen iſt, durch vollſtändige Entrichtung aller gefreiten und ungefreiten Gilten, dann der Koſten, wofür ihm der Rückanſpruch gegen den Schuldner bleibt, aufheben. Verſteigerung und Hinſchlag richtet ſich nach den Ewiggeldrechten, den Hypothekgläubigern ſteht aber nach dem Hinſchlage das Einlöſungsrecht zu.

3) Von Hypothekforderungen, welche als verzinsliche im Hypothekenbuche bemerkt ſind, laufen die Zinſen auch während des Concurſes und mit demſelben Range fort, welcher dem Kapitale zukömmt.

4) In Anſehung des Hinſchlages der zur Concursmaſſe gehörenden Immobilien, auf welchen Hypotheken haften, kommen obige Beſtimmungen (§. 6. Nr. VI. 5. 6. 7.) auch bei den übrigen mit einer Hypothek nicht verſehenen Gläubigern zur Anwendung.

5) Hypothekgläubiger können für liquide Forderungen, zu deren Befriedigung der Erlös der hypothecirten Sache ungezweifelt hinreicht, auch während des Concurſes ganz oder theilweiſe ihre Zahlung verlangen. Auch ſollen von ſolchen Forderungen die Zinſen aus dem Ueberſchuſſe an Früchten und Renten der hypothecirten Sache zur Verfallzeit richtig bezahlt werden.

§. 7. Von Erlöſchung der Hypotheken [2]).

Die Hypothek erliſcht:

1) durch Ablauf der Zeit, auf welche ſie beſtellt war;

2) durch Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners bei verſpäteter Eintragung [3]).

3) durch den Untergang der Sache;

4) durch Entſagung des Gläubigers;

5) durch Tilgung der Schuld;

---

1) A. a. o. S. 51. §. 66—70.

2) A. a. o. S. 53 §. 71—82.

3) Mit dem Eintritte und der gehörigen Bekantmachung des gerichtlichen Verbotes an das Hypothekenamt, dürfen weder Eintragungen noch Vormerkungen in das Hypothekenbuch mehr ſtatt haben. Ebenſo kann nach dem Antritte einer Erbſchaft mit der Rechtswohlthat des Inventares, wegen Schulden einer Erbſchaft auf die zu derſelben gehörigen Immobilien eine Hypothek zum Nachtheile der übrigen Erbſchaftsgläubiger nicht mehr eingetragen werden; wäre ſie aber dennoch eingetragen worden, ſo verliert ſie in Anſehung der Erbſchaftsgläubiger alle Wirkung, wenn die Erbſchaftsmaſſe zur Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht. A. a. o. S. 54. §. 73—75.

6) durch den unfreiwilligen Verkauf der Sache;
7) durch Amortiſirung der Forderung.

§. 8. Wirkung der Erlöſchung einer Hypothek [1]).

1) Die Erlöſchung einer Hypothek iſt in Anſehung derjenigen, in deren Handlung ſie ſich gründet, ſo bald wirkſam, als der Erlöſchungsgrund vorhanden iſt.

2) Der Schuldner kann nach erloſchener, aber im Hypothekenbuche noch nicht gelöſchter Hypothek den Rang dieſer Hypothek einem andern, auch einem neuen Gläubiger, jedoch für keine größere Summe, einräumen.

3) Iſt die Löſchung einer Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen, ſo rücken die folgenden Gläubiger nach Ordnung ihrer Eintragung vor.

§. 9. Von Löſchung der Einträge im Hypothekenbuche [2]).

Die Löſchung eines jeden Eintrages, oder die Minderung der eingetragenen Summe im Hypothekenbuche kann verlangt werden, entweder auf den Grund der Einwilligung desjenigen, zu deſſen Vortheil der Eintrag geſchehen iſt, oder auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntniſſes.

§. 10. Vom Verfahren in Hypothekenſachen [3]).

1) Ein Geſuch in Hypothekenſachen kann bei dem Hypothekenamte mündlich zu Protokoll, oder ſchriftlich angebracht werden.

2) Jedes Geſuch um die förmliche Eintragung ſchließt das Geſuch um einſtweilige Vormerkung ſtillſchweigend in ſich, weßhalb im Falle der Zuläſſigkeit jedenfalls die geeignete Vormerkung im Hypothekenbuche gemacht werden muß.

3) Proteſtationen oder Vormerkungen können auch ohne Beiſeyn oder Einwilligung des Gegentheils geſchehen. Von einer jeden ſolchen Einſchreibung wird aber dem Beſitzer der Sache Nachricht ertheilt.

4) Soll aber die förmliche Eintragung geſchehen, um dadurch ein Recht zu erwerben, ſo kann dieſe nie auf einſeitiges Verlangen, ſondern nur mit Vernehmung desjenigen vorgenommen werden, gegen welchen das Recht erworben werden ſoll. Derſelbe iſt daher jederzeit vorher über das Eintragungsgeſuch zu hören, und hiezu vom Hypothekenamte unter Anberaumung eines angemeſſenen Termines vorzuladen.

5) Gründet ſich das Geſuch auf eine gerichtliche Urkunde, oder auf ein vor Gericht anerkanntes Teſtament, oder auf ein rechtskräftiges Urtheil, und ſind hierüber die Documente in Urſchrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abſchrift vorgelegt worden, oder wird die Eintragung von einem Gerichte angeſonnen, oder die Eintragung der, wegen einer Verwaltung oder einer Curatel geſetz-

1) A. a. O. S. 57. §. 83. 84.
2) A. a. O. S. 57. §. 85.
3) A. a. O. S. 64. §. 101—118.

lich gegründeten Hypotheken von der vorgeſetzten Behörde, oder wird die Eintragung der geſetzlichen Hypotheken für Rückſtände an jährlichen Zinſen von Hypothekkapitalien verlangt: ſo wird das Geſuch dem Beſitzer der zu hypothecirenden Sache mit Anberaumung eines Termines von acht Tagen zu ſeiner Erinnerung mitgetheilt. Außer dieſen Fällen aber, und wenn das Geſuch an ſich zu einem Eintrage in das Hypothekenbuch geeigenſchaftet iſt, wird der Beſitzer innerhalb eines Termines von höchſtens 30 Tagen zur Vernehmung vorgeladen. Jedenfalls geſchieht die Vormerkung ſogleich [1]).

6) Läßt der Vorgeladene dieſen Termin ohne Proteſtation und ohne Erklärung verſtreichen, ſo geht auf weiteres Anſuchen des Betheiligten die Vormerkung in eine förmliche Eintragung über, es wird davon das Geeignete im Hypothekenbuche bemerkt, und zu den Ausfertigungen geſchritten. Derjenige, gegen welchen eine ſolche Eintragung gerichtet iſt, verliert durch dieſen Uebergang der Vormerkung in eine Eintragung nichts an den Rechten gegen den Impetranten; wohl aber treten in Anſehung eines jeden Dritten die geſetzlichen Wirkungen ein [2]).

7) Wenn der Vorgeladene den Eintrag gewährt, ſo hat dieſer ſogleich zu geſchehen; wenn ein Widerſpruch dagegen erhoben wird, verſucht das Hypothekenamt die Vermittelung, und verweiſet im Mißlingensfalle die Theile auf den Rechtsweg [3]).

8) Vormerkungen müſſen auf Verlangen des Beſitzers oder der nachfolgenden Hypothekgläubiger innerhalb 30 Tagen berichtiget oder gelöſcht werden [4]).

9) Derjenige, zu deſſen Vortheil eine Eintragung oder Vormerkung geſchehen, kann darüber einen Recognitionsſchein, und wenn für eine Schuld eine Hypothek eingetragen wurde, einen förmlichen Hypothekenbrief verlangen. Dieſem Verlangen muß ſtattgegeben werden [5]).

10) Auszüge aus dem Hypothekenbuche ſind dem Beſitzer des Grundſtückes, dem Lehen- oder Grundherrn, Jedem, dem darauf ein Realrecht zuſteht, jedem mit einer Hypothek eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger, jedem Cedenten und Ceſſionar derſelben, deßgleichen jedem Gerichte, vom Hypothekenamte mit beigefügter Beglaubigung zu geben. Verlangt ein Dritter einen Auszug, ſo muß hierüber der Beſitzer der Sache vorher vernommen werden [6]).

11) Bei Eröffnung eines Concurſes ſind die Hypothekgläubiger verbunden, an den Ediktstagen zu erſcheinen, und ihre Forderungen unter Bezug auf den Inhalt des Hypothekenbuches zu liquidiren [7]).

Iſt eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, ſo wird, wenn ein Einzelner die ganze Forderung liquidirt, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne

---

1) A. a. O. S. 69. §. 110.
2) A. a. O. S. 70. §. 111.
3) A. a. O. S. 70. §. 112.
4) A. a. O. S. 71. §. 113.
5) A. a. O. S. 72 §. 115.
6) A. a. O. S. 72. §. 116.
7) A a. O. S. 73. §. 118.

daß hiezu im Verlaufe des Concurſes eine Vollmacht oder Genehmigung derſelben nothwendig iſt [1]).

§. 11. Regulativ für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekenſachen [2]).

I. Taxen.

Im Allgemeinen gilt für die Hypothekengeſchäfte die allgemeine Taxordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (S. unter dieſem Titel.) Zur Erleichterung treten jedoch die nachfolgenden Beſtimmungen in einzelnen Punkten ein:

1) Für alle Einſchreibungen in das Hypothekenbuch wird keine Taxe bezahlt. Nur die Gerichtshandlungen, welche eine Einſchreibung begründen, unterliegen der Taxe.

2) Für bloße Anmeldungen, einfache Geſuche und andere Aufforderungen zu amtlicher Thätigkeit wird keine Taxe erhoben, wenn auch darüber ein Protokoll oder eine Regiſtratur zu errichten iſt.

3) Andere der Einſchreibung vorangehende Gerichtsverhandlungen, worüber ein Brief nicht ausgefertiget wird, ſie mögen Vernehmungen, Vormerkungen, Proteſtationen, Löſchungen, Einſchreibung von Beſitztiteln, Aenderungen hieran u. dergl. betreffen, werden, wenn ſie einfach und kurz ſind, mit 36 kr. bezahlt.

Nimmt aber das Geſchäft die Thätigkeit des Gerichtes einen halben oder einen ganzen Tag in Anſpruch, ſo ſind 2 oder 4 fl. zu bezahlen. Beträgt der Werth des Gegenſtandes nur hundert Gulden, ſo darf nie eine Tagfahrt angerechnet werden.

4) Wird in Folge eines bereits tarirten und verbrieften Vertrages eine Einſchreibung in das Hypothekenbuch erwirkt, ſo unterliegt dieſes Geſchäft der einfachen Protocolltaxe zu 36 kr.

5) Verhandlungen zur Erwirkung der Einſchreibung ſchon beſtehender und verbriefter Hypotheken und anderer Realrechte geſchehen taxfrei.

6) Werden Einſchreibungen in das Hypothekenbuch durch Requiſitionen anderer Gerichte erwirkt, ſo wird nur für das Protokoll, wodurch die Requiſition zu den Akten regiſtrirt wird, die Taxe zu 36 kr. erhoben.

7) Wird über einen Darlehensvertrag mit hypothekariſcher Verſicherung ein Brief errichtet (gleichviel ob in einem beſonderen Briefe, oder durch Ausfertigung auf einer vorgelegten Urkunde), ſo wird die Taxe mit $\frac{1}{4}$ Kreuzer von jedem Gulden der Darlehensſumme für das ganze Geſchäft einſchließlich aller vorbereitenden Handlungen allein erhoben. Die Summen, worüber die Verträge gemacht werden, entſcheiden hier gar nicht.

8) Für Ceſſionen von Hypotheken, worüber eigene Briefe nie zu errichten ſind, ſondern nur ein Protocoll aufgenommen, und geeignete Vormerkung auf die Originalurkunde ſelbſt geſetzt, und gefertigt wird, iſt $\frac{1}{8}$ Kreuzer von jedem Gulden der Ceſſionsſumme zu entrichten.

1) A. a. O.
2) 26. April 1824. S. 491—497.

9) Bei Löſchungen von Hypotheken wird eine eigene Quittungstaxe nicht erhoben.

10) Für Schätzungen zum Behufe der Hypotheken dürfen folgende Gebühren in Anſatz gebracht werden:

A. Den Schätzleuten bei gewöhnlichen Schätzungen

a) in den Städten erſter und zweiter Claſſe nach Verſchiedenheit der auf die Schätzung in einem Tage verwendeten Zeit 45 kr. bis 3 fl.;

b) in kleineren Städten, Märkten und auf dem Lande 30 kr. bis 2 fl.

Die für Gänge zu Gericht und nach Hauſe nöthige Zeit wird, als zu dem Geſchäfte verwendet, in Anrechnung gebracht.

Müſſen außerordentlicher Weiſe Schätzmänner mit höheren Kenntniſſen zugezogen werden, ſo ſind dieſen die gewöhnlichen Tag- und Gefährtgelder zu bewilligen.

B. Gerichtsgebühren ſind zu bezahlen:

a) bei Schätzungen am Gerichtsſitze eine einfache Protokolltaxe zu 36 kr.;

b) bei Commiſſionen außerhalb des Amtsſitzes neben der Protokollgebühr, eine halbe oder ganze Tagfahrt nach Maß der auf die Schätzungen verwendeten Zeit; dann

c) dem Amtsperſonal die regulativmäßigen Diäten.

II. Stempelgebühren.

1) Mit dem Claſſenſtempel zu drei Kreuzern ſind alle ſchriftlichen Eingaben, protokollariſchen Verhandlungen, ausgefertigten Reſolutionen, Correſpondenzen, Auszüge aus dem Hypothekenbuche u. dergl., zu verſehen.

2) Der Claſſenſtempel zu fünfzehn Kreuzer iſt bei Recognitionsſcheinen, Certificaten, und bei Vormerkung der Ceſſionen (§. 11. I. Nr. 8.) in Anwendung zu bringen.

3) Dem normalmäßigen Gradationsſtempel unterliegen die Hypothekenbriefe, wenn ſie nicht auf eine über die einzutragende Forderung vorgelegte, und mit dem Gradationsſtempel ſchon verſehene Urkunde ſelbſt gefertigt werden, in welchem Falle der Claſſenſtempel zu 15 kr. anzuwenden iſt.

Das Ewiggeld-Inſtitut in München [1].

§. 1. Begriff von Ewiggeld.

Ewiggeld im Allgemeinen iſt eine beſtimmte jährliche Geldleiſtung — Gilt —, die als dingliche Laſt auf einer unbeweglichen

---

1) Die Gantordnung der Stadt München (ſogenannte Ewiggeldordnung) vom 19. May 1571. Dieſe nichtgedruckte Urkunde in Kleinfolio, auf Papier, mit einem Einbande von Pergament, und aus 16 Blättern beſtehend, befindet ſich bei'm k. Stadtgerichte München. — Die beiden Grundbuchsinſtructionen (Ordnungen von 1572.) Dieſe ſind, die eine dem erſten Bande der bei'm Stadtgerichte München befindlichen Grundbücher dieſes Jah-

Sache ruht, und gewiſſe eigenthümliche Rechtsverhältniſſe — *Ewiggeldrechte* — begründet.

Ewiggeld in der engeren Bedeutung iſt vorhanden, wenn das dingliche Recht auf eine ſolche Gilt (*Ewiggiltrecht*) unter dem Titel des Kaufvertrages erworben wird. Der gegebene Kaufſchilling, der zugleich den Kapitalsanſchlag des Ewiggiltrechtes bildet, heißt *Ewiggeldkapital* (Hauptſumme, Hauptgut).

§. 2. *Gegenſtand des Ewiggiltrechtes.*

Das Ewiggiltrecht kann nur an einem in der Stadt München, oder ihrem Burgfrieden gelegenen, *und* in dem ſtädtiſchen Grundbuche eingetragenen Gebäude oder Grundſtücke, oder an beiden zugleich ſtattfinden.

Unter „*Gebäude*" iſt immer auch Grund und Boden, worauf es ſteht, mitbegriffen.

§. 3. *Inhalt und Ausübung des Ewiggiltrechtes.*

1) Der Berechtigte [1]) darf längſtens binnen 14 Tagen nach der Verfallzeit die Entrichtung des Ewiggeldes fordern.

2) Der Anſpruch des Berechtigten wegen Leiſtung der Gilt geht nur auf die Subſtanz der belaſteten Sache, nicht auf die Früchte derſelben, vielweniger auf das übrige bewegliche oder unbewegliche Vermögen ihres Beſitzers.

3) Hinſichtlich des *Vorrechtes*, und zwar a) *bei der Concurrenz mit anderen Gläubigern*, iſt beſtimmt, daß dem Berechtigten ſowohl für die rückſtändigen Gilten ohne Unterſchied des Alters, als auch für das Ewiggiltrecht (im Kapitalanſchlage) das Abſonderungsrecht zukomme. b) Concurriren *Ewiggilten* und *Ewiggiltrechte mit einander*, ſo hat aa) die der Beſtellung nach ältere Ewiggilt des letzten Jahres vor der Gant (*befreite Ewiggilt*) mit dem ihr correſpondirenden Ewiggiltrechte im Kapitalsanſchlage den Vorzug vor der jüngeren Ewiggilt, und ihrem Kapitale; bb) die Ewiggilt des letzten Jahres geht dem ihr correſpondirenden Ewiggeldkapitale vor; cc) nach allen privilegirten Ewiggilten und ihren Kapitalien folgen erſt die ſeit länger als einem Jahre vor dem Ausbruche der Gant verfallenen (*unbefreiten*) Ewiggilten, und zwar in der Ordnung des Alters ihrer Beſtellung.

---

res über die Gebäude ꝛc. *in* der Stadt, die andere jenem über die Gebäude ꝛc. *außer* der Stadt, einverleibt. — Die *erneuerte Grundsordnung* von 1628. Dieſe iſt am Anfange des erſten Bandes der bei'm Stadtger. München befindlichen Grundbücher von dieſem Jahre. — Die *Reformation des bayeriſchen Landrechtes* von 1518. (Neu aufgelegt 1588.) — Die *Gerichtsordnung* von 1520. — Die *Landpolizeiordnungen* (Landesordnungen) von 1516, 20, 53, 78, 98.— Die *alten* (1575), *mittleren* (1628) und *neuen Grundbücher*. S. auch die *zwei* beſonderen Grundbücher für das *bodenzinſige* Grundeigenthum (ſämmtlich bei'm Stadtgerichte München). Am meiſten entſcheidend iſt der Gerichtsgebrauch.

1) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Berechtigte nicht nothwendig in oder aus München ſeyn muß, ſondern aus dem ganzen Königreiche, ja auch ein Ausländer ſeyn kann. Auch bei'm Schuldner iſt dieſes der Fall. Nur das belaſtete Objekt muß im Stadtbezirke München oder deſſen Burgfrieden ſeyn.

4) Der Berechtigte darf den Beſitzer der belaſteten Sache an ſolchen Veränderungen in derſelben hindern, wodurch Gefahr des gänzlichen oder theilweiſen Verluſtes der Ewiggilt entſtehen würde.

5) Er kann ſein Recht auf den ganzen Betrag der Ewiggilt oder auf einen Theil derſelben veräußern.

6) Dagegen bleibt dem Beſitzer der belaſteten Sache die Befugniß, über dieſelbe, jedoch mit Vorbehalt des Ewiggiltrechtes, und dieſem unnachtheilig, zu disponiren.

7) Das Ewiggiltrecht kann ein Miteigenthümer für ſeinen Antheil beſtellen.

8) Wenn mehrere Gegenſtände zugleich belaſtet ſind, ruht das Ewiggiltrecht auf jedem ganz.

9) Bei dem theilweiſen Erlöſchen der Ewiggilt bleibt dennoch die ganze Sache für den Reſt verpflichtet.

§. 4. Titel zum Ewiggiltrecht.

Das Recht, die Beſtellung einer Ewiggilt zu fordern, kann durch Verträge und Vermächtniß begründet werden.

Iſt der Titel zur Erwerbung des Ewiggiltrechtes ein Kaufvertrag, ſo darf a) der Gulden Gilt nicht wohlfeiler, wohl aber theurer als um zwanzig Gulden Kaufſchilling hingegeben werden; b) die Leiſtung des Käufers, d. h. die Bezahlung des Kaufſchillings muß ſogleich bei der Beſtellung geſchehen; c) demſelben darf die Befugniß zur Rückforderung des Kaufſchillings unter keinem Namen vorbehalten werden; d) Nebenverträge, wodurch dem Verkäufer der Rente die Ablöſungsbefugniß ganz entzogen oder erſchwert, oder e) wodurch demſelben die Bezahlung der Kapitalſteuer überbürdet würde, ſin unzuläſſig.

Ein bereits entſtandener Anſpruch — ſey es nun auf Beſtellung oder Uebertragung einer Ewiggilt — kann durch univerſelle Succeſſion an einen Dritten übergehen.

§. 5. Erwerbungsart.

Zur wirklichen Erlangung des dinglichen Rechtes iſt jedoch der Titel allein nicht genügend, ſondern es muß die geſetzliche Erwerbungsart hinzukommen. Dieſe beſteht bei der unmittelbaren Erwerbung in der gerichtlichen Ausfertigung der mit den gehörigen Eigenſchaften verſehenen Beſtellungsurkunde und in der Eintragung in das Grundbuch. Bei der mittelbaren Erwerbung iſt, wo ein ſingulärer Titel zum Grunde liegt (z. B. Kauf), die gerichtliche Ausfertigung einer vollſtändigen Uebertragungsurkunde und die Eintragung in das Grundbuch; wo aber ein univerſeller Titel zum Grunde liegt (z. B. Erbſchaft), nur die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Sobald die gerichtliche Ausfertigung und die Eintragung geſchehen iſt, kann die Adquiſitivverjährung des Ewiggeldrechtes angefangen werden; und dieſe beginnt mit dem geſchehenen Eintrage, wo dieſer zur Erwerbungsart hinreicht.

§. 6. Beſtellungsurkunde. Hauptbrief.

Dieſe Beſtellungsurkunde muß enthalten: 1) Namen und Stand des Beſtellers, ſo wie desjenigen, für den die Gilt beſtellt wird;

2) die genaue Bezeichnung der zu belaſtenden Sache, und ihrer Qualität als Eigenthum des Beſtellers; 3) die chronologiſche Anführung der älteren darauf laſtenden Ewiggilten; 4) die beſtimmte Angabe des Rechtsgeſchäftes, das als Titel der Beſtellung zum Grunde liegt; 5) des Betrags der zu leiſtenden Ewiggilt; 6) der jährlichen Zahlungszeit; 7) bei der läſtigen Erwerbung, die beſtimmte Angabe der Leiſtung des Giltberechtigten, dann wie ſolche zu geſchehen habe, oder die Quittung hierüber; 8) die Beſtimmung wegen der Ablöſung; 9) das Datum der Briefserrichtung; 10) die Unterſchrift des Beſtellers; 11) die Benennung des die Urkunde ausfertigenden Gerichtes; 12) die Unterſchrift des Gerichtsvorſtandes und des Grundbuchsaktuars; 13) das Ewiggeldſiegel.

§ 7. Uebertragungsurkunde. (Transportbrief.)

Der Transportbrief muß enthalten: 1) Namen und Stand des Uebertragenden und des mittelbaren Erwerbers; 2) die vollſtändige Angabe des Inhaltes und Umfanges des zu übertragenden Ewiggiltrechtes, dann der allenfalls aus Nebenverträgen dem Beſteller zukommenden und ebenfalls zu übertragenden Befugniſſe; 3) die Erwähnung der Beſtellungsurkunde (oder wenigſtens des jüngſten Transportbriefes), dann des Datums derſelben; 4) die Erklärung, daß die Uebergabe des Hauptbriefes und der Transportbriefe an den neuen Erwerber geſchehen ſey, oder aus welchem Grunde ſolche unterblieb; 5) die Quittung des Uebertragenden über die von Seite des mittelbaren Erwerbers erfüllte und genau zu bezeichnende Verbindlichkeit, wie ſolche zu erfüllen ſey; 6) das Datum der Briefserrichtung; 7) die Unterſchrift des Uebertragenden; endlich 8) die Bezeichnung des ausfertigenden Gerichtes, Unterſchrift des Vorſtandes, und des Grundbuchsaktuars; dann 9) Beidrückung des Ewiggeldſiegels.

§. 8. Eintragung in das Grundbuch.

Die Eintragung kann nur mit Einverſtändniß des Eigenthümers, oder durch rechtskräftiges Erkenntniß vorgenommen werden. So lange eine Proteſtation gegen Eintragung von Ewiggiltrechten, oder ein Widerſpruch vorliegt, darf die Eintragung nicht geſchehen.

§. 9. Erlöſchung des Ewiggiltrechtes.

Daſſelbe erliſcht: 1) durch den völligen Untergang der belaſteten Sache; 2) durch Confuſion (d. h. wenn der Giltberechtigte Eigenthümer des belaſteten Gegenſtandes wird, oder umgekehrt); 3) durch Entſagung; 4) durch Herabgantung; 5) durch die Ablöſung. Stets iſt dabei die Löſchung im Grundbuche nothwendig. Vor dieſer Löſchung kann die Extinctivverjährung nicht beginnen. Dagegen kann das Recht, die Beſtellung einer Ewiggilt zu fordern, ſo wie das Recht auf einzelne verfallene Ewiggilten, durch Verjährung erlöſchen.

§. 10. Ablöſung. Wiederloſung

Wird die belaſtete Sache durch Bezahlung einer gewiſſen vertragsmäßig oder geſetzlich beſtimmten Summe an den Giltberechtigten von der darauf laſtenden Ewiggilt entlediget, ſo heißt dieß im Allgemeinen Ablöſung, und bei'm eigentlichen Ewiggelde (wo die Gilt

durch Kauf conſtituirt wurde) Wiederloſung, Wiederkauf. Die Ablöſung iſt nur mit Einwilligung des Giltberechtigten, die Wiederloſung ſtets erlaubt, und letztere kann nicht einmal vertragsmäßig verboten werden.

Hierbei gelten, wo nicht etwas anderes vertragsmäßig beſtimmt worden iſt, folgende Normen:

1) die Gilt kann zu ganz, auf einmal, oder zum Theile, d. h. guldenweiſe, abgelöſet werden;

2) die Wiederloſung kann alle Jahre zur gewöhnlichen Giltzeit, und die nächſten 14 Tage vor oder nach derſelben geſchehen; doch muß der Giltpflichtige das Vorhaben der Wiederloſung zwei Monate vor ihrer Realiſirung dem Berechtigten verkünden;

3) das Verhältniß der Ablöſungsſumme zur Gilt iſt in der Regel 20:1, d. h. ein Giltgulden muß mit 20 Gulden abgelöſet werden, außer es erhellt aus der Beſtellungsurkunde, daß der Gulden Gilt urſprünglich theuerer, z. B. um 25 fl, verkauft worden war, wonach ſich dann die Ablöſungsſumme ebenfalls richtet. Wurde eine höhere Ablöſungsſumme bedungen, ſo bleibt es bei dem Vertrage. Wird endlich die Ablöſung gegen den mittelbaren Erwerber des Ewiggiltrechtes geltend gemacht, ſo kann dieſer für die Ablöſung keine höhere Summe fordern, als der von ihm für die Uebertragung des Ewiggiltrechtes gegebene Betrag iſt.

§. 11. Vom gerichtlichen Verfahren in Ewiggeldſachen.

Der Gerichtsſtand iſt ausſchließend vor dem königl. Stadtgerichte München begründet. Dieſe Behörde iſt die einzige ordentliche Inſtanz, als Ewiggeldrichteramt aber unmittelbar dem königl. Miniſterium der Juſtiz untergeordnet, welches im Falle eines Rekurſes die oberrichterliche Gewalt entweder ſelbſt ausübt, oder durch ein hierzu delegirtes Obergericht ausüben läßt.

§. 12. Ewiggeldklage und Proceß.

Die Ewiggeldklage (erſte Ewiggeldklage) iſt diejenige Klage, welche von dem Ewiggeldberechtigten gegen den Eigenthümer der belaſteten Sache auf Anerkennung des Ewiggiltrechtes angeſtellt wird. Sie gründet ſich darauf, daß man das Ewiggiltrecht gehörig erworben habe, und iſt zugleich auf die Entrichtung der verfallenen Gilten, dann auf die Vergütung der gerichtlichen und außergerichtlichen Koſten gerichtet. Dieſer Klaglibell muß demnach enthalten: a) die Geſchichtserzählung; b) die Beziehung auf die Legitimation zur Sache, welche in den Klagebeilagen beizubringen iſt; c) die Bitte, auf die Sperre zu erkennen. Klage mit Beilagen müſſen in Duplo eingereicht werden.

Die Beſtellungsurkunde (Ewiggeldbrief, Hauptbrief), ſo wie die Transportbriefe, müſſen im Original vorgelegt werden. Iſt ein Original verloren worden, ſo wird daſſelbe durch einen Grundbuchsextrakt erſetzt, worin dieſes Verluſtes Erwähnung geſchieht.

Hierauf theilt der Richter die Klage im Duplikate dem Beklagten mit dem Auftrage mit, binnen 14 Tagen den Kläger zu befriedigen (Sperrdekret). Bringt der Beklagte in continenti (auf der Stelle) liquidirliche Einreden innerhalb dieſes Termins vor (alle

anderen Einreden werden zur beſonderen Ausführung verwieſen): ſo wird das Schlußverfahren in kurzen Terminen angeordnet. Für dieſen Fall wird Erkenntniß vom Gerichte (Ewiggeldrichteramte) mit Entſcheidungsgründen erlaſſen, und den Theilen verkündet. Dagegen (ſo wie gegen jede richterliche Verfügung im Ewiggeldproceſſe) kann, ohne Rückſicht auf die Streitſumme, der Rekurs zum königlichen Miniſterium der Juſtiz nach den allgemeinen Proceßvorſchriften (z. B. über Termine u. ſ. w.) eingelegt werden.

Hat der Beklagte aber keine Einreden vorgebracht oder iſt er als ſachfällig verurtheilt worden), ſo wird nun vom Kläger nach Ablauf der 14 Tage um die Vollſtreckung angerufen. Dieſe Imploration (zweite Ewiggeldklage) enthält die Erwähnung der nicht geleiſteten Zahlung und die Bitte auf Spanſchnitt, wenn die belaſtete Sache ein Gebäude, oder auf Waſenſtich, wenn ſie ein Grundſtück iſt, oder auf beides zugleich, wenn ein Haus und ein Grundſtück zugleich Gegenſtand des Ewiggeldrechtes ſind.

Der Richter verfügt hierauf den Spanſchnitt oder Waſenſtich ꝛc., durch ſchriftlichen Auftrag an den Gerichtsboten, der den Span ꝛc. zu den Akten zu bringen hat. Von dieſer Verfügung erhalten beide Theile, der Beklagte mit dem Auftrage Kenntniß, binnen 14 Tagen den Kläger in Haupt- und Nebenſache zu befriedigen.

Iſt auch dieſer zweite Termin fruchtlos abgelaufen, ſo zeigt dieſes Kläger dem Richter in einer beſonderen ſchriftlichen Eingabe mit der Bitte an, die Aufſteckung zu verfügen. Dieſe Imploration heißt die dritte Ewiggeldklage, und von nun an wirkt die richterliche Thätigkeit ohne weitere Aufforderung des Klägers.

Zunächſt folgt ein richterliches Dekret: „Fiat Aufſteckung", wodurch die wirkliche Erekution vorbereitet wird, durch die Abſchätzung der zu vergantenden Sache, Anfertigung eines allgemeinen Grundbuchsertractes, eines Patentes, in welchem alle Giltberechtigten in Kenntniß geſetzt werden, daß man die belaſtete Sache demnächſt auf der Gant aufſtecken werde, und zugleich beauftragt, ihre Briefe vorzuzeigen, und im Patente die Giltrückſtände zu bemerken, worauf das Gantverzeichniß, d h. ein Verzeichniß, enthaltend: a) alle auf dem Gantobjekte laſtenden Ewiggiltrechte im Kapitalanſchlage, b) die Gilten des letzten Jahres vor dem Ausbruche der Gant, c) die älteren Giltausſtände, d) den Aufwurfspreis des Gantobjektes, angefertigt wird (Gantdeſignation). Unter dem Aufwurfspreiſe (Aufſteckungsſumme) verſteht man diejenige Summe, um die das Gantobjekt bei der Aufſteckung öffentlich feil geboten wird.

Die Beſtimmung des Aufwurfspreiſes richtet ſich nach dem Schätzungswerthe des Gantobjektes und nach der Summe der auf dieſem laſtendenden Ewiggiltrechte, Ewiggilten und grundbuchsmäßigen Hypotheken. Iſt der Schätzungswerth zur Deckung dieſer Summe hinreichend, ſo wird derſelbe als Aufwurfspreis angenommen, im entgegengeſetzten Falle bildet letzterer (die Summe der Laſten) den Aufwurfspreis.

Nach dieſen Vorbereitungen erfolgt das Dekret auf wirkliche Aufſteckung, deſſen Tag mittelſt Verrufes öffentlich bekannt, und den Parteien, dem Beklagten mit der Erinnerung bekannt gegeben wird, daß er während der erſten drei Tage der Aufſteckung von dem

Reluitionsrechte Gebrauch machen könne. Hiervon erhalten auch die im Grundbuche vorgemerkten Hypothekarien Kenntniß.

An dem im Verrufe feſtgeſetzten Tage begibt ſich der Gerichtsbote, Mittags 12 Uhr, auf den Gantplatz. Hier hängt er eine ſchwarze, unbeſchriebene Tafel aus, und ſetzt ſich auf einen ihr gegenüber geſtellten hölzernen Lehnſeſſel, in deſſen Arme mehrere Löcher gebohrt ſind. Das Gantverzeichniß wird um ein Stäbchen gerollt, und in eines der im Arme des Lehnſeſſels befindlichen Löcher geſteckt (Aufſteckung). So bleibt es nun eine volle Stunde aufgeſteckt, nach deren Ablauf Seſſel und Tafel wieder weggebracht werden. Die zwei nächſtfolgenden Tage wird dieſe Handlung zur nemlichen Stunde auf dieſelbe Weiſe wiederholt. Dieſe drei Tage (Diskretionstage) ſind beſtimmt:

a) zur bedingten Feilbietung und Verſteigerung des Gantobjektes, um eine dem Aufwurfspreiſe gleiche oder höhere Summe, Kaufsanbote dieſer Art ſind daher auf der Tafel mit Kreide zu bemerken;

b) zur Realiſirung des dem Gantirer ausdrücklich vorbehaltenen (aber auch jedem dritten Intereſſenten zuſtändigen) Rechtes, durch Entrichtung der Giltausſtände und Koſten die Herabgantung zu beſeitigen. Wer von dieſem Rechte Gebrauch machen will, muß ſeinen Entſchluß dem Gantdiener noch vor dem Ende des dritten Diskretionstages anzeigen, und längſtens am nächſten Morgen alle ausſtändigen Ewiggilten ohne Unterſchied des Alters, dann die Gerichts- und Gantkoſten baar bezahlen.

Erfolgt dieſe Bezahlung wirklich, ſo iſt die Ewiggiltgant zu Ende, außerdem wird mit der Herabgantung der Anfang gemacht.

Die Herabgantung beginnt an dem auf den letzten Diskretionstag zunächſt folgenden Tage (erſter Ganttag). An dieſem Tage geſchieht die Feilbietung des Gantobjektes zum letzten Male, um den vollen Aufwurfspreis. Die Herabgantung beſteht in einer täglich fortgeſetzten Subtraction einer gewiſſen Größe, und zwar: a) am zweiten Ganttage von dem im Gantverzeichniſſe bemerkten Aufwurfspreiſe, b) an den folgenden Ganttagen von dem jedesmaligen Reſte. Am zweiten Ganttage iſt die abzuziehende Größe (Subtrahend) ohne Rückſicht auf den Aufwurfspreis ſtets fünf Gulden. Der Subtrahend wird gewöhnlich von 14 zu 14 Tagen um fünf Gulden erhöht, doch darf er den Betrag von zwanzig Gulden nie überſteigen Mit dieſer Subtraction wird ſo lange fortgefahren, bis ein Gantkauf zu Stande kömmt. Am Abend des erſten Ganttages, zwei Stunden vor dem Ave, wird an demſelben Platze und auf dieſelbe Weiſe, wie an den Diskretionstagen, aufgeſteckt, und die Tafel ausgehangen. Doch wird jetzt auf dieſe Tafel der Aufwurfspreis — der ſich von nun an täglich mindert mit Kreide angeſchrieben, und nebenbei die Bezeichnung des Gantobjektes, die Zahl der Ganttage und der Subtrahend des Tages darauf bemerkt. Auch der Verruf wird laut abgeleſen. Mit dem Glockenzuge des Ave in der Pfarrkirche ad Div. Virg. (Frauenpfarrkirche) endet ſich der erſte Ganttag.

An den folgenden Ganttagen wird es ebenſo gehalten.

Vom erſten Ganttage angefangen, kann Jedermann (Gläubiger doer nicht), mit alleiniger Ausnahme des Gantirers, das Gantobjekt

um den Aufwurfspreis des Tages, an dem er ſich als Käufer meldet, unbedingt an ſich bringen (Gantkauf). Die Kaufsanmeldung geſchieht bei dem Gantdiener während der gewöhnlichen Aufſteckungszeit. Dieſem wird zugleich ein Darangeld behändiget. Der Gantdiener läßt ſich den Kaufsantrag vor zweien Zeugen wiederholen. Hierauf iſt die Gantverhandlung für dieſen Tag geſchloſſen, und dem Gerichte wird ſchriftliche Anzeige von dem Reſultate geſtattet.

Der Gantkäufer iſt ſchuldig, längſtens am Morgen nach der Kaufsanmeldung baar bei Gericht zu erlegen: a) die ſämmtlichen Gerichts- und Gantkoſten, welche immer der Gantkäufer zu tragen hat, und zwar, ohne dieſelben an dem Kaufſchillinge in Abrechnung bringen zu dürfen; b) alle vor der Aufſteckung verfallenen Ewiggilten, ohne Unterſchied des Alters; c) die von der Aufſteckung an bis zum Gantkaufe weiters verfallenden Ewiggilten, jedoch nur ſo weit, als dieſe (b et c) Gilten auf der Gant nicht delirt wurden.

Erſt wenn dieſe Erlage geſchehen iſt, wird der Ewiggeldgantkauf als geſchloſſen angeſehen. Unterbleibt ſie hingegen, ſo muß am Abend desſelben Tages, an dem ſie Morgens hätte geſchehen ſollen, zur gewöhnlichen Stunde wieder aufgeſteckt, und mit der Herabgantung auf die an den vorherigen Ganttagen beobachtete Weiſe ſo lange fortgefahren werden, bis ein Gantkauf wirklich zu Stande kömmt.

Sobald der Gantkäufer die vorgeſchriebene baare Bezahlung am Kaufſchillinge geleiſtet hat, ſo wird vor allem von der erlegten Summe der Betrag an Gerichts- und Gantkoſten abgezogen, und ein Termin wo möglich auf den nächſtfolgenden Tag anberaumt, in welchem die Berichtigung der ausſtändigen und nicht delirten Ewiggilten vorgenommen wird. Der etwa ſich ergebende Ueberreſt vom Kaufſchillinge wird entweder dem Gantirer zurückgegeben, oder, wenn noch andere gerichtskundige Paſſiven vorhanden ſind, zur ſogenannten Nachgant überwieſen; das Gantobjekt hingegen dem Käufer mittelſt eines eigenen Ganteinantwortungs-Briefes zugeſprochen (Adjudikation).

Der Ganteinantwortungs-Brief (Adjudikationsurkunde) enthält: a) die Benennung des Gantgerichts; b) die genaue Bezeichnung des Gantobjektes; c) die ſpezifiſche Anführung aller vor der Gant, ſo wie d) die nach der Adjudikation noch darauf laſtenden Ewiggiltrechte; e) die Angabe des Totalbetrages der zu Grunde gegangenen Ewiggiltrechte; f) der von dem Gantkäufer allenfalls übernommenen Hypotheken; g) der Zahl der Ganttage, einſchließlich der Diskretionstage; h) des erſten Aufſteckungstages; i) des Gantkaufstages; k) der Summe des Gantkaufſchillings; l) der geſchehenen Berichtigung der Gerichts- und Gantkoſten, der verfallenen Ewiggilten, oder wie viel von letzteren herabgegantet wurden; m) der Verwendung des Kaufſchillingsreſtes; n) die Erklärung, daß hierdurch die Einantwortung des Gantobjektes an den Gantkäufer geſchehe; o) Datum, Unterſchrift des Gerichtsvorſtandes und Grundbuchsaktuars; p) das größere Stadtgerichtsſiegel mit der Inſchrift: „Um Grund und Boden.“

Durch die Adjudikation geht das Gantobjekt mit allen vor der Gant rechtlich darauf gelegten dinglichen Laſten, ſo weit ſolche nicht durch die Herabgantung zu Grunde gingen, auf den Gantkäufer über.

Das Einſtandsrecht hat in Ewiggeldgantkäufen nicht ſtatt.

Friſten und Nachlaßbehandlungen dürfen auf verfallene Ewiggilten nicht ausgedehnt, noch die Wohlthat der Competenz gegen die Ewiggiltberechtigten in Anſpruch genommen werden. Allgemeine Moratorien erſtrecken ſich nicht auf Ewiggiltrückſtände; ſpezielle Moratorien, um die Zahlungsverbindlichkeit verfallener Ewiggilten zu ſiſtiren, werden von der allerhöchſten Stelle nur äußerſt ſelten, und ſtets nur auf ſehr kurze Dauer ertheilt.

§. 13. Gerichtliches Verfahren in nichtſtreitigen Ewiggeldſachen.

Die Beſtellung einer Ewiggilt muß bei der Grundbuchskommiſſion zu Protokoll nachgeſucht, und dabei das ganze Sachverhältniß umſtändlich angegeben werden. Hierbei kömmt beſonders zu bemerken, daß die Summe der bereits auf der zu belaſtenden Sache ruhenden Ewiggiltrechte in Betrachtung gezogen werden muß. Erreicht nemlich die Summe der älteren Ewiggeldkapitalien die Hälfte des Werthes der zu belaſtenden Sache, und beträgt dieſer Werth weniger, als zwölftauſend Gulden rhein., ſo darf keine neue Ewiggilt beſtellt werden. Bei Sachen von höherem Werthe iſt die Belaſtung mit Ewiggilten bis auf höchſtens zwei Drittel geſtattet. Wenn ſich nun auf keine Weiſe ein rechtliches Hinderniß ergibt, oder ſolches abgeſtellt iſt, ſo wird die Ewiggilt in das Grundbuch eingetragen, und hiernach erſt die Beſtellungsurkunde auf dem Pergament mit Ewiggeldſiegel, auf rothem Wachſe gedruckt, ausgehändigt, die Eintragung in das Grundbuch aber oben am Rande der Beſtellungsurkunde mit einer fortlaufenden Ziffer bezeichnet. Auf gleiche Weiſe wird bei Fertigung der Transportbriefe verfahren; ſo wie auf gleiche Weiſe Proteſtationen und Löſchungen geſchehen; bei letzteren werden die Briefe im Originale der Grundbuchsbehörde übergeben, welche ſodann dort vernichtet und der Eintrag geſtrichen werden u. ſ. w. Jeder Betheiligte kann zu jeder Zeit einen Grundbuchsextract erhalten.

§. 14. Gerichtstaxen in Ewiggeldſachen.

1) 1 Bericht und Relation ab jedem Bogen 1 fl., von zwei Bogen alſo	2 fl.	— kr.	— pf.
Schreibgebühr ab jedem Bogen 15 kr., ſohin	— „	30 „	— „
k. Siegelgeld	— „	7 „	— „
Fertigung	— „	12 „	— „
Lieferung	— „	4 „	— „
Summa . .	2 fl.	53 kr.	— pf.
2) 1 Patent zu 6 Perſonen	1 fl.	— kr.	— pf.
Schreibgebühr	„	20 „	— „
Fertigung	— „	12 „	— „
Lieferung	— „	24 „	— „
Siegelpapier	— „	3 „	2 „
Summa . .	1 fl.	59 kr.	2 pf.
3) 1 Patent von 12 und mehreren Perſonen .	2 fl.	— kr.	— pf.
Schreibgebühr	— „	40 „	— „
Fertigung	— „	12 „	— „
Transport . .	2 fl.	52 kr.	— pf.

Transport . .	2 fl.	52 kr.	— pf.
Siegelgeld pr. Bogen	— „	3 „	2 „
Lieferung ab jedem Kopf 4 kr., und außer der Stadt 8 kr.			
Summa . .	2 fl.	55 kr.	2 pf.
4) 1 Signatur	— fl.	24 kr.	— pf.
Schreibgebühr	— „	10 „	- „
Fertigung	— „	12 „	— „
Siegelpapier und Lieferung wie oben.			
Summa . .	— fl.	46 kr.	— pf.
5) 1 Citationsſchreiben	— fl.	34 kr.	— pf.
Schreibgebühr	— „	20 „	— „
Fertigung	— „	12 „	— „
Summa . .	1 fl.	6 kr.	— pf.
6) Notifikationsſchreiben	— fl.	24 kr.	— pf.
Schreibgebühr	— „	15 „	— „
Fertigung	— „	12 „	— „
Summa . .	— fl.	51 kr.	— pf.
7) Protokollextract	— fl.	12 kr.	— pf.
Schreibgebühr	— „	6 „	— „
Fertigung	— „	12 „	— „
Lieferung	— „	4 „	— „
Siegel wie oben.			
Summa . .	— fl.	34 kr.	— pf.
8) Beilagen und Abſchriften für den erſten Bogen für die übrigen Bogen 5 kr. ab jedem	— fl.	12 kr.	— pf.
Schreibgebühr	— „	5 „	— „
Fertigung	— „	12 „	— „
Lieferung	— „	4 „	— „
Siegel wie oben.			
Summa . .	— fl.	33 kr.	— pf.
9) Proclama	- fl.	30 kr.	— pf.
Schreibgebühr	— „	15 „	- „
Fertigung	— „	12 „	- „
Siegel	— „	15 „	— „
Lieferung	— „	4 „	- „
Summa . .	1 fl.	16 kr.	— pf.
10) Gantdeſignation erſter Gattung	- fl.	30 kr.	- pf.
Schreibgebühr	— „	20 „	— „
Fertigung	- „	12 „	- „
Siegel	— „	15 „	— „
Lieferung	— „	4 „	— „
Summa . .	1 fl.	21 kr.	— pf.

11)	Gantdeſignation zweiter Gattung . . .	1 fl. — kr. — pf.
	Schreibgebühr	— „ 30 „ — „
	Fertigung	— „ 12 „ — „
	Siegel, Lieferung wie oben.	
	Summa . .	1 fl. 42 kr. — pf.
12)	Gantdeſignation dritter Gattung	1 fl. 30 kr. — pf.
	Schreibgebühr	— „ 45 „ — „
	Fertigung	— „ 12 „ — „
	Siegel, Lieferung wie oben	
	Summa . .	2 fl. 27 kr. — pf.
13)	Gantbrief wird nach der allgemeinen Taxordnung tarirt.	
14)	Commiſſion, dann Gant und Ediktstag für jede einzeln	3 fl. — kr. — pf.
	Schreibgebühr	— „ 30 „ — „
	Rathsdiener	— „ 30 „ — „
	Gantdiener	— „ 30 „ — „
	Summa . .	4 fl. 30 kr. — pf.
15)	Doppelte Commiſſionen ſind diejenigen, welche den ganzen Tag dauern, oder wo zu den Parteien in das Haus gegangen werden muß. Eine ſolche koſtet .	9 fl. — kr. — pf.
16)	Für jede Ausſteckung (Aufſteckung) an den drei Diskretionstagen und an den übrigen Ganttagen täglich	— fl. 45 kr. — pf.
17)	Von den verfallenen Intereſſen (Ewiggilten) ab jeden Gulden	— fl. 2 kr. — pf.
18)	Darangeld bei'm Gantkauf für den Gantdiener	2 fl. 24 kr. — pf.

Bayeriſche Wechſel= und Merkantil=Ordnung [1].

A. Wechſel= und Merkantilrecht.

§. 1. Wechſelbrief [2].

Die Wechſelfähigkeit ſteht den berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten zu, welche mit eigener Firma in die bei jedem Wechſelgerichte zu führende Wechſelmatrikel einzutragen ſind; berechtigte Ge=

1) Vom 24. November 1785 in der Mayer'ſchen Generalienſammlung Bd. III. S. 59. u. f. — 11. Sept. 1825. Gſtzbl. S. 39 f.
2) 11. Sept. 1825 S. 42. §. 4.

werbsleute und andere Perſonen können die Eintragung in dieſe Matrikel und dadurch die Wechſelfähigkeit, auf ihr beſonderes bei dem Wechſelgerichte zu ſtellendes Anſuchen nur dann erlangen, wenn ſie beſcheinigen, daß ſie derſelben zur Betreibung ihrer Geſchäfte bedürfen, die zur Führung von Wechſelgeſchäften erforderlichen Kenntniſſe beſitzen, und unbeſcholtenen Rufes ſind.

Speziell ſind Wechſelbriefe auszuſtellen unfähig: die Minderjährigen, die in väterlichem oder mütterlichem Unterhalte ſtehenden Kinder, ohne Einwilligung der Eltern, öffentlich erklärte Verſchwender, nur von landesherrlicher Penſion Lebende, Geiſtliche, Ehefrauen ohne Conſens des Gatten, Bauersleute.

§. 2. Förmlichkeiten eines Wechſels.

Ein Wechſel muß enthalten:

1) den Ort der Ausſtellung, Tag, Monat und Jahr, Namen deſſen, dem er bezahlt werden muß, die mit Worten auszuſchreibende Summe, Geldſorte, und die Beiſetzung des Empfanges der Valuta oder des Werthes, endlich die Ordre [1]; 2) die Unterſchrift des Ausgebers und die Aufſchrift des Laſtträgers, d. h. desjenigen, der den Wechſel zu bezahlen hat; 3) die Bezeichnung des Ortes, wo Zahlung geleiſtet werden muß, und ausdrückliche Erwähnung, daß es ein Wechſelbrief, und ob er prima, secunda, tertia oder sola ausgeſtellt worden.

§. 3. Verbindlichkeit des Wechſelbriefausſtellers.

Der Wechſelfähige, welcher Wechſelbriefe ausſtellt, hat ſich der Wechſelordnung und dem Wechſelgerichte zu unterwerfen.

§. 4. Wechſel auf Pretioſen und Waaren.

Wechſel auf Pretioſen und andere Effecten, oder in Anſehung der zur Leibesnothdurft gehörigen Waaren ausgeſtellt, haben nur unter Kauf- und Handelsleuten und Negotianten, ſonſt aber durchaus keine Wirkung.

§. 5. Von Wechſelbriefen auf baar Geld lautend.

Die auf baar Geld lautenden Wechſelbriefe, wenn ſie an Juden oder Unterhändler ausgeſtellt ſind, haben nur dann Kraft und Verbindung, wenn die Geld-Erlage bei'm Wechſelgerichte erſter Inſtanz oder bei der ordentlichen Obrigkeit geſchehen und protokollirt worden iſt [2].

§. 6. Vom Wucher und Betrug. Deſſen Strafe.

Die über Wucher ſonſt geltenden Geſetze kommen auch bei Wechſeln in Anwendung [3].

§. 7. Haftung der Handlungsgenoſſen.

Der Willkühr des Gläubigers oder Wechſelbrief-Inhabers iſt es überlaſſen, die Socios (Handlungsverbündeten, Associés) insge-

---

1) Fehlt das letzte, ſo iſt der Wechſelbrief ein trockener und ſohin dem Giro nicht unterworfen.

2) Mayer'ſche Generalienſammlung III. S. 131. §. 5. Verordnung vom 19. July 1787.

3) 11. Sept. 1825. Gtzbl. S. 43. §. 4. Nr. 3.

ſammt oder beſonders, oder einen für alle in Solidum (für den ganzen Betrag) anzuhalten, der dann vollſtändige Zahlung leiſten muß, außer es wäre von demſelben ein beſtimmtes Vermögen in der Handlung ſchon zum Voraus bei dem Wechſelgerichte angezeigt worden. Dagegen hat natürlich die Societät nicht für die Schulden eines einzelnen Genoſſen zu haften, die er auf ſeinen eigenen Namen (privatim) gemacht hat.

§. 8. Acceptation.

Ein Wechſelbrief kann nur ſchriftlich acceptirt werden, und dieſe Annahme muß deutlich ſeyn und mit Beifügung der Zeit, des Tauf- und Zunamens, bei den auf einen gewiſſen Tag beſtimmten Wechſelbriefen überdieß ohne Anhang oder Bedingniß geſchehen, außer der Ueberbringer wäre mit der Bedingniß zufrieden.

Die Acceptation kann entweder

1) für die ganze Summe oder nur für einen Theil geſchehen. Im letzteren Falle muß der Wechſelbrief-Inhaber den Ueberreſt proteſtiren laſſen [1]).

2) Eigene Wechſelbriefe bedürfen keiner Präſentation und Acceptation, und einer Proteſtation nur in dem Falle, wenn der Brief auf Ordre geſtellt, oder einem Dritten abgetreten worden iſt.

3) Wechſelbriefe, die von Perſonen, welche in dem Zahlungs-Orte nicht wohnhaft ſind, auf ſich ſelbſt ausgeſtellt worden, ſo wie ſolche, die auf Fremde gerichtet ſind, und keine Adreſſe haben, iſt man anzunehmen nicht ſchuldig. Dergleichen Briefe müſſen mit Proteſt zurückgeſchickt werden, außer es könnte ein Acceptant und Zahler in dem Zahlungsorte benannt werden.

4) Die von dem Ausgeber auf einen in dem Zahlungsorte wohnhaften Dritten zur Bezahlung ausgeſtellten oder traſſirten Wechſelbriefe müſſen im Weigerungsfalle des Traſſaten oder Belaſteten von dem Ausgeber ſogleich nach der Verfallzeit abgeführt werden, es mag die Valuta gelaufen ſeyn oder nicht.

5) Einen von andern Orten hergeſandten Wechſelbrief, der à Uso oder noch kurzſichtiger lautet, muß der Inhaber ſogleich zu der Acceptation präſentiren, und wenn die Acceptation verweigert wird, proteſtiren laſſen, und mit nächſter Poſt dem Ueberſender den Proteſt zuſchicken; die Urſache der Verweigerung muß vom Notar oder durch einen Subſtituten von dem Verweigernden auf der Stelle — wäre es auch ein Feiertag — eingeholt, und hierüber ein Protokoll geführt werden.

6) Wenn die von anderen Orten bezogenen Wechſelbriefe acceptirt werden, ſo müſſen ſie, wenn auch die Beifügung der empfangenen Valuta u. ſ. w. mangelt, von dem Acceptanten ohne Ausnahme bezahlt werden.

7) Wer keine Vollmacht hat, kann nicht acceptiren.

§. 9. Beſtimmuug des Uso.

Hier gelten folgende Beſtimmungen:

Der halbe Uso iſt auf 8, der ganze auf 15, der anderthalbe

1) „Chi acceta paghi“ iſt hierbei Regel, d. h. wer acceptirt, muß ohne Widerrede und Ausnahme bezahlen.

auf 23 und der doppio (doppelte) auf 30 Tage geſetzt; der Anfang beginnt den nächſten Tag nach der Acceptation. Im Falle aber dergleichen Briefe auf längere Zeit hinauslaufen, iſt der Zahler nicht eher, als in 14 Tagen vor der Verfallzeit die Acceptation zu leiſten ſchuldig.

§. 10. Zahltag.

Bei Wechſelbriefen, welche medio (auf die Mitte) des Monates lauten, iſt der 15te Tag der Verfalltag. Zum eigentlichen Zahltage überhaupt aber iſt der Mondtag, und bei einem einfallenden Feiertage der nächſte Werktag beſtimmt, ſo, daß folglich alle Briefe, die am Dienstage bis inclusive Sonntag verfallen, an demjenigen Mondtage, diejenigen aber, die ſelbſt am Mondtage verfallen, am künftigen Zahltage zu beziehen ſind. Dagegen müſſen die Briefe, die a piacere oder a vista (nach Gefallen oder nach Sicht) lauten, längſtens innerhalb 24 Stunden bezahlt werden.

Ein Gleiches gilt auch von den nach der Verfallzeit eingelaufenen Wechſelbriefen. Wenn nun der Acceptant in jenem Orte nicht wohnt, auf den der Wechſelbrief zahlbar ausgeſtellt iſt, folglich die Acceptation durch Schreiben oder Einlieferung des Wechſelbriefes erſt beſorgt werden muß, ſo wird die Verfallzeit nicht vom Tage der Acceptation, ſondern von dem Tage an gerechnet, an welchem der Inhaber des Wechſelbriefes um die Acceptation ſchreibt.

§. 11. Wechſel a vista et uso.

Alle a vista et uso ausgeſtellten Wechſelbriefe können von dem Inhaber derſelben an alle anderen Plätze girirt, oder directe nach dem Zahlungsorte ohne Schaden des Inhabers geſandt werden.

§. 12. Was der Ausſteller wegen der mit Proteſt von auswärtigen Orten zurücklaufenden Wechſelbriefe zu leiſten ſchuldig iſt.

Bei den außer Landes nicht acceptirten, nicht bezahlten und mit Proteſt zurücklaufenden Wechſelbriefen ſoll der Ausſteller innerhalb 24 Stunden des Kapitals, Intereſſe oder Rückwechſels, und anderer erwieſenenen Schäden wegen, Wiedererſetzung und Bezahlung leiſten; der Gläubiger aber iſt nicht ſchuldig, den Proteſt und zurücklaufenden Wechſelbrief wieder zurück zu ſchicken, oder einen neuen anzunehmen. Im Falle aber der Proteſt ohne Wechſelbrief zurückkäme, und zur Acceptation noch Hoffnung iſt, iſt der erſte Girant ſchuldig, deſſen Betrag nebſt dem Rückwechſel und anderen Unkoſten in baarem Gelde bei dem Wechſelgerichte zu erlegen, und ſeinem Gläubiger Bürgſchaft zu leiſten.

§. 13. Wechſelzinſen.

Bei Wechſelſchulden iſt das Intereſſe, wenn es im Wechſelbriefe nicht eigentlich beſtimmt iſt, nach dem Merkantilfuße à $\frac{1}{8}$ pr. Woche, d. i. ein jährliches Intereſſe von 6$\frac{1}{2}$ pCt., anzurechnen, und es darf kein höheres genommen werden. Doch iſt den Banquiers und Negotianten erlaubt, bei den auf baar Geld lautenden Wechſelbriefen nebſt dieſem Intereſſe auch noch eine, merkantiliſch herkömmliche und erlaubte, und dem Geſchäfte angemeſſene Proviſion anzuſetzen.

§. 14. Pfänder in Wechſelſachen.

Pfänder in Wechſelſachen können nur in ſo weit von anderen Gläubigern mit Arreſt belegt werden, als des Inhabers Forderung weniger beträgt; und dieſer iſt berechtiget, das Pfand bis zur annehmbaren Genugthuung zu behalten. Nach der Verfallzeit aber iſt er ſchuldig, es durch das Wechſel- und Merkantilgericht taxiren, und im Falle durch dasſelbe verkaufen (verſteigern) zu laſſen. Der Ueberreſt wird bei dieſem Gerichte hinterlegt, und dem Eigenthümer, wenn hierauf kein Verbot geſchlagen iſt, zurück gegeben.

§ 15. Proteſtationen.

Wenn die Proteſtation geſchehen, und der Wechſelbrief nebſt dem Proteſt nicht zu ſeiner Zeit zurückgeſendet worden iſt, kann ſich der Inhaber auf ſeine Gefahr an den Bezogenen halten, aber weiter findet kein Regreßanſpruch ſtatt.

Die ordentliche Proteſtation hat auch dann ſtatt, wenn der Acceptant des Wechſelbriefes nicht die ganze Summe nach der Verfallzeit, ſondern nur die Hälfte davon, oder gar nur einen Theil zu entrichten ſich äußert. Hier bleibt es dem Inhaber überlaſſen, die angebotene Theilzahlung zu genehmigen; doch muß er den Rückſtand auf dem Wechſelbriefe bemerken.

Präſentirte Briefe, wenn ſie von demjenigen, auf welchen ſie lauten, nicht acceptirt worden ſind, können von dem Inhaber vor allen andern acceptirt werden, außer es wäre ein ſolcher Brief ſchon an einen andern recommandirt. Jedoch iſt in der vorgenommenen Proteſtation zu melden, daß die Acceptation zur Ehre des Traſſanten oder Giranten geſchehen, folglich iſt bei der Bezahlung der Proteſt nicht mehr nöthig; von dieſen aber, welche mit der Acceptation nicht honorirt werden, muß der Proteſt di non accettatione, und auf Verfallzeit di non pagamento levirt werden. Wenn aber derjenige, auf den der Wechſelbrief ausgeſtellt iſt, erſt bei der Verfallzeit ſolchen anzunehmen ſich erklärt, ſo iſt zwar derjenige, der zuvor honorirt wurde, zurückzuſtehen ſchuldig, doch Proviſion und Speſen zu fordern befugt.

§. 16. Verjährung

Wechſelbriefe werden verjährt, wenn innerhalb eines ganzen Jahres nach der Verfallzeit dem Schuldner davon keine Meldung, die gerichtlich oder durch einen Notar geſchehen muß, gethan wird. Solche verjährte Wechſelbriefe ſind des Wechſelrechtes beraubt, und gelten alſo nicht mehr als Wechſel [1]).

§. 17. Wie ſich zu verhalten, wenn ein acceptirter Wechſelbrief verloren geht.

Acceptirte Wechſelbriefe, wenn ſie verloren gehen, verbinden den Schuldner, der die Acceptation einbekennt, zur Zahlung, jedoch gegen hinlängliche Verſicherung, daß er im Uebrigen ſchadlos gehalten werde. Die Acceptation aber muß auf eingelegten Widerſpruch vom

1) Solche verjährte Wechſel gelten aber ſofort für gemeine Schuldſcheine. Wechſelrecht §. 14.

Eigenthümer des Wechſelbriefes oder deſſen Mandatar bewieſen werden.

§. 18. Giltigkeit girirter Wechſelbriefe.

Girirte Wechſelbriefe ſind gültig, in ſo ferne ſolche indoſſirte Briefe mit den Eigenſchaften eines vollkommenen Wechſelbriefes verſehen ſind. Die ohne Ceſſion präſentirten und acceptirten Briefe iſt aber der Acceptant bis zu ausgefolgter Indoſſirung oder hinreichender Legitimation zu bezahlen nicht ſchuldig.

§. 19. Auf Meſſen traſſirte Briefe.

Briefe, die auf Meſſen traſſirt werden, iſt man nicht ſchuldig, eher als in 14 Tagen vor der Meſſe auszuſtellen, die Acceptation aber ſoll bei denen, die von auswärtigen Meſſen und Märkten kommen, erſt einen Tag nach den eingetroffenen ordentlichen Poſten oder Boten, welche das Ende des Marktes ankündigen, geleiſtet werden. Briefe hingegen, die in Jahrmärkten ausgeſtellt ſind, müſſen gleich in der erſten Woche acceptirt, und die acceptirten in der letzten Woche, drei Tage vor Ende des Marktes, bezahlt werden.

§. 20. Zahlung der Wechſelbriefe.

Alle Wechſelbriefe, welche in Münz lauten, müſſen mit Conventionsgeld bezahlt werden, außer es wären andere Sorten ausdrücklich bedungen, die man dann ganz nach Angabe des Wechſels auszahlen muß. In Ermangelung der Species (Münzſorte) ſoll man ſich mit dem Inhaber des Wechſelbriefes gleich bei der Acceptation verſtehen, und dieſe beiſetzen; diejenigen Wechſelbriefe hingegen, die in Courent lauten, müſſen mit Conventionsthalern, das Stück ad 2 fl., bezahlt werden.

§. 21. Senſalen nnd Mäkler.

Für jeden Wechſelgerichtsbezirk ſind eigene Senſalen aufgeſtellt oder aufzuſtellen [1]), welche vom Wechſelgerichte verpflichtet werden. Dieſe Mäkler oder Senſalen dürfen aber für ihre eigene Rechnung Wechſelbriefe nicht ausſtellen, noch einen Geldwechſel treiben, noch ſich in ein anderes Handelsnegotium, unter eigenem oder verdeckten Namen, bei Verluſt ihres Amtes ohne Vorwiſſen des Wechſel- (und Merkantil-) Gerichtes, miſchen.

Ihr Geſchäft iſt:

1) die zwiſchen zwei Negotianten oder anderen Perſonen geſchloſſenen Wechſel- und Handlungs-Negotien, wenn ihnen ſolche angezeigt werden, in ihren mit dem Wechſel- und Merkantilgerichtsſiegel authentiſirten Büchern vorzumerken, wonach dieſe Geſchäfte dieſelbe Giltigkeit erhalten, und die Contrahenten auf dieſelbe Weiſe zu präſtiren ſchuldig ſind, als wenn ſie Wechſelbriefe ausgeſtellt hätten;

2) diejenigen Wechſel- und Handelsnegotien, die ihnen von Handelsleuten oder Andern zu betreiben übertragen werden, gegen

1) 11. Sept. 1825. Gſtzbl. S. 45. §. 8. — Wechſelordnung §. 19 u. 20.

die gewöhnliche Gebühr zu beſorgen, wobei ſie übrigens bei dem Gerichte keine weitere Specialvollmacht nöthig haben;

3) mit Ausſchluß aller Anderen (Privaten) ein ordentliches Fragment- oder Adreſſe-Comptoir in der Art zu bilden, daß alle diejenigen, die Gelder ausleihen oder aufnehmen wollen, die Anzeige bei dem Senſale machen können. Dieſer Senſal darf die taxordnungsmäßige Proviſion nach zu Stande gebrachten Geſchäften für ſeine Bemühung fordern [1].

§. 22. Subſidiariſches Recht in Wechſelſachen.

Für den Fall, daß die hier gegebenen Beſtimmungen nicht ausreichten, ſo wird nach Billigkeit entſchieden, vorzüglich aber die Augsburger Wechſelordnung zur Richtſchnur genommen [2].

B. Wechſel- und Merkantilproceß.

§ 23. Forum in Wechſel- und Merkantilſachen.

Alle Streitſachen, welche die ausgeſtellten Wechſelbriefe, oder mit dem Wechſelgeſchäfte eine Connexion habenden Sachen betreffen, ohne Unterſchied der Perſonen, ſo wie diejenigen Irrungen, die ſich zwiſchen allen inländiſchen berechtigten und tolerirten ſowohl, als in den Jahrmärkten anweſenden fremden Kaufleuten, Negotianten oder Gewerben in Merkantilſachen ergeben können, müſſen, mit Ausſchluß aller anderen Gerichte und ohne alle Rückſicht auf vorhandene Privilegien vor den zuſtändigen Wechſel- und Merkantilgerichten verhandelt und entſchieden werden.

Wechſel- und Merkantilgerichte, wobei die bayeriſche (oben ausgeführte) Wechſel- und Merkantilordnung gilt, gibt es nur im Iſar-, Regen- und Unterdonaukreiſe. In allen anderen Kreiſen und Orten ſind entweder eigene Ordnungen [3], in welchem Falle ſich genau an die Vorſchriften dieſer Ordnungen zu halten iſt, oder es gilt dort auch die bayeriſche (hier behandelte) Wechſelordnung, nicht aber die Merkantilordnung, ſo daß alſo hier Merkantilſachen kein beſonderes Forum und keine beſondere Behandlung genießen, ſondern vor den Richter gebracht werden müſſen, der ſonſt in Civilſachen zuſtändig iſt.

In jedem Kreiſe ſind aber die Untergerichte folgende, wobei hier gleich der leichteren Ueberſicht wegen das Wechſelappellationsgericht angegeben iſt:

1) Oberbayern. Wechſel- und Merkantilgericht erſter Inſtanz zu München. Wechſel- und Merkantilappellationsgericht zu Freyſing [4].

---

1) Nemlich für Aufbringung eines Anlehens bis 1000 fl. inclus. $\frac{1}{2}$, bis 3000 fl. inclus. $\frac{1}{4}$, und über 3000 fl. ohne Unterſchied $\frac{1}{8}$ pCt., jedoch den dermaligen Merkantilgewohnheiten durchgehends unnachtheilig. Mayer'ſche Generalienſamml Bd. III. S. 75.

2) Mayer'ſche Generalienſamml. Bd. III. S. 59 f.— Die Augsburger Wechſelordnung vom Jahre 1778 iſt beſonders im Druck erſchienen und überall zu haben.

3) Z. B. die Augsburger Wechſelordnung u. ſ. w.

4) 24. Nov 1812. Rgbl. S. 1993.— 1825. Gſtzbl. S. 41 f. §. 3 am Ende.— Hier gilt die bayeriſche Wechſel- und Merkantilordnung, ſammt deren Gerichtsordnung. Rgbl. 1837. S. 921. Rgbl 1839. S. 255.

2) Oberpfalz und Regensburg. Wechſel- und Merkantilgericht erſter Inſtanz zu Regensburg. Wechſel- und Merkantilgericht zweiter Inſtanz, das Wechſel- und Merkantilappellationsgericht zu Freyſing [1]).

3) Niederbayern. Wechſel- und Merkantilgerichte erſter Inſtanz ſind in Straubing und Paſſau [2]). Als Oberhörde dieſer Gerichte iſt das Wechſelappellationsgericht zu Freyſing beſtimmt, welches als die allein competente Oberbehörde die gegen die Verfügungen der Wechſel- und Merkantilgerichte zu Straubing und Paſſau ergriffenen Rekurſe zu behandeln und zu entſcheiden hat [3]).

4) Oberfranken. In der Stadt Bamberg iſt ein Wechſel-Gericht [4]) erſter Inſtanz beſtellt. Die Zuſtändigkeit dieſes Wechſel-Gerichts erſtreckt ſich (mit Ausnahme derjenigen Diſtrikte, in welchen das preußiſche Landrecht ſammt dem hierin enthaltenen Wechſelrechte nnd der in der preußiſchen Gerichtsordnung befindliche Wechſelprozeß eingeführt ſind) auf ſämmtliche Gebietstheile von Oberfranken. Das Wechſelgericht zweiter Inſtanz iſt ebenfalls in der Stadt Bamberg, und dieſes Wechſelappellationsgericht iſt die allein competente Oberbehörde des in Bamberg beſtellten Wechſelgerichts erſter Inſtanz [5]).

5) Unterfranken und Aſchaffenburg. In den Städten Würzburg, Aſchaffenburg[6]) und Schweinfurt[7]) ſind Wechſelgerichte[8]) in erſter Inſtanz beſtellt. In der Stadt Aſchaffenburg iſt ein Obergericht für Wechſelſachen in zweiter Inſtanz, als die allein competente Oberbehörde der zu Würzburg, Aſchaffenburg und Schweinfurt beſtehenden Wechſelgerichte erſter Inſtanz beſtellt [9]).

6) Schwaben und Neuburg. In der Stadt Memmingen iſt ein Wechſelgericht [10]) in erſter Inſtanz, deſſen Zuſtändigkeit ſich mit Ausnahme der Stadt Augsburg auf die ſämmtlichen Gebiets-

---

1) 6. Nov. 1825. S. 849 f. Rgbl. 1837. S. 923 u. 1839 S. 255. Hier gilt die bayeriſche Wechſel- und Merkantilordnung mit Gerichtsordnung

2) Die Zuſtändigkeit des Wechſel- und Merkantilgerichts zu Straubing und zu Paſſau erſtreckt ſich auf den Bezirk, welcher jedem in dieſen Städten beſtehenden Kreis- und Stadtgerichte als befreitem Gerichtsſtande angewieſen iſt. Es begreift nemlich unter ſich: a) das Kreis- und Stadtgericht Straubing, den Bezirk des Kreis- und Stadtgerichts Landshut, die Landgerichte Deggendorf, Eggenfelden, Kötzing, Landau, Mittenfels, Regen, Straubing, Viechtach; b) das Kreis- und Stadtgericht Paſſau, die Landgerichte Grafenau, Griesbach, Paſſau, Pfarrkirchen, Simbach, Vilshofen, Wegſcheid, Wolfsſteinen. 29. Sept. 1818 S. 1132 f. Abth II. 15. Dez 1837. Rgbl. 1837. S. 923.

3) 28. Nov. 1825 S. 96 f. Rgbl. 1837. S. 255 Hier gilt die bayeriſche Wechſel- und Merkantilordnung mit deren Gerichtsordnung.

4) In dieſem Kreiſe gibt es alſo kein Merkantilgericht.

5) 29. Okt. 1825. S. 808 f Hier gilt die bayeriſche Wechſelordnung und der bayeriſche Wechſelprozeß (das preußiſche Wechſelrecht iſt enthalten in dem unterm 5. Febr. 1794 publizirten allgemeinen Landrechte für die preußiſchen Staaten. III. Bd. 3. Aufl Berlin 1796. Thl. II. Tit. VIII. Abth. VIII S. 479—541).

6) 26. Okt. 1825 S. 785 f.

7) 24. Sept. 1834. S. 1049. Ueberall für die Stadt und den Kreisgerichtsbezirk.

8) Alſo kein Merkantilgericht.

9) 26. Okt. 1825. S. 785. Hier gilt die bayeriſche Wechſelordnung mit Prozeß.

10) Kein Merkantilgericht.

theile des Kreiſes Schwaben und Neuburg erſtreckt. Als Oberbehörde dieſes Gerichts iſt das Wechſelappellationsgericht zu Augsburg beſtimmt [1]).

7) Mittelfranken. In der Stadt Ansbach iſt ein Wechſel-Gericht [2]) erſter Inſtanz beſtellt, deſſen Zuſtändigkeit ſich mit Ausnahme derjenigen Diſtrikte, in welchen das Nürnberger und preußiſche Wechſelrecht eingeführt iſt, auf ganz Mittelfranken erſtreckt. Das Wechſelappellationsgericht als einzig competente Oberbehörde in allen Rekursfällen von dem in Ansbach beſtellten Wechſelgerichte erſter Inſtanz, iſt in der Stadt Eichſtädt beſtellt [3]).

8) Stadt Augsburg. Für die Stadt Augsburg iſt ein eigenes Wechſelgericht erſter Inſtanz in Augsburg angeordnet [4]). Die Berufung von dieſem Wechſelgerichte erſter Inſtanz geht an das königlich bayeriſche Wechſelappellationsgericht in Augsburg [5]).

9) Stadt Nürnberg. Für die Stadt Nürnberg beſteht ein Handelsgericht erſter Inſtanz in Nürnberg, deſſen obere und letzte Inſtanz das Handelsappellationsgericht zu Nürnberg iſt. Im Falle, wo die Eigenſchaft einer Merkantilſache von einer Partei widerſprochen wird, iſt der Rekurs zu dem königlichen Oberappellationsgerichte für das Erkenntniß über die Competenz des Handelsgerichtes geſtattet, welches auch ohne Weiteres für die Competenz des Handelsgerichtes entſcheiden kann. Wenn aber das königliche Oberappellationsgericht ſelbſt die Competenz der Handelsgerichte anzuerkennen Anſtand findet, ſo wie auch, wenn zwiſchen einem Handelsgerichte und einem der übrigen königlichen Appellations- oder Untergerichte ein Competenzconflict ſich ergibt: ſo iſt darüber, für die Entſcheidung, Sr. Königl. Majeſtät zur allerhöchſten Stelle (Miniſterium der Juſtiz) Bericht zu erſtatten. Ob dann bei einem ſolchen Competenzconflicte in der Zwiſchenzeit, bis zu deſſen Entſcheidung, das Erkenntniß des Handelsgerichts in der Hauptſache ſuspendirt bleiben ſolle, darüber entſcheidet das Handelsappellationsgericht proviſoriſch [6]).

§. 24. Merkantilſachen [7]).

Die Competenz des Wechſel- und Merkantilgerichtes (München) in Handelsgegenſtänden iſt dahin ausgedehnt und näher beſtimmt, daß alle Merkantilſchuldſachen zwiſchen wirklichen Handelsleuten, Krämern und Negotianten unter einander für die auf Kredit und zum Handel hingegebenen Waaren, und auch jene Schuldſachen, welche aus einem Geſchäfte entſtehen, bei deſſen Eingehung die

---

1) 29. Okt. 1825. S. 801. f. — Hier gilt das bayeriſche Wechſelrecht mit Prozeß.

2) Kein Merkantilgericht.

3) 29. Okt 1825 S 801 f. — 28 Jan. 1838. Rgbl. 1838. S. 313. Hier gilt das bayeriſche Wechſelrecht mit Prozeß.

4) 26 Jan. 1807. St. V. S. 219 f. Hier gilt die Augsburger Wechſelordnung von 1778

5) 3. Okt. 1820. S. 827.

6) 18. Mai 1809. St. XXXV. S. 797 f. — Hier gilt die Nürnberger Handelsgerichtsordnung vom Jahre 1804, die beſonders erſchienen und gedruckt zu haben iſt.

7) 31. Jan. 1806. St. VI. S. 43 und St. XIII. S. 117 f.

wechſelfähigen Contrahenten ſich das Wechſel- und Merkantilgericht ausdrücklich bedungen haben, zur Cognition des Wechſel- und Merkantilgerichtes gehören.

§. 25. Reciprocität gegen fremde Kaufleute.

Fremden Kaufleuten, Negotianten und Gewerbsleuten ſtehen die Vortheile dieſes privilegirten Gerichtsſtandes und ſeine Folgen, auch außer den Marktzeiten in dem Falle zu, wenn in ihren Wohnorten den bayeriſchen Unterthanen dasſelbe Recht geſtattet iſt [1]).

§. 26. Verlaſſenſchaftsverhandlungen.

Dieſelben gehören, wo auch ein Wechſel- und Merkantilintereſſe vorliegt, nicht vor die Wechſel- und Merkantilgerichte, ſondern an das ordinäre Forum.

§. 27. Gantforum des Wechſelſchuldners.

Der Concurs (Gant) wird mit Umgehung des Wechſel- und Merkantilrichters auch dann vor dem ordentlichen Richter behandelt, wenn der Schuldner ſchon bei dem Wechſel- und Merkantilgerichte geklagt, condemnirt, oder auch ſchon Sperre und Obſignation angeordnet iſt [2]).

§. 28. Wechſelklage.

Bei Anſtellung einer Wechſelklage muß der Wechſelbrief von dem Kläger im Originale beigebracht, und das Petitum auf Anberaumung einer Tagfahrt geſtellt werden, wozu der Beklagte sub poena liquidi et confessi — in ſo ferne der Wechſel bereits anerkannt worden — außerdem sub poena recogniti vorzuladen, in der Hauptſache aber auf gerichtliche Sperre auf des Beklagten Vermögen, oder im Falle, daß dem Gläubiger einige Baarſchaft oder giltige Aktivſchuldſcheine verſatzweiſe eingehändiget worden ſind, auf Erfolglaſſung und Einantwortung in das Eigenthum pro quantitate debiti, zu erkennen ſey.

Hinſichtlich der Formalien gelten die allgemeinen civilrechtlichen Grundſätze.

§. 29. Benehmen des Beklagten.

Der Beklagte muß den Wechſel anerkennen, oder sub poena recogniti eidlich diffitiren.

Peremtoriſche oder dilatoriſche Einwendungen haben nur in folgender Art ſtatt:

1) wenn Beklagter durch klare Urkunden oder des Geg-

---

1) Hier kömmt der §. 4. Kap. XIII der Augsburger Wechſelordnung in Anwendung, wo es wörtlich heißt: „Wer von Ausländern bei hieſigen Fallimenten concurriren will, muß mittelſt Atteſtaten von ſeiner Obrigkeit darthun, daß die hieſigen Gläubiger das nemliche Claſſifications- und Concurrenzrecht in ſeinem Wohnorte zu genießen haben, außerdem derſelbe reciprocirlich claſſificirt oder ausgeſchloſſen bleibt. S. auch 7. Mai 1821. St. XXXIII. S. 867 f. §. 18. 21.

2) Hinſichtlich der Rechte der Gläubiger gegen die Perſon des Schuldners in dieſem Falle ſiehe unten S. 228. §. 38. Nr. 3.

ners eigenes Bekenntniß, oder durch Eideszuſchiebung beweiſet, daß der Wechſel ſchon bezahlt, oder ſonſt unwirkſam ſey [1]);

2) wenn er eine offenbar liquide und zahlbare Gegenforderung darthut [2]);

3) wenn der Kläger zur Begründung ſeiner Klage ſich noch zu legitimiren hat, oder die Einreden aus dem Wechſelbriefe oder Wechſelrechte ſelbſt fließen [3]).

§. 30. Richterliche Verfügung hierauf

Iſt der Wechſel einmal recognoſcirt, oder in contumaciam für anerkannt gehalten, ſo wird der Schuldner zur Zahlung verurtheilt [4]).

§. 31. Von Publicirung des Urtheiles.

Hierauf wird den Parteien von der Gerichtscommiſſion die Sentenz publicirt, und hierüber ein Publikationsprotokoll verfaßt [5]).

§. 32. Appellationsinſinuation.

Nach geſchehener Publication müſſen ſich die Theile ſogleich ad protocollum erklären, ob ſie durch das erſtinſtanzliche Erkenntniß beſchwert zu ſeyn glauben und in dieſem Falle ſogleich sub poena desertionis die Appellation anmelden.

§. 33. Rechtskraft und deren Wirkung.

Wird der Beſcheid (der erſten Inſtanz) einmal mit Worten oder Werken (d. h. durch Unterlaſſung der Berufungsanmeldung) agnoſcirt, oder iſt (bei einem Beſcheide der zweiten Inſtanz) kein rechtmäßiges remedium juris ordinarium, nemlich die Appellation mehr übrig, ſo erwächſt er in Rechtskraft, und zieht ſtracke Execution nach ſich.

§. 34. Berufungsinſtanzen.

Es gibt nur zwei Inſtanzen in Wechſel- (und Merkantil-) Streitigkeiten, und das Wechſelappellationsgericht iſt durchaus die zweite und letzte Inſtanz [6]).

---

1) Z. B. deßwegen, weil der Ausſteller nicht wechſelfähig war u ſ w.

2) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Gegenforderung ex causa cambiali herrühren muß, und überhaupt nicht über die Schranken eines ſummariſchen Prozeſſes hinausgehen darf.

3) Wenn z B der Wechſel noch nicht verfallen, oder verjährt iſt u. ſ. w.

4) Ein Wechſel iſt als richtig erkannt von dem Tage an zu betrachten, an welchem er entweder von dem Beklagten ausdrücklich vor dem Wechſelgerichte anerkannt, oder durch richterliches Erkenntniß der erſten Inſtanz zur Strafe des Ungehorſams für recogniſcirt erklärt wurde. 11. Septemb. 1825. Gſtzbl. S. 42 f. §. 4 Nr. 2.

5) 1. Okt 1825. Gſtzbl. S. 48 f. §. 2. Abſ. 1. — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hier alle Erkenntniſſe mit Entſcheidungsgründen verſehen ſeyn müſſen. — 26. u 29. Okt., dann 6. Nov. 1825. S. 785. 801 u. 849 f

6) Die dritte Inſtanz in Wechſel- und Merkantilſachen wurde unterm 11. Mai 1787 aufgehoben. Mayer'ſche Generalienſammlung. Bd. III. S. 113. §. 3. S. auch 24. Jul. 1808 S. 1794. §. 32.

§. 35. Berufungsausführung.

Alle Berufungen gegen Erkenntniſſe oder Entſchließungen des Wechſelgerichts erſter Inſtanz an das Wechſelappellationsgericht, müſſen binnen einer Nothfriſt von acht Tagen, welche nach dem Tage der geſchehenen Verkündigung des erſt richterlichen Erkenntniſſes zu laufen anfängt, ohne Abrechnung eines Feiertages, wenn dieſer gleich auf den letzten Tag fällt, bei dem Wechſelgerichte erſter Inſtanz bei Strafe der Deſertion übergeben werden [1]).

Das Gericht erſter Inſtanz hat den Parteien, welche es bei der Publikation verlangen, unweigerlich und bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von zehn Reichsthalern, Abſchrift von dem gefällten Erkenntniſſe und deſſen Entſcheidungsgründen zu ertheilen.

Ferner hat es bei gleicher Ordnungsſtrafe die Berufungsſchrift binnen 24 Stunden dem Appellaten mitzutheilen, dem es frei ſteht, binnen 6 Tagen von Zeit der Zuſtellung an gerechnet, eine Nebenverantwortung, bei Strafe des Ausſchluſſes, bei demſelben Gerichte zu überreichen.

Ohne eine Inrotulation der Akten anzuordnen, iſt das Gericht erſter Inſtanz bei der oben feſtgeſetzten Ordnungsſtrafe verpflichtet, die Akten nebſt der allenfalls eingekommenen Nebenverantwortung in Zeit von längſtens drei Tagen, von Zeit der Ueberreichung dieſer Nebenverantwortung, oder vom Ausfluſſe des oben hierfür geſtatteten geſetzlichen Termines, an das Wechſelappellationsgericht einzuſenden [2]).

§. 36. Effekt der Appellation.

Die eingeführte Berufung hat hinſichtlich der Hauptſache Suspenſiveffekt, hindert jedoch nicht, daß erſtinſtanzliche Verfügungen vollzogen werden, welche bloß zur erforderlichen Sicherheit geſchehen, wie z. B. Caution, Sperre oder Perſonalarreſt u. ſ. w.

§. 37. Erkenntniß auf Exekution.

Sobald Rechtskraft vorliegt, dekretirt die erſte Inſtanz auf Begehren des Klägers die Exekution mit dem Auftrage an den Beklagten: die Contentirung inner 3 Tagen zu machen, ſonſt ſey in die Sperre gewilligt.

---

1) Dieſer Termin kann nicht verlängert werden, indeſſen kann hier ganz nach civilrechtlichen Grundſätzen restitutio in integrum contra lapsum fatalium bei dem Oberrichter nachgeſucht werden. — Im Falle eines Concurſes, wo die Berufung eingeführt wurde, tritt das ordinäre fatale von 30 Tagen ein. Geſetz vom 22. Jul. 1819. Gſtzbl. S. 71. Nro. VIII. Geſetz vom 17. Nov. 1837. §. 64. 3.

2) Die Beſtimmungen dieſes Paragraphs galten früher lediglich für die Stadt Augsburg. Geſetz vom 11. Sept. 1825. Gſtzbl. S. 47 f. Durch das Geſetz vom 17. Nov. 1837 wurden ſie bei allen übrigen Wechſel- und Merkantilgerichten in den ſieben Kreiſen dieſſeits des Rheins allgemein eingeführt, mit Ausnahme der Stadt Nürnberg und jener Bezirke, wo das preußiſche Landrecht ſammt dem hierin enthaltenen Wechſelrechte, dann der in der preußiſchen Gerichtsordnung vorgeſchriebene Wechſelprozeß gelten. Gſtzbl. v. 1837. S. 33.

§. 38. Sperre und Exekution.

Befriedigt nun Beklagter den Kläger innerhalb 3 Tagen nicht, ſo wird auf des Klägers Anrufen ohne Anhang oder Verſtattung eines weiteren Umtriebes der Sachen die Sperre verwilliget, ſohin dekretirt: Fiat Sperre.

1) Die Sperre wird aber circa mobilia alſo vorgenommen: Der Wechſel- und Merkantilrichter ordnet mit Citirung der Parteien den beeidigten Schätzmann zum Schätzen, nebſt einem Wechſel- und Merkantilgerichts-Kanzelliſten zur Beſchreibung der Habſeligkeiten, ſo viel deren zur Befriedigung des Klägers in der Hauptſache, dann der gewöhnlichen Wechſelforderungen, und gerichtlich feſtgeſetzten Gerichts- und Arreſtkoſten, nothwendig iſt, ab, und läßt dieſe Habſeligkeiten mit der gerichtlichen Obſignation belegen [1]). Dieſe Schätzung wird den Parteien ſofort eröffnet, worüber demjenigen, der ſich dadurch beſchwert hält, freiſteht, die Ueberſchätzung [2]) innerhalb 3 Tagen von Zeit der Eröffnung an, nachzuſuchen. Dieſe nochmalige Schätzung ſey nun der erſten Schätzung gleich oder nicht, ſo wird auf Anrufen des Gläubigers die Einantwortung mit dieſem Beſcheide ertheilt: Die Auslöſung der geſchätzten Effekten iſt innerhalb drei Tagen (vom Schuldner) zu bewerkſtelligen; außerdem ſey in die Einantwortung hiermit obrigkeitlich gewilligt. Dieß wird den Intereſſenten bedeutet, und ungehindert des Beklagten Ausbleibens, oder deſſen Weigerung, auf Verordnung der erſten Inſtanz vollzogen.

Von dieſer Sperre und Exekution ſind aber ausgenommen:

1) diejenigen Mobilien, die der Schuldner zum täglichen nöthigen Gebrauche, oder zur Forttreibung ſeines Amtes, Handwerkes oder ſeiner Kunſt nöthig hat;
2) die Penſionen und
3) die Beſoldungen [3]).

Auf gleiche Weiſe werden dem Gläubiger die Caſſe und Activforderungen des Schuldners eingeantwortet [4]).

2) Wenn unbewegliche Güter in die Exekution zu nehmen ſind, ſo wird vom Wechſelgerichtsanſager ohne weitere Citation und Verordnung bei dem Wechſel- und Merkantilgerichte das Requiſitionsſchreiben an jene Inſtanz, welcher jene Immobilien unterworfen ſind, dahin geſtellt, daß Kläger zu dem ihm gebührenden Kapitale mit aller Nebenſache gelange, und die requirirte Behörde muß dieſem Geſuche Statt thun.

3) Im Falle aber ſich bei dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel vorfinden, und der Schuldner entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht in rechter Zeit zahlt oder

---

1) Im Widerſetzungsfalle von Seite des Beklagten leiſtet die Commandantſchaft auf Requiſition die erforderliche Aſſiſtenz.

2) i. e nochmalige Schätzung.

3) Es verſteht ſich daß ein Theil der Beſoldungen mit Beſchlag belegt werden kann, welcher? ſiehe Geſetz v. 17. Nov. 1837. Gſtzbl. 1837. S. 84.

4) Illiquide und uneinbringliche Forderungen braucht der Gläubiger nicht anzunehmen

Sicherheit leiſtet, kann der Kläger auf Perſonalarreſt des Beklagten antragen [1]).

Dieſer Perſonalarreſt wird auch nach Umſtänden ſogleich verwilliget, wenn Kläger die Koſten vorſchießt [2]).

§. 39. Wechſelexecution bei ausgebrochener Gant des Schuldners.

Ungeachtet auch während der ausgebrochenen Gant gegen den Schuldner der Perſonalarreſt verhängt werden kann, und nach Umſtänden muß: ſo darf doch bei dem geſperrten und ungeſperrten Gute des Schuldners von Seite des Wechſel- und Merkantilgerichtes mit der Exekution nicht vorgeſchritten, ſondern die Gläubiger müſſen ad forum concursus verwieſen werden [3]).

§. 40. Execution wegen der Koſten im Wechſelproceſſe.

Können die Gerichtskoſten mit Kapital und Zinſen nicht zugleich erholt werden, ſo wird deßwegen kein neuer Prozeß erhoben, ſondern, da die Koſten ein Acceſſorium des Hauptproceſſes ſind, ſo wird wegen derſelben gleich in der Execution fortgefahren [4]).

§. 41. Verhalten der Wechſelgläubiger und Wechſelintereſſenten bei'm Concurſe des Wechſelſchuldners.

Wenn der Schuldner ſchon wirklich gantmäßig iſt, oder durch die Bezahlung der Wechſelſchuld gantmäßig wird, oder ſich ſelbſt für inſolvent erklärt, und die Inſolvenz gerichtlich hergeſtellt, und die Gant geſetzlich erkannt iſt, ſo darf bei dem Wechſel- und Merkantilgerichte, wenn gleich der Beklagte daſelbſt ſchon condemnirt, oder bereits die Sperre verfügt worden wäre, die Exekution nicht vorgenommen oder fortgeſetzt, ſondern das ganze Schuldenweſen muß zum Gantrichter, und der Kläger ad concursum verwieſen werden [5]).

Gläubiger, die nebſt dem Wechſel auch ein Fauſtpfand haben, müſſen dasſelbe zur Gantmaſſe geben.

Hinſichtlich des Vorzuges im Concurſe entſcheidet die allgemeine Prioritätsordnung [6]).

---

1) Dieſem Perſonalarreſte muß der Beklagte unter den geſetzlichen Vorausſetzungen auch dann unterworfen werden, wenn er in concursu verſirt. — Mayer'ſche Generalienſammlung. Bd. I. S. 194. §. 4. und S. 210

2) Gegen Räthe und Beamten und in anderen anſehnlichen Hofdienſten ſtehenden Perſonen wird anfänglich mit Stadt- oder Hausarreſt auf 8 — 14 Tagen, nach deren fruchtloſem Verlaufe aber mit engem Arreſte verfahren. Wo aber augenſcheinliche Gefahr der Entweichung vorliegt, tritt ſogleich ſtrenger Arreſt ein. Sobald nun der Arreſt verhängt iſt, ſo wird dem Arreſtaten das erſte halbe Jahr die taxordnungsmäßige beſſere, die übrige Zeit aber die geringere Koſt verreicht werden, ohne daß dem Arreſtaten etwas Anderes, ohne beſondere Erlaubniß des Wechſel- und Merkantilrichters verſtattet werden darf.

3) 1. Auguſt 1780. Mayer'ſche Generalienſammlung Bd. I. S. 194. §. 3

4) Bayer. W. O. Cap. X. §. 12.

5) Es wurde ſchon oben (§ 38 Nr. 3) geſagt, daß deſſen ungeachtet gegen die Perſon des Schuldners mit Arreſt fürgeſchritten werden kann, worauf hier aufmerkſam gemacht wird. Ebenſo verſteht ſich von ſelbſt, daß der Gläubiger, der in der Execution oder durch Vergleich des Schuldners Effekten bereits ausgeantwortet erhalten hat, ſich in den nachher entſtandenen Concurs nicht einzulaſſen braucht. Bayer. W. G. O. Cap. XI. §. 2.

6) Siehe unter dieſem Titel.

Um Concursſachen, wo Wechſelſchulden mit unterlaufen, zu befördern, iſt beſtimmt, daß

a) die Ediktstage in engeren Friſten angeſetzt, und, wo möglich, im Circularpatente beſtimmt;
b) Beweis und Gegenbeweis in peremtoriſchen Terminen von 8 Tagen beſchleunigt;
c) das Ganturtheil binnen zwei Monaten verfaßt und eröffnet, und dasſelbe
d) durch die noch unter dem Beweiſe laufenden Forderungen, welche in der gebührenden Stelle eventualiter vorgemerkt werden, nicht verzögert oder aufgehalten werden.

Das Appellationsfatale gegen das Prioritätsurtheil beſteht jedoch in dreißig Tagen [1]).

Im Uebrigen wird ganz nach der Concurs- (Gant-) Ordnung verfahren [2]).

§. 42. Taxordnung bei Wechſel- und Merkantilgerichts-Expeditionen erſter und zweiter Inſtanz [3]).

1)	Von einer übergebenen und dem Beklagten hinausgeſchloſſenen Klageſchrift	1 fl. 14 kr.
	Schreibgebühr für jeden Bogen	— „ 6 „
2)	Von einer übergebenen und dem Kläger zugeſchloſſenen Erklärung	1 „ 9 „
	Schreibgebühr ab Bogen	— „ 6 „
	Kanzleiſchein	— „ 15 „
3)	Citation mittelſt einer Signatur oder eines Auftrages an einen Zeugen oder anderen dritten Intereſſenten	— „ 35 „
	Schreibgebühr wie oben.	
4)	Citationen an einen Zeugen oder anderen dritten Intereſſenten mittelſt eines Schreibens . . .	— „ 50 „
	Schreibgebühr wie oben.	
5)	Für Abfaſſung eines Interlocutorial- oder Definitiv-Urtheiles dürfen nach Verhältniß der Arbeit und Summe als Sporteln genommen werden 10 Reichsthaler, oder	15 „ — „
6)	Für eine beſonders erlangte und gehaltene Wechſel- oder Merkantil- (Gerichts-) Seſſion . .	12 „ 24 „
7)	Für eine ſimple Commiſſion	3 „ 24 „
8)	Für Collationirung und Vidimus	— „ 36 „
9)	Erſtattung eines Appellationsberichtes	1 „ 15 „
	In wichtigen Fällen	2 „ 15 „
	Schreibgebühr wie oben.	
10)	Für Publikation eines Beſcheides und das Publikations-Protokoll	— „ 50 „
11)	Von einem Requiſitorialſchreiben	1 „ 5 „

1) 22. Jul. 1819. Gſtzb S. 71. Nr. VIII. §. 22. Abſ. 2. Geſetz v. 17. Nov. 1837. Gſtzbl 1837. S. 78.

2) S. dieſen Artikel.

3) Mayer'ſche Generalienſammlung B. III. S. 74 f.

12) Ediktalcitationen in Duplo an das Zeitungs- und Intelligenz-Comptoir . . . . — fl. 42 kr.

13) Von einem Steckbrief . . . . 1 „ 30 „
Schreibgebühr wie oben.

14) Für ein Zeugenverhör . . . . 1 „ 45 „

15) Wenn zu einem Commiſſorium ein Aſſeſſor abgeordnet wird, ſammt Kanzelliſten . . . . . 2 „ 30 „

16) Für Abſchwörung eines Eides . . . . 1 „ — „

17) Für Abgebung eines Parere in Handlungsſachen 23 „ — „

18) Sperre-Verordnung . . . . 2 „ 10 „

19) Abnahme der Sperre . . . . 1 „ — „

20) Schätzungstaxe bei Beſchreibung der Mobilien von jedem Gulden bis 500 fl. inclus. 1 kr., von dem dieſe Summe überſteigenden Quanto aber von jedem Gulden zwei Pfennige.

21) Einantwortungstaxe . . . . — „ 50 „

22) Für die Verpflichtung eines Advokaten, Notares, Senſals oder Schätzers . . . . 10 „ — „

23) Protokollirung der Firmen oder einer Societät . 1 „ 30 „

24) Wechſel- und Merkantilgerichts-Botentaxe, eine Expedition der Partei zuzutragen. . . . . . — „ 10 „
Außer der Stadt, doch im Burgfrieden . . . — „ 18 „
Außer dem Burgfrieden von jeder Meile . . . — „ 20 „

25) Für eine Reiſe auf das Land wegen Gefahr auf Vollzug durch Abordnung eines Kanzelliſten und des Schätzers täglich . . . . 6 „ — „

26) Für Arretirung ſowohl einer Standes- als gemeinen Perſon dem Profoſen in der Stadt oder im Burgfrieden. . . . . 1 „ — „
Für deſſen Abſchickung auf das Land täglich . . 3 „ — „

27) Die beſſere Koſt beträgt täglich . . . . . . — „ 8 „
Die geringere . . . . — „ 4 „
Der Profos des Tages. . . . . — „ 6 „
Der Steckenknecht täglich . . . . — „ 4 „

28) Das Depoſitionsgeld iſt in der Art zu nehmen, daß von einem Depoſitum unter 50 Gulden nichts, von einem Depoſitum von 50 —100 Gulden ein Gulden, von 100—500 Gulden zwei Gulden, von 500 — 1000 Gulden drei Gulden, von 1000 Gulden und wie viel immer darüber ſechs Gulden Depoſitionsgebühr erhoben werden [1]).

29) Dem Senſal für Aufbringung eines Anlehens bis 1000 Gulden inclus. ein Halbes, bis 3000 Gulden inclus. ein Viertel, und über 3000 Gulden ohne Unterſchied ein Achtel, jedoch den dermaligen Merkantilgewohnheiten durchgehend unnachtheilig.

---

1) Aeltere Generalienſammlung (vom Jahr 1771) S. 56. Lit. D.

30) Für Ausſchreibung eines zweitrichterlichen Beſcheides an die erſte Inſtanz . . . . 1 fl. 30 kr.

Uebrigens ſind die Taxen und Sporteln der zweiten Inſtanz ganz wie bei der erſten Inſtanz.

Concurs- oder Gantproceß [1]).

§. 1. Begriff des Concurſes und deſſen Arten.

Concurs iſt das Verhältniß eines Schuldners ſeinen gleichzeitig andringenden Gläubigern gegenüber, die er, auf einmal zu befriedigen, momentan außer Stand iſt, und das Verhältniß dieſer Gläubiger gegeneinander. Es gibt einen Particular- und einen Univerſal-Concurs.

§. 2. Particularconcurs [2]).

Wenn gewiſſe Gläubiger das Recht haben, aus beſonderen Theilen oder Gegenſtänden des Vermögens eines Schuldners ohne Vermiſchung mit deſſen übrigem Vermögen und mit anderen Gläubigern ihre Befriedigung zu verlangen: ſo müſſen dieſe Vermögenstheile ausgeſchieden, und unter die dazu berechtigten Gläubiger nach geſetzlicher Ordnung vertheilt werden.

Hieraus entſteht ein Particularconcurs, bei welchem in der Regel dasjenige zur Anwendung kommt, was vom Univerſalconcurſe verordnet iſt.

Ein ſolcher Particularconcurs findet ſtatt:

1) Bei Lehen, rückſichtlich der Lehenſchulden;

2) bei Familienfideicommiſſen, rückſichtlich der Fideicommiß-Schulden;

3) bei dem Ewiggelde;

4) bei Erbſchaften in Anſehung der Legatarien- und Erbſchafts-Gläubiger, wenn die Erbſchaft entweder noch gar nicht angetreten, oder noch unvertheilt iſt; deßgleichen wenn ſie nach angetretener Erbſchaft innerhalb eines Jahres die Abſonderung gerichtlich erlangt haben, und erbſchaftliche Stücke bei dem Erben noch in Natur vorhanden ſind;

5) wenn der Schuldner zu gleicher Zeit verſchiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe unter verſchiedenen, von der öffentlichen Behörde bewilligten Firmen betrieben hat; in dieſem Falle können jene Gläubiger, welche nach Ausweis der Handelsbücher und Handelsbriefe ausſchließend zu einem oder dem andern dieſer Geſchäfte Kredit gegeben haben, auf Abſonderung des dazu gehörigen Vermögens zu ihrer Befriedigung aus demſelben antragen;

6) bei ſtreng leibfälligen Gütern hinſichtlich der auf dem damit verbundenen Mobiliarvermögen verſicherten Erbtheile der Miterben eines zeitigen Beſitzers, nach deren Befriedigung erſt dieſes Mobiliarvermögen in den allgemeinen Concurs gezogen werden kann;

---

1) Cod. jud cap. 19

2) 1. Jun. 1822. Gſtzbl. S. 105 f. Nr. III.

7) bei dem beweglichen Vermögen eines Ausländers in Folge der Retorſion oder beſonderer Staatsverträge [1]).

§. 3. Univerſal-Concurs und Anfang deſſelben [2]).

Reicht das ganze Vermögen des Schuldners zur Befriedigung aller ſeiner Gläubiger nicht, und müſſen eben deßwegen die Gläubiger zum Verfahren über die Ordnung ihrer Befriedigung zuſammen berufen werden, ſo enſteht ein Univerſal-Concurs.

Die Eröffnung des förmlichen Univerſal-Concurſes ſetzt materiellen Concurs, d. h. ſolche Ueberſchuldung, daß das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht, und Gefahr für einzelne Gläubiger durch längeres Warten, voraus [3]). Die Eröffnung geſchieht durch öffentliche Bekanntmachung (Ausſchreiben) der Ediktstage.

§. 4. Verfahren nach Eröffnung des Concurſes [4]).

Sobald der Univerſal-Concurs beſchloſſen iſt, wird des Schuldners Hab und Gut mittelſt obrigkeitlichen Beſchlages, und bei ungefreiten Perſonen mit Spann- und Waſenſchnitt angegriffen (Beſitzergreifung), dasſelbe mit Zuziehung der Gläubiger oder des beſtellten Gutscurators inventirt, und durch unpartheiiſche verſtändige Leute abgeſchätzt, und ſofort zur Verſteigerung geſchritten.

Der Schuldner iſt zu gleicher Zeit gehalten [5]), nicht nur ſein ganzes Vermögen ſammt allen ausſtehenden Fauſtpfändern und Activforderungen bei Errichtung des Inventars anzuzeigen, ſondern auch auf Verlangen den Manifeſtationseid darüber abzuſchwören, wodurch er den ganzen Stand ſeines Vermögens vorlegt [6]).

Bei der Verſteigerung gelten die allgemeinen Normen. Wenn aber [7]) die minder bevorzugten Gläubiger das Meiſtgebot, welches auf die zur Maſſe gehörigen Güter bei dem erſten Verſteigerungstage geſchlagen wurde, nicht annehmbar finden, ſo wird noch zur zweiten, jedoch unverzüglich auszuſchreibenden Verſteigerung geſchrit-

---

1) A. a. O. S. 124. Nr. V. §. 34. — Ein ſolcher Staatsvertrag exiſtirt z. B. zwiſchen Bayern und Würtemberg. 7. Mai 1821. §. 10. S. 874.

2) Cod. jud. cap. 19. §. 3. und in den Anm. — Nachlaßverträge, Friſtenregulirungen, Moratorien, Güterabtretung (cessio bonorum), und Dargebung an Zahlungsſtatt (datio in Solutum) wenden den Univerſal-Concurs ab. Siehe das Nähere bei dieſen Inſtituten.

3) Daß der Schuldner durchaus verſchuldet, und auf Seite der Gläubiger wirklich ein namhafter Verluſt vorhanden ſey, iſt zur Eröffnung des Concurſes nicht nöthig, ſondern es iſt genug, daß man nach Umſtänden einige Verluſtesgefahr durch längeres Warten zu befürchten habe; z. B. die Schulden betragen 2000 Thaler, und das Vermögen beſteht in lauter Effekten, die zwar auf 3000 Thaler geſchätzt, jedoch ſo beſchaffen ſind, daß ſo leicht kein Käufer dafür zu finden, mithin zu beſorgen iſt, daß ſie mit der Zeit im Werthe auf die Hälfte herunter kommen, folglich die Gläubiger dabei zu kurz kämen, ſo unterliegt die Eröffnung des Concurſes nicht dem geringſten Anſtande. Cod. jud. cap. 19. §. 3 in notis i. f.

4) Cod. jud. cap. 19. §. 17 u. 18 und Anm.

5) Cod. jud. cap. 19. § 20.

6) Unrichtige Angaben in dieſer Beziehung werden nach Verhältniß ſtrafrechtlich unterſucht und abgethan. A. a. O.

7) 22. Jul. 1819. Gſtzb. §. 37. S. 80. Geſetz vom 17. Novemb. 1837. §. 95 bis 105.

ten [1]). Die Kaufſchillinge werden einſtweilen ad depositum genommen.

Wenn aber [2]) das auf der Gant ſtehende Vermögen groß iſt, und beſonders in liegenden Gütern oder Activſchulden beſteht, ſo läßt das Gericht, ſobald der Concurs eröffnet iſt, durch die Gläubiger einen Curator erwählen [3]), oder, wenn ſich die Gläubiger darüber nicht vergleichen können, ernennt es ſelbſt einen von Amtswegen.

Dieſem wird nach vorläufiger Inventariſation und geſchehener Verpflichtung [4]) des Schuldners Vermögen zu dem Zwecke eingeräumt, daß er daſſelbe während des Concursproceſſes getreulich verwalte, was zur Gantmaſſe gehört, und in andern Händen befindlich iſt, wieder dahin zu bringen trachte, ſich bei hochgültigen Gütern um anſtändige Käufer zeitlich bewerbe, die ausſtehenden Activſchulden durch rechtliche Mittel und Wege beitreibe, nöthigen Falls die zahlungspflichtigen und ſäumigen Schuldner gerichtlich belange, und endlich den ſämmtlichen Gläubigern über ſeine geführte Verwaltung vor dem Concursgerichte förmliche Rechnung ablege.

Sachen, welche ſich ohne Schaden conſerviren laſſen, darf der Curator eigenmächtig nicht von der Maſſe, und ſtets nur mit Einſtimmung der Gläubiger veräußern, baares Geld nur mit deren Bewilligung ausleihen, und muß außerdem ſolches zu Gerichtshanden ad depositum liefern. Der Curator wird für ſeine Müheverwaltung honorirt.

In der Regel ſoll [5]) kein Advokat als Maſſecurator beſtellt, ſondern die Verwaltung der Concursmaſſe einem am Orte des Concursgerichtes wohnhaften, dazu tauglichen Gläubiger, und in deſſen Ermangelung einem andern in Verwaltungsſachen erfahrenen Manne gegen hinreichende Sicherheit und für angemeſſene Belohnung, allenfalls nach Vernehmung der im erſten Ediktstage ohnehin verſammelten Gläubiger, übertragen, und für die vom Gerichtsorte entfernt liegenden, zur Maſſe gehörigen Güter in Ermangelung eines dafür ſchon vorhandenen Verwalters, ein in dortiger Gegend wohnender tauglicher Mann zum Verwalter beſtellt werden.

Auch ſollen, um die aus der öfteren Einholung der richterlichen Genehmigung und aus der Rückſprache mit den Gläubigern entſpringenden Nachtheile und Koſten zu vermeiden, bei jenen Concurſen, zu welchen größere Maſſen, beſonders aber Güter gehören, die einer eigenen Verwaltung bedürfen, die Gläubiger aus ihrer Mitte einen Ausſchuß von wenigſtens zwei oder drei Mitgliedern, welche in allen Verwaltungsgegenſtänden als Bevollmächtigte ſämmtlicher Gläubiger zu handeln verbunden und berechtiget ſind, an welche daher der Maſſecurator ſowohl, als der Güterverwalter in Verwaltungsgegenſtänden um Rath und Entſchließung ſich zu wenden hat.

---

1) Reale und radizirte Gewerbsgerechtigkeiten eignen ſich zur Veräußerung im Concurſe.

2) Cod jud. cap. 19. §. 18.

3) Hier entſcheidet die Stimmenmehrheit. A. a. O.

4) Cod. jud. cap. 19. §. 18. in notis sub lit. b. — Die Uebernahme dieſer Curatel darf Keiner ausſchlagen. A. a. O. sub lit. g.

5) 22. Jul. 1819. §. 35. Gſtzb. S. 79.

§. 5 Verluſt des Dispoſitionsrechtes des Gemeindeſchuldners und Ungiltigkeit partieller Zahlungen, Veräußerungen und Exmiſſion [1].

Was der Schuldner noch vor Anfang des Univerſal-Concurſes, oder vor obrigkeitlichem Verbote [2]), dem einen oder anderen Gläubiger bezahlt oder ſonſt veräußert, kann von den älteren oder gleich privilegirten Hypothekgläubigern widerrufen werden, es ſey denn, daß die veräußerte Sache weder in ihrer Subſtanz (in natura) mehr vorhanden, noch gefährlich (dolose) verwendet, oder bereits verjährt worden iſt. Andere Gläubiger hingegen, welche kein gleiches oder älteres Unterpfand haben, können dergleichen Particularzahlungen oder Veräußerungen nur auf den Fall widerrufen, wenn es aus den Umſtänden erhellet, daß dieſelben nicht redlich, ſondern gefährlicher Weiſe zu ihrem Nachtheile und Schaden geſchehen ſind [3]).

Im Falle nun der Beſitzer der veräußerten Sache einen Theil an der Gefährde hat, oder die Veräußerung nur zum Vortheile desſelben (titulo lucrativo) geſchehen iſt [4]), ſo muß er dieſe Sache ohne Entgelt herausgeben.

Was aber der Schuldner erſt nach eröffnetem Concurſe, oder gegen obrigkeitliches Verbot bezahlt, veräußert, verpfändet, verſchreibt, oder ſonſt wie immer zum Nachtheil, Abbruch oder zur Verminderung der Concursmaſſe thut oder unterläßt, iſt von gar keiner Kraft, und kann ſowohl von dem Maſſecurator, als den ſämmtlichen Gläubigern zu jeder Zeit widerrufen werden.

Nach eröffnetem Concurſe finden keine Particularzahlungen mehr ſtatt [5]).

Folge von allem dieſen iſt, daß der Gemeinſchuldner aus dem Beſitze geſetzt wird, ſobald der Concurs förmlich eröffnet iſt (Exmiſſion).

Indeſſen wird bei der Wittwe des Gemeinſchuldners in der Art eine Ausnahme gemacht, daß ſie von dem hinterlaſſenen Vermögen nicht nur die Alimentation mit Rückſicht ihres Standes, ihres eingebrachten Heirathsgutes, und der Verlaſſenſchaftsmaſſe erhält, ſondern auch wider ihren Willen aus dem Beſitze der zurückgelaſſenen Habe und Güter während des Prozeſſes nicht geſetzt werden kann. Jedenfalls wird aber in dieſen Fällen vorausgeſetzt, daß die Wittwe

---

1) Cod jud. civ. cap. 19 §. 19.

2) Dieſes muß immer mit Eröffnung des Concurſes an den Gemeinſchuldner ergehen

3) Bei Veräußerungen von verhypothecirten Gütern wirkt ohnehin nach dem Hypothekenrechte das dingliche Recht auf Dritte.

4) Solche Scheinveräußerungen pflegen häufig vorzukommen, z. B. an den Schwiegervater u. ſ. w.

5) Ausnahmsweiſe können jedoch von der Obrigkeit während des Concursprozeſſes Zahlungen an arme bedürftige Kreditoren aus der Maſſe verfügt werd n, wenn ſolche Zahlungen den nöthigen Unterhalt dieſer Gläubiger bezwecken, und weder Verluſtesgefahr noch Nachtheil für andere gleich oder mehr privilegirte Gläubiger zu befürchten ſteht. Indeſſen ſoll auch in dieſem Falle von den Gläubigern in der Regel Caution geleiſtet werden. Cod. jud. cap. 19. §. 19. in notis sub lit. c. — Siehe auch den nachfolg. §. 23. unter „Leitender Grundſatz“ hinſichtlich der Bezahlung während des Concurſes für Leiſtungen und Abgaben. 1. Juni 1822. Gſtzb. S. 109. §. 13.

ſich ſonſt nicht unterhalten kann; und es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie über die Gutsadminiſtration Rechnung ablegen, und das Zuviel-erhaltene nach Inhalt des erfolgenden Erkenntniſſes herausgeben muß. Auf Verlangen der Gläubiger muß ſie auch Caution leiſten [1]).

§. 6. Gemeinſchaft der Gläubiger.

Durch die Eröffnung des Concurſes entſteht *Gemeinſchaft der Gläubiger*, d. h. *alle* müſſen in einem gemeinſchaftlichen Verfahren ihre Befriedigung nach dem Vorzugsrechte aus der allgemeinen Maſſe ſuchen [2]).

Die Beſitzer von *Fauſtpfändern* haben deßhalb dieſe zur Maſſe einzuliefern [3]).

§. 7. Separationsrecht [4]).

Diejenigen, deren Eigenthum in Gewahrſam des Gemeinſchuldners ſich befindet, können deſſen Abſonderung vom Vermögen des Schuldners verlangen, ohne Unterſchied, ob dieſes fremde Eigenthum in unbeweglichen, oder beweglichen Sachen beſteht.

Dabei wird jedoch vorausgeſetzt, daß es bei Ausbruch des Concurſes noch in Natur unter dem Vermögen des Gemeinſchuldners ſich befunden habe. In dieſer Vorausſetzung erſtreckt ſich das Separationsrecht auch auf baares Geld oder andere verbrauchbare Sachen, *ſo lange ſie nicht mit dem Gelde oder den Sachen des Gemeinſchuldners vermiſcht ſind.*

Dieſes Separationsrecht findet daher ſtatt:

1) In Anſehung der Lehen und des zu einem Familien-Fideicommiſſe gehörenden, ſowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens, wenn der Beſitzer wegen Allodialſchulden in Concurs gerathen iſt. Wie weit die Allodialmaſſe auf die Früchte und der Gemeinſchuldner auf Competenz aus denſelben ein Recht hat, iſt nach allgemeinen Geſetzen zu bemeſſen.

2) In Anſehung derjenigen Sachen, welche dem Schuldner aus einem, das Eigenthum nicht übertragenden Rechtstitel übergeben worden ſind, worunter auch die in Commiſſion, dann unter einem Trödelcontracte übertragenen Waaren vor Ablauf der zu deren Rückgabe beſtimmten Zeit gerechnet werden.

3) In Anſehung der, dem Gemeinſchuldner auf Kredit zugeſchickten Kaufmannswaaren, welche entweder noch in uneröffneten Päcken, Fäſſern oder Umſchlägen in dem Gewahrſam des Gemeinſchuldners gefunden werden, oder erſt nach erklärter Inſolvenz bei ihm angekommen ſind. In beiden Fällen iſt jedoch derjenige, welcher dieſe Waaren als ſein Eigenthum zurücknehmen will, verbunden,

---

1) Cod. jud. cap. 19. §. 19. Nr. 6. — Wenn nun von den armen Gläubigern oder der dürftigen Wittwe eine Realcaution nicht geleiſtet werden kann, ſo reicht die Verſicherung durch den *Eid* hin (cautio juratoria).

2) Cod. jud. cap. 19. §. 5. Nr. 1. — Ausnahmen ſiehe im nächſtfolgenden Paragraph.

3) 1. Juni 1822 Gſtzb. S. 113. §. 21. C. Nr. 1. — Es ſteht dem nicht entgegen, daß dieſe Fauſtpfandgläubiger hinterher ihre Befriedigung aus dem Werthe dieſer Pfänder erhalten.

4) 1. Juni 1822. Gſtzb. S. 101—105. §. 2—6.

der Concursmaſſe alles zu erſetzen, was für dieſe Waaren an Fracht, Spedition oder anderen Auslagen und Abgaben bezahlt worden iſt, oder dieſe Koſten, wenn ſie noch nicht bezahlt ſind, zu übernehmen.

4) In Anſehung desjenigen, was der Ehefrau eigenthümlich zuſteht; vorbehaltlich des Rechtes der Gläubiger, ſich an dieſes Vermögen zu halten, ſo weit die Ehefrau den beſtehenden Geſetzen gemäß entweder allen oder einigen Gläubigern für die Schulden ihres Ehemannes mit ihrem Vermögen haften muß.

5) In Anſehung derjenigen Sachen, welche die Kinder des Gemeinſchuldners von anderen Perſonen geerbt, geſchenkt, erhalten oder ſonſt eigenthümlich erworben haben.

6) In Anſehung desjenigen Vermögens, auf deſſen Eigenthum dritte Perſonen aus einem bedingten oder künftigen Rechte, z. B. aus einer fideicommiſſariſchen Subſtitution u. ſ. w., einen Anſpruch haben; vorbehaltlich der Rechte, welche bis zum Eintritte jener Bedingung oder des beſtimmten Falles hinſichtlich der Früchte begründet ſind.

7) Das Separationsrecht findet bei den in Geld oder Obligationen geſtellten Amtscautionen, wegen aller aus der Amtsführung oder Verwaltung entſpringenden Forderungen gegen Beamte oder Verwalter ſtatt.

8) Oeffentliche, vom Staate beſtätigte Leihe- oder Kreditanſtalten ſind befugt, ſich zur vollſtändigen Bezahlung des vorgeliehenen Kapitales ſammt Zinſen an die ihnen zum Pfand übergebenen Sachen nach den Ordnungen dieſer Anſtalten zu halten.

9) Wenn der Gemeinſchuldner mit anderen Perſonen in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik oder ein Handelsgeſchäft in Geſellſchaft geſtanden iſt, und deſſen Antheil an dem Vermögen der Geſellſchaft zur Concursmaſſe abgefordert wird, ſo kann die Geſellſchaft kraft des Separationsrechtes hiervon den Antheil des Gemeinſchuldners an den Paſſivſchulden derſelben vorher in Abzug bringen.

10) Das Separationsrecht ſteht ferner dem Ewiggeld der Stadt München ſowohl in Anſehung der Kapitalien als der davon zu entrichtenden jährlichen Gilten und Zinſen zu.

Iſt die Sache aber nicht bloß mit Ewiggeldern, ſondern auch mit Hypotheken belaſtet, ſo entſcheidet die Prioritätsordnung.

Wer nun das Separationsrecht hat, iſt nicht ſchuldig, ſich in den Concurs einzulaſſen, und wenn die Einlaſſung auch geſchieht, ſo vergibt man dadurch ſeinem Separationsrechte nichts [1]).

§. 8. Eröffnung des Concurses. Rechtsmittel des Gemeinſchuldners dagegen.

Der formelle Ausſpruch des Univerſal-Concurſes geſchieht durch eine richterliche Verfügung (decretum de aperiundo concursu) mit Entſcheidungsgründen, welche den Beſchluß enthält, Ediktalien zu erlaſſen. Dieſes Dekret wird dem Gemeinſchuldner eröffnet.

1) Cod. jud. cap. 19. §. 5. Nr. 1. — Ueber das Separationsrecht wird in der Regel in dem Prioritätserkenntniſſe geſprochen, obgleich es gerade nicht nothwendig iſt, bis dahin mit dem Vollzuge zu warten. Ja manchmal iſt dieſes gar nicht möglich, z. B. dort, wo das Separationsrecht durch Compenſation ausgeübt wird, was den Handelsverbündeten (§. 7. Nr. 9) ja zuſteht.

Gegen dieſes Dekret ſteht dem Gemeinſchuldner die Berufung zu, die er jedoch längſtens innerhalb acht [1]) Tagen, vom Tage der Eröffnung des Beſchluſſes an gerechnet, bei'm Concursgerichte ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll anmelden muß [2]). Zur Ausführung der Berufung ſelbſt iſt ein Termin von dreißig Tagen, vom Publikationstage an gerechnet, gegeben [3]).

Dieſe beiden Termine ſind in der Art präcluſiv, daß deren Verſäumniß den Verluſt des Appellationsrechtes nach ſich zieht [4]).

§. 9. Ausſchreibung der Ediktstage. Citation.

Iſt nun das Ganterkenntniß rechtskräftig geworden, ſo werden die Ediktalien erlaſſen. Die Beſtimmung dieſer öffentlichen Ausſchreibungen (Ediktalien) iſt, alle Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen, und zur Ausſtreitung über ihre Vorzugsrechte, vorzuladen. Dieſe Ediktalien werden aber nicht nur zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bei Gericht angeſchlagen, ſondern es werden auch jene Gläubiger, deren Forderungen vorher ſchon bei Gericht bekannt ſind, durch ein Circularpatent, deſſen Vorzeigung ſie durch ihre Unterſchrift zu beſtätigen haben, ſpeziell vorgeladen. Eben ſo werden, wenn der Schuldner etwa mit fremden Kaufleuten, oder anderen Ausländern Verkehr und Handlung getrieben hat, die Proclame an einige ausländiſche Orte verſchickt, und durch die Obrigkeiten dieſer Orte gleichfalls öffentlich verkündet und angeſchlagen [5]).

Außerdem wird noch der Schuldner ſelbſt, oder wenn er nicht mehr bei Leben iſt, werden ſeine Erben zu den Ediktstagen entweder perſönlich oder wenn der zu Ladende und auch ſonſt Niemand in der Wohnung angetroffen wird, und dieſe ſelbſt verſchloſſen iſt, in der

---

1) Geſetz vom 17. Nov. 1837. §. 110 u. 111. Geſtzbl. v. 1837. S. 99.

2) Cod jud cap. 19. §. 4. Nr. 5. Dieſe achtägige Friſt heißt fatale interponendae appellationis.

3) 22. Jun. 1819. Geſtzb. S. 70. §. 19. Nr. 4 u. §. 22. Wenn aber zwei gleichförmige Erkenntniſſe vorliegen, wenn alſo z. B. das Untergericht die Concurseröffnung beſchloſſen, und das Appellationsgericht dieſes beſtätigt hat, ſo findet eine Berufung an die dritte Inſtanz nicht mehr ſtatt. A. a. O. §. 20. Nr. 1.

4) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Berufung des Gemeinſchuldners Suspenſiveffekt hat, d. h. wenn die Berufung rechtzeitig angemeldet und ausgeführt worden iſt, ſo wird bis zur erlangten Rechtskraft mit Ausſchreibung der Ediktstage inne gehalten. Dagegen tritt in Anſehung jener proviſoriſchen Verfügungen, welche vom Gerichte nöthig befunden werden, um das Vermögen des Schuldners gegen Dilapidationen ſicher zu ſtellen, kein Suspenſiveffekt ein. Cod jud. cap. XV. §. 3. vergl. mit Cap. 19. §. 4. Nr. 5. (Beſtätiget wurde dieſer Grundſatz durch allerhöchſtes Reſcript vom 4. Jan. 1812, welches enthalten iſt in den Novellen zur bayer. Gerichtsordn. Bd. III. S. 239. 240.)

5) Cod. jud. cap. 19. §. 4. — Nach einer ſpeziellen Vorſchrift ſind die inſtruirenden Gantgerichte angewieſen, in Fällen, wo ärarialiſche Rückſtände vermuthet werden, von der ausgebrochenen Gant und den angeſetzten Ediktstagen die einſchlägigen Rentämter durch Schreiben oder Circularpatente zeitig in Kenntniß zu ſetzen, 13. Jan. 1818. S. 83. Ein Gleiches gilt hinſichtlich der Stiftungen, wo Stiftungsforderungen vermuthet werden. 7. Nov. 1811. S. 1676. Wo die Fiskale adcitirt werden, muß dieſes jedesmal ſchriftlich mit abſchriftlicher Mittheilung der Erkenntniſſe geſchehen. 5. Nov. 1814. S. 1697. — Ueber die Behandlung der fiscaliſchen Rechtsſachen bei den Untergerichten gibt die allerhöchſte Verfügung vom 8. April 1820 Maß. Novellen zur Gerichts-Ordnung. Bd. IV. S. 217—220.

Art vorgeladen, daß die Citation in Gegenwart zweier herbeigerufenen Zeugen an das Hausthor genagelt wird [1]).

Die Ediktstage ſind immer drei an der Zahl, nemlich der erſte zur Liquidation und Produktion, der zweite zur Vorbringung der Einreden und Erinnerung, und der dritte zum Schlußverfahren (Replik und Duplik). Es wird aber nicht jeder Ediktstag durch ein beſonderes Proclama verkündet, ſondern es werden alle drei durch eine einzige Verfügung ausgeſchrieben [2]). Jeder Ediktstag wird von dem andern nur dreißig Tage entfernt [3]), und der letzte in zwei gleiche Perioden abgetheilt [4]).

Jede Vorladung, ſohin auch die Ediktalausſchreibungen, müſſen gemeinverſtändlich und in teutſcher Sprache abgefaßt ſeyn [5]).

Dieſe drei Termine (Ediktstage) müſſen [6]) auf das Genaueſte beobachtet, und wenn ſie einmal ausgeſchrieben ſind, dürfen ſie weder auf Inſtanz der Parteien, noch von Amtswegen verlängert werden. Ebenſo iſt es nicht nothwendig, Jene, welche dieſe Termine verſäumen, des Saumſals oder Ungehorſames anzuklagen, oder die richtige Vorladung darzuthun, noch weniger wird ein Ungehorſamserkenntniß erlaſſen, ſondern jede Verſäumniß oder Unterlaſſung in den Ediktstagen ſchließt den Säumigen in der Art von den rechtlichen Handlungen, zu denen jeder Termin beſtimmt iſt, aus, daß, wer bei dem erſten Ediktstage nicht erſcheint, oder überhaupt die vorgeſchriebenen Formen verletzt [7]), in der Hauptſache ausgeſchloſſen, und daher in dem Vorzugserkenntniſſe (Prioritätserkenntniſſe) nicht locirt wird.

Damit ſich auch Niemand mit der Unkenntniß der Aktenlage entſchuldigen kann, iſt beſtimmt, daß ſowohl dem Schuldner, als jedem Gläubiger freiſteht, nicht nur die ſämmtlichen Concursakten nach geſetzlicher Vorſchrift [8]) einzuſehen, ſondern auch Abſchriften davon zu begehren, welche gegen Erlegung der gebührenden Taxe allezeit unweigerlich verabfolgt werden müſſen.

§. 10. Allgemeinheit der Concursgerichtsbarkeit.

Das allgemeine Concursgericht [9]) zieht alle bei anderen Gerichten [10]) bereits anhängigen Particularſtreitſachen an ſich. Indeſ-

---

1) Cod. jud. cap. 19. §. 4. Nr. 4. Cap. 5. §. 8.

2) A. a. O. §. 4. Nr. 1. u. 2.

3) 9. Aug. 1810. S. 629. u. 630. Nr. 2.

4) 9. Aug. 1810. S. 629. u. 630. u. 14. Nov 1812 S. 1913

5) 24. Mai 1821. Intelligenzbl. für den Oberdonaukreis St. XVII. S. 631 f. nnd 30 Jan 1822 ebenda St. VI. S. 214. — Ueber die Verſtändigung der Gantgläubiger in Frankreich ſ. das allerhöchſte Reſcript vom 15. März 1812 in den Novellen zur G. O. Bd IV. St. 217.

6) Cod. jud. cap 19. §. 9. Nr. 2 u. 3.

7) Wer ſich z. B. in das Präſenzprotokoll nicht eintragen läßt.

8) Das heißt in der Gerichtsregiſtratur, oder in Gegenwart des Richters, oder des Gerichtsaktuars

9) Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsſtand des Concurſes erſtreckt ſich auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners, oder bei inländiſchen Gerichten anhängigen Prozeſſe, ſo weit nicht durch beſondere Uebereinkunft oder Staatsverträge etwas andres beſtimmt iſt. 2. Juni 1811. §. 5. S. 747. Vergl. R. vom 1. Sept. 1794. Mayer'ſche Generalienſamml. V. S. 34.

10) Cod jud. cap. 19. §. 13.

ſen verſteht ſich dieſes nur hinſichtlich der Priorität und des Vorzuges. Solche Forderungen müſſen daher an dem erſten Ediktstage bei Vermeidung des Ausſchluſſes nicht nur ihrer Größe und Eigenſchaft (Quantität und Qualität) nach angegeben, ſondern auch an dieſem und den nachfolgenden Ediktstagen ſo weit liquidirt und inſtruirt werden, als zur Entſcheidung der Prioritätspunkte nöthig iſt.

Dagegen ſoll die Hauptliquidation ſelbſt bei dem Gerichte, wo ſie einmal angefangen worden iſt, fortgeſetzt und beendiget werden. Den ſämmtlichen Concursgläubigern aber ſteht frei, bei dieſem Gerichte zu interveniren und ihr Intereſſe zu beſorgen.

Wegen ſolcher Particularſtreitigkeiten darf auch das Prioritätserkenntniß nicht aufgeſchoben werden; vielmehr wird in der Hauptſache fortgefahren, und ſolche noch rechtsanhängigen Particularforderungen werden einſtweilen in ihrer gehörigen Claſſe eventuell vorgetragen. Ja, das Prioritätserkenntniß kann, ſolcher Separatſtreitigkeiten ungeachtet, vollzogen werden; jedoch darf den nachſtehenden Gläubigern ohne Caution nichts verabfolgt werden [1].

§. 11. Concursgerichtsſtand [2].

Der Univerſal-Concurs wird bei jener Obrigkeit vorgenommen, unter welcher der Schuldner auch ſonſt mit ſeiner Perſon ſteht [3]. Wenn jedoch der Schuldner den größeren Theil ſeiner Güter unter einer anderen Obrigkeit hat, ſo iſt dieſe Obrigkeit (forum rei sitae) das zuſtändige Concursgericht [4].

§. 12. Verfahren am erſten Ediktstage [5].

Alle und jede [6]) Gläubiger, alſo auch ſolche, welche Fauſtpfänder in Händen haben, oder die Immiſſion auf des Schuldners Güter erlangt haben, müſſen ſich bei Verluſt ihrer Forderung an dem erſten Ediktstage melden [7]), und zugleich den Beweis ihrer Forderung antreten [8]).

Wenn aber die Obligation des Schuldners etwa wegen einiger Bedingungen oder aus anderen Gründen noch nicht fällig (alſo in suspenso) iſt, ſo muß ſie nichts deſto weniger zur einſtweiligen Vormerkung eventuell eingeklagt werden.

An dieſem erſten Ediktstage, ſo wie an jedem folgenden wird ein geſondertes Präſenzprotokoll geführt, worein hier im erſten Ediktstage der Gläubiger ſich melden, und den Betrag ſeiner Forderung angeben muß [9]).

---

1) A. a. O. §. 13 in der Anm.

2) A. a. O. §. 2.

3) Das iſt in der Regel, wo er ſein Domicil hat.

4) Bei dem Particularconcurſe müſſen die Pfand- und Realanſprüche bei der Obrigkeit jenes Ortes, wo ſich das Pfand befindet, angebracht werden.

5) Cod. jud cap. 19. § 5.

6) Mit einziger Ausnahme der Separatiſten.

7) Dieſer Verluſt verſteht ſich nur hinſichtlich der zur Zeit des Concurſes vorhandenen Maſſe, nicht aber auf das Vermögen, welches etwa der Schuldner nach beendigtem Concurſe hinterher erlangt. A. a O. §. 20. Nr. 3.

8) S. unten bei'm Beweiſe, §. 16 f.

9) Präſenz muß immer am beſtimmten Ediktstage, und zwar bei Vermeidung des Ausſchluſſes, gemacht werden Wenn alſo auch mit Receſſiren die

Im Uebrigen wird nicht jede Forderung beſonders protokollirt, ſondern ſie werden ſämmtlich der Ordnung nach, wie ſie angegeben werden, in ein gemeinſchaftliches Protokoll eingetragen.

In wie ferne jedoch der zur Produktion und Liquidation beſtimmte Ediktstag wegen Menge der Schuldforderungen nicht hinreicht, ſo kann mit der Produktion und Liquidation den zweiten, dritten, vierten, und die nächſtfolgenden Tage darauf ſo lange continuirt werden, bis von ſämmtlichen Gläubigern, welche ſich an dem erſten Tage gemeldet haben, Niemand mehr übrig iſt. Dieß erſtreckt ſich jedoch nie weiter, als bis zu dem nächſtfolgenden Ediktstage [1]).

In allen Ediktstagen [2]) können die Gläubiger, um mit dem Diktiren der Receſſe nicht aufgehalten zu werden, ihre Vorträge in ſchriftlichen Receſſen übergeben, worin ſie jedoch ſich aller unnöthigen Weitläufigkeiten zu enthalten haben.

Die Advocaten, beſonders, wenn ſie nicht am Orte des Concursgerichtes wohnen, ſind zur Erſparung der Koſten angewieſen, vorzüglich im erſten Ediktstage und in Concurſen, bei welchen eine größere Zahl der Gläubiger vorhanden iſt, die Liquidation durch ſolche ſchriftliche Receſſe zu machen; im Protokolle muß ſich auf dieſe Receſſe als Beilage bezogen, dabei aber jede Forderung nach ihrer Eigenſchaft bemerkt, und deren Betrag ausgeworfen werden.

Wenn eine Forderung ſchon vor entſtandenem Concurſe bei dieſem oder einem anderen Gerichte ſchon einmal gänzlich abgeurtheilt iſt [3]), ſo iſt eine weitere Liquidation nicht mehr nöthig, vielmehr wird ſich wegen einer ſolchen Forderung lediglich auf die verhandelten Akten bezogen, welche den Concursakten beiregiſtrirt werden, und die Forderung nur in Rückſicht auf den Prioritätspunkt unter Berufung auf die Vorakten angemeldet.

Forderungen, welche wegen ihrer großen Weitläufigkeit [4]), oder

---

zunächſt auf jeden Ediktstag folgenden Tage bis zum nächſtfolgenden Ediktstage fortgefahren werden darf, ſo bezieht ſich dieſes doch nicht auf die Präſenz. Wer daher am beſtimmten Tage im Präſenzprotokolle nicht eingetragen iſt, wird mit der treffenden Handlung präcludirt.

1) Zum Beiſpiele, wenn in einem Concurſe der erſte Ediktstag zur Liquidation und Production auf den 1. May, der zweite zur Exception auf den 1. Juny, die erſte Hälfte des dritten auf den 2. July (weil der erſte z. B. ein Feiertag war), und die zweite Halfte des dritten zur Duplik auf den 16 July angeſetzt war, ſo haben die Gläubiger die Verbindlichkeit, an jedem eigentlichen Ediktstage, d. i. am 1., 2., 3., nemlich am 1. May, 1. Juny und 2. July, gegenwärtig zu ſeyn (Präſenz zu machen), und ihre Receſſe wo möglich an dieſen 3 Tagen, ſo wie den Duplikreceß am 16. July zu übergeben. Es kann aber mit der Verhandlung und Uebergabe der Receſſe, und zwar der Liquidation am 2. May und folgenden, mit der Exception am 2. Juny und folgenden, mit der Replik am 3. July und folgenden und mit der Duplik am 17. July und folgenden fortgefahren werden, wenn Umfang der Sache, und nicht Verzögerung dieſe längere Handlung veranlaßt, und die Präcluſion des Liquidations- und Produktionsreceſſes tritt eigentlich erſt am 31. May, des Exceptionsreceſſes erſt am 30. July, des Replikreceſſes erſt am 15. July, und des Duplikreceſſes erſt am letzten July ein.— Cod. jud. cap. 19. §. 4. Nr. 3. §. 5. Nr. 4. und in den Anm. — 23. Okt. 1801. Nov. z. G. O. Bd. I. S. 336. — 9. Aug. 1810. S. 299. — 14. Nov. 1812. S. 1923.

2) 22. Jul. 1819. S. 78. Nr. X. §. 34.

3) Cod. jud. cap. 19 § 13. Nr. 7.

4) A. a. O. §. 14. Z. B. da der Beweis wegen weiter Entlegenheit der

wegen einer ganz beſonderen Eigenſchaft bei dem Concursgerichte entweder gar nicht, oder wenigſtens nur mit vieler Beſchwerde und wahrſcheinlicher Verwirrung der Sache nebſt anderen Anſprüchen liquidirt und vorgebracht werden können: müſſen zwar an dem erſten Ediktstage mit einem beiläufigen und wahrſcheinlichen Quantum bei Vermeidung des Ausſchluſſes eingeklagt, und dem Protokolle wie alle anderen Schuldpoſten einverleibt werden; allein die Liquidation hat zur Vermeidung von Verwirrung und Unordnung von den Concursakten ganz abgeſondert zu geſchehen, und wird getrennt (separatim) behandelt, ja nach Umſtänden an dasjenige Gericht zur Verhandlung und Entſcheidung gewieſen, wohin die Sache außer dem Falle des Concurſes gehörig iſt.

Im Uebrigen geſchieht die Anmeldung in Form einer Klage, wobei das Petitum auf Anerkennung der Forderung und Befriedigung aus der Maſſe nach der geſetzlichen Priorität gerichtet wird [1]).

§. 13. Verfahren im zweiten Ediktstage [2].)

Bei dem zweiten zur Exceptionshandlung anberaumten Ediktstage müſſen ſämmtliche Einreden, welche ſowohl der Gemeinſchuldner ſelbſt, als jeder einzelne Gläubiger gegen die am erſten Ediktstage vorgebrachten und angemeldeten Forderungen und Anſprüche zu haben glaubt, ohne Ausnahme auf einmal unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes vorgebracht werden, und zwar in doppelter Beziehung, nemlich in Rückſicht auf die Liquidität und die Priorität der Forderungen [3]).

Alle überhaupt zuläſſigen Einreden und jede Rechtsvertheidigung ſind auch im Concurſe anbringbar, und die Intereſſenten ſind hier nicht gebunden [4]).

Singuläre Beſtimmung aber iſt es, daß der Eid vor Gefährde (Calumnieeid) oder Cautionsſtellung weder dem Schuldner noch einem Gläubiger im Concurſe zugemuthet werden darf, ſo wie auch eine Widerklage nicht ſtatt hat [5]).

Zeugen, oder aus anderen Urſachen innerhalb der drei Ediktstage nicht vollbracht werden kann, oder da die Forderung etwa auf Ablegung, Unterſuchung und Juſtificirung weitläufiger Vormundſchafts- oder Amtsrechnungen, oder auf vorläufiger Entſcheidung von Präjudizialpunkten und Incidentien beruht. A. a. O. §. 14 in den Anm. Wenn z. B. Alimentationsgelder eingeklagt ſind, gleichwohl aber die Vaterſchaft noch nicht hergeſtellt iſt u. ſ. w.

1) Es iſt nicht nothwendig, die Bitte auf eine beſondere Stelle im Prioritätserkenntniſſe zu richten, weil dieſe der Richter von Amtswegen zu beſtimmen hat. Cod. jud. cap. 19. §. 5. Nr. 1.

2) Cod. jud. cap. 19. §. 6.

3) Bei dem Concurſe hat zwar der Schuldner ein vorzügliches Recht gegen die angeſtellten Forderungen zu excipiren, und wird eben deßwegen zu den Verhandlungen allezeit geladen; weil aber auch den Gläubigern daran liegt, daß die Anzahl derſelben vermindert werde, indem dadurch die Uebrigen leichter zur Zahlung gelangen, ſo dürfen ſie alle ihre gegen einander gerichteten Einreden ebenfalls vorbringen. A. a. O. §. 6. in den Anm. lit. a. Es ſiehen alſo Alle gegen Alle.

4) Ungegründete Einreden und gefliſſentliche Chikanen werden aber vom Richter willkürlich geſtraft. A. a. O. in den Anm. lit. a. i. f.

5) A. a. O. §. 9. In ſo ferne jedoch durch Widerklage nur eine Compenſation bezielt wird, und ſie ſich dazu qualificirt, hat ſie allerdings ſtatt, weil die Widerklage in dieſem Falle im eigentlichen Sinne eine Einrede iſt. A. a. O. in den Anm. lit. a.

Jedem Gläubiger kömmt das Gute, was der Schuldner gegen eine oder die andere Forderung mit Recht wirklich eingewendet oder wenigſtens einzuwenden gehabt hat [1]).

Desgleichen iſt die von einem Gläubiger gemachte Einrede dem anderen Gläubiger in ſo weit nützlich, als bei dieſem anderen Gläubiger der nemliche Grund zur Vorbringung dieſer Einrede [2]) vorhanden iſt.

In wie ferne endlich von Richteramtswegen verſäumte oder nicht vorgebrachte Einreden ergänzt werden dürfen, darüber entſcheidet die allgemeine geſetzliche Beſtimmung [3]).

§. 14. Verfahren im dritten und letzten Ediktstage [4]).

Bei dem dritten und letzten Ediktstage verfahren ſowohl der Schuldner gegen die Gläubiger, als dieſe unter ſich mit ihrer Replik und Duplik, jedoch ohne Schriftenwechſel, ſondern in derſelben Art, wie am erſten Ediktstage, zu Protokoll oder durch Uebergabe von Receſſen. Die Duplik iſt ſtets die letzte Handlung, und damit wird geſchloſſen.

§. 15. Von der Legitimation

Die Legitimation zur Sache und zum Prozeß muß gleich mit

---

1) Wenn alſo z. B. eine Schuldobligation von den Gläubigern anerkannt, hingegen von dem Schuldner mit Grund widerſprochen wird, ſo kömmt dieſer Widerſpruch, wenn er als erheblich befunden wird, den Gläubigern zu Gute. A. a. O. in den Anm. lit. b.

2) Eadem causa contradicendi. Cod. jud. cap. 19. §. 6. Nr. 3. — z. B. wenn nur ein einziger Gläubiger einer vorgelegten Urkunde die Einrede der Fälſchung macht, und dieſe Fälſchung beweiſet, ſo iſt gar kein Zweifel, daß jener, welcher den falſchen Schuldſchein producirt, nicht nur demjenigen Gläubiger, welcher die Einrede der Fälſchung vorbrachte, ſondern auch allen anderen Gläubigern, welche nichts gegen den Schuldſchein eingewendet haben, nachſtehen muß, weil die nemliche Urſache der Einwendung gegen die Echtheit des Scheines auch auf Seite der anderen Mitgläubiger obwaltet. Geſetzt hingegen, daß einer von den Gläubigern der Ehefrau die Einrede entgegenſetzt, die Ehefrau habe zu ſeinen Gunſten auf ihre ehefraulichen Rechte hinſichtlich des Heirathsgutes Verzicht geleiſtet, ſo nützt dieſe Einwendung andern Gläubigern, zu deren Gunſten kein Verzicht vorliegt, nicht, weil der Grund der Einrede nur in einem Particularvorgange liegt, welcher nur für den Einzelnen, zu deſſen Gunſten verzichtet worden iſt, Anwendung findet. Cod. jud. cap. 19. §. 6. in den Anm. lit. c.

3) Cod. jud. cap. 19. §. 6. Nr. 4. Wo alſo eine ſolche Supplirung ſonſt überhaupt ſtattfindet, iſt dieſes auch im Concursproceſſe der Fall. In dieſer Beziehung iſt die allgemeine Beſtimmung folgende:

Der Richter iſt nicht ſchuldig, die unterlaſſene Einrede von Amtswegen zu erſetzen, außer wo dieſes etwa die Nothwendigkeit zur Verhütung großer Unförmlichkeiten, oder der gänzlichen Nullität des Proceſſes erfordert, oder wo die Einrede ſich mit allen erforderlichen Requiſiten aus den Akten von ſelbſt dergeſtalt ergibt, daß man eines weiteren Beweiſes nicht mehr dabei bedarf. In dieſen Fällen findet die Erſetzung von Amtswegen ſtatt, ſowohl bei Einreden, welche lediglich die Thatſache betreffen, als bei ſolchen, die das Recht berühren. Dabei darf aber nie die Bitte (das Petitum) des Beklagten überſchritten werden. Beiſpiele ſind: die Einrede der mangelnden Legitimation, die Einrede der Verjährung, wenn ſie ſich aus den Akten ergibt u. ſ. w. Der Grund dieſer Beſtimmung iſt, weil die Einreden, welche aus den Akten hervorgehen, als in der That angebracht ſich darſtellen. Cod. jud. cap. 6. §. 9. mit den Anm. dazu.

4) Cod. jud. cap. 19. §. 7.

der Liquidation förmlich übergeben werden [1]; doch hat, wenn kein anderer Creditor den Mangel an Legitimation durch Einreden rügt, der Richter von Amtswegen ſich nicht damit aufzuhalten [2]; wird die Einrede der mangelnden Legitimation vorgebracht, ſo iſt in der Regel der Mangel während des dritten Ediktstages zu ergänzen [3]; geſchieht dieſes aber nicht, ſo wird dennoch die Forderung eventuell locirt, mit der Auflage der noch innerhalb eines präcluſiven Termines von dreißig Tagen beizubringenden oder zu verbeſſernden Legitimation [4]. Dieſe Friſt iſt unerſtrecklich [5].

§. 16. Vom Beweiſe im Concurſe.

Im Concursproceſſe wird keiner Partei der Beweis durch Interlocut auferlegt, ſondern jeder Gläubiger iſt verbunden, ſeine Beweismittel über Liquidität und Priorität bei Strafe des Ausſchluſſes gleich mit der Liquidation im erſten Ediktstage zu übergeben [6].

Als Beweismittel können gebraucht werden:

1) das Geſtändniß des Gemeinſchuldners;
2) Zeugen;
3) Urkunden;
4) der Eid;
5) Vermuthungen.

§. 17. Beweis durch Geſtändniß [7].

Durch das von Seite des Schuldners erſt nach eröffnetem Concurſe erfolgte Geſtändniß, oder durch deſſen Anerkennung einer Schuldforderung ohne andere dazu kommende erhebliche Beweismittel wird den Mitgläubigern an ihren rechtlichen Einwendungen gegen eine ſolche Forderung nichts benommen oder präjudicirt [8].

Ein rechtsbeſtändiges Geſtändniß des Schuldners vor eröffnetem Concurſe iſt alſo als Beweismittel zu gebrauchen.

---

1) A. a. O. §. 8. Nr. 1.

2) A. a. O. Nr. 7. Das iſt ſo zu verſtehen, daß deßwegen das Verfahren nicht ſiſtirt wird, weil der ganze Concursproceß nicht Null wird, wenn es dem einen oder anderen Gläubiger an der Legitimation mangelt. A. a. O. in den Anm. lit. g. — Indeſſen wird natürlich der Punkt der Legitimation bei Abfaſſung des Erkenntniſſes (Prioritätserkenntniſſes) gewürdigt und darauf von Amtswegen Rückſicht genommen. S. Seite 243. Note 3. Ja es könnte der Fall eintreteten, daß der ganze Concursproceß als nichtig umgeſtoßen werden müßte, dann nemlich, wenn es ſämmtlichen Gläubigern an der Legitimation gebräche.

3) Cod. jud. cap. 19 § 8. Nr. 5.

4) 22. Jul. 1819. §. 36. Gſtzb. S. 80. — Die Rentämter bedürfen für die Liquidation der Rückſtände an landesherrlichen Abgaben und kleinen Staatsaktivkapitalien bis zu 500 fl. einſchließlich keiner beſonderen Legitimation. 5. Jul. 1811. S. 909

5) Novelle v. 17. Nov. 1837. §. 113.

6) Cod. jud. cap. 19. §. 10

7) Cod. jud. cap. 19. §. 6.

8) A. a. O. § 6. Nr. 2. — Dieſes iſt an und für ſich klar, denn das Geſtändniß oder die Anerkennung ſchadet nur dem Geſtehenden, oder dem, der anerkennt, nicht aber einem Dritten. Wenn alſo z. B. eine Schuldverſchreibung vorkömmt, die der Gemeinſchuldner anerkennt, ſo ſtehet dieſes den andern Gläubigern nicht im Wege, um vor Ablauf von zwei Jahren die Einrede des nicht bezahlten Geldes dawider einzuwenden.— Cod. jud. cap. 19. §. 6. in den Anm. lit. b.

§. 18. Beweis durch Zeugen [1]).

Wird der Beweis durch Zeugen angetreten, ſo muß man gleich an dem erſten Ediktstage, bei Strafe der Präcluſion, die Beweisartikel mit der Zeugenbenennung und Leitung überreichen. Reſponſionen auf die Beweisartikel finden nicht ſtatt.

Ohne weitere Handlung wird ſofort zum Zeugenverhöre geſchritten; die Ausſagen werden am dritten Ediktstage eröffnet, und darüber dem Producenten (Beweisführer), ſo wie deſſen Gegner eine einzige Deductions- und rückſichtlich Refutationsſchrift geſtattet.

Wenn nun die Weiſungsſätze erſt nach dem erſten Ediktstage zum Vorſchein kommen, ſo werden ſie als verſpätet verworfen, mithin kein Zeugenverhör mehr vorgenommen.

Ausgenommen von dieſem Präjudize ſind folgende Fälle:

1) Wenn durch einen körperlichen Eid, oder ſonſt auf der Stelle dargethan werden kann, daß man entweder von dem Anſpruche ſelbſt, oder wenigſtens von dem Beweiſe durch Zeugen früher keine Wiſſenſchaft gehabt habe (Reſtitution).

2) Wenn ein Gegenbeweis geführt, und der Beweis der Exception oder Replik übernommen wird [2]).

§. 19. Beweis durch Urkunden [3]).

Ohne Unterſchied, ob ſie bei dem Gantrichter, oder einem anderen Richter ſchon einmal producirt wurden, ſind die Urkunden, worauf man ſeinen Beweis gründen will, im erſten [4]) Ediktstage im Originale [5]) zu produciren, und dem Schuldner, ſo wie den Gläubigern zur Einſicht vorzulegen, müſſen auch in der Regel bis zum folgenden Ediktstage bei dem Concursgerichte auf dem Ganttiſche liegen bleiben, damit darüber excipirt werden kann. Der Schuldner oder die Mitgläubiger haben im zweiten Ediktstage dieſe Urkunden bei Strafe, daß außerdem angenommen wird, ſie geſtänden die Urkunde zu, anzuerkennen, oder nicht anzuerkennen (diffitiren). Im Falle der Diffeſſion hat der Diffitirende unter demſelben Nachtheile ſeine Nichtanerkennung der Urkunde am dritten Ediktstage eidlich zu erhärten (Diffeſſionseid), der Beweisführer aber an demſelben Termine den Beweis des Inhaltes auf andere Weiſe zu liefern [6]).

---

1) Cod. jud. cap. 19 Novelle v. 17. Nov. 1837. Abſ. VIII. §. 109.

2) In dieſem Falle iſt man nicht enge an die Ediktstage gebunden, doch wird keine Aufzüglichkeit geſtattet.

3) Cod. jud. cap. 19. §. 11.

4) Den Fall der Reſtitution und des Gegenbeweiſes ausgenommen, wo man auch hier nicht ſo genau an die Ediktstage gebunden iſt. Cod. jud. cap. 19. §. 10 Nr 7 und § 11 Nr. 1.

5) Jedoch können auch fidemirte Abſchriften als vollkommen beweisfähig gebraucht werden, wenn die Fidemirung auf Begehren, von der ordentlichen Obrigkeit aus erheblicher Urſache, und nach vorhergegangener Citation der dabei intereſſirten Theile (denen zu erſcheinen freiſteht, bei deren Ausbleiben aber von Amtswegen mit der Fidemirung fürgeſchritten wird) von Wort zu Wort getreulich vorgenommen, das Original ſelbſt allerſeits genügend eingeſehen, und ob es an Schrift, Siegel und Unterſchrift uncorrigirt und unverletzt ſey, wohl unterſucht, ſodann in der Fidemirung von allen dieſen Umſtänden, ſo wie von den im Originale allenfalls befundenen Mängeln ausdrücklich Meldung gemacht wird Cod jud. cap. 11. §. 4. Nr 2.

6) Cod jud. cap. 19. §. 11. Nr. 3 4. vergl mit cap. 11. §. 8. Nr. 1.

Die Originalien werden nach geſchehener Produktion entweder bei Gericht wohl verwahrt, oder den Gläubigern auf Verlangen wieder zurückgegeben. Im letzten Falle werden aber legal fidemirte Copien bei den Akten zurückbehalten, weßhalb die Parteien gleich am erſten Ediktstage nebſt den Originaldokumenten richtige Abſchriften mitübergeben, und ſich die Vornehmung der gerichtlichen Collation im Beiſeyn der anderen Creditoren erbitten können.

§. 20. Vom Beweiſe durch den Eid [1]).

Der Eid iſt in Ermangelung anderer Beweismittel, jedoch nur über die Liquidität, nicht über die Priorität zuläſſig. Er iſt entweder der Haupteid, oder der Erfüllungseid. Der Haupteid kann immer nur dem Schuldner [2]) zugeſchoben werden.

Wenn nun die eingeklagte Schuld durch den Haupteid bewieſen werden will, ſo muß derſelbe dem Schuldner gleich am erſten Ediktstage zugeſchoben, und vom Schuldner am zweiten Ediktstage abgelegt oder zurückgeſchoben werden. Wenn weder das Eine noch das Andere geſchieht, ſo wird der Eid für zurückgeſchoben erachtet [3]), und der Gläubiger muß ihn am dritten Ediktstage wirklich ablegen, ohne daß die Widerrufung des Eides jemals ſtatt hätte [4]).

Den Erfüllungseid betreffend, ſo muß der Gläubiger, welcher dadurch ſeinen Beweis zu ergänzen ſucht, denſelben am erſten Ediktstage begehren, d. h. ſich zur Ableiſtung des Erfüllungseides anbieten, und wenn am zweiten Ediktstage gegen dieſen Antrag *keine* Einwendung erfolgt, ſo muß er ihn am dritten Ediktstage abſchwören. Im Falle vorgebrachter Einwendungen erkennt der Richter in dem Prioritätserkenntniſſe darüber, und wenn er den Erfüllungseid für nothwendig hält, ſo ſpricht er dem Gläubiger die *eingeklagte* Schuld in der gebührenden Klaſſe nur mit der Auflage zu, daß er ſeine Forderung mit dem Eide erhärte.

Auch der Reinigungseid findet im Concursproceſſe ſtatt, wenn die geſetzlichen Erforderniſſe hierzu da ſind; er iſt vom Gemeinſchuldner abzuſchwören [5]).

Wenn aber mit den Eiden nicht ſowohl der Beweis der Klage als vielmehr der Exception oder Replik erzielt wird, ſo iſt man an die Ediktstage nicht ſo genau gebunden, obgleich überall in abgekürzten Terminen verfahren werden muß, und keine Aufzüglichkeit ſtattfinden darf.

§. 21. Beweis durch Vermuthungen [6]).

Manche Forderung iſt ſo beſchaffen, daß ſie keines Beweiſes bedarf; z. B. wenn der Hauszins, rückſtändige Steuern, Anſchlags-

---

1) Cod. jud. cap. 19. §. 12.

2) Alſo nicht von einem Gläubiger einem andern Mitgläubiger.

3) Dieſe Beſtimmung iſt ganz ſingulair. Im gewöhnlichen Beweisverfahren wird der zugeſchobene Haupteid, wenn der Schuldner ſich gar nicht äußert, für verweigert gehalten, und der Schuldner für fällig anerkannt. Cod. jud. cap. 13. § 2.

4) Wenn alſo der Gläubiger die Ableiſtung des Eides verweigert ſo unterliegt er, und wird in das Vorzugserkenntniß gar nicht aufgenommen.

5) Novelle v. 17. Nov. 1837 Abſ. VIII. §. 112.

6) Cod. jud. cap. 19. §. 10 in den Anm. i. f.

oder Amtsreſte [1]) gefordert werden. Bei dieſen Forderungen wird vielmehr der Rückſtand ſo lange vermuthet, bis nicht vom Beklagten die Bezahlung bewieſen iſt.

Bei ſolchen Forderungen iſt alſo eine Beweisführung nicht nothwendig, weil die Vermuthung für die Forderung ſpricht, und es genügt daher eine bloße Anzeige [2]).

§. 22. Prioritätserkenntniß. Publikation. Rechtsmittel dagegen.

In dem Prioritätserkenntniſſe hat der Richter jedem Gläubiger, welcher gehörig liquidirt hat, die Stelle, die ihm nach dem Geſetze gebührt, von Amtswegen anzuweiſen, wenn er auch aus Irrthum eine andere verlangt hätte [3]).

Forderungen, deren Hauptliquidation da, wo ſie früher anhängig waren, fortgeſetzt wird [4]), oder welche wegen ihres Umfanges und ſonſtiger Beſchaffenheit zur ſeparirten Verhandlung oder vor ihr eigenthümliches Gericht verwieſen ſind, und daher nur in einem beiläufigen Quantum liquidirt wurden [5]), ſo wie diejenigen, gegen welche die Einrede mangelnder Legitimation vorgebracht iſt, ſind eventuell zu lociren [6]). Dasſelbe geſchieht bei jenen Forderungen, bei welchen es noch auf die Ableiſtung eines Eides ankommt [7]). Die Claſſification richtet ſich nach der Prioritätsordnung [8]).

Zur Publikation des Prioritätserkenntniſſes werden die Gläubiger nicht ſpeziell vorgeladen, ſondern die Sentenz wird an das ſchwarze Brett angeſchlagen [9]), und jedem Gläubiger auf Anmelden gegen die Gebühr eine Abſchrift ertheilt [10]).

Gegen [11]) das Prioritätserkenntniß findet Appellation und Reviſion innerhalb der gewöhnlichen Fatalien ſtatt [12]). Der Suspenſiveffekt einer ſolchen Berufung erſtreckt ſich nur auf die Punkte, gegen welche ſpeziell appellirt wurde, und auf die damit unzertrenn-

---

1) 28. Febr. 1754 in Cod. jud. cap. 19. §. 14. lit. a.

2) Indeſſen iſt dieſes nicht ſo zu verſtehen, als ob nur Jeder eine derlei Forderung anmelden dürfte, um ohne Beweis etwas zu erhaſchen. Es verſteht ſich nemlich von ſelbſt, daß auch hier der Legitimationspunkt richtig geſtellt ſeyn muß. Wer alſo z. B. den Hauszins anmeldet, der muß ſich als Hausherr legitimiren u. ſ. w. Auch wie viel Jahreshauszins ſtipulirt worden iſt, muß der Kläger darthun, wenn die Größe widerſprochen wird, und aus den Akten nicht erſichtbar iſt. Sind aber dieſe Thatſachen einmal richtig, ſo braucht er die Rückſtände nicht zu erweiſen, vielmehr muß der Schuldner nur die Bezahlung darthun.

3) Cod. jud. cap. 19. §. 15. Nr. 1.

4) A. a. O. §. 13. Nr. 4 u. 6.

5) A. a. O. §. 14.

6) A. a. O. §. 15. Nr. 5.

7) A. a. O. §. 12. Nr. 2.

8) 1. Jun. 1822 im Eingange. Gſtzb. S. 101.

9) Cod. jud. cap. 19. §. 15. Nr. 3. — Den Kron- und Stiftungsfiskalen werden die Erkenntniſſe in Abſchrift jedesmal mitgetheilt, und dieſen iſt die Appellations-Nothfriſt erſt vom nächſten Tage nach der eingelieferten Abſchrift zu berechnen. 5. Nov. 1814. S. 1697.

10) Cod. jud. cap. 19. § 15. Nr. 3.

11) A. a. O. §. 16.

12) Nemlich innerhalb des Termins von dreißig Tagen. Novelle v. 17. Nov. 1837. §. 64. Nr. 3.

lich verbundenen anderen Gegenſtände [1]). Von der Appellation wird den dabei betheiligten Gläubigern Nachricht gegeben, welchen es überlaſſen bleibt, den Beſchwerdenlibell einzuſehen [2]), und ihre Rechte durch Adhäſion zu verfolgen [3]).

Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, ohne Unterſchied des Grundes, iſt unzuläſſig, wenn die Concursmaſſe unter den Gläubigern ſchon vertheilt iſt; iſt ſolche aber noch unvertheilt, ſo wird das Reſtitutionsgeſuch wie in andern Fällen behandelt [4]), und dieſelbe Beſchaffenheit hat es mit der Nichtigkeitsklage [5]).

§. 23. Prioritätsordnung [6]).

Der Vorzug (die Priorität) unter den Gläubigern, welche ihre Bezahlung im Concurſe aus dem Vermögen des Schuldners erwarten müſſen, richtet ſich nach der folgenden Ordnung:

A. Erſte Claſſe.

Zu der erſten Claſſe gehören:

1) Die nothwendigen Begräbnißkoſten des Schuldners, ſeiner Ehegattin und Kinder, wenn ſich die Todesfälle während des Concurſes, oder im letzten halben Jahre vor deſſen Eröffnung ereignet haben.

2) Die Koſten, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Concurſe wegen Krankheit des Schuldners und ſeiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneien entſtanden ſind.

3) Die während des Concurſes laufenden Alimente, welche der Gemeinſchuldner Jemanden zu reichen verbunden iſt, ſo ferne nicht eine bloße Handlung der Freigebigkeit denſelben zum Grunde liegt.

4) Der Liedlohn der verbrödeten Diener des Gemeinſchuldners für den Rückſtand eines Jahres neben dem bei Eröffnung des Concurſes laufenden Jahre.

5) Für eben dieſen Zeitraum der Lohn der Rauchfangkehrer.

6) Alle direkten und indirekten, ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgaben, ſoweit dieſelben neben dem bei Eröffnung des Concurſes laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückſtändig ſind.

7) Für eben dieſen Zeitraum alle von dem Vermögen des Gemeinſchuldners zu entrichtenden Real- oder öffentlichen Laſten, namentlich:

a) die aus dem Lehen- oder Grundbarkeitsverbande ſchuldigen Leiſtungen an Geld, Naturalien oder Dienſten;

b) die anderen Reallaſten an Bodenzins, Gilten, Zehenten u. dergl.;

c) die Beiträge zu den Gemeindelaſten;

d) die Beiträge zu der Brandverſicherungsgeſellſchaft.

8) Die für ſolche (Nr. 6 und 7) bevorzugten Rückſtände bedungenen Friſten genießen denſelben Vorzug.

---

1) Cod. jud. cap. 19. §. 16. 1. 2
2) Dieſelbe wird alſo nicht zur Nebenverantwortung u. ſ. w. mitgetheilt.
3) 22. Jul 1819 §. 25. Abſ. V. Gſtzb. S. 73.
4) Cod. jud. cap. 19 §. 16. Nr. 4.
5) A a. O Nr. 5.
6) 1) Juni 1822. Gſtzb. S. 108 f. §. 11—33.

9) Für eben dieſen Zeitraum (nemlich neben dem bei Eröffnung des Concurſes laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren) der Rückſtand jener Alimente, welche der Gemeinſchuldner Jemandem zu reichen verbunden iſt, ſo ferne nicht eine bloße Handlung der Freigebigkeit denſelben zum Grunde liegt.

Leitender Grundſatz: Die hier sub Nr. 3 bis 8 bemerkten Leiſtungen und Abgaben, welche während des Concurſes fällig werden, ſollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden. Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo erſtreckt ſich deren Vorzug auf alle, daran während des Concurſes aufgelaufenen Rückſtände.

Die in der erſten Claſſe aufgezählten Forderungen gehen allen Forderungen der nachfolgenden Claſſen in Anſehung aller Vermögenstheile des Schuldners vor; unter ſich ſelbſt haben ſie den Vorzug nach der aufgeſtellten Ordnung.

B. Zweite Claſſe.

In die zweite Claſſe kommen die Gläubiger, welchen für ihre Forderungen eine Hypothek auf eine im Vermögen des Gemeinſchuldners vorhandene Sache zuſteht.

Der Vorzug der Hypothekgläubiger erſtreckt ſich mit der Sache, worauf die Hypothek haftet, auch auf die Früchte und Renten derſelben, welche von Zeit des eröffneten Concurſes an fällig werden, ſo ferne ſich hieran, nach Abzug der davon zu entrichtenden Abgaben und Reallaſten, dann auf deren Benützung, Erhaltung und Verwaltung zu beſtreitenden Koſten, ein Ueberſchuß ergibt.

Leitende Grundſätze: Der Vorzug der Hypothekgläubiger unter ſich richtet ſich nach dem Zeitpunkte, wie auf ein beſtimmtes Gut jede Hypothek vor der andern in das Hypothekenbuch eingetragen iſt.

Dieſer Vorzug des Kapitals erſtreckt ſich auch auf die bedungenen Zinſen des bei der Concurseröffnung laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, dann auf die während des Concurſes weiter verfallenden Zinſen; jedoch nur dann, wenn das Kapital als ein verzinsliches im Hypothekenbuche eingetragen iſt.

Wenn zu der Maſſe mehrere Grundſtücke gehören, welche im Hypothekenbuche ein eigenes Folium haben, ſo muß, wenn auf jedem Grundſtücke verſchiedene Gläubiger eingetragen ſind, für jedes Grundſtück eine beſondere Abtheilung gemacht, und bei jedem der Vorzug unter den darauf eingetragenen Forderungen beſonders beſtimmt werden. In keinem Falle darf eine Forderung auf ein Gut, worauf ſie nicht eingetragen iſt, oder mit einer höheren Summe, als der Eintrag enthält, angewieſen werden. (Spezialität der Hypothek.)

Eine Forderung, welche mit ganzer ungetheilter Summe auf mehrere im Vermögen des Gemeinſchuldners befindliche Immobilien eingetragen iſt, kann zwar bei jedem dieſer Grundſtücke mit der ganzen Summe in die Claſſification geſtellt werden; es iſt jedoch im Prioritätsurtheile zu bemerken, daß ſie aus allen für dieſelbe hypothecirten Immobilien im Ganzen nur einmal zu befriedigen iſt.

Wenn nach dem Verkaufspreiſe der hypothecirten Immobilien eine oder mehrere der darauf eingetragenen Hypotheken durch eine ihnen vorgehende, jedoch mit ungetheilter Summe auf mehrere Immobilien eingetragene Forderung in Verluſtesgefahr geſetzt würde, ſo ſoll dieſe vorgehende Forderung, in ſo weit es ohne allen Nachtheil für ſie geſchehen kann, aus dem Erlöſe des einen oder des anderen der zugleich hypothecirten und in der Maſſe vorhandenen Güter befriediget werden.

Können aber durch die Anweiſung der ganzen Forderung auf den Erlös eines oder des anderen der hypothecirten Güter nicht alle auf den verſchiedenen Gütern eingetragenen Forderungen befriedigt werden, ſo müſſen die Kaufſchillinge aller dieſer hypothecirten Güter zuſammen geworfen, und aus dem Geſammterlöſe die auf alle verhypothecirten Güter eingetragenen Forderungen nach der Priorität der Zeit, ohne Unterſchied, auf welche Grundſtücke ſie urſprünglich eingetragen waren, locirt werden.

Gläubiger, deren Forderungen aus dem Verkaufspreiſe der hypothecirten Sache nicht bezahlt werden können, haben auf den Vorzug der zweiten Claſſe keinen Anſpruch. Denſelben iſt für dasjenige, was ſie in dieſer Claſſe nicht erhalten, in einer der folgenden Claſſen jener Platz anzuweiſen, welcher der Forderung, abgeſehen von der Hypothek, nach ihrer urſprünglichen Eigenſchaft, zukömmt.

Daſſelbe tritt ein, wenn die für eine Forderung hypothecirte Sache bei Eröffnung des Concurſes ſich nicht in dem Vermögen des Gemeinſchuldners befunden hat.

C. Dritte Claſſe.

In die dritte Claſſe gehören:

1) diejenigen, welche ein Fauſt- oder Nutzungspfand erhalten haben, und dieſes bei Eröffnung des Concurſes noch beſitzen, ſo weit der Werth der verpfändeten, zur Concursmaſſe einzuliefernden Sache zu ihrer Zahlung hinreicht;

2) diejenigen, welche in dem letzten Jahre vor Eröffnung des Concurſes zur Erzielung der Früchte, Vorſchüſſe an Samengetreide oder Geld gegeben, oder Feldarbeit geleiſtet haben, wenn die Früchte bei Eröffnung des Concurſes noch vorhanden ſind, oder erſt nachher eingebracht werden, und zur Zahlung jener Vorſchüſſe hinreichen;

3) die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen der Miethe ſowohl für das laufende Jahr, als für den Rückſtand eines Jahres, ſofern die Mobilien oder Sachen, welche die Miethleute eingebracht haben, ſich noch in dem gemietheten Orte befinden, und zur Zahlung dieſer Forderung hinreichen;

4) die Verpächter von Landgütern oder anderen fruchtbringenden Sachen, Fabriken, Brauereien oder Induſtrieanſtalten wegen des Pachtgeldes für das laufende Jahr und für den Rückſtand eines Jahres, ſo weit die noch vorhandenen Früchte dieſer Sachen, das Vieh und das Wirthſchaftsgeräthe, das beigeſchaffte Material, die producirten Waaren oder Fabrikate zur Zahlung des Pachtgeldes hinreichen;

5) Wirthe wegen Forderungen an Fremde, ſowohl für Zehrung, als für die denſelben gemachten Vorſchüſſe, ſo weit ſie aus den Sachen, welche der Fremde zu ihnen eingebracht hat, bezahlt werden können;

6) Commiſſionärs wegen der Auslagen, welche ſie auf die ihnen zugeſendeten Waaren zu machen hatten, desgleichen Spediteurs, Fuhrleute, Schiffer und Boten wegen des Fuhrlohnes und der Auslagen, ſoweit ſie aus dem Werthe der in Commiſſion erhaltenen oder zum Transport übernommenen Waaren bezahlt werden können.

Leitender Grundſatz. Wenn mehrere der hier sub Nr. 2 und 6 aufgeführten Gläubiger an einer und derſelben Sache mit einer Forderung der nemlichen Numer zuſammentreffen, ſo geht unter denſelben die ältere Forderung der neueren vor.

D. Vierte Claſſe.

Zu der vierten Claſſe gehören, wenn ihnen weder ein Separationsrecht, noch wegen einer für ihre Forderung erlangten Hypothek oder aus einem anderen Grunde der Vorzug in einer der vorhergehenden Claſſen zuſteht:

1) die Kinder des Gemeinſchuldners, in Anſehung desjenigen, was ſie von demſelben als Vater- oder Muttergut, oder als Voraus bei Einkindſchaftungen, oder als ſonſt erworbenes Vermögen zu fordern haben;

2) die Minderjährigen und unter Curatel geſetzten Perſonen in Anſehung desjenigen, was ſie aus der Vormundſchaft oder Curatel von den Vormündern oder Curatoren und deren Bürgen zu fordern haben;

3) die Ehefrau des Gemeinſchuldners in Anſehung des Heirathsgutes und ihres eingebrachten Vermögens, desgleichen in Anſehung der Morgengabe und Widerlage, oder des ſtatt desſelben bedungenen Wittwenſitzes. Eben dieſer Vorzug ſteht der Braut zu in Anſehung des Vermögens, welches ſie dem Bräutigam als Heirathsgut, oder ſonſt wegen der künftigen Heirath überlaſſen hat, wenn dieſe nicht zu Stande gekommen iſt;

4) Geſchwiſter des Schuldners hinſichtlich ihrer Erbtheile aus der elterlichen Verlaſſenſchaft;

5) der Staat, die Stiftungen, die Gutsherren und Gemeinden, in Anſehung der aus der Amtsführung oder Verwaltung entſpringenden Forderungen, gegen ihre Beamten oder Verwalter und deren Bürgen;

6) Inhaber oder Pächter von Brauhäuſern in Anſehung deſſen, was ſie von Wirthen für abgegebenes Bier und Branntwein zu fordern haben;

7) Wechſelforderungen an diejenigen, welche entweder an Orten, wo ein eigenes Wechſelrecht eingeführt iſt, vermöge desſelben wechſelfähig ſind, oder welche an Orten, wo kein Wechſelrecht eingeführt iſt, mit obrigkeitlicher Bewilligung eine Handelsgerechtigkeit ausüben, oder eine Fabrik betreiben;

8) Gläubiger, welche vermöge richterlichen Erkenntniſſes die Auspfändung des Schuldners oder die Immiſſion in deſſen Güter wirklich erlangt haben;

9) ältere Generalhypotheken.

Leitende Grundſätze: Reicht dasjenige, was nach Befriedigung der erſten drei Claſſen an der Concursmaſſe übrig bleibt, zur Zahlung der ſämmtlichen Gläubiger der vierten Claſſe nicht hin, ſo ſind die Kinder des Gemeinſchuldners und die Minderjährigen und unter Curatel geſetzten Perſonen (Nr. 1 und 2 hier) vorerſt mit ihren ganzen Forderungen zu befriedigen.

Die übrigen Gläubiger dieſer Claſſe theilen ſich dann in den Ueberreſt nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen.

Der hier den Kindern des Gemeinſchuldners eingeräumte Vorzug hat ſich bloß auf die in väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder zu beſchränken, ſo daß die übrigen Kinder zwar auch noch in dieſer Claſſe ſtehen bleiben, aber bei der Unzulänglichkeit des Maſſereſtes mit den übrigen Gläubigern dieſer Claſſe verhältnißmäßig befriediget werden.

Reicht die Maſſe nicht einmal zu der vollſtändigen Befriedigung jener bevorzugten (Nr. 1 und 2 dieſer Claſſe) Gläubiger im Falle eines Zuſammentreffens derſelben im Concurſe hin, ſo werden dieſelben unter ſich nach Verhältniß ihrer Forderungen befriediget.

E. Fünfte Claſſe.

In die fünfte Claſſe gehören:

1) diejenigen, welche aus bloßen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldverſchreibungen, Verträgen, Buch- oder Kramſchulden, desgleichen wegen Entſchädigung oder Genugthuung aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen eine Forderung (Entſchädigungsforderung) haben, welcher kein Vorzug in einer der vorhergehenden 4 Claſſen zugeſtanden iſt;

2) die Rückſtände an Steuern, grundherrlichen Leiſtungen, Bodenzins oder anderen Reallaſten, desgleichen an bedungenen Zinſen von Hypothekforderungen, ſo weit dieſe Rückſtände neben dem bei Eröffnung des Concurſes laufenden Jahre, noch die zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre, und was die Zinſen von Hypothekforderungen betrifft, das bei der Concurseröffnung laufende und das unmittelbar vorausgegangene Jahr überſteigen, und nicht aus einem andern Grunde zu einer der vorgehenden Claſſen gehören.

Leitender Grundſatz: Die zu dieſer Claſſe gehörenden Gläubiger werden, wenn zu ihrer Befriedigung die Maſſe nicht hinreicht, nach dem Verhältniſſe jeder Forderung bezahlt.

F. Sechſte Claſſe.

Zur ſechſten Claſſe gehören:

1) die Ehefrau des Schuldners wegen des Heirathsgutes und Eingebrachten, wenn ſie den anderen Gläubigern ihres Mannes geſetzlich nachſteht [1]);

---

1) Wenn ſie z. B. auf ihre ehefraulichen Vorzugsrechte unter gehöriger Belehrung und Beiſtande verzichtet hat u. ſ. w., alſo nicht in die vierte Claſſe, wohin ſie ſonſt käme, locirt werden kann; oder wenn ſie unter gleichen Verhältniſſen keine Hypothek auf den Gütern ihres Ehemannes ſich hat errichten laſſen, alſo auf die zweite Claſſe, wohin ſie in dieſem Falle als Hypothekgläubiger gehörte, verzichtet hat u. ſ. w.

2) die älteren Rückſtände bedungener Zinſen und bloße Verzugszinſen;

3) Unterſuchungskoſten und Geldſtrafen, welche der Schuldner zu entrichten hat;

4) diejenigen, welche vom Schuldner aus freigebigen Handlungen unter Lebenden etwas zu fordern haben.

Leitende Grundſätze: Die Forderungen dieſer Claſſe haben unter ſich den Rang, wie ſie hier vorgetragen ſind.

Die rückſtändigen Zinſen werden, wenn zu ihrer Befriedigung die Maſſe nicht hinreicht, nach dem Verhältniſſe jeder Forderung bezahlt [1]).

G. Beſondere Beſtimmungen.

Die bedungenen Zinſen von Hypothekforderungen werden in der Art beurtheilt, daß die bei der Concurseröffnung laufenden, ſo wie die des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, dann die während des Concurſes weiter verfallenden Zinſen in die zweite Claſſe locirt werden, und den Vorzug ihres Kapitals genießen, wenn das Kapital als ein verzinsliches in das Hypothekenbuch eingetragen iſt, während die älteren Rückſtände in der fünften Claſſe zu ſtehen kommen.

Von allen anderen Forderungen hört der Lauf der Zinſen während des Concurſes auf.

An den hiervon bedungenen, bis zur Eröffnung des Concurſes rückſtändigen Zinſen wird ein Jahreszins in jene Stelle geſetzt, wohin das Kapital ſelbſt gehört.

Alle übrigen rückſtändigen Zinſen kommen in die ſechſte Claſſe.

H. Von den Koſten des Concurſes.

Die Koſten, welche nach eröffnetem Concurſe für Erhaltung, Aufbewahrung, Benutzung, Veräußerung oder Verwaltung der zur Concursmaſſe gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, desgleichen für Beſtreitung laufender Abgaben und Laſten entſtanden ſind; die Forderungen derjenigen, welche hierzu nach Anordnung des Gerichtes oder der aufgeſtellten Maſſecuratoren Vorſchüſſe gemacht, Dienſte geleiſtet, oder ſonſt Kredit gegeben haben, ſo wie die Koſten des eigentlichen Concursverfahrens, werden von dem Gerichte aus der Maſſe erhoben, ehe zu einer Vertheilung derſelben unter die Gläubiger geſchritten werden kann.

Damit jedoch die Concurskoſten nicht zum Schaden der Gläubiger zwecklos vermehrt werden, ſoll das Concursgericht, wenn es von dieſem Aktiv- oder Paſſivſtande ſchon vor der Ediktalladung Kenntniß hat, davon in der Ediktalladung ſelbſt ausdrückliche Erwähnung machen, außerdem aber in dem erſten Ediktstage den anweſenden Gläubigern die genaue Ueberſicht des Aktiv- und Paſſivſtandes mit aktenmäßiger Nachweiſung vorlegen, damit, wenn hieraus klar hervorgeht, daß die ganze Maſſe von den bevorzugten Gläubigern verſchlungen wird, der Concurs in Anſehung der übrigen Gläu-

1) Es bekömmt z. B. jeder Forderungsgulden einen Kreuzer u. ſ. w.

biger ganz oder vorläufig, und mit Vorbehalt ihrer Rechte, ſiſtirt werde.

Wollen bei einem ſolchen Zuſtande des Vermögens und der Schulden, ungeachtet der geſchehenen Vorlage, die nach der zweiten Claſſe folgenden Gläubiger das Liquidations- und Prioritätsverfahren unter ſich fortſetzen, ſo bleibt ihnen dieſes unbenommen; jedoch ſind ſie alsdann verbunden, für die Koſten dieſes weiteren Verfahrens einen verhältnißmäßigen Vorſchuß zu machen, und die Koſten allein zu tragen, wenn dafür nach Bezahlung der Gläubiger der erſten und zweiten Claſſe kein Ueberſchuß von der Maſſe vorhanden iſt.

§ 24. Execution im Concurſe. Vertheilung der Maſſe. Ablöſungsrecht.

Das zur Concursmaſſe gehörige Vermögen wird (wie oben gezeigt) gleich bei Eröffnung des Concurſes inventirt, durch Sachverſtändige geſchätzt, gerichtlich an Meiſtbietende verkauft, und der Erlös nach Inhalt des rechtskräftigen Prioritätserkentniſſes vertheilt. Sollte der Verkauf der Maſſe noch nicht vollendet ſeyn, ſo geſchieht dieſes jetzt.

Die zur Maſſe gehörigen Güter (Immobilien oder Mobilien) werden nach vorſchriftsmäßig geſchehener Bekanntmachung[1]) öffentlich verſteigert.

Erfolgt kein annehmbares Gebot oder iſt nicht wenigſtens der Schätzungswerth erreicht, ſo können ſowohl die Gläubiger als der Schuldner auf eine nochmalige Verſteigerung den Antrag ſtellen.

Bei der zweiten Verſteigerung erfolgt der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, was bei dem Ausſchreiben ausdrücklich zu bemerken iſt.

Wird hier gar kein Gebot gelegt und können die Gläubiger wegen Uebernahme der Güter, wegen der Verpachtung, Immiſſion in dieſelbe oder der Fortſetzung der Verſteigerung, eine gütliche Uebereinkunft nicht treffen, ſo iſt dem Ablöſungsrechte (jus delendi) ſtatt zu geben[2]), kraft deſſen dem letzten Gläubiger freiſteht, entweder die vergantete Habe und Gut gegen gänzliche Befriedigung aller Mitgläubiger, die ein älteres oder gleiches Recht haben, um ſeine Forderung an Zahlungsſtatt zu übernehmen, oder aber auf ſeine Forderung zu verzichten, und das Gut dem ihm zunächſt vorgehenden Gläubiger unter der nemlichen Bedingung zu überlaſſen[3]). Zu dieſem Zwecke werden alle dabei betheiligten Gläubiger auf einen beſtimmten Tag vorgeladen, an welchem ſie ſich nach geſetzlicher Ordnung zu erklären haben, ob und wer das Ablöſungsrecht ausüben wolle. —

§. 25. Recht der Gläubiger, die aus der Concursmaſſe nicht befriediget wurden.

Allen Gläubigern, welche ſich bei dem Concurſe entweder gar nicht gemeldet, oder das Ihrige nicht erlangt haben, bleibt der wei-

---

1) Novelle vom 17. Nov. 1837. §. 80 und §. 90.
2) A. a. O. § 98—101 und 114.
3) Cod. jud. cap. 19. §. 17. Nr. 2

tere Regreß ſowohl gegen den Hauptſchuldner ſelbſt, wenn er mit der Zeit wieder zu Kräften kommt, als gegen einen Dritten, der für die Schuld mithaftet, vorbehalten [1]).

§. 26. Rechtswohlthat der Competenz [2]).

Wo ein Schuldner außerdem die Rechtswohlthat der Competenz genießt, kraft welcher die Exekution nicht in ſeinem ſämmtlichen Vermögen vollzogen, ſondern ihm zur Lebensnothdurft und Alimentation etwas übrig gelaſſen werden ſoll, hat er dieſe Wohlthat auch im Concurſe anzuſprechen.

Nachlaßverträge und Friſtenregulirungen [3]).

§. 1. Freiwilliger Nachlaß und Friſtengewährung.

Wenn der Schuldner ſeiner Verbindlichkeit entweder nicht ganz oder nicht zur rechten Zeit entſprechen kann, ohne dadurch in Ruin oder totalen Schaden zu kommen, der Schuldner aber gleichwohl ohne ſein Verſchulden in ſo harte Umſtände gekommen iſt, ſo erfordert die Billigkeit, daß man ihn nicht auf das Aeußerſte treibe, ſondern ſich mit Friſten und Nachläſſen gutthätig gegen ihn bezeige [4]).

Was nun die Kreditoren über Nachlaß und Friſten freiwillig verabreden, dabei hat es ſein Bewenden [5]).

§. 2. Dabei entſcheidet die Mehrheit der Gläubiger.

Was der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner an gewiſſen Zahlungsfriſten und Nachläſſen in- oder außergerichtlich [6]) bewilligt (Cod. jud. cap. XVIII. §. 13. Nr. 2.) muß ſich der mindere Theil von gleich oder weniger befreiten [7]) Gläubigern nur dann gefallen laſſen, wenn,

---

1) Cod. jud. cap. 19. §. 20 Nr. 3 und in den Anm. lit. b.

2) Siehe unter dieſem Titel

3) Cod. jud. cap. 18. § 13—22. Jul. 1819. Gſtzb. S. 75. §. 29. Novelle v. 17. Nov. 1837. §. 70.

4) A. a. O. in den Anm lit. a.

5) Den Untergerichten iſt beſonders befohlen, ſich vorzüglich zu bemühen, daß zur Aufrechthaltung des Kredites und der Privatrechte, gütliche Ausgleichungen zwiſchen Schuldner und Gläubiger jederzeit möglichſt befördert werden Novellen z. G. O. III. S. 236. CCLXXXVIII. Siehe auch Comment. zum Geſetze vom 22. July 1819. §. 29. S. 409. — Cod. jud. cap. 18. §. 13. Nr. 6.

6) Es iſt zwar gleich, ob ſich die Gläubiger gerichtlich oder außergerichtlich, zuſammen oder einzeln hierüber erklären; indeſſen iſt es doch rathſamer und pflegt auch in der Regel ſo gehalten zu werden, daß man die Gläubiger beſonders deßwegen gerichtlich zuſammenruft, in welchem Falle bei Berechnung der Mehrheit nur auf die Anweſenden in der Art reflektirt wird, daß die Abweſenden ſich dem Beſchluſſe der Mehrheit anſchließen müſſen, was auch bei der Citation bemerkt wird. Cod. jud. cap. 18 §. 13 in den Anm. lit. b.

7) Mehr privilegirt ſind z. B. die älteren Hypothekargläubiger, den jüngeren gegenüber. A. a. O — Doch tritt dieſes Präjudiz immer nur bei wirklichen Nachläſſen oder Friſtenbewilligungen ein. Würde z. B. von der Mehr-

1) nach vorgängiger Vorlage eines genauen und glaubwürdigen status activi et passivi, welchen der Gemeinſchuldner auf creditoriſches Begehren mit dem Manifeſtationseide zu betheuern hat und nach ſorgfältiger richterlicher Unterſuchung der Sache ſich nicht nur ergibt, daß der Schuldner entweder nicht alle auf einmal oder überhaupt nicht Alles bezahlen kann, ſondern auch, daß er an ſeiner Unvermögenheit nicht ſelbſt Schuld trage, vielmehr lediglich durch unverſehene Fälle [1]) dahin gerathen ſey;

2) Friſten dürfen nur auf eine leidentliche Art regulirt und nicht mit der Creditoren allzugroßem Schaden über fünf und mehrere Jahre hinaus verlängert werden.

Durch den gezwungenen Nachlaß wird die Verbindlichkeit des Schuldners, wenn er in der Folge zu beſſeren Kräften kommt, ſeinen Gläubigern das Fehlende nach zu zahlen, nicht aufgehoben, vielmehr ſoll der Richter,

3) bei Beſtätigung eines Nachlaßvertrages darauf ſehen, ob auf Seite des Schuldners kein Verdacht der Flucht oder daß er ſein übriges Vermögen den Anſprüchen der Gläubiger entziehen werde und vielmehr wahrſcheinliche Hoffnung vorhanden ſey, daß derſelbe auf ſolche Weiſe ohne Ruin ſeiner Gläubiger bei häuslichen Ehren erhalten und ihm mithin werkthätig dadurch geholfen werde [2]).

§. 3. Berechnung der Mehrheit.

Die Mehrheit wird nicht nach der Perſonenzahl, ſondern nach der Größe der Schulden mit Einſchluß der rückſtändigen Zinſen berechnet [3]).

Sind gleiche Stimmen vorhanden, ſo entſcheidet die Billigkeit.

§. 4. Friſten und Nachläſſe von Amtswegen.

Von Amtswegen können Friſten und Nachläſſe (Cod. jud. cap. XVIII. §. 13. Nr. 3 im Prozesgeſetz vom 22. Juli 1819 §. 29) nicht mehr bewilligt werden [4]).

---

heit die ganze Schuld nachgelaſſen, ſo kann dieſes der Minderzahl nicht ſchaden, denn hier iſt es eigentlich kein Nachlaß mehr, ſondern eine Schenkung. Anm. zur G. O Cap. 18 §. 13. lit. b. am Ende.

1) Solche Zufälle ſind z. B. Schauer, Mißwachs, Viehfall, Waſſernoth, Brand und alle durch Verhängniß ſich ergebenden Unglücksfälle. G. O. a. a. O. in den Anm. lit. c.

2) Geſtz. 22. July 1819. §. 29. Novelle vom 17. Nov. 1837. §. 70.

3) Bei Ausrechnung der Summe wird zwar auch das verfallene rückſtändige Intereſſe mit zum Kapital geſchlagen, weil aber nach der Prioritätsordnung das Intereſſe nicht immer gleichen Vorzug mit dem Kapital genießt, ſo werden auch dadurch nur jene präjudizirt, welche keinen Vorzug für dieſe Intereſſen anſprechen können. Z. B. A. hat 1000 fl. Kapital und 50 fl. Zinſen zu fordern, welche beide in der zweiten Claſſe zu lociren kommen; B. hat 1000 fl. Kapital und 50 fl Zinſen zu fordern, wovon das Kapital in die zweite Claſſe, die Zinſen aber in die ſechſte Claſſe geſetzt würden: ſo muß B. dem A. ſich anſchließen, wenn dieſer die Mehrheit bildet. G. O. in den Anm. a. a. O.

4) Novelle vom 17. Nov 1837. §. 70.

Moratorien [1].

§. 1. Begriff des Moratoriums.

Moratorium [Eiſenbrief oder Quinquenal-Brief [2]] iſt eine landesherrliche Verfügung, kraft welcher dem Schuldner auf gewiſſe Zeit vor ſeinen Gläubigern Ruhe (respiro) verſchafft wird, damit er ſich deſto leichter wieder erholen und Bezahlung leiſten könne.

§. 2. Vorausſetzung des Moratoriums.

Der Schuldner, welcher einen Eiſenbrief nachſucht, muß

1) nachweiſen, daß er nicht durch Unfleiß, Nachläſſigkeit, übermäßige Pracht, Verſchwendung und Unordnung, ſondern durch bloße unvorhergeſehene Unglücksfälle, ohne ſein Verſchulden, in Unvermögenheit gerathen ſey [3].

2) Der Schuldner muß ſeinen Aktiv- und Paſſiv-Status zuverläſſig vorlegen, und denſelben auf Verlangen der Gläubiger eidlich beſtätigen, damit man hieraus ermeſſen kann, ob und wie weit er ohne völligen Umſturz und Untergang dermalen zahlungsfähig ſey oder nicht, und ob Hoffnung und Wahrſcheinlichkeit vorliege, daß er ſich in einigen Jahren wieder erholen und zur Zahlungsfähigkeit gelangen werde [4].

3) Der Schuldner muß auf Verlangen der Gläubiger, durch Bürgen oder Pfand, und wenn er damit nicht aufkommen kann, durch Eid Caution leiſten, daß er nach Erlöſchung des Moratoriums, d. h. nach Abfluß der im Moratorium feſtgeſetzten Reſpiro-Jahre mit der Zahlung zuhalten wolle.

§. 3. Verfahren hierbei.

1) Die Ertheilung eines Eiſenbriefes iſt ein landesherrliches Reſervat.

2) Die dießfallſigen Geſuche müſſen bei dem k. Miniſterium der Juſtiz unter Vorlage der geſetzlichen Vorausſetzungen (§. 2.) eingereicht werden [5].

3) Da die Bewilligung der Moratorien keine bloße Gnadenſache, ſondern zum Theile eine Juſtizſache iſt [6], ſo werden die Gläubiger durch die Obrigkeit, unter der der Schuldner ſteht, vorläufig mündlich zu Protokoll oder ſchriftlich [7] über das Geſuch des Schuldners vernommen.

---

1) Cod. jud. cap 18. §. 12.

2) A. a. O. in den Anm. sub lit. f.

3) Er kann daher nicht von den Gläubigern den Beweis fordern, daß er das Seinige liederlich ausgegeben habe. A. a. O. in den Anm. lit d.

4) Der Aktiv und Paſſiv-Status darf nicht oberflächlich und allgemein, ſondern muß detaillirt und ſpezifiſch vom Schuldner vorgelegt werden, weil bei der Frage, ob das Moratorium ertheilt werden ſoll, die Qualität der Forderung ſtets berückſichtiget werden muß. A. a O. in den Anm. lit. e.

5) 9. Dez. 1825. §. 53. S. 995. lit. e.

6) Cod. jud cap. 18 §. 12 in den Anm. lit. c.

7) Gewöhnlich geſchieht dieſes durch eine Patentalvorladung in einer gemeinſchaftlichen Tagfahrt, wozu die Gläubiger mit dem Anhange vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens angenommen würde, daß ſie ſich der Mehrheit anſchlöſſen, oder gegen das Moratoriengeſuch nichts einzuwenden hätten.

4) Iſt nun das Geſuch inſtruirt, ſo gehen die Akten wieder zum Juſtizminiſterium, von wo aus die Beſcheidung erfolgt.

5) Sind nemlich die geſetzlichen Vorausſetzungen erfüllt, und alſo keine gegründeten Einwendungen vorgebracht oder zuläſſig, ſo wird das Moratorium ertheilt, außerdem verworfen.

6) Das Moratorium wird nach Umſtänden auf ein, zwei, drei, vier, und höchſtens auf fünf Jahre gegeben.

7) Das Moratorium kann nur die Zahlungsverbindlichkeit aufſchieben, nicht aber die Forderungen herabſetzen, oder Nachlaß gewähren. Doch kann in dem Eiſenbriefe der Zinsfuß auf die Dauer desſelben herabgeſetzt werden [1].

8) Wenn dürftige und nothleidende Perſonen oder fromme Stiftungen als Gläubiger vorhanden ſind, ſo wird auf ſie auch im Falle der Ertheilung des Eiſenbriefes in der Art Rückſicht genommen, daß in dem Eiſenbriefe nach den Verhältniſſen und nach Grundſätzen der Billigkeit ausgedrückt wird, was der Schuldner während der Dauer des Eiſenbriefes an dieſelben zu leiſten verbunden iſt [2].

9) Das Moratorium darf ſich in keinem Falle auf nachſtehende Forderungen erſtrecken:

a) landesherrliche Forderungen;
b) Forderungen der Armen und Bedürftigen;
c) Forderungen der Taglöhner;
d) Forderungen des Geſindes;
e) Forderungen der gemeinen Handwerksleute;
f) Forderungen der Kirchen;
g) Forderungen der Wittwen und Waiſen;
h) Forderungen, die nach ertheiltem Moratorium entſtehen;
i) Anſprüche, die ſich nicht auf ein Schuldverhältniß, ſondern auf das Eigenthum, Miteigenthum u. ſ. w. gründen, z. B. deponirte, gelehnte oder verpfändete (Fauſtpfänder) Sachen, ſo weit ſie noch in Natur vorhanden ſind;
k) Ewiggelder;
l) Wechſelforderungen [3].

§. 4. Wann das Moratorium nachgeſucht werden kann.

Das Moratorium kann zu allen Zeiten, ſowohl während des Proceſſes, als in der Exekution nachgeſucht werden, und iſt nirgends an einen Termin gebunden [4].

§. 5. Wirkung des Moratoriums.

1) Sobald ein Moratorium ertheilt worden iſt, muß demſelben nach ſeinem ganzen Inhalte nachgelebt werden.

2) In ſo ferne alſo nicht beſondere Zahlungen darin anbefohlen ſind, wird durch das Moratorium die Exekution ſowohl an Kapital als Intereſſen ſiſtirt.

---

1) Cod. jud. cap. 18. §. 12 in den Anm. lit. h.
2) A. a. O. am Ende. — Der Fall kann z. B. wegen Alimenten eintreten.
3) W. G. O. 1785. cap 10. §. 13
4) Dieß geht aus der Natur des Moratoriums hervor; denn das Moratoriumsgeſuch iſt keine Einrede gegen die Exekutionsart, ſondern ein ſelbſtſtändiges Rechtsmittel. Es verſteht ſich dabei, daß es nach vollzogener Exekution nicht mehr angebracht werden kann.

3) Deſſen ungeachtet laufen die Intereſſen während der Dauer des Moratoriums fort [1]).

4) Das Moratorium wirkt immer nur zu Gunſten der Perſon, für die es ertheilt worden iſt, und iſt daher perſönlicher Natur [2]).

5) Das Moratorium fängt vom Tage der Ertheilung an, und erlöſcht mit dem Ausgange des Termins.

6) Kömmt der Schuldner vor Auslauf des Moratoriums zu Kräften, ſo erliſcht das Moratorium ſogleich, wenn auch deſſen Termin noch nicht aus iſt.

7) Zeigt ſich, daß das Moratorium durch falſche Angaben erſchlichen worden iſt, ſo wird daſſelbe null und nichtig und ſofort mit rückwirkender Kraft (z. B. wegen des Zinsfußes) aufgehoben.

8) Der Wohlthat des Moratoriums macht man ſich durch den begründeten Verdacht der Flucht verluſtig [3]).

9) Durch nachfolgenden Verzicht erlöſcht daſſelbe, ſo wie

10) durch den Tod des Schuldners.

11) Erben, Nachkommen und Bürgen überkommen die Rechte des Moratoriums an und für ſich nicht, können ſich daher der Einrede des Moratoriums nicht bedienen.

Güter=Abtretung [4]).

§. 1. Begriff derſelben.

Wenn ein Schuldner an ſeine Gläubiger ſeine ſämmtlichen Güter abtritt (cessio bonorum) und dieſes unter den geſetzlichen Vorausſetzungen geſchieht, ſo kann mit der Exekution nicht weiter gegen ihn verfahren werden.

§. 2. Vorausſetzung hierbei.

Zur Abtretung des ſämmtlichen Vermögens mit den rechtlichen Folgen derſelben, iſt der Schuldner verbunden, folgende Vorausſetzungen einzuhalten:

1) Der Schuldner muß darthun, daß er nicht durch eigene Schuld oder liederlichen Haushalt, ſondern durch Unglück überſchuldet ſey.

2) Er muß bei ſeiner Obrigkeit eine getreue Anzeige ſeines Vermögens (Aktiv= und Paſſivſtand) angeben, und

3) auf Begehren der Gläubiger dieſe Angabe mit einem körperlichen Eide bekräftigen (Manifeſtationseid).

4) Eidlich angeloben, daß er ſeinen Gläubigern den erlittenen Verluſt erſetzen wolle, wenn er mit der Zeit wieder zu Vermögen komme.

1) Siehe jedoch oben §. 3. Nr. 7. wegen der Herabſetzung des Zinsfußes.
2) Cod. jud. cap. 18. §. 12 in den Anm. lit. k.
3) A. a. O. am Ende.
4) Cod. jud. cap. 18. §. 14.

§ 3. Wirkung derſelben.

Durch dieſe Abtretung des geſammten Vermögens, deren Annahme die Gläubiger nie verweigern können, wird

1) die Exekution augenblicklich ſiſtirt.

2) Der Schuldner entgeht der perſönlichen Haft [1]).

3) Ebenſo entgeht er der Klage auf vollſtändige Erfüllung aus neuerworbenem Vermögen in ſo lange, bis dieſes beträchtlich geworden iſt [2]).

4) Von dem neuerworbenen Vermögen darf ihm für Forderungen, die ſchon vor der Güterabtretung entſtanden waren, nicht alles genommen werden, ſondern es muß ihm hiervon zu ſeinem Unterhalte etwas übrig gelaſſen werden [Competenz] [3]).

5) Dagegen geht dieſe Güterabtretung dem Bürgen nicht zu gut, und dieſer kann daher die Einrede der Güterabtretung nicht wirkſam vorbringen [4]).

6) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Schuldner aus der Güterabtretung keine Rechte gegen diejenigen Gläubiger ableiten kann, deren Forderungen erſt nach der Güterabtretung entſtanden ſind.

Rechtswohlthat der Competenz [5]).

§. 1. Begriff.

Die Wohlthat der Competenz (beneficium competentiae) iſt ein Rechtsmittel, kraft welchem der Schuldner nicht in ſeinem ſämmtlichen Vermögen exequirt werden darf, ſondern ihm zur Lebensnothdurft und Alimentation das Nothwendige von ſeinem Vermögen übrig gelaſſen werden muß.

§. 2. Vorausſetzungen hierbei.

I. Das Rechtsmittel der Competenz ſteht dem Schuldner nur folgenden Gläubigern gegenüber zu:

1) den leiblichen Kindern und Eltern [6]);

2) Eheleuten;

3) Geſchwiſterten;

4) Geſellſchaftsgenoſſen;

---

1) Nach den Anm. zum angeführten Geſetze gelten bei dieſem Inſtitute die gemeinrechtlichen Grundſätze. Es entgeht daher der Schuldner ohne alle Ausnahme der perſönlichen Haft, wenn er ſeine Güter abtritt, alſo findet auch ein Wechſelarreſt nicht weiter ſtatt. Const. 1. de cess. bon. (7. 71.)

2) Aus demſelben Grunde.

3) Siehe unter dieſem Titel.

4) Aus dem in Note 1. angeführten Grunde. §. 4. in fine de replicat. (§. 4. 14.)

5) Cod jud. cap 18. §. 10.

6) Hierunter werden alle Blutsverwandten in auf- und abſteigender gerader Linie verſtanden. Pfleg- Nähr- und angewunſchene Kinder oder Eltern, wie auch diejenigen, welche nur geiſtlicher Weiſe von Tauf- oder Firmungswegen ſo benannt werden, ſind ausgeſchloſſen, dagegen gehören die unehelichen dazu. A. a. O. in den Anm. lit. b.

5) Verſchwägerten in auf- und abſteigender Linie, und in der Seitenlinie erſten Grades;
6) adeligen oder ſonſt in Würde ſtehenden Perſonen [1]);
7) approbirten Gemeinden und formirten Körperſchaften;
8) Gläubigern, die ihre Forderungen auf eine einfache Schenkung [2]) gründen.

II. In der Regel wird vorausgeſetzt, daß der Schuldner ſeine Unvermögenheit und Inſolvenz nicht aus eigenem Verſchulden veranlaßt habe [3]).

III. Der Schuldner muß ſeine Inſuffizienz jederzeit beweiſen [4]).

§. 3. Verfahren hierbei.

1) In der Regel wird der Schuldner den Anſpruch auf die Rechtswohlthat der Competenz wohl nur in der Exekution vorbringen, weil er früher kein Intereſſe auf deren Anwendung hat. Und hier kann er dieſe Wohlthat der Competenz zu jeder Zeit anſprechen, und iſt an keinen Termin gebunden [5]).

2) Die Regulirung des Competenzquantums wird bei der Immiſſion (Einweiſung) eines Gläubigers in das ganze Vermögen des Schuldners, ſchleunig und ohne weitläufige Unterſuchung der Rechnungen, Stift-, Gilt- und Scharwerksregiſter, nur nach ſummariſcher Einſicht des Vermögensſtandes bewerkſtelliget. Iſt aber die Exekution oder Immiſſion nur auf gewiſſe Zeiten [6]) gefordert, ſo wird ſolche durch die Regulirung der Competenz nicht aufgehalten oder ſuspendirt, ausgenommen, wenn der Schuldner ſogleich darthun kann, daß die übrigen Güter zur Competenz nicht hinreichen.

3) Im Falle des Concurſes geſchieht die Regulirung ſtets mit commiſſioneller (nicht ſchriftlicher) Vernehmung ſämmtlicher Gläubiger, und der Gemeinſchuldner darf früher nicht aus dem Beſitze ſeiner Güter geſetzt werden [7]). Hindert der Gemeinſchuldner aber dieſe Regulirung gefliſſentlich, ſo wird das Quantum proviſoriſch beſtimmt, und die Exekution nicht weiter aufgehalten.

4) Die Competenz erfordert ſowohl hinſichtlich der Frage, ob und mit welcher Größe ſie ſtatthabe, eine vorläufige richterliche Würdigung, und eben deßwegen, weil eine Inſtruktion hier nöthig iſt, müſſen in jedem Falle alle Intereſſenten darüber vernommen werden, alſo ſowohl in als außer dem Concurſe [8]).

---

1) Dahin gehören jedenfalls die Officiere, Geiſtlichen und Beamten. A. a. O. lit. g.

2) Remuneratoriſche Schenkung iſt hier nicht gemeint Wenn alſo z. B Einem in Rückſicht auf geleiſtete Dienſte eine Schenkung (Remuneration) verſprochen, und dieſe angenommen worden iſt, ſo hat der Schuldner hinſichtlich derſelben keinen Anſpruch auf Competenz.

3) A. a. O. in den Anm lit. k.

4) A. a. O lit. n.

5) Comment. zum Geſetz vom 22. July 1822. S. 417.

6) Z. B. bei Früchten, Gefällen, Zinſen u. ſ. w.

7) Da im Concurſe ſehr häufig mit Verwerthung und Veräußerung der Güter des Gemeinſchuldners ſogleich nach rechtskräftigem Dekrete des eröffneten Concurſes fürgeſchritten wird ſo iſt hier natürlich nöthig, daß der Gemeinſchuldner ſogleich hier ſeinen Rechtsanſpruch auf die Wohlthat der Competenz geltend macht.

8) Cod. jud cap. 18 §. 10. in notis lit. l.

5) Das Competenz-Quantum richtet ſich nach den Umſtänden und dem darauf gegründeten richterlichen Ermeſſen, wobei auf Stand, Alter und Vermögen des Schuldners, Anzahl ſeiner Familie, Urſache der Verſchuldung, Dürftigkeit des Gläubigers, Qualität der Schuldforderung, Betrag des nach Abzug der Competenz übrigbleibenden Vermögens u. dgl. [1]), Rückſicht zu nehmen iſt, und jedoch der Grundſatz aufrecht gehalten werden muß, daß mehr auf das Beſte des oder der Gläubiger als des Schuldners geſehen, und die Competenz möglichſt beſchränkt werden ſoll.

§. 4. Wirkung der Competenz.

1) Durch den Competenzanſpruch wird die Exekution bis zur Entſcheidung dieſes Anſpruches aufgehalten und ſuspendirt, ausgenommen:

a) die Exekution wird nur auf gewiſſe Zeiten gefordert, und des Schuldners übrige Güter decken den Competenzanſpruch, oder

b) wenn der Schuldner die Competenzregulirung aufzüglich hinhält.

2) Nach erfolgter Regulirung des Competenz-Quantums muß dieſes Quantum von der Exekution frei bleiben.

3) Die Rechtswohlthat der Competenz erliſcht von ſelbſt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Schuldner ſo weit zu Kräften gekommen iſt, daß er das Ganze ſeiner Schuld bezahlen kann.

4) Die Rechtswohlthat der Competenz iſt rein perſönlicher Natur, geht nur auf die Perſon des Schuldners, und ſteht ſeinen Erben, Nachkommen und Bürgen nicht zu.

Vollſtreckung der Urtheile oder Exekution [2]).

§. 1. Von der Execution überhaupt.

Nach eingetretener Rechtskraft eines Erkenntniſſes geſchieht deſſen Vollziehung (Exekution) nicht von Amtswegen, ſondern nur auf Anrufen des Gläubigers [3]).

§. 2. Nur vom Richteramte darf die Execution vorgenommen werden).

Die Exekution darf nicht eigenmächtig von der Partei [5]), ſon-

---

1) In einigen Vermögenstheilen iſt das Quantum der Competenz ſchon geſetzlich beſtimmt, nemlich bei der Beſoldung eines Beamten. Hier iſt feſtgeſetzt, daß die Beſoldung in der Exekution mit nicht mehr als bis zu einem gewiſſen Theil (ſiehe Seite 266) angegriffen werden kann, ſohin, daß der übrige Theil derſelben dem Schuldner verbleiben muß. Hat indeſſen der Schuldner außer ſeiner Beſoldung noch andere Güter, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er hinſichtlich dieſer die Competenz verlangen und erhalten kann, wenn er mit dem Theil ſeiner Beſoldung, der ihm verblieb, nicht leben kann.

2) Cod. jud. cap. 18. §. 1 – 10. — 22. July 1819. Gſtzb. S. 75 — 78. §. 29 — 33. Novelle vom 17 Nov. 1837. § 70 — 107.

3) Cod. jud cap 18. §. 1.

4) A. a. O §. 2.

5) Wer dagegen handelt, kann nach Verhältniß einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung unterliegen. Man ſehe unter „Unerlaubter Selbſthülfe" u. f.

dern muß vom Richter, und zwar, wenn Perſon oder Sache unter einen anderen Gerichtszwang gehört, durch Requiſition des competenten Gerichtes verfügt werden.

Das requirirte Gericht darf die Exekution weder verweigern, noch ſich darüber eine Cognition anmaßen, außer in Sachen, welche nur die Exekutionsart betreffen, oder wenn die Exekution von einem ausländiſchen Gerichte gegen einen Inländer geſucht wird [1].

§. 3. Ausnahme hiervon, und wo die Execution ſelbſt vorgenommen werden darf.

Von der allgemeinen Regel, daß die Execution immer durch die ordentliche Obrigkeit und nie durch die Partei ſelbſt vorgenommen werden ſolle, gibt es einige Ausnahmen, als:

1) Das Exekutionsrecht der Gutsherren [2].

In dieſer Beziehung gelten folgende Beſtimmungen:

a) Die Herrſchaftsgerichte und Patrimonialgerichte erſter Claſſe ſind befugt, von ihren Gerichtshintersaſſen, die zugleich ihre Grundholden ſind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbeſtrittene gutsherrliche Leiſtungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder anderen dergleichen Titeln entſpringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desſelben im Wege der geſetzlichen Exekution beizutreiben.

Die nemliche Verfügung ſteht ihnen bei den liquiden Dominikalrenten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle beſitzen, vorbehaltlich der Befugniſſe der königlichen Rentämter [3].

b) Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwieſen ſind, und von den Grundholden widerſprochen und verweigert werden, ſind im ordentlichen Wege (Rechtswege) zu verhandeln. In dieſem Falle kann der Inhaber eines Herrſchaftsgerichtes bei dieſem Gerichte ſelbſt ſeine Klage ſtellen, der Inhaber eines bloßen Patrimonialgerichtes aber muß ſolche bei dem königlichen Landgerichte anbringen.

c) Als durchaus liquid ſind nur ſolche Reichniſſe anzuſehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbüchern, Hebregiſtern und Grundgerechtigkeits-Briefen, oder wenigſtens in den ordentlichen Einſchreibebüchlein der Hinterſaſſen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung wi-

---

1) In dieſem Falle ſoll das inländiſche (von einem ausländiſchen) requirirte Gericht mit der Exekution nur nach ſummariſcher Einſicht der Hauptſache ſelbſt verfahren, wenn der Schuldner mit irgend einer Wahrſcheinlichkeit ſich über Nullitäten und Ungerechtigkeiten beklagt. Cod. jud. cap 18. §. 2. Nr. 3. — Im Falle nun das requirirte Gericht die Einwendungen des Schuldners ohne Grund verwirft, und deſſen ungeachtet mit der Exekution fürſchreiten will, ſteht die Beſchwerde zum Oberrichter frei. Cod. jud. cap. 18. §. 2. in den Anm. lit. c.

2) 26. May 1818. Gſtzb. S 266 f. §. 117. 120 121. 128.

3) Die den k. Rentämtern eingeräumte exekutive Beitreibung grundherrlicher Gefälle, erſtreckt ſich nemlich auch auf die königlichen, in Patrimonialgerichtsbezirken entlegenen Grundunterthanen, oder die Natur grundherrlicher Abgaben tragenden Renten. 12. Sept. 1809. S. 1538.

derſprochen ſind. Dort, wo das Definitivum bereits eingeführt und proklamirt iſt, machen die Kataſter vollſtändige Probe [1]).

d) In Anſehung der grundherrlichen Naturalfrohnen iſt den erwähnten Gutsherren ein eigenes Exekutionsrecht nicht zugeſtanden, jedoch ſind dieſelben befugt, dieſe Frohnen auf Koſten des ſäumigen Frohnpflichtigen leiſten zu laſſen, und die einſchlägigen Gerichte ſind ſchuldig, dem benachtheiligten Gutsherrn durch alle zuläſſigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgeſetzt, daß die Schuldigkeit der verſäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Erſetzung derſelben aufgewendeten Koſten, mit Rückſicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umſtände, kein Uebermaß erſichtlich iſt.

2) Exekutionsrecht der k. Rentämter.

S. oben im Finanztheile S. 146.

3) Exekutionsrecht der k. Poſtämter.

Die exekutive Beitreibung unſtreitiger Dienſtforderungen ſteht auch den zur Verwaltung der Poſtgefälle beſtimmten Aemtern (Poſtbehörden) zu. Die Land- und Stadtgerichte ſind deßwegen angewieſen, wenn gerichtlicher Zwang oder ſonſtiger Beiſtand nöthig iſt, ſolchen auf die erſte Requiſition der Poſtbehörden unverzüglich eintreten zu laſſen [2]).

Deßgleichen ſteht den Oberpoſtämtern die Exekution hinſichtlich der Eſtaffetten- und anderer dahin einſchlägigen Zahlungsrückſtände zu [3]).

In ſolchen Angelegenheiten entſcheiden nur allein die Poſtbehörden; der Rekurs geht lediglich an die Generalpoſtdirektion, und eine richterliche Cognition findet nicht ſtatt [4]).

4) Exekutionsrecht der Stiftungsadminiſtrationen.

Hierbei iſt Folgendes zu bemerken:

Wenn das rentenpflichtige Individuum die Zahlung an dem Verfalltage nicht leiſtet, ſo wird nach 8 Tagen ein Mahnbote, und im Falle dieß nicht fruchtet, ein Strafbote abgeordnet, welcher bis zur Zahlung, jedoch nicht über 14 Tage, auf Execution bleibt. Wird auch dieſes nicht geachtet, ſo tritt bei den Grundholden, worüber den Stiftungen die Jurisdiction zuſteht, die Selbſtpfändung, bei allen übrigen Schuldnern aber die Anrufung der Gerichte ein, und zwar, wo die Forderungen ganz liquid ſind, ohne alle weitere Anfrage und Rückſprache.

Von mehreren rentenpflichtigen Individuen eines Ortes kann indeß nur **ein** Laufgeld und nur **eine** Exekutionsgebühr gefordert werden, und wenn der Strafbote an demſelben Tage nicht an **einem** Orte geblieben iſt, ſo bezahlen die Reſtanten mehrerer Orte zuſammen genommen nur **eine** Exekutionsgebühr [5]).

1) 15. Auguſt 1828. Gſtzb. S. 146 §. 61.
2) 12. Dez. 1809. S. 1924. 1925.
3) 16. Dez. 1813. S. 1601. Art. XX.
4) 12. Dez. 1809. S. 1924. Abſ. II.
5) 19. Nov. 1810. S. 1289 -1295. — Es verſteht ſich übrigens wohl von ſelbſt, daß die Stiftungen, wenn ſie mit ihren ſchuldigen Steuern im Rückſtande ſind, von den k. Rentämtern gleich anderen Privaten exequirt werden. 27. Auguſt 1813. S. 519 f.

5) Executionsrecht der Communaladminiſtrationen.

Auf ganz gleiche Weiſe, wie den Stiftungsadminiſtrationen, ſteht auch den Comunaladminiſtrationen in der Perception der Communalrenten das eigene Exekutionsrecht, jedoch mit Ausnahme der Selbſtpfändung, zu [1]).

§. 4. Executionsmittel [2]).

Exekutionsmittel ſind:

1) das bewegliche Vermögen;
2) unbewegliche Güter;
3) Aktivforderungen;
4) Perſonalarreſt [3]);
5) Geld-, Gefängnißſtrafe;
6) Immiſſion [4]).

§. 5. Gegenſtände, die der Exekution nicht, oder nur zum Theile unterworfen werden können [5]).

Die Exekution findet nicht ſtatt:

1) an Betten, Leinenzeug und anderem Unentbehrlichen der Kindbetterinnen, Kranken oder ſonſt hilfloſen Perſonen;

2) an Pflug, Schiff und Geſchirr, Handwerkszeug, Samen und Speisgetreide der Bauern und Handwerker;

3) am Liedlohn der Dienſtboten;

4) an Waffen, Rüſtung und Montirungsſtücken der Soldaten [6]);

5) an den Büchern derjenigen, welche ſich den Studien ergeben (welche von studiis Profeſſion machen);

6) an täglicher Kleidung aller Anderen;

7) wenn die Exekution in dem Vermögen eines Minderjährigen vorzunehmen iſt, ſo darf ſolche an den Immobilien nicht eher vollſtreckt werden, bis keine anderen anſtändigen Exekutionsmittel an leicht zu verwerthenden Mobilien und flüſſigen Aktivſchulden mehr vorhanden ſind, wenn der Vormund dieſes verlangt [7]).

8) Wenn gegen die Perſon von k. Staats- und öffentlichen Dienern die Exekution verfügt werden ſoll, ſo darf die Beſoldung

---

1) 21. Juny 1812 S. 1337 f. Siehe auch oben S. 27. V.

2) Cod. jud. cap. 18. §. 3.

3) Die hier benannten Executionsmittel ſind die einzigen, und alle anderen, namentlich die Einlegung eines Exekutors, unzuläſſig und verboten. Novelle zur G. O. IV. S. 213. CCLXXIX.

4) Cod. jud. cap. 18. §. 6.

5) A. a. O. §. 4.

6) Jeder, welcher derlei Montirungs- oder Bewaffnungsſtücke der Nationalgarde als Unterpfand annimmt, muß dieſelben dem betreffenden Commando der k. Nationalgarde unentgeltlich zurückgeben. Wenn jedoch der Landwehrmann oder Nationalgardiſt zur Leiſtung perſönlicher Dienſte nicht mehr eingereiht iſt, ſo findet die Exekution auch an dieſen Stücken ſtatt, und er kann Waffen und Montirung veräußern und verpfänden wie er will. 26. Jän. 1810. S. 89.

7) Der Grund zu dieſer ſingulären Beſtimmung liegt in der Schwierigkeit, die Immobilien der Minderjährigen zu veräußern, da die Käufer wegen der den Minderjährigen zukommenden Privilegien nicht ſo leicht, als bei anderen Sachen ſich einfinden. Cod. jud. cap. 18. §. 4 in den Anm. lit. c. Wo alſo dieß nicht zu befürchten iſt, wird der Vormund nur ſelten den Antrag ſtellen.

und der Gehalt nicht eher angegriffen werden, als wenn es an anderen paraten Zahlungsmitteln gebricht [1]).

Beſoldungen, Gagen, Penſionen und Quieszensgehalte der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Militärperſonen, öffentlichen Diener und Geiſtlichen, ſie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder was immer für anderen Kaſſen fließen, können, wenn ſie nicht über fünfhundert Gulden betragen, nur bis zu einem Fünftheile, wenn ſie nicht über tauſend Gulden betragen, nur bis zu einem Viertheile, bei noch höherem Betrage nur bis zu einem Drittheile Vollſtreckungsmittel ſeyn, und das hier feſtgeſetzte Maaß darf niemals, ſelbſt nicht mit Einwilligung des Schuldners, überſchritten werden [2]).

Dieſe Beſtimmung gilt auch für den Kreis Unterfranken und Aſchaffenburg [3]), wo früher zum Theile abweichende Normen Anwendung gefunden haben.

Gnadengehalte und Wittwenpenſionen, deren Verleihung von der Willkühr des Regenten abhängt, unterliegen dem Abzuge nicht [4]).

9) Ein Abzug findet ferner nicht ſtatt an Almoſengeldern [5]), ſo wie

10) an dem Solde der Polizeiſoldaten [6]), und

11) an Alimenten [7]);

12) einem gemeinen Soldaten kann niemals ein Abzug an ſeiner Löhnung gemacht werden.

Unteroffizieren, welche durch irgend eine Veranlaſſung Schulden machen [8]), und deßwegen belangt werden, können von jenem Betrage ihrer Löhnung, welchen ſie mehr als die Gemeinen beziehen, Abzüge zur Bezahlung ihrer Schuld gemacht werden; jedoch kann eine ſolche Verfügung vom Regiments- oder Bataillons-Commando allein in der dienſtlichen Form getroffen werden.

Bei verheiratheten Unteroffizieren muß jedoch dabei billige Rückſicht auf den Unterhalt der Frau und Kinder genommen werden [9]).

---

1) Cod. jud. cap. 18. §. 4. in den Anm. lit. d.

2) Novelle vom 17. Nov. 1837. §. 73.

3) A. a. O. am Ende.

4) Hinſichtlich der Schulden der Wittwen, welche von den verſtorbenen Männern derſelben hinterlaſſen oder auch von den Ehefrauen während der Ehe mit contrahirt wurden, unterliegen ihre Penſionen keinem Abzug, wohl aber wegen ſolchen, welche die Wittwen in ihrem Wittwenſtande ſelbſt contrahirt haben. 14. Nov. 1793. Mayer'ſche Generalienſ. V. S. 29. Novelle zur G. O. I. S. 315. 15. Sept. 1781. Mayer'ſche Generalienſ. 1. S. 205. Novelle a. a. O. 1. S. 314. Nr. 2 und 3.

5) 2. Dez. 1784. Mayer'ſche Generalienſ. III. S. 47. Novelle zur G. O. I. S. 316. — Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß Sparkaſſegelder nicht ſchon vermöge ihrer Natur in dieſe Kategorie gehören, deßwegen findet auch hier die Exekution in ganzer Ausdehnung ſtatt. 1. Jannar 1822. Rgbl. 1823. S. 333. Novelle zur G. O. IV. S. 214.

6) 18. Sept. 1813. S. 1213.

7) 23. Juny 1781. Mayer'ſche Generalienſ. 1. S. 205. Novelle zur G. O. 1. S. 313. CCLXXX.

8) Oder eben überhaupt ſonſt haftbar werden, z. B. wegen Alimentation u. ſ. w.

9) Dienſtvorſchriften für die königlich bayeriſchen Truppen aller Waffengattungen. 1r Theil. Allgemeine Dienſtvorſchriften. München 1823. S. 191. §. 156.

13) Bei Fideicommiß- und Lehengütern findet die Exekution nur in ſo ferne ſtatt, als Theile davon zur Alienation diſponibel ſind [1]).

§. 6. Hauptbedingniß der Exekution [2]).

Eine jede Exekution ſetzt ſtets eine liquide, ſohin zur Execution reife Forderung voraus.

Dabei ſoll jedoch, wenn der Streit ſich über mehrere Punkte ausgedehnt hat, und etwa einige Theile davon noch nicht liquid ſind, das Liquide durch das Illiquide nicht geſperrt werden, vielmehr muß hinſichtlich des Liquiden mit der Exekution ohne Weiteres fürgeſchritten werden.

Eine Ausnahme findet jedoch auch hier dann ſtatt, wenn der illiquide Punkt ſo beſchaffen iſt, daß die Execution hinſichtlich des liquiden Punktes davon abhängt [3]), oder der Gegentheil um das ausgeſtellte Liquidum keine genügende Kaution leiſten kann [4]).

§ 7. Verfahren in der Exekution.

Nach eingetretener Rechtskraft eines Urtheiles geſchieht deſſen Vollziehung (Execution) auf Anrufen des Gläubigers.

Mit dieſem Anrufen hat der Gläubiger bei Verluſt ſeines Vorſchlagsrechtes das Exekutionsobjekt zu benennen, der Richter das Anrufen dem Schuldner mitzutheilen, und zugleich den Termin zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit zu beſtimmen, innerhalb deſſen die Zahlung bei Vermeidung der Exekution geleiſtet werden ſoll [5]).

Will der Schuldner [6]) die vorgeſchlagene Executionsart anfechten, oder ein anderes Exekutionsmittel vorſchlagen, oder auf die Eintheilung in Friſten antragen, ſo muß er alle dieſe Einwendungen und Anträge auf einmal innerhalb einer unerſtrecklichen Friſt von 14 Tagen, von der Inſinuation des Zahlungsbefehles an gerechnet, bei Verluſt ſeiner Einwendungen, und des Gegenvorſchlages anbringen [7]).

Das Gericht kann die ganz ungegründeten Einwendungen [8]) und

---

1) Cod. jud. cap. 18. §. 4. Nr. 5 und 6. — Wo hierbei ein Conſens von Betheiligten überhaupt erforderlich iſt, iſt er es auch hier.

2) Cod. jud. cap 18. §. 1.

3) A. a. O. in den Anm. lit. f. — Z. B. die Forderung war auf Fertigung einer Malerei gerichtet, und dieſe iſt noch nicht vollendet. Hier iſt es klar, daß vor Fertigwerdung des Kunſtſtückes die Herausgabe desſelben nicht gewaltſam erwirkt werden kann. Es müſſen hier vielmehr Zwangsmittel zur Fertigung des Kunſtwerkes angewendet werden.

4) Der Fall kann z. B. bei einer Gegenforderung eintreten, die zwar noch nicht bis zur Liquidität, aber doch ſo weit erbracht worden iſt, daß der Reconvenient zur Kautionsſtellung berechtiget iſt.

5) 22. July 1819. Gſtzb. S. 76. §. 30. Abſ. 1. — Hat der Gläubiger bei dem Anrufen um Exekution das Exekutionsobjekt nicht vorgeſchlagen, ſo wird dasſelbe vom Richter beſtimmt. — Comment. zum Geſ. vom 22. July 1819. S. 413. Nr. 4.

6) 22 July 1819. Gſtzb. S. 76. 77. §. 31. Novelle vom 17. Nov. 1837. §. 71.

7) Der Schuldner wird immer gut thun, dieſe Friſt auch dort einzuhalten, wo er zur Abwendung oder Milderung der Exekution die Rechtswohlthat der Competenz und des Moratoriums in Anſpruch nimmt. Comment. zum Geſ. vom 22. July 1819. S. 417. Nr. 1.

8) Zuläſſig ſind nur jene Einreden, welche die Art und Ordnung der Exekution betreffen, z. B. die Einrede der Competenz, des Moratoriums, und

Anträge ſogleich verwerfen; bei vorhandenen Zweifeln aber hat es beide Theile zur ſchließlichen Verhandlung auf einen beſtimmten Gerichtstag in kurzer Friſt vorzuladen, und entweder ſogleich, oder längſtens in drei Tagen nach dieſer Verhandlung über den Exekutionsgegenſtand das Erkenntniß zu fällen.

Gegen dieſes Erkenntniß findet Appellation und Reviſion von beiden Theilen ſtatt [1]; die Berufung von Seite des Schuldners kann aber weder deſſen Auspfändung, noch die Immiſſion des Gläubigers hindern; nur iſt mit der öffentlichen Feilbietung der Executionsobjekte ſo lange einzuhalten, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden iſt.

In zweifelhaften Fällen beſtimmt der Richter erſter Inſtanz proviſoriſch, ob einer Appellation im Exekutionsverfahren die Suspenſivkraft zuſteht [2].

Iſt in dem rechtskräftigen Erkenntniſſe ein bewegliches oder unbewegliches Gut einem Theile zugeſprochen, ſo wird auf Anrufen des Gläubigers, dem Schuldner ein kurzer Termin zur Auslieferung und Einräumung beſtimmt, und nach fruchtlos umlaufenem Termine der Gläubiger durch gerichtliche Gewalt in Beſitz geſetzt [3].

Ging die Verurtheilung hingegen auf eine gewiſſe Leiſtung oder Unterlaſſung [4], ſo ſetzt der Richter Geld-, Gefängniß- oder andere ergiebige Strafen feſt, bei deren Vermeidung Folge zu leiſten iſt [5].

Bei anderen Leiſtungen wird der Zahlungstermin, wenn die Forderung die Summe von fünfzig Gulden nicht überſteigt, auf 14 Tage, wenn ſie mehr als fünfzig Gulden, aber nicht mehr als zweihundert Gulden beträgt, auf vier Wochen, und wenn ſie dieſe Summe überſteigt, auf ſechs bis acht Wochen vorgeſteckt [6].

Iſt nun die Execution wirklich anzuwenden, ſo wird mit derjenigen Executionsart fortgefahren, welche angedroht war, oder welche durch Erkenntniß oder Verfügung über die Anträge und den Gegenvorſchlag des Schuldners [7] feſtgeſetzt wird.

---

einer unrichtigen Executionsordnung. Unzuläſſig ſind aber alle jene Einreden, welche die Hauptſache ſelbſt betreffen, z. B. die Einrede der Zahlung, der Compenſation, Novation, Diviſion, Excuſſion, der mangelnden Uebergabe einer gekauften Sache, einer nichtigen Sentenz u. ſ. w. Sollten ſich aber dieſe Einreden erſt nach dem rechtskräftigen Erkenntniſſe ergeben haben, ſo können ſie auch in dem Executionsverfahren noch, jedoch nur im Wege des Reſtitutionsgeſuches angebracht werden. Cod. jud cap. 18. §. 8. Z. B. der Schuldner iſt in die Bezahlung einer gewiſſen Schuld verurtheilt, und findet erſt nach erlangter Rechtskraft des Erkenntniſſes die Quittung, aus der er die geſchehene Zahlung beweiſen kann, ſo kann er auch noch in der Exekutionsinſtanz Reſtitution nachſuchen, und die Exekution wird augenblicklich ſiſtirt, wenn er die Quittung im Originale producirt. Cod. jud. cap 18. §. 8. in den Anm. lit. c. am Ende.

1) Das Appellationsfatale iſt 14 Tage, gegen zwei gleichförmige Erkenntniſſe findet die Berufung zur dritten Inſtanz nicht ſtatt. Novelle vom 17. Nov. 1837. §. 108.

2) Comment. zum Geſ. vom 22. July 1819. S. 422. Nr. 10. Novelle v. 17. Nov. 1837. §. 108.

3) Cod. jud. cap. 18. §. 3. Nr. 1.

4) Z. B. Scharwerk zu leiſten, oder den Weidgang zu meiden.

5) Cod. jud. cap. 18 §. 3. Nr. 8.

6) 22. July 1822. Gſtzb S. 76. §. 30. Abſ. 2.

7) Hierauf hat der Richter, ſo weit es ohne Beeinträchtigung des Gläubigers geſchehen kann, Rückſicht zu nehmen, was ſich ohnehin verſteht, weil ſonſt das Recht des Gegenvorſchlages keinen Sinn hätte. Comment zum Geſ. vom 22. July 1819. S. 419. Nr. 3. am Ende.

Die Reihenfolge der Exekution betreffend iſt als Hauptgrundſatz beſtimmt, daß der Schuldner möglichſt geſchont und erhalten, daher immer zuerſt an ſolchen Vermögenstheilen angegriffen werde, welche er am leichteſten entbehrt, und deren Verluſt ihm am wenigſten ſchadet [1]).

Findet eine gütliche Vereinigung der Parteien darüber nicht ſtatt, an welchen Gegenſtänden die Exekution vorerſt zu vollziehen ſey, ſo hat das Gericht nach folgenden Regeln zu entſcheiden:

a) Renten und Früchte, ſie mögen aus Dienſtverhältniſſen, aus angelegten Kapitalien, aus Pachten, aus dem Obereigenthum u. ſ. w. fließen, ſollen vor dem Eigenthume, deßgleichen vor dinglichen Rechten zur Vollſtreckung gewählt werden;

b) nicht nutzbringendes Eigenthum vor dem nutzbringenden;

c) bewegliches Eigenthum vor dem unbeweglichen;

d) das Entbehrliche vor dem Unentbehrlichen [2]).

Vollzug der Execution.

A. An Mobilien.

Wenn der Schuldner ausgepfändet, oder wenn ihm eine bewegliche Sache abgenommen, oder eine ſolche zur Sicherheitsſtellung von ihm erhalten werden ſoll [3]), ſo iſt ein Diener des Gerichts mit einem ſchriftlichen Auspfändungsbefehle verſehen, abzuordnen, welcher zu jeder ſolcher Handlung zwei volljährige, in derſelben Gemeinde mit dem Schuldner wohnende, bei kleineren Stadt- oder Marktsgemeinden von dem Bürgermeiſter oder Ortsvorſteher, bei Stadtgemeinden erſter und zweiter Klaſſe aber von dem Diſtriktsvorſteher zu benennende Zeugen beizuziehen hat. Der Gerichtsdiener iſt berechtigt, die Thüren, wenn ihm ſolche nicht geöffnet werden, nach vorheriger Herbeirufung des Gemeindevorſtehers, oder, in größeren Städten, eines Polizeibeamten, öffnen zu laſſen, und hiernach in Gegenwart der Zeugen ſeinen Auftrag zu vollziehen.

Das Hinweggenommene muß von dem Gerichtsdiener verzeichnet, und dieſes Verzeichniß von dem Schuldner, den Zeugen und den beigerufenen obrigkeitlichen Perſonen unterzeichnet werden. Verweigert der Schuldner die Unterſchrift oder die Unterzeichnung, ſo iſt dieſes zu bemerken, und dieſe Bemerkung von den Zeugen zu unterſchreiben oder zu unterzeichnen.

Gegenſtände, welche ohne Nachtheil hinweggebracht werden können, ſind in ſicheren Verwahr zu bringen, wenn aber jenes nicht thunlich iſt, oder dieſe mangelt, in ihren Behältniſſen (Wein in Fäſſern, Weißzeug u. drgl. in Truhen und Schränken) mit dem Siegel des Gerichtsdieners und der Zeugen zu verſiegeln.

Die in Beſchlag genommenen Gegenſtände ſollen dem Betrage der Schuld nebſt Koſten, ſo viel möglich, gleich ſeyn; daher, wenn es nicht Gegenſtände ſind, welche einen Marktpreis haben, oder deren Werth Jedermann bekannt iſt, dem mit der Auspfändung Be-

1) Cod. jud. cap. 18. §. 3. Nr. 6.
2) Novelle vom 17. Nov. 1837. §. 71. Abſ. 3.
3) Cod. jud cap. 18. §. 3. Nr. 2. §. 7. Nr. 1 und 4.

auftragten ein Schätzer beigegeben werden muß, welcher durch Uebereinkunft der Betheiligten, außerdem aber vom Gerichte zu benennen iſt. Gold und Silber ſind nach ihrem Bruchwerthe und Gewichte zu berechnen.

Die ausgepfändeten Gegenſtände ſind der öffentlichen Verſteigerung auszuſetzen und zwar:

a) Vieh, Naturalien, gemeine, zu Jedermanns Gebrauche dienende Geräthe u. dgl. innerhalb 10—14 Tagen;

b) ſeltene Geräthe, edlere Weine, Gegenſtände von Gold und Silber u. dgl. innerhalb 14 Tagen bis zu 4 Wochen;

c) Kunſtſachen, Edelſteine, Pferde von edler Art u. dgl. innerhalb 6—12 Wochen — nach der Auspfändung.

Der Schuldner kann verlangen, daß die Verſteigerung in einer andern Gemeinden gehalten werde, wo etwa mehr Kaufluſtige zu erwarten ſind, als in derjenigen ſeines Wohnorts.

Er muß aber die zu verſteigernden Gegenſtände auf ſeine Koſten dahin bringen laſſen.

Gleiches Recht und gleiche Verbindlichkeit hat der Gläubiger, wenn er bei etwaigem minderem Erlöſe Verluſt an ſeiner Forderung zu befürchten haben ſollte. Im Falle des Zweifels hat das Gericht zu entſcheiden.

Die Verſteigerung ſoll zum Voraus bekannt gemacht werden:

a) in dem oben unter a) vorgetragenen Falle, 6 Tage vor der Verſteigerung in der Gemeinde, wo ſolche gehalten wird, und in drei benachbarten Gemeinden, und zwar bei mehreren gleich nahen, in den größten;

b) in dem unter b) vorgetragenen Falle wenigſtens 10 Tage vorher im ganzen Gerichtsbezirke;

c) in dem unter c) angegebenen Falle endlich wenigſtens 4 Wochen vorher im ganzen Kreiſe und überdies in zwei öffentlichen Blättern, wovon jede Partei eines zu benennen hat.

Die Bekanntmachung geſchieht in den Gemeinden durch Anſchlag, im Gerichtsbezirke durch Anſchlag in allen Gemeinden desſelben und an dem Gerichtsſitze, in ganzen Kreiſen überdieß auch durch das Intelligenzblatt.

In der Zwiſchenzeit von der Auspfändung bis zur Verſteigerung ſteht es dem Schuldner in jedem Augenblicke frei, die ausgepfändeten Gegenſtände durch Leiſtung der Zahlung auszulöſen, oder Sicherheit zu beſtellen, in ſoweit dieſe von dem Gläubiger, oder wo mehrere Gläubiger ſind, von deren Geſammtheit als genügend angenommen werden will.

An Sonn- und chriſtlichen Feiertagen darf keine Verſteigerung vorgenommen werden.

Die Verſteigerung iſt, wenn ſie in Orten, wo ſich der Gerichtsſitz befindet, oder in größeren Städten geſchieht, oder wenn die Forderung über hundert Gulden beträgt, von dem Gerichte ſelbſt, außerdem aber von dem Gemeindevorſteher vorzunehmen. Die Parteien ſind jedoch berechtigt, die Abhaltung der Verſteigerung irgend einem Dritten mittelſt Uebereinkunft zu übertragen.

Bei Gegenſtänden, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nicht geſchätzt ſind, erfolgt der Zuſchlag an den Meiſtbietenden unbedingt; bei Gegenſtänden aber, welche geſchätzt ſind, oder einen Marktpreis

haben, nur dann, wenn das Meiſtgebot mindeſtens drei Viertheile des Schätzungswerthes oder des Marktpreiſes erreicht.

Außerdem aber, oder wenn gar kein Bietender erſcheint, wird eine zweite Verſteigerung anberaumt, und bei dieſer werden die ausgepfändeten Gegenſtände dem Bietenden unbedingt, oder wenn auch hier ein ſolcher nicht erſcheint, dem Gläubiger um die Taxe, ſo weit es erforderlich iſt, zugeſchlagen.

Gold und Silber dürfen niemals unter dem Bruchwerthe zugeſchlagen werden.

Iſt die zur Zahlung erforderliche Summe erreicht, ſo darf kein Gegenſtand weiter verſteigert werden. Ohne baare Zahlung darf der mit der Verſteigerung Beauftragte, bei eigener Haftung, nichts abgeben.

Binnen drei Tagen nach der Beendigung der Verſteigerung hat das Gericht die Auszahlung des Erlöſes, nach vorher berichtigten Koſten, an den Gläubiger, und des allenfallſigen Ueberſchuſſes an den Schuldner, zu bewirken.

B. An Immobilien.

Iſt ein unbewegliches Vermögen der Gegenſtand der Hülfsvollſtreckung, ſo iſt der Werth dadurch zu beſtimmen, daß aus den Rechnungen wenigſtens der letzten fünf Jahre, aus den allenfalls vorhandenen Grundbüchern, den Forſt-, Stift- und Gefäll-Regiſtern, und aus andern dienlichen Behelfen von dem aufgeſtellten Verwalter oder einem andern Rechnungsverſtändigen, unter Leitung des competenten Gerichtes, Guts- und Ertrags-Anſchläge gefertiget werden. Wenn derlei Behelfe nicht vorhanden ſind, oder die Betheiligten ſich mit dieſen Behelfen nicht zufrieden ſtellen, ſo haben drei Sachverſtändige, wovon einen der Schuldner, den andern der Gläubiger und den dritten das Gericht zu benennen hat, den Werth nach dem zur Zeit der Schätzung laufenden Preiſe der Güter und Gerechtigkeiten zu beſtimmen.

Der Gläubiger und der Schuldner ſind berechtiget, bei der Aufnahme der Schätzung perſönlich gegenwärtig zu ſeyn; ſie können gegen die Werthserhebung entweder ſogleich am Schätzungstermine, oder höchſtens in acht Tagen nachher Erinnerungen machen, doch darf hierdurch das weitere Verfahren niemals aufgehalten werden, noch gegen den hierüber gefaßten richterlichen Beſchluß ein Rechtsmittel ſtatt finden.

Dem Schuldner kann zum Selbſtverkaufe ſeiner Güter keine Friſt geſtattet werden [1]).

Eine ſtille Gant hat nicht ſtatt [2]).

Die Verſteigerung unbeweglicher Güter muß

a) wenn es ſich von einzelnen Grundſtücken handelt, wenigſtens drei Wochen vorher in der Gemeinde, wo ſie liegen, und in drei, oder nach den Anträgen der Betheiligten auch in mehreren benachbarten Gemeinden;

---

1) G O cap. 18. § 7. Nr 3. Novelle v 22. July 1819. § 32. u. 17. Nov. 1837. §. 88.
2) a. a. c. cap. 18. § 7. Nr. 9. Novelle v. 17. Nov. 1837. §. 89.

b) bei größeren Gütern und ganzen Anweſen, ſo ferne ſie den Werth von 100 fl nicht überſteigen, wenigſtens ſechs Wochen vorher im ganzen Gerichtsbezirk, und nach den Anträgen der Betheiligten in den angrenzenden Gerichtsbezirken;

c) bei ſehr anſehnlichen Gütern, Gutskörpern, Fabriken ꝛc., wenigſtens zwei Monate vorher im Kreiſe bekannt gemacht werden.

Den Hypothek- und den übrigen aktenmäßig bekannten Gläubigern iſt die Verſteigerung beſonders bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung muß enthalten eine kurze Beſchreibung des Gutes nach ſeinen Beſtandtheilen, Rechten, und darauf liegenden Laſten, dann nach ſeiner Benutzungsfähigkeit; ferner den Schätzungswerth oder den ausgemittelten Ertrag, und die Kaufsbedingungen, welche für die Kaufsluſtigen von beſonderem Intereſſe ſind, oder ſeyn können.

Die genauere Beſchreibung des Gutes, das Schätzungsprotokoll, der Ertragsdurchſchnitt, die Guts- und Rentenrechnungen, die vorhandenen amtlichen Notizen über etwa anhängige Rechtsſtreite u. ſ. w. ſind in der Zwiſchenzeit von dem öffentlichen Ausſchreiben bis zum Verſteigerungstage den Kaufluſtigen bei dem Gerichte zur Einſicht offen liegen zu laſſen.

Iſt das zu verſteigernde Gut verhypothecirt, ſo wird nach dem Hypothekengeſetze verfahren [1]).

Bei der exekutiven Beitreibung von Zinſen aus Hypothekkapitalien, welche nicht über zwei Jahre alt ſind, wird durchgängig nach dem Hypothekengeſetze verfahren [2]).

Es hat demnach dort keine Einrede ſtatt, welche nicht auf der Stelle durch Urkunden bewieſen werden kann, eben ſo wenig kann die Hülfsvollſtreckung durch ein Rechtsmittel aufgehalten werden.

Werden Lehen- oder Fideicommißgüter als Gegenſtände der Hülfsvollſtreckung benannt, oder iſt die Rede von Lehens- oder Fideicommißſchulden, oder handelt es ſich um die Eintreibung von Ewiggeldern oder Gilten, ſo richtet ſich das Verfahren nach den einſchlagenden beſonderen Beſtimmungen der Geſetze über Lehen oder Fideicommiße, oder der Ewiggeldordnung.

Die Verſteigerung ſoll, ſo ferne nicht beſondere Verhältniſſe oder die als gegründet befundenen Anträge der Betheiligten eine Ausnahme bewirken, in derjenigen Gemeinde, wo das Gut gelegen iſt, und zwar durch eine Richterperſon, und einen Aktuar vorgenommen werden.

Es findet, wenn der Schätzungswerth erreicht iſt, nur eine einzige Verſteigerungstagfahrt ſtatt.

Tag und Stunde des Anfangs der Verſteigerung muß genau eingehalten werden.

Dem Gerichte unbekannte Perſonen und ſolche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, ſind zur Steigerung nicht zuzulaſſen, wenn ſie nicht bei der Tagfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen.

Bei keiner vom Gerichte angeordneten Verſteigerung darf der

---

1) Geſetz vom 1. Juny 1822. §. 64 vorbehaltlich deſſen, was unten wegen der Verſteigerungen und des Ablöſungsrechtes beſtimmt wird. Novelle vom 17. Nov. 1837. §. 92.

2) A. a. O. §. 52.

Schuldner mitſteigern, ebenſowenig der mit der Verſteigerung Beauftragte, oder der Protocollführer; letztere bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, und — nach Umſtänden — einer Disciplinarſtrafe mit ihren Folgen.

Wird kein Gebot mehr gelegt, ſo ſollen die Anweſenden noch dreimal, jedesmal nach einem Zwiſchenraume von nicht weniger als zwei Minuten, befragt werden, ob Niemand mehr ein höheres Gebot zu legen gemeint ſey.

Erfolgt auch auf die dritte Aufforderung kein höheres Gebot, ſo ſoll der Zuſchlag geſchehen, und die Tagsfahrt beendigt werden. Erfolgt gar kein Gebot, oder wird nicht wenigſtens der Schätzungswerth geboten, ſo iſt ſowohl der Schuldner, als der mit einem Verluſte bedrohte Gläubiger berechtiget zu verlangen, daß das Gut nicht zugeſchlagen, ſondern eine zweite Verſteigerung längſtens vier Wochen hinaus nach der erſten vorgenommen werde.

Bei der zweiten Verſteigerung erfolgt der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, — was ſchon vorher in der Ankündigung der Verſteigerung ausdrücklich bekannt zu machen iſt.

Erfolgt am zweiten Verſteigerungstage gar kein Angebot, ſo wird das Gut dem Gläubiger um die Taxe zugeſchlagen, ſoferne er es übernehmen will. — Will er dieſes nicht, ſo ſteht es ihm frei, auf Verpachtung des Gutes, oder auf Immiſſion in dasſelbe, oder auf Sequeſtration, oder auf neuerliche Feilbietung, jedoch auf ſeine Koſten, den Antrag zu ſtellen.

Sind in einem ſolchen Falle mehrere Gläubiger betheiligt, und es kommt eine gütliche Vereinigung rückſichtlich der Uebernahme des Gutes, oder der Fortſetzung der Verſteigerung nicht zu Stande, ſo iſt, ſoferne ein anderes Mittel zur Befriedigung ſämmtlicher Forderungen nicht vorhanden iſt, dem Ablöſungsrechte (jus delendi) ſtatt zu geben.

Der Zuſchlag an den Meiſtbietenden hat ſogleich zu geſchehen.

Die Gerichte ſind verbunden, demſelben binnen längſtens 14 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 10 bis 50 fl. das förmliche Zuſchlagsdecret zuſtellen zu laſſen.

Weder das Einſtandsrecht der Adeligen [1]), noch das Wiedereinlöſungsrecht des Schuldners [2]) nach erfolgtem Zuſchlage des Gutes findet in Zukunft mehr ſtatt.

Jeder Gläubiger iſt berechtiget, Verſteigerung auf baare Bezahlung zu verlangen.

Friſt zur Zahlung des Kaufſchillings oder Eintheilung der Zahlung in mehreren Friſten zu geſtatten, hängt blos von dem Willen des Gläubigers, oder, im Falle mehrere Gläubiger vorhanden ſind, von ihrer einſtimmigen Willenserklärung ab.

Erfolgt die Zahlung des Kaufſchillings nicht innerhalb der in den Steigerungsbedingniſſen feſtgeſetzten Friſt, oder wenn keine bedungen iſt, längſtens 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Zuſchlagsdecretes an, oder in der bewilligten weiteren Friſt, ſo muß auf Anrufen des oder der Gläubiger eine weitere Verſteigerungstagfahrt abgehalten werden [3]).

1) G. O. Cap XVIII. §. 7. Nr. 9. Abſ. 2.
2) A a. O. Nr. 10. Abſ. 2. Nov v. 17. Nov. 1837. §. 103.
3) Nov. v 17. Nov. 1837. §. 105.

Der erſte Steigerer hat die Koſten zu tragen, und für den Mindererlös zu haften.

Der in den Kaufsbedingniſſen feſtgeſetzte Zahlungstag, oder außerdem längſtens der vierzehnte Tag, vom Tage der Eröffnung des Zuſchlagsdecretes an, iſt auch der Tag, an welchem der Schuldner das Gut bei Vermeidung der Ermiſſion zu räumen hat.

Die Räumung des Gutes kann durch kein Rechtsmittel aufgehalten werden.

Bei jeder Verſteigerung unbeweglicher Güter kann der Schuldner bis zur wirklichen Verſteigerung, und auch nachher bis zu erfolgtem Zuſchlage durch vollſtändige Befriedigung des Gläubigers, oder der Gläubiger, und Erſatz aller Koſten, den öffentlichen Verkauf oder den Zuſchlag abwenden, oder der öffentlichen Feilbietung ungeachtet, ſelbſt einen Käufer beibringen, ſoferne nur dieſer den, oder die Gläubiger, ſogleich baar bezahlt; oder mit derſelben allſeitiger Einwilligung vollſtändig zu befriedigen übernimmt.

Gegen alle richterlichen Erkenntniſſe und Beſchlüſſe im Executionsverfahren muß die Berufung, oder Beſchwerde, inſoferne ſie zuläſſig iſt, innerhalb der Nothfriſt von 14 Tagen bei dem Gerichte erſter Inſtanz angebracht werden.

Gegen zwei gleichförmige Erkenntniſſe findet Berufung zur dritten Inſtanz nicht ſtatt.

Aufſchiebende Wirkung hat die Berufung oder Beſchwerde nur hinſichtlich der Feilbietung der Executionsobjecte [1]).

Jeder, dem überhaupt die active Dispoſitionsfähigkeit zuſtehet, kann Executionsobjecte erſtehen. Singuläre Beſtimmung iſt es aber,

a) daß die Juden Häuſer und liegende Güter, welche ſie nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, ſondern zum Wiederverkaufe an ſich bringen wollen, nur bei öffentlichen Verſteigerungen (oder in Concursfällen jure delendi) erwerben können.

b) Wollen Juden Häuſer auch zur eigenen Bewohnung in der Reſidenzſtadt München erwerben, ſo müſſen ſie hiezu die Genehmigung der allerhöchſten Stelle einholen [2]).

Bei der Execution gegen Minderjährige tritt die Subhaſtation der Immobilien erſt dann ein, wenn weder Mobilien noch Activforderungen hinreichen [3]).

C. Durch Beſchlagnahme und Einziehung der Activforderungen [4]).

Hierbei iſt Folgendes zu beobachten:

Dem Schuldner des unterliegenden Theiles (der nämlich der Execution unterliegt) wird der gerichtliche Befehl ertheilt, bei Strafe des doppelten Erſatzes, dieſem nichts zu bezahlen, ſondern das Geld entweder dem obſiegenden Theile (zu deſſen Gunſten nämlich die Execution vollzogen wird) ſelbſt oder der Obrigkeit gegen Schein auszuliefern. Zugleich werden dem der Execution unterliegenden Schuldner die auf ſeine Activforderungen Bezug habenden Documente abgefordert und weggenommen, und wenn er dieſelben nicht

1) Nov. v. 17. Nov. 1837. §. 108.
2) 10. Juny 1813 S 926. § 16.
3) Cod. jud. cap. 18 §. 4. Nr. 3. und in den Anm lit d.
4) Cod. jud. cap. 18 §. 3. Nr. 5.

mehr hat, wird die Obligation von Amtswegen caſſirt, und dem Schuldner ein gerichtlicher Mortificationsſchein darüber verabfolgt.

D. Durch Perſonalarreſt [1]).

In Ermangelung aller anderen hinlänglichen [2]) Zahlungsmittel wird die Execution an des Schuldners Perſon vollſtreckt, und zwar mittelſt Perſonalarreſtes. Dabei wird jedoch vorausgeſetzt, daß der Schuldner

1) aus böſem Vorſatze (dolus), oder
2) aus eigenem Verſchulden (culpa) in ſolche Unvermögenheit gerathen iſt [3]).

Bei Schuldnern, die ohne ihr Verſchulden in ſolchen Vermögensverfall gekommen ſind, findet vielmehr die Rechtswohlthat der Competenz, des Moratoriums, der Hingebung an Zahlungsſtatt u. ſ. w. ſtatt [4]).

Schuldnern, die flüchtig gehen, darf nirgends ein Unterſchleif geſtattet werden, vielmehr müſſen dieſelben auf Betreten aller Orten angehalten und an das zuſtändige Gericht [5]) unweigerlich ausgeliefert werden.

Erbrecht [6]).

Abſchnitt I.

Allgemeine Grundſätze und Vorausſetzungen.

§. 1. Begriff.

Mit dem Tode einer Perſon erlöſchen deren Vermögensrechte nicht [7]), ſondern gehen auf andere Perſonen über. Die Geſammtheit aller Rechtsverhältniſſe, in welchen der Verſtorbene ſich befunden, und nun andere Perſonen zu Nachfolgern hat, wird Erbſchaft genannt. Dieſelbe umfaßt ſowohl die Rechte als auch die Verbindlichkeiten des Erblaſſers.

Das Recht, die Erbſchaft eines Verſtorbenen entweder ganz oder zu einem beſtimmten Antheil in Anſpruch zu nehmen, heißt Erbrecht, und derjenige, dem dieſes Recht zuſtehet, Erbe.

Der wirkliche Eintritt in die Rechtsverhältniſſe eines Verſtorbenen kraft des Erbrechtes, wird Erbfolge genannt.

Soll Jemand beerbt werden, ſo muß er geſtorben ſeyn.

---

1) Cod. jud. cap. 18. §. 3. Nr 7. und in den Anm. dazu lit. g.

2) Unter den geſetzlichen Vorausſetzungen findet alſo der Perſonalarreſt auch dann ſtatt, wenn ein Gläubiger nicht ganz befriediget worden iſt für den Forderungsreſt.

3) Cod. jud. cap. 18. §. 3. Nr. 7. und in den Anm. lit. g.

4) A. a. O.

5) In deſſen Bezirk er die Schulden boshafter Weiſe gemacht hat. Cod jud. cap. 18. §. 3. Nr. 7.

6) Cod. civ. Maxm. Part III.

7) Mit Ausnahme der höchſtperſönlichen, z. B. des Nießbrauches.

§. 2. Wege des Anfalles.

Der Anfall einer Erbſchaft erfolgt entweder kraft ausdrücklicher Erklärung des Erblaſſers — durch Errichtung eines Teſtamentes (letztwilliger Dispoſition); oder vermöge beſonderer Verhältniſſe mit dem Erblaſſer, an welche das Geſetz die Berufung zur Erbfolge geknüpft hat — Inteſtaterbfolge.

Die Inteſtaterbfolge tritt nur in Ermangelung der teſtamentariſchen ein, und ſo lange die letztere auch nur zu hoffen iſt, bleibt die erſtere ausgeſchloſſen.

Dabei iſt es Grundſatz, daß der Erblaſſer die Erbfolge nicht bloß zum Theile durch Teſtament beſtimmen, und im Uebrigen der Inteſtaterbfolge ſtattgeben kann [1].

§. 3. Perſönliche Succeſſionsfähigkeit.

Der Erbe ſowohl, als der Vermächtnißnehmer müſſen ſucceſſionsfähig und würdig ſeyn.

Unfähig [2] ſind:

1) die zum Todte Verurtheilten, vom Tage der Rechtskraft des Urtheiles an;

2) die zur Kettenſtrafe Verurtheilten, vom Augenblicke der Rechtskraft an [3];

3) auswärtige Stiftungen ſind nur dann fähig, wenn die letztwillige Dispoſition eines bayeriſchen Unterthanen zu ihren Gunſten die königl. Bewilligung und Genehmigung erlangt hat [4];

4) Ausländer in Wirkung der Retorſion [5];

5) Klöſtern dürfen von ihren Religioſen nicht mehr als 2000 fl. im Erbſchaftswege zugehen [6], nie ein Grundeigenthum;

6) Mendikantenklöſter [7];

Unwürdig ſind [8]:

1) wer dem Erblaſſer nach errichteter Dispoſition eines ſchweren Verbrechens beſchuldiget, oder

2) Zwang braucht, damit die Dispoſition entweder gemacht oder unterlaſſen werde; oder

3) ſeinen Stand und die Rechtmäßigkeit desſelben beanſtandet; oder

4) ſich dazu gebrauchen läßt, daß die Erbſchaft einem Unfähigen unter der Hand zugeſpielt werde.

§. 4. Vom Anfalle der Erbſchaft [9].

Mit dem Tode des Erblaſſers geſchieht der Anfall. Daraus entſteht das Recht, die angefallene Erbſchaft antreten zu dürfen.

---

1) Nach dem Mainzer Landrechte Cap. VIII. §. 19. iſt dieſes geſtattet.
2) Cod. civ. III. cap. 1 § 3. Nr. 4.
3) Strafgeſetzb. 1. Art 5.
Ketzer im ſtaatsrechtlichen Sinne gibt es nicht mehr, da die Hausandacht aller Religionen tolerirt iſt. 26. May 1818. S. 117 Tit. IV § 9.; vergl mit dem Edikte vom 26. May 1818. Gſtzb. S. 141. §. 1. 2. und S. 147 f. §.24. 25.
4) 10. Nov. 1811. S. 1720.
5) 28. April 1811. Novellen zum bayer. Landrecht S. 323. Nr. 5.
6) 27. April 1807. S. 750.
7) Cod. civ. III. cap. 1. §. 3. Nr. 4.
8) A. a. O. §. 20.
9) A. a. O. §. 4.

So lange nicht angetreten iſt, heißt die Erbſchaft liegend. Stirbt der Erbe vor dem Antritte, ſo geht die Erbſchaft auf ſeine (des Erben) Erben nicht über, ausgenommen

1) bei Notherben und Descendenten des verſtorbenen urſprünglichen, denen nachträglich anzutreten zuſteht;

2) wenn der Erbe vor Auslauf des Bedenktermins ſtarb;

3) wenn die Erbmaſſe zur Gant gebracht iſt, denn hier iſt ein Antritt nicht nöthig [1]).

§. 5. Vom Antritte der Erbſchaft [2]).

1) Die Erbſchaftsantretung iſt eine freiwillige und zuverläſſige Erklärung, daß man Erbe ſeyn wolle.

2) Man darf nie ſtückweiſe, ſondern muß ſtets den ganzen Anfall antreten oder ausſchlagen.

3) Iſt der Teſtamentserbe zugleich Inteſtaterbe, ſo ſteht ihm frei, nach dem Teſtamente oder ab intestato anzutreten. Stets iſt er aber hinſichtlich der Legate und Vermächtniſſe in ſo weit gebunden, als er es überhaupt wäre.

4) Zum Antritte hat man dreißig ganze Jahre Zeit, wenn nicht die Obrigkeit einen anderen peremtoriſchen Termin vorſtreckt, der dann eingehalten werden muß.

§. 6. Wirkung des Antrittes [3]).

1) Der Erbe tritt durch den Antritt in die Stelle des Erblaſſers, mit Ausnahme höchſtperſönlicher Rechte.

2) Der Erbe haftet den Maſſecreditoren nach dem Antritte auch über die Kräfte der Erbſchaft, außer er tritt mit der Wohlthat des Inventares an, wonach gerichtlich inventirt wird, und der Erbe nur ſo weit haftet, als die Erbſchaft hinreicht.

3) Er muß alle Teſtamentsauflagen erfüllen.

4) Der Erbe erwirbt durch den Antritt von ſelbſt das Eigenthum aller Erbſchaftsgüter;

5) und wenn er nach geſchehenem Antritte ſtirbt, ſo fällt die angetretene Erbſchaft auf ſeine Teſtaments- oder Inteſtaterben.

6) Der Antritt äußert ſeine Wirkung auf die Zeit des Anfalles zurück.

7) Eigenmächtig darf der Beſitz nie ergriffen werden [4]).

§ 7. Collation [5]).

α) Begriff und Subjecte.

1) Es iſt klar, daß die Erbſchaftsmaſſe dort, wo mehrere Erben vorhanden ſind, zur Theilung kommen muß. Um nun hier eine Gleichheit herbeizuführen, iſt feſtgeſetzt, daß die Notherben [6]) dasjenige, was ſie von dem Erblaſſer bei deſſen Lebzeiten erhalten ha-

---

1) 17. Auguſt 1756. Mayer'ſche Generalienſ. II. S. 1062.
2) Cod. civ. III. cap. 1. §. 5.
3) A. a. O. §. 6.
4) Novellen zum Landrecht. S. 331 f.
5) Cod. civ. III. cap 1. §. 15.
6) Des Erblaſſers Descendenten und Ascendenten. S. unten Abſchn. III. §. 12. und 13. Nr. 3.

ben, in die gemeinſchaftliche Erbſchaft einwerfen, oder ſich auf ihren Erbtheil anrechnen laſſen müſſen (Collationspflicht).

2) Die Collation findet ſowohl bei der Teſtaments- als bei der Inteſtaterbfolge ſtatt, aber ſtets nur unter den Notherben des Erblaſſers.

3) Daß die erbenden Descendenten von verſchiedenen Graden ſind [1]), ſteht der Collation nicht im Wege. Entferntere Descendenten müſſen nicht nur conferiren, was ſie ſelbſt empfangen haben, ſondern auch, was demjenigen, an deſſen Stelle ſie zur Erbfolge gerufen ſind, zu conferiren obgelegen hätte.

4) Die Collation fällt weg:

a) in Anſehung desjenigen Notherben, der die Erbſchaft des Erblaſſers ausſchlägt [2]), oder

b) rechtmäßig enterbt wird, oder

c) nicht als Erbe, ſondern durch Vermächtniß, Kauf, Tauſch, Schenkung oder dergleichen Handlungen unter Lebendigen von Todes wegen gewiſſe, oder ſämmtliche Güter und Rechte des Erblaſſers erwirbt [3]).

d) Wenn ſie vom Erblaſſer erlaſſen oder verboten iſt [4]), was dem Erblaſſer zuſteht.

e) Wenn der Gegenſtand vor dem Tode des Erblaſſers ohne Schuld des Empfängers zu Grunde gegangen, oder doch für dieſen verloren gegangen iſt [5]).

β) Gegenſtand der Collation.

Der Regel nach muß Alles conferirt werden, was dem Notherben von dem Erblaſſer bei deſſen Lebzeiten zugewendet wurde, insbeſondere

1) das von demſelben einer Tochter oder Enkelin beſtellte Heirathsgut;

2) das für einen Sohn oder Enkel ausgeſetzte Brautgeſchenk und die Morgengabe;

3) Alles, was einem Kinde zur Begründung ſeines Haushaltes, oder zur Unterſtützung in demſelben, oder

4) zum Behufe einer Erwerbung gegeben wurde.

5) Die Religioſen ſind ſchuldig, dasjenige, was ſie in das Kloſter eingebracht haben, in die treffende Erbportion ſich einrechnen zu laſſen [6]).

6) Einwerfen muß man ferner das elterliche Sondergut, d. h. was ein Kind von den Eltern zur Adminiſtration erhalten hat [7]); ferner

7) alle erhaltenen Schenkungen [8]), bezahlte Schulden und Strafen, endlich

---

1) Denn bei Ascendenten tritt der Fall nicht ein, weil hier der nähere den entfernteren ausſchließt.

2) Cod. civ. III. cap. 1. §. 15. Nr. 2.

3) Successio singularis; Cod. civ. III. cap. 1. §. 1. am Ende.

4) A. a. O. §. 15. Nr. 16.

5) Cod. civ. III. cap. 1. §. 15 in den Anm. Nr. 17.

6) 17. Nov. 1803. S. 998. §. 3.

7) Profektizgut.

8) Schenkungen, die um beſondere Verdienſte gemacht wurden — remuneratoriſche Schenkungen — werden nicht conferirt.

8) die Zinſen und Früchte von allen Collationsposten, von der Zeit des Verzuges an [1])

Die Verbindlichkeit zur Collation findet dagegen nicht ſtatt:

a) bei allem, was man vom Erblaſſer nicht bei des Erblaſſers Lebzeit erhalten hat, z. B bei Legaten, Schenkungen von Todeswegen;

b) was man nicht eigentlich vom Erblaſſer oder aus deſſen Vermögen, ſondern z. B. von Voreltern, oder aus eigenem Erwerbe erhalten hat [2]), und eben deßwegen findet Collation auch nicht ſtatt

c) bei Stamm-, Fideicommiß- und Lehengütern.

d) Nicht einzuwerfen braucht man dasjenige, was die Eltern zur Erziehung der Kinder, deren Unterhalt und Alimente, Erlernung eines Handwerkes oder einer Profeſſion, Kunſt und Wiſſenſchaft, Leibesexercitien, für Anſchaffung von Fachbüchern, zur Erlangung der academiſchen Ehren und Grade, für Reiſen in fremde Länder, Ausſtaffirung und Equipage verwendet haben; ausgenommen ſo viel hiervon den zum merklichen Abbruch der Nothgebührniß [3]) anderer Kinder gereichenden offenbaren Ueberfluß betrifft, oder was von den Kindern geradezu mißbraucht oder übel angelegt wird, oder wenn dieſelben mit eigenen und zur Beſtreitung der gerade bezeichneten Bedürfniſſe hinreichenden Mitteln verſehen geweſen ſind, in welchen Fällen das von den Eltern Hergegebene als Vorſchuß betrachtet und eingeworfen werden muß.

e) Nicht eingeworfen wird ferner, was zur Befreiung des Notherben aus feindlicher Gefangenſchaft ausgelegt ward, ſo wie

f) der allenfalls ſtatthabende Mannsvortheil [4]).

γ) Normen hiebei.

In den Fällen, in welchen die Collation nach dem Geſetze nicht ſtattfindet, kann ſie vom Erblaſſer angewendet werden, ſoferne derſelbe zu der fraglichen Zuwendung nicht verbunden war, und die Anordnung der Collation zugleich mit der Zuwendung gemacht wird.

Hieraus ergibt ſich, daß die ſogenannten Annotationen (von dem Erblaſſer hinterlaſſene ſchriftliche Nachrichten und Aufzeichnungen über die bei ſeinen Lebzeiten ſeinen Notherben zugewendeten Güter) nicht geeignet ſind, die Willensmeinung des Erblaſſers, daß die annotirten Vermögensſtücke conferirt werden ſollen, verbindlich darzuthun. Es muß daher der Wille des Erblaſſers von jenen, welche in ſolchen Fällen die Collation begehren, entweder durch die Diſpoſition ſelbſt, oder auf andere Weiſe durch Zeugen, Urkunden oder Eid bewieſen werden.

δ) Art der Collation.

1) Die Collation geſchieht entweder durch wirkliche Einwerfung

---

1) d. h. von der Zeit an, als ſolche Einwerfung gerichtlich oder außergerichtlich begehrt worden.

2) Wenn z. B. der Vater der Erblaſſer iſt, braucht man das von mütterlicher Seite Erhaltene nicht einzuwerfen, und ſo umgekehrt.

3) Das iſt jener Vermögenstheil des Erblaſſers, der den Erben in der Regel nicht entzogen werden darf.

4) Prälegat, Voraus.

in die Erbſchaft, oder dadurch, daß dem Conferenten der Werth oder Betrag des Gegenſtandes bei der Erbtheilung aufgerechnet wird. Der Collationspflichtige kann zwiſchen beiden Arten wählen. Bei Berechnung des Werthes der einzuwerfenden Sache wird auf den Zeitpunct des Todes des Erblaſſers geſehen, jedoch ſo, daß nothwendige, nützliche Verwendungen, ſoferne deren Erfolg zur Zeit der Collation fortdauert, in Abrechnung kommen. Zur Vergütung und Zinſen iſt der Conferent nur inſofern verbunden, als ihm ein Verzug zur Laſt fällt.

2) Vor Erfüllung der Collationspflicht oder Cautionsleiſtung kann der Verpflichtete nichts aus der Erbſchaft verlangen, und nebſtdem die Collation auf dem Wege der Klage gefordert werden.

3) Jeder Intereſſent kann die Collation aber auch noch nach geſchehener Theilung begehren, und die Einrede der Verjährung findet dagegen in der Regel [1]) nicht ſtatt.

4) Iſt etwa noch ungewiß, ob und wie viel man zu conferiren habe, ſo wird zwar die Theilung nicht aufgehalten, es muß aber der Conferent auf Begehren Caution leiſten.

5) Widerſpricht der Collationspflichtige, von dem Erblaſſer etwas empfangen zu haben, ſo müſſen jene, welche auf der Collation beſtehen, den Beweis führen. Dieſer Beweis kann aber vollkommen durch die Annotationen des Erblaſſers geliefert werden.

6) Widerſpricht aber der Conferent nicht den Empfang, ſondern nur das Quantum des Empfangenen, ſo kann er von den Miterben zum Manifeſtationseide getrieben werden.

7) Die Collation hört aber auf, wenn das einzuwerfende Stück zur Zeit des Todes des Erblaſſers bei dem Erben nicht mehr in natura vorhanden, ſondern ohne ſeine Verſchulden verloren gegangen iſt, oder wenn derſelbe ſolches, ohne ſich dadurch zu bereichern, in gutem Glauben verzehrt hat.

§. 8. Von dem Anwachſungsrechte [2]).

1) Wenn einer von mehreren Miterben wegfällt (und für dieſen Fall eine beſondere Beſtimmung [3]) nicht gegeben iſt), ſo wird der vacante Erbtheil, als Zuwachs, mit den Antheilen der übrigen Erben vereiniget (jus accrescendi). Dies Anwachſungsrecht findet ſowohl bei der Teſtaments- als bei der Inteſtaterbfolge ſtatt, der Erblaſſer kann daſſelbe nicht verbieten, und es tritt von Rechtswegen, ſelbſt ohne Wiſſen und wider den Willen der übrigen Erben, ein. Dieſe erwerben die vacante Portion ohne Antretung, werden aber auch ohne ihr Zuthun verbunden alle darauf haftenden Laſten zu übernehmen [4]).

---

1) Cod civ. III. cap 1. §. 15. Nr. 20. Der Beklagte kann dieſe Einrede nur dann gebrauchen, wenn er beweiſen kann, daß er die unvertheilte Erbſchaft nicht gemeinſchaftlich für ſich und die Mitintereſſenten, ſondern im eigenen Namen ausſchließend beſeſſen hat, z. B. wenn er die Nutzungen beſtändig allein eingehoben hat, oder von klagender Seite nie etwas begehrt, oder wenigſtens von dem Anſpruche wieder abgeſtanden und 30 Jahre ſtillgeſchwiegen worden iſt. Cod. civ. III. cap. 1. §. 14. Nr. 26.

2) Cod. civ III. cap. 1 § 16.

3) z. B. durch Subſtitution u. ſ. w.

4) Es verſieht ſich von ſelbſt, daß das Anwachſungsrecht nur hinſichtlich jener vacanten Erbtheile ſtatt hat, welche von den Erben noch nicht angetreten wor

2) Bei der Inteſtaterbfolge fällt der erledigte Erbtheil an diejenigen, welche ihn erhalten haben würden, wenn der Wegfallende ſchon vom Anfange an nicht vorhanden geweſen wäre. Er vertheilt ſich unter ihnen nach Verhältniß ihrer eigenen Erbtheile.

3) Bei der Teſtamentserbfolge iſt es Regel, daß der vacante Erbtheil allen übrigen Miterben nach Verhältniß ihrer eigenen Erbtheile zuwachſe.

4) Das Anwachſungsrecht findet nicht ſtatt, wenn Jemand für den Fall des Leerwerdens in den Erbtheil ſubſtituirt iſt, oder der Erblaſſer ſonſt für dieſen Fall etwas Spezielles verordnet hat, oder die Portion durch beſonderen Verzicht vacirend wird, in welchem letzteren Falle dieſe Portion nicht allen Miterben, ſondern nur jenen allein zufällt, zu deren Gunſten verzichtet worden iſt.

5) Stehen mehrere Legatarien zuſammen in einem Vermächtniſſe, und wird ein Legat vacant, ſo fällt ſolches nicht an die Maſſe, ſondern wächſt den Mitlegatarien zu gleichen Theilen, natürlich mit den darauf haftenden Laſten zu [1]).

§. 9. Verluſt der Erbfolge [2]).

Die Erbfolge geht in folgenden Fällen verloren:

1) durch Unwirkſamkeit des Teſtamentes [3]),
2) durch den Eintritt der Unfähigkeit [4]), Erbe zu ſeyn;
3) durch den Tod des Erben vor der Antretung [5]);
4) durch Ausſchlagung der Erbſchaft;
5) wegen Unwürdigkeit [6]);
6) in Folge beſonderer Vorſehung des Erblaſſers [7]).

Abſchnitt II.

Von der Inteſtaterbfolge [8]).

§. 1. Vorbemerkung.

Wenn entweder kein Teſtament vorhanden, oder das vorhandene Teſtament unwirkſam iſt, ſo kömmt es zur Inteſtaterbfolge.

---

den ſind. Dieß geht ſo weit, daß nach geſchehener Antretung die Erbportion, ungeachtet man ſich derſelben hiernach erſt wieder entſchlagen wollte, den anderen Erbintereſſenten nicht mehr accreſcirt. Cod. civ. III. cap. 1. §. 16. am Ende.

1) Cod. civ. III cap. VI. §. 13

2) Cod. civ. III. cap. I. § 19 20.

3) d. h. wenn das Teſtament wegen inneren oder äußeren Mangels nicht gilt, wie z. B. wenn bei einem außergerichtlichen keine oder nicht genug, oder nicht fähige Zeugen, oder nicht in der vorgeſchriebenen Weiſe beigezogen worden ſind. S. bei der Teſtamentserbfolge unten

4) S. oben § 3

5) Jedoch mit Ausnahme der Notherben, die nachträglich antreten dürfen. Cod. civ. III. cap 1. §. 4. Nr. 4

6) Jedoch nur in Folge richterlichen Urtheiles. Der Erbtheil des Unwürdigen fällt dem Fiskus zu. Cod. civ III. cap. 1. §. 20.

7) z. B. wenn der Erblaſſer beſtimmt hat, jener Erbe ſolle ſeine Erbfolge verlieren, der ſein Teſtament umzuſtoßen verſuchen würde, und nun dieſer Fall eintritt. Clausula privatoria.

8) Cod. civ. III. cap. 12.

Ergibt ſich der Grund der Unwirkſamkeit erſt nach dem Tode des Erblaſſers, ſo geſchieht der Anfall der Inteſtaterbfolge erſt mit dem Eintritte der Unwirkſamkeit; in allen übrigen Fällen in dem Momente, da der Erblaſſer geſtorben iſt. Der Berufene muß zur Zeit des Anfalles die allgemeine Erbfähigkeit haben, und ſie bis zur Antretung behalten.

Das Verhältniß, an welches das Geſetz die Berufung zur Inteſtaterbfolge zunächſt geknüpft hat, iſt die Verwandtſchaft mit dem Erblaſſer. Nur in Ermangelung von Verwandten, oder unter beſonderen Umſtänden werden einige andere Verhältniſſe berückſichtiget.

§. 2. Von der Erbfolge der Verwandten. Succeſſionsfähigkeit.

Das Recht zur Inteſtaterbfolge wird ſowohl durch Bluts- als durch Adoptivverwandtſchaft begründet. Hiebei müſſen folgende Grundſätze bemerkt werden:

1) Beruht die Blutsverwandtſchaft auf außerehelicher Zeugung, ſo iſt zu unterſcheiden:

a) außereheliche Kinder ſind weder in Anſehung ihres Vaters noch der väterlichen Verwandten ſucceſſionsfähig; und ebenſo wenig werden Vater und väterliche Verwandte zur Beerbung des außerehelichen Kindes berufen.

b) Hingegen beſteht im Verhältniſſe derſelben zur Mutter und den mütterlichen Verwandten eine (freilich ſehr anomale) Succeſſionsfähigkeit.

c) Kinder aus blutſchänderiſcher (verfluchter) Geburt ſind durchaus nicht ſucceſſionsfähig.

d) Was von den außerehelichen Kindern gilt, bezieht ſich auch auf deren Nachkommen.

e) Die außereheliche Zeugung wird der ehelichen gleichgeachtet im Falle erfolgter Legitimation [1]).

2) Succeſſionsfähig ſind auch Perſonen, welche erſt nach dem Tode des Erblaſſers zur Welt kommen, nur müſſen ſie ſchon vorher concipirt geweſen ſeyn.

3) Succeſſionsfähig ſind auch die Adoptivkinder in Rückſicht auf ihre Adoptiveltern, ohne daß dadurch das Succeſſionsrecht zwiſchen dem Adoptivkinde und ſeinen leiblichen Eltern vermindert oder aufgehoben würde, ſo daß bei einem Succeſſionsfalle das Kind in dieſer Eigenſchaft auf beiden Seiten erben, und leibliche und Adoptivverwandte concurriren können.

§. 3. Von der Succeſſionsordnung im Allgemeinen.

Ergibt ſich ein Fall der Inteſtaterbfolge, ſo werden nicht alle ſucceſſionsfähigen Verwandten zuſammen berufen, ſondern es beſteht unter denſelben eine geſetzliche Ordnung, nach welcher die einen vor den anderen berechtiget ſind. Bei dieſer Succeſſionsordnung kömmt es theils auf die Art der Verwandtſchaft (den Unterſchied

---

1) Dieſe Legitimation tritt ein a) durch nachfolgende Ehelichung der Eltern des außerehelichen Kindes, b) durch landesherrliches Reſcript. Beide Arten finden auch bei den aus verdammter Geburt entſproſſenen Kindern ſtatt. 27. Aug. 1776. Mayer'ſche Generalienſ. II. S. 1384. Novelle zum bayer. Landrecht S. 421.

zwiſchen Descendenten, Ascendenten, Seitenverwandten), theils auf die Nähe des Grades an.

Die Succeſſionsordnung enthält vier Claſſen.

In der erſten werden die Descendenten, in der zweiten die Ascendenten, vollbürtigen Geſchwiſterte und die Kinder vorverſtorbener vollbürtiger Geſchwiſterte, in der dritten die Halbgeſchwiſterte und die Kinder vorverſtorbener Halbgeſchwiſterte, in der vierten Claſſe die (nächſten) übrigen Verwandten des Erblaſſers gerufen.

Allgemeine Grundſätze ſind:

1) Jede frühere Claſſe ſchließt die ſpäteren aus, d. h. ſo lange noch Perſonen vorhanden ſind, welche in einer früheren Claſſe ſtehen, werden die zu einer ſpäter gehörigen nicht gerufen. Sind aber die Perſonen einer früheren Claſſe, welchen die Erbfolge zuerſt angefallen war, ohne zu erwerben, und ohne daß ein Transmiſſionserbe [1]) an ihre Stelle tritt, weggefallen, ſo geſchieht nun, ſofern in derſelben Claſſe Niemand mehr vorhanden iſt, der Anfall von Neuem an die Perſonen der folgenden Claſſe.

2) Nicht alle zu einer Claſſe gehörigen Perſonen werden jedesmal zuſammen gerufen. Insbeſondere gilt der Grundſatz, daß Niemand zur Erbſchaft gelangt, zwiſchen dem und dem Erblaſſer noch ein Dritter (Succeſſionsfähiger) in der Mitte ſteht, und in einigen Fällen (bei Ascendenten und Verwandten der vierten Claſſe) ſchließt überhaupt der dem Grade nach Nähere jeden Entfernteren aus. Wenn jedoch der Nähere, welchem die Erbſchaft zuerſt anfiel, ohne zu erwerben, wegfällt, ſo wird nun, ſofern keine Transmiſſion Platz greift, und Jener keine Miterben hat, der entferntere Verwandte derſelben Claſſe, dem der Weggefallene bisher im Wege ſtand, durch neuen Anfall gerufen.

3) Die Vertheilung der Erbſchaft geſchieht entweder nach Köpfen, wenn ſo viele Theile gemacht werden, als erbende Perſonen vorhanden ſind, und jede Perſon einen Kopftheil bekömmt, oder nach Stämmen. Hier werden ſo viele Theile gemacht, als (in dem das Verwandtſchaftsverhältniß des Erblaſſers zu den Erben darſtellenden Stammbaum) Perſonen zunächſt unter, über oder neben dem Erblaſſer ſtehen, ſo daß von jeder dieſer Perſonen ein Stamm ausgeht, und mehrere demſelben Stamme angehörigen Erben zu dem auf dieſen fallenden Stammtheil concurriren. Bei der Succeſſion der Ascendenten werden die von den beiden Eltern des Erblaſſers ausgehenden zwei Stämme Linien genannt.

§. 4. Verwandtſchaft. Schwägerſchaft [2]).

a) Blutsverwandtſchaft.

Blutsverwandtſchaft iſt das Verhältniß mehrerer Perſonen, welches durch Einheit des Blutes begründet wird. Die Blutsverwandten ſtehen zu einander entweder in der geraden Linie, wodurch die Verbindung der Ascendenten und Descendenten bezeichnet wird; oder in der Seitenlinie, wenn mehrere Perſonen wenigſtens einen gemeinſchaftlichen Ascendenten haben. Die Seitenlinie

---

1) Eine erworbene Erbſchaft wird nämlich nach dem Tode des Erben mit deſſen übrigen Vermögen auf ſeine Erben weiter vererbt (Transmiſſion).

2) Cod. civ. I. cap. 4. §. 5. 6.

BIBLIOTH... CIEI...

iſt entweder gleich oder ungleich, je nachdem die mehreren Perſonen, von deren Verwandtſchaft es ſich handelt, mit dem gemeinſchaftlichen Aſcendenten gleich nahe verwandt ſind, oder nicht.

Die Mehrheit mehrerer von einem gemeinſchaftlichen Dritten abſtammenden Verwandten, heißt ein Stamm.

Die Nähe der Verwandtſchaft zweier Perſonen wird nach Graden berechnet.

Nach weltlichem Rechte beſtimmt ſich die Zahl der Grade in beiden Linien nach der Zahl der Zeugungen, welche zwiſchen den beiden Perſonen in der Mitte liegen.

Wenn Seitenverwandte zwei durch Ehe verbundene Perſonen zu gemeinſchaftlichen Aſcendenten haben, ſo werden ſie vollbürtig, außerdem halbbürtig genannt. Hiernach ſind die Geſchwiſterte entweder vollbürtige, oder halbbürtige, und zwar entweder vom Vater oder von der Mutter.

Jene Blutsverwandten, deren Verbindung unter einander durchaus auf ehelicher Abſtammung von Männern beruht, heißen Agnaten. Den Gegenſatz bilden die Cognaten im engeren Sinne, wenn ſich in der Verbindungslinie auch nur eine Frauensperſon findet.

Unter dem Ausdruck „Eltern“ werden alle Aſcendenten, und unter „Kinder“ alle Descendenten begriffen.

b) Adoptiv- und geiſtige Verwandtſchaft.

Ein dem durch Einheit des Blutes begründeten analoges Verhältniß kann nach den Geſetzen dadurch entſtehen, daß man Jemanden an Kindesſtatt annimmt.

Nebſtdem gibt es bei den Katholiken noch eine ſogenannte geiſtliche Verwandtſchaft, welche durch Mittheilung und Empfang des Sacramentes der Taufe und Firmung begründet wird. Verwandt werden nämlich der Getaufte oder Gefirmte und deſſen Eltern mit dem Pathen und dem Ausſpender des Sacramentes.

c) Schwägerſchaft.

Schwägerſchaft iſt das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Blutsverwandten des andern. Die beiderſeitigen Verwandten ſind unter ſich nicht verſchwägert.

Die dem einen Ehegatten verſchwägerten Verwandten des andern ſind entweder Descendenten (Stiefkinder), oder Aſcendenten (Schwiegereltern), oder Seitenverwandte (eigentliche Schwäger).

Zur Bemeſſung der Nähe der Schwägerſchaft gilt die Regel: In eben dem Grade, in welchem Jemand mit dem einen Ehegatten verwandt, iſt er mit dem andern Ehegatten verſchwägert.

§. 5. Specielle Succeſſionsordnung.

α) Erſte Claſſe [1].

In der erſten Claſſe werden die Descendenten [2]) des Erblaſſers

---

1) Cod. civ. III. cap. 12. § 2.

2) Zwiſchen Gebornen und zur Zeit des Todes des Erblaſſers noch im Mutterleib liegenden Kindern, iſt dießfalls kein Unterſchied, wenn nur dieſe zur ge-

gerufen, und zwar ohne Unterſchied des Geſchlechtes, und ſoferne nur zur Zeit des Anfalles kein Näherer in der Mitte ſteht, auch ohne Unterſchied des Grades.

Dabei gelten folgende nähere Beſtimmungen:

1) Hier ſchließt der Nähere den Weiteren nur dann aus, wenn beide von der nämlichen Linie ſind, in welchem Falle der Weitere nicht Erbe ſeyn kann, ſo lange ihm der Nähere im Wege ſteht [1]).

2) Ein Enkel kann in die ahnherrliche Verlaſſenſchaft ſuccediren, obgleich die väterliche von ihm ausgeſchlagen iſt.

3) Tauf=, Firmungs= und Stiefkinder ſind von der Inteſtat=erbfolge ausgeſchloſſen.

4) Adoptivkinder (wenn zur Zeit des Erbfalles das Adoptions=verhältniß noch nicht aufgehoben war) ſtehen den leiblichen Kindern gleich, und concurriren in der Succeſſion mit dieſen [2]).

5) Kinder, die durch nachfolgende Ehe legitimirt ſind, werden den ehelichen gleichgeachtet.

6) Uneheliche, die entweder gar nicht, oder nur durch lan=desherrliches Reſcript legitimirt ſind [3]), erben

a) von väterlicher Seite, ſo lange andere Blutsverwandte da ſind, nichts, als die Alimente.

b) In die mütterliche Verlaſſenſchaft hingegen ſuccediren ſie wie eheliche Kinder, wenn nicht neben ihnen noch eheliche Kinder und Descendenten von der Mutter vorhanden ſind, denen ſie auszuweichen haben, und in dieſem Falle nur die Alimente bekommen [4]).

c) Von der ahnherrlichen Verlaſſenſchaft väterlicher Seite ſind ſie ganz ausgeſchloſſen, und erhalten nicht einmal die Ali=mente.

d) Den mütterlichen Ahnherrn beerben ſie nur auf den Fall, wenn die Mutter ehelich geboren, oder außerdem gar kein Bluts=verwandter mehr vorhanden iſt.

e) Die mütterliche Ahnfrau beerben ſie nur, wenn ſonſt keine ehelichen Descendenten da ſind. In dieſem Falle er=halten ſie nur Alimente.

ſetzlichen Zeit lebendig zur Welt kommen. Cod. civ. III. cap. 12. §. 2 in den Anm. Nr. 1. — Für unehelich werden nämlich die Kinder geachtet, welche die Frau nicht in rechter Zeit, ſondern von dem Tage, da ihr Mann ſtirbt, oder derſelben erweislich nicht mehr beiwohnt, erſt über den Anfang des eilften Monates, das iſt, nach dem 302ten Tage gebährt, und dieſelbe Beſchaffenheit hat es mit der Geburt, welcher vor rechter Zeit, d. i. vor Anfang des ſieben=ten Monates, oder vor dem 182ſten Tage nach eingegangener Ehe, zur Welt kommt. Cod. civ. I. cap. III. §. 2. Nr. 9.

1) So lange alſo z. B. ein Sohn da iſt, kann der Enkel, d. i. der Sohn dieſes Sohnes nicht zur Erbfolge gelangen. Dagegen concurriren die Descen=denten aus verſchiedenen Linien ohne Unterſchied des Grades bis in's Unend=liche. Wenn z. B. A. zwei Söhne hat, B. und C. und B. mit Hinterlaſſung einer Tochter D. ſtarb, ſo treten der Sohn C. und die Enkelin D. zuſammen in den Nachlaß des A. ein u. ſ. w.

2) Cod. civ. III. cap. 12. § 2. in den Anm. Nr. 4. — Der Gattin des Adoptivvaters ſuccediren die Adoptivkinder nicht, außer ſie hätte ſelbſt adoptirt. A. a. O.

3) Auch die aus verdammter Geburt werden, wenn ſie legitimirt ſind, den anderen Unehelichen oder per reſcriptum Legitimirten hinſichtlich der Succeſſion gleich geachtet. Novellen zum Landrecht S. 421.

4) Cod. civ. III. cap. 12. §. 2. in den Anm. Nr. 6.

7) Concurriren bloß Descendenten des erſten Grades, ſo wird nach Köpfen, in allen übrigen Fällen nach Stämmen getheilt, ſo daß die entfernteren Descendenten an die Stelle des vorverſtorbenen Kindes treten, zu deſſen Stamm ſie gehören.

8) In der Inteſtaterbfolge iſt kein Erbe bevorzugt, vielmehr ſind alle Anſprüche gleich [1]).

β) Zweite Claſſe.

In der zweiten Claſſe erben:

1) Die nächſten Ascendenten.

Dabei gelten folgende Beſtimmungen:

a) die dem Grade nach Nächſten ſchließen jeden Entfernteren aus, und zwar nicht nur die Entfernteren derſelben, ſondern auch die der anderen Linie [2].

b) Dabei wird auf die Abkunft des Vermögens, d. h. ob ſolches von väterlicher oder mütterlicher Seite auf den Erblaſſer gekommen iſt, nicht geſehen, wenn es nur mit ſeinem Eigenthume vermiſcht worden iſt.

c) Stief-, Tauf-, Firmungs- und Adoptiveltern ſind von der Succeſſion ausgeſchloſſen, ausgenommen bei Arrogaten [3]), welche erſt nach erlangter Mündigkeit geſtorben, oder von dem in Frage ſtehenden Ascendenten (ſelbſt) adoptirt worden ſind.

d) Uneheliche Eltern beerben ihre durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder, wie eheliche. Jenen Kindern aber, die durch landesherrliches Reſcript legitimirt ſind, ſuccediren ſie in dem nämlichen Maaße, als ihnen von dergleichen Kindern ſuccedirt wird [4]).

2) Die vollbürtigen Geſchwiſterte, d. h. diejenigen, welche mit dem Erblaſſer in derſelben Ehe erzeugt ſind.

3) Die Kinder erſten Grades vorverſtorbener vollbürtiger Geſchwiſterte [5]).

In Anſehung der Vertheilung iſt zu unterſcheiden:

aa) Sind bloß Ascendenten vorhanden, und zwar mehrere desſelben Grades, ſo theilen ſie, wenn ſie in derſelben Linie ſte-

---

1) Der Mannsvortheil, wonach der älteſte männliche Erbe einen Vermögenstheil zum Voraus fordern kann, iſt aufgehoben. 20. April 1808. Regierungsbl. 1809. St. VI. S. 114. § 5.

2) z. B. der Sohn A. iſt geſtorben und hinterläßt ſeinen Vater und ſeine mütterliche Großmutter, ſo wird die mütterliche Großmutter vom Vater ausgeſchloſſen. Cod. civ. III. cap. 12. § 3. in den Anm. Nr. 2.

3) Arrogatio heißt das Verhältniß, welches entſteht, wenn Jemand eine Perſon, die nicht mehr unter elterlicher Gewalt ſteht, an Kindesſtatt annimmt. Sie iſt alſo eine Art Adoption. Ein ſolches Adoptionskind heißt Arrogat. Cod. civ. I. cap. V §. 10.

4) Siehe hier §. 5. α. Nr. 6.

5) Die Succeſſion in dieſer Claſſe iſt nicht ſo zu verſtehen, als ob die hier genannten Berufenen einander ausſchlöſſen, ſo daß z. B. die Geſchwiſterte von den Eltern ausgeſchloſſen würden u. ſ. w.; ſondern Ascendenten, vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder erſten Grades, wenn ſie vorhanden ſind, werden zugleich und miteinander in dieſer Claſſe berufen, ſo daß hier keines dem Anderen vorgeht. Cod. civ. III. cap. 12. §. 3. in den Anm. Nr. 3.

hen [1]), nach Köpfen, wohingegen im entgegengeſetzten Falle [2]) die Erbſchaft zur einen Hälfte an die väterliche, zur anderen an die mütterliche Linie fällt, und erſt von mehreren Concurrenten jeder Linie nach Köpfen getheilt wird [3]).

bb) Sind bloß vollbürtige Geſchwiſterte da, ſo findet die Theilung nach Köpfen ſtatt [4]).

cc) Concurriren bloß Kinder vorverſtorbener Geſchwiſterte, ſo theilen ſie in Stämme [5]).

dd) Concurriren Aſcendenten mit Geſchwiſterten, ſo theilen ſie nach Köpfen.

ee) Kommen aber noch Geſchwiſterkinder hinzu, ſo wird nach Stämmen getheilt.

γ) Dritte Claſſe [6]).

In der dritten Claſſe werden die Halbgeſchwiſterte [7]) und die Kinder (erſten Grades) vorverſtorbener Halbgeſchwiſterte gerufen.

Arrogirte und Adoptirte, ſo wie Legitimirte, ſtehen den anderen natürlichen rechtmäßigen Kindern gleich.

Die Vertheilung geſchieht unter den Geſchwiſterten nach Köpfen, und wo nebſt den Halbgeſchwiſterten die Kinder vorverſtorbener Halbgeſchwiſterte concurriren, nach Stämmen. Sind nur Halbgeſchwiſterte eines Stammes vorhanden, ſo theilen ſie nach Köpfen. Darauf, ob die Verwandſchaft von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite begründet iſt, kömmt es nicht an, und insbeſondere wird nicht darauf geſehen, von welcher Seite das Vermögen des Erblaſſers herrührt [8])

δ) Vierte Claſſe [9]).

In Ermangelung von Blutsverwandten, die zu einer der vorigen Claſſen gehören, werden von den übrigen Verwandten, die dem Grade nach Nächſten gerufen. Der Nähere ſchließt den Entfernteren aus, und mehrere gleich Nahe erben gemeinſchaftlich nach Köpfen.

Arrogaten und Adoptivkinder, ſo wie durch nachfolgende Ehe Legitimirte gehen anderen natürlichen rechtmäßigen Erben dießfalls gleich.

---

1) z. B. der Verſtorbene hinterläßt Ahnherrn und Ahnfrau von väterlicher Seite.

2) Wenn ſie alſo nicht in derſelben Linie ſtehen; z. B. der Verſtorbene hinterläßt Ahnherrn und Ahnfrau von väterlicher Seite und einen Ahnherrn von mütterlicher Seite.

3) Cod. civ. III. cap. 12. §. 3. Anm. Nr. 2.

4) A. a. O. Anm. Nr. 3. lit. b.

5) A. a. O.

6) Cod. civ. III. cap. 12. §. 4.

7) d. i. die einbändigen Geſchwiſterte, welche nur einen Theil der Eltern, Vater oder Mutter, gemein haben.

8) Die Seitenverwandten ſchließen dort, wo ſie überhaupt berufen werden, die überlebenden ſonſt ſucceſſionsfähigen Ehegatten aus, und frühere entgegengeſetzte Beſtimmungen in einigen Gebietstheilen ſind aufgehoben. 30. April 1811. S. 561 f

9) Cod. civ. III. cap. 12. § 4. Nr. 7.

Uneheliche oder durch landesherrliches Reſcript Legitimirte ſuccediren aber, wenn gar kein anderer Blutsverwandter mehr da iſt, und haben in dieſem Falle ſolchen immer auszuweichen [1]).

ε) Nachtrag. Abgang von Inteſtaterben.

1) Im Falle ein Gatte ohne alle Blutsverwandte ſtirbt, fällt die Erbſchaft dem überlebenden Ehetheile zu [2]).

2) Iſt auch kein zur Erbſchaft fähiger überlebender Ehetheil mehr vorhanden, ſo fällt die Erbſchaft dem Fiskus anheim [3]).

Abſchnitt III.

Teſtamentariſche Erbfolge [4]).

§. 1. Letzter Wille.

Unter letztem Willen verſteht man jede Verfügung eines Menſchen über dasjenige, was nach ſeinem Tode geſchehen ſoll, insbeſondere über ſeinen Nachlaß. Jede Verfügung dieſer Art bildet ein einſeitiges Geſchäft, durch welches der Urheber (Teſtator) nicht gebunden iſt. Erſt mit dem Tode desſelben erlangt es rechtliche Kraft und Wirkung, und kann von ihm bis dahin nach Belieben widerrufen und vernichtet werden. Dieſer Willensfreiheit kann der Teſtirer nicht einmal entſagen, ſo daß eine in dem früheren letzten Willen enthaltene Clauſel, wodurch jede künftige Abänderung und Aufhebung desſelben zum Voraus für ungültig erklärt iſt, bloß durch das faktiſche Zuwiderhandeln, nämlich durch ſpätere Errichtung eines abweichenden letzten Willens entkräftet wird.

Ueber Prohitivgeſetze darf ſich der Teſtator nicht hinwegſetzen.

Die gültige Errichtung eines letzten Willens iſt durch die Einhaltung gewiſſer geſetzlichen Formen bedingt.

Die Errichtung eines letzten Willens geſchieht durch mündliche oder ſchriftliche Erklärung [5]).

Die allgemeinen Grundſätze über die Auslegung der Rechtsgeſchäfte findet auch bei letzten Willen ihre Anwendung. Dabei iſt zu bemerken [6]):

---

1) Die ſogenannte canoniſche Succeſſion, kraft welcher in Sterbefällen ohne letztwillige Verordnung die Verlaſſenſchaft der Kirche, den Armen, oder Klöſtern ganz oder theilweiſe mit den Verwandten zufallen ſollte, iſt im ganzen Königreiche aufgehoben. 16. März 1818. S. 321 f. Novellen zum Landrecht S. 423–427.

2) 29. Dec. 1831. Gſtzbl. S. 115. §. 73. lit. a.

3) In dieſem Falle haftet der Fiskus um alle aus dem Anfalle herrührenden Forderungen, Legate u. ſ. w., jedoch nur ſo weit die Kräfte der Maſſe reichen. Cod. civ. III. cap. 12. §. 5. Nr. 1.

4) Cod civ. III. cap. II–VII.

5) Der Erblaſſer kann ſich zur ſchriftlichen Auffaſſung auch einer anderen Perſon bedienen, ohne daß dadurch die zu Gunſten des Schreibers geſchehene Verfügung ungültig würde, in ſo ferne ſich nur ſonſt an dem letzten Willen kein Mangel zeigt. Cod. civ. III. cap. II. §. 9. Nr. 6.

6) Cod civ. III. cap. II. §. 12.

1) Die von dem Erblaſſer ſelbſt nachträglich gegebenen Erläuterungen ſind vor Allem zu berückſichtigen [1].

2) Sofern nicht der Wortſinn geradezu entgegenſteht, muß man nach dem, aus anderen Momenten erkennbaren, Willen des Teſtirers entſcheiden.

3) Iſt hingegen klar, daß der Teſtirer ganz etwas Anderes gedacht als geſagt hat, und drückt der Sinn der Worte weder nach eigentlicher noch uneigentlicher Bedeutung den Gedanken aus, oder iſt die Verwirrung und Undeutlichkeit unbeſiegbar; ſo bleibt die betreffende Verfügung ohne Erfolg.

4) Jeder Zweifel muß gehoben werden, oder die treffende Verfügung fällt zuſammen [2].

§. 2. Begriff des Teſtamentes [3].

Teſtament heißt der letzte Wille, durch welchen der Erblaſſer einen Erben direkt ernennt.

Jede andere letztwillige Verfügung, welche die Einſetzung eines direkten Erben nicht enthält, heißt Codicill.

§. 3. Von der Fähigkeit, zu teſtiren [4].

Die giltige Errichtung eines Teſtamentes iſt dadurch bedingt, daß der Erblaſſer die Fähigkeit zu teſtiren hat.

Unfähig aber ſind:

1) Alle, die entweder gar keinen, oder keinen hinlänglichen Begriff von der Sache haben, oder wenigſtens ſich deutlich zu äußern nicht vermögen, als Unſinnige, Schlafende, ſtark betrunkene und unmündige Perſonen vor erreichtem 14ten Jahre, Stumme und Taube, welche zugleich des Leſens und Schreibens unkundig ſind.

2) Declarirte Verſchwender, bürgerlich Todte [5], und in elterlicher Gewalt ſtehende Kinder hinſichtlich des elterlichen Vermögens [6].

3) Was diejenigen betrifft, welche nur von Natur (Nr. 1. dieſes §.) gehindert ſind, ſo wird bei ihnen lediglich auf die Zeit geſehen, in der das Teſtament verfertiget wird, und vorhergehende oder nachfolgende Unfähigkeit nicht berückſichtiget [7]. Diejenigen, welche in Kraft des Geſetzes (Nr. 2. dieſes §.), unfähig ſind, müſſen dagegen nicht nur zur Zeit der Teſtamentsverfertigung, ſondern auch zur Zeit ihres Abſterbens fähig ſeyn.

---

1) Dießfalls ſind Zeugenvernehmungen ſehr dienlich. A. a. O. in den Anm. lit r.

2) Cod. civ. III. cap II. § 12. Anm. lit. s. u. t. — Eine Präſumtion zu Gunſten des Honorirten iſt daher nicht geſetzlich.

3) Cod. civ. III. cap III. § 1.

4) A. a. O. cap. III. §. 3.

5) Strafgeſetzbuch 1813. I Art. 5. u. Anm. dazu.

6) Was ſolche Kinder ſelbſt, oder von Dritten erwerben und erhalten, darüber können ſie, wie ſonſt auch, disponiren.

Die Religioſen haben die Fähigkeit, zu teſtiren; 17. Nov. 1803. S. 997 f. 9. März 1807. S. 442. f. 31. März 1809. S. 641 f.; — deßgleichen ſtehen in dieſer Beziehung die Unehelichen den Ehelichen gleich. 3. April 1807. S. 615 f.

7) z. B. wenn ein Wahnſinniger vor oder nach der Raſerei, oder während erweislich lichten Zwiſchenräumen teſtirt, ſo ſteht die vorhergehende oder nachfolgende Raſerei nicht im Wege.

4) Was nun Unfähige teſtiren und verordnen, iſt durchaus ungültig, ſey die Verfügung auch zu Gunſten frommer Anſtalten.

§. 4. Form der Teſtamente überhaupt.

Die Teſtamente ſind der Form nach entweder Privatteſtamente, oder öffentliche (unter der Auctorität des Regenten oder eines Gerichtes). Für jene iſt entweder die regelmäßige Form zu beobachten, oder es kann oder muß eine von der Regel abweichende Form eingehalten werden.

§. 5. Regelmäßige Privatteſtamente.

A. Schriftliches Teſtament [1]).

Ein regelmäßiges ſchriftliches Teſtament erfordert folgende äußerliche Feierlichkeiten:

1) Der Teſtator muß ſeinen letzten Willen ſchriftlich verfaſſen, und

2) ſolchen vor ſieben tüchtigen Zeugen, welche

3) eigens hierzu erbeten worden ſind, und zwar

4) in ihrer geſammten Gegenwart entweder offen oder verſchloſſen, jedoch

5) ſtets mit der ausdrücklichen Erklärung, daß hierin ſein letzter Wille enthalten ſeye, vorlegen;

6) das Teſtament eigenhändig unterſchreiben, und

7) von allen ſieben Zeugen mit eigener Hand *unterzeichnen* und ihr Siegel beidrücken laſſen; endlich

8) dieſe ganze Handlung in einem ununterbrochenen Acte ohne erhebliche Unterbrechung oder Einmiſchung hieher nicht gehöriger Dinge verrichten.

Zur näheren Erläuterung dabei dient:

a) Es iſt gleichgültig, ob das Teſtament von dem Teſtator ſelbſt oder von einem Anderen mit Wiſſen und Willen des Teſtators geſchrieben, ob es mit oder ohne Datum, auf Papier oder Pergament, in deutſcher oder fremder Sprache, doppelt oder einfach ausgefertiget iſt, ſoferne es nur leſerlich, verſtändlich und in einer dem Teſtator bekannten Sprache verfaßt iſt. Ebenſo mögen die Zahlen mit Worten oder Ziffern ausgedrückt werden [2]).

b) Unfähig zur Zeugſchaft bei Teſtamenten ſind:

α) Perſonen, welche wegen eines Mangels am Körper oder Geiſt die Bedeutung des Actes nicht zu erkennen vermögen, als z. B. Blödſinnige, Unſinnige, ſtark Betrunkene, Blinde, Stumme, Taube, Unmündige [3]).

β) Perſonen, die für ehrlos declarirt ſind.

---

1) Cod. civ. III. cap III. §. 4 u. 5. — Die geiſtlichen Teſtamente müſſen ganz nach Vorſchrift der regelmäßigen Teſtamente eingerichtet werden. Novelle zum Landrecht S. 350. Im Fürſtenthume Bamberg kann vor dem Pfarrer und zwei Zeugen regelmäßig teſtirt werden, aber nicht in anderen Orten. 19. Jan. 1809 S. 133. — In der Reſidenzſtadt München können nicht bloß die Bürger und Inwohner, ſondern alle Perſonen, ſowohl Inländer als Ausländer, vor zwei Zeugen regelmäßig giltig teſtiren. Anm. zum Landrecht III. cap. 2. §. 2. Nr. 3. lit. f. und cap. 3. §. 4 Nr. 3. lit. e. Nach Mainzer Landrecht tit. VIII. §. 4. werden nur drei Zeugen erfordert.

2) Daß wegen der Deutlichkeit und zur Vermeidung von Irrungen das mehr Sichere ſtets vorzuziehen iſt, bedarf kaum einer Erwähnung.

3) Welche nämlich das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

γ) Declarirte Verſchwender.

δ) Das weibliche Geſchlecht ohne Unterſchied.

ε) Kinder des Erblaſſers, und wechſelsweiſe [1]).

ζ) Die Succeſſionsunfähigen [2]), und ſolche, denen die Fähigkeit zu teſtiren, abgeſprochen iſt [3]).

η) Wenn Zeuge und Teſtator unter der nämlichen väterlichen Gewalt ſtehen [4]).

ϑ) Der Erbe, ſammt dem, der in desſelben väterlicher Gewalt iſt, oder ihn in ſolcher Gewalt hat [5]).

c) Hinſichtlich der Fähigkeit der Zeugen wird lediglich auf die Zeit geſehen, wo das Teſtament gemacht wird, ſo daß vorhergehende oder nachfolgende Unfähigkeit [6]) nichts ſchadet.

d) Die Erbittung der Zeugen ſoll im Teſtamente oder bei der Unterſchrift ausdrücklich erwähnt werden, außerdem muß ſie bewieſen werden [7]).

e) Wird nicht nur die körperliche, ſondern auch die moraliſche Gegenwart der Zeugen, und zwar nicht einzeln, ſondern insgeſammt und zu gleicher Zeit in der Art erfordert, daß ſie den Teſtator ſelbſt ſehen, hören und verſtehen können, und wiſſen, was bei der ganzen Sache vorgeht [8]).

f) Wenn der Teſtator des Leſens unkundig iſt, muß das ſchriftlich verfaßte Teſtament vorgeleſen werden.

g) Der Teſtator muß das Teſtament inwendig oder außenher auf dem Umſchlage, in Gegenwart der Zeugen mit eigener Hand unterſchreiben, und wenn er des Schreibens unkundig iſt, einen achten Zeugen oder Notar ſtatt ſeiner unterſchreiben laſſen. Doch iſt ſeine (des Teſtators) Unterſchrift nicht nöthig, wenn er das ganze Teſtament ſelbſt eigenhändig geſchrieben hat, und dieſes im Concepte bemerkt, oder ſeine Hand ſonſt genüglich erkannt und erprobt iſt.

h) Die Einheit des Actes wird durch einen kurzen, z. B. wegen Leibesnothdurft veranlaßten Abtritt des Teſtators oder der Zeugen nicht für unterbrochen geachtet.

B. Mündliches Teſtament [9]).

Das ordentliche Teſtament kann auch vom Munde aus, unter folgenden Beobachtungen ſtatt haben:

---

1) Wo aber der Sohn nach Militärrecht teſtirt, iſt der Vater zuläſſig und wechſelsweiſe.

2) Siehe hier Abſchn. I. §. 3.

3) Siehe hier Abſchn. III. §. 3.

4) z. B. Brüder, die noch beide in elterlicher Gewalt ſind

5) Hier iſt nur von dem benannten, eingeſetzten Erben allein die Rede. Solche, die etwa im Wege der Legate oder eines Fideicommiſſes das ganze Vermögen überkommen, ſind von der Zeugſchaft nicht ausgeſchloſſen. Cod. civ. III. cap. 3. §. 8. Nr. 9.

6) Was z. B. beim Wahnſinn mit lichten Zwiſchenräumen oft der Fall ſeyn kann.

7) Die bloße Ermahnung oder Erinnerung, daß man die Gegenwärtigen nun als Zeugen zur Teſtamentirung beiziehen wolle, gilt für Erbittung, wenn die Zeugen, ſich bei dem Teſtamentsakte zufälliger Weiſe einfinden.

8) Dieß iſt jedoch nicht ſo zu verſtehen, als ob der Teſtator die Zeugen von dem Inhalte des Teſtamentes bekannt machen müßte, ſondern es genügt, wenn er z. B. den eigens erbetenen Zeugen ſeine Schrift mit der Bemerkung zur Zeugſchaft, Unterſchrift und Siegelung vorlegt, daß hierin ſein letzter Wille enthalten ſey u. ſ. w, ſo daß die Zeugen von dem Inhalte nichts zu erfahren brauchen.

9) Cod. civ. III. cap. 3. §. 6.

1) Der Teſtator muß ſeine Verordnung öffentlich vor ſieben tüchtigen Zeugen, auf eine Allen verſtändliche Sprache kund thun.

2) Hinſichtlich der Erbittung u. ſ. w. der Zeugen gilt das bereits Erwähnte [1]).

§. 6. Außergewöhnliche Privatteſtamente.

A. Teſtament eines Blinden [2]).

Ein Blinder kann niemals ſchriftlich, ſondern nur vom Munde aus teſtiren, und muß daher alles beobachten, was bei mündlichen Teſtamenten (§. 6. B.) zu beobachten iſt. Ueberdieß muß er den Erben deutlich mit Namen nennen, und ſeinem Stande, Weſen und Würden nach ſo beſchreiben, daß deutlich wird, der Teſtator habe ſich in der Perſon deſſen, den er einſetzen will, nicht geirrt.

Wäre aber ſein letzter Wille während des Teſtationsactes oder vorher ſchon aufgezeichnet worden, ſo muß er durch einen Notar, oder durch einen achten Zeugen vor den übrigen Zeugen abgeleſen, und daß dieſes ſein rechter Wille iſt, von dem Teſtator deutlich erklärt, und von ſämmtlichen Gegenwärtigen unterſchrieben und geſiegelt werden. Ein ſolches Teſtament muß überdieß zur Vermeidung aller Unterſchleife bis zur förmlichen Publication verſchloſſen gehalten werden.

B. Teſtament eines Soldaten [3]).

Kriegsleute, wenn ſie wirklich im Streite oder im Felde ſind, können teſtiren, ohne daß es auf eine Form ankömmt, wenn nur die geſchehene Willenserklärung erwieſen iſt. Hierzu genügen zwei Zeugen, und von dieſer Zeugſchaft ſind auch Frauensperſonen nicht ausgeſchloſſen. Im Zweifel wird angenommen, daß die Soldaten nach Kriegsrecht teſtirt haben. Ein ſchon vorher errichtetes Teſtament muß, wenn es nach den Privilegien des Kriegsrechtes angeſehen und beurtheilt werden ſoll, im Felde oder Kampfe erneuert werden.

Solche Teſtamente gelten nur ein Jahr lang nach geendetem Feldzuge oder geſchehenem Austritte des Teſtirers aus dem Militär, und müſſen daher, wenn ſie nicht erlöſchen ſollen, dann nach regelmäßiger Form neuerdings errichtet werden [4]).

C. Teſtament zu frommen Stiftungen [5]).

Letztwillige Verfügungen zu frommen Stiftungen bedürfen gar keiner Förmlichkeiten, wenn nur der Wille des Teſtators hinlänglich

---

1) Wenn der Teſtirer auf an ihn geſtellte Fragen bloß mit Ja oder Nein antwortet, reicht dieſes zur Giltigkeit eines Teſtamentes nicht hin, vielmehr muß in dieſem Falle ſein ernſtlicher und wohlüberdachter Wille auf andere Art bewieſen werden. A. a. O. Nr 8.

2) Cod. civ. III. cap. 3 §. 7.

3) Cod. civ. III. cap. 4 §. 4.

4) Unter Soldaten verſteht man alle bei der Armee angeſtellten und verwendeten Individuen nebſt Weibern und Kindern.

5) Cod. civ. cap. 4. §. 5.

dargethan wird [1]). Vorausgeſetzt wird dabei immer, daß eine fromme Stiftung zum Erben eingeſetzt wird [2]). Unter frommen Stiftungen ſind nicht nur Kirchen, Spitäler und Waiſenhäuſer, ſondern Alles verſtanden, was zum Unterrichte der Jugend, Unterhalte der Armen, Erlöſung von Gefangenen, oder überhaupt ſonſt unmittelbar zur Ehre Gottes, oder zum Dienſte des Publikums gereicht.

Der früher geſetzlich angeordnete Abzug des vierten Theiles für die Armen und eines weiteren vierten Theiles für den Land- und Bürgerſchulfond bei Vermächtniſſen für fromme Stiftungen, iſt aufgehoben [3]).

D. Teſtament auf dem Lande (testamentum rusticorum) [4]).

Bauersleute und Perſonen, welche beſtändig auf dem Lande wohnen [5]), können vor fünf tüchtigen (alſo männlichen) Zeugen teſtiren, wenn ſie ſieben tüchtige Zeugen nicht leicht bekommen können.

E. Teſtament der Eltern unter ihren Kindern [6]).

Teſtirt ein Ascendent zu Gunſten ſeiner Descendenten [7]), ſo bedarf das Teſtament gar keiner Förmlichkeiten, ſondern es genügt, wenn der Teſtator das Teſtament ſelbſt ſchreibt, oder eigenhändig unterzeichnet, und nebſtdem dasſelbe von ſeinen Kindern oder zwei Zeugen unterzeichnen läßt. Mündlich kann er vor zwei Zeugen teſtiren [8]). Ein ſolches Teſtament gilt nur rückſichtlich der Descendenten, nicht in Beziehung auf Dritte, denn dieſe fallen weg, und ihr Antheil fällt den eingeſetzten Descendenten zu. Nur fromme Vermächtniſſe werden aufrecht erhalten.

Vermächtniſſe an Dritte fordern die Zuziehung von fünf Zeugen.

F. Teſtament der Eheleute [9]).

Bei Errichtung eines Teſtamentes überhaupt gehört natürlich zu deſſen Giltigkeit vor Allem, daß die letztwilligen Verfügungen

---

1) Dieß kann durch alle Beweismittel geſchehen, alſo z. B. durch zwei Zeugen u. ſ. w. Das Zeugniß des Pfarrers oder Beichtvaters allein macht natürlich keinen Beweis.

2) Denn wenn eine profane Perſon zum Erben eingeſetzt wird, ſo iſt es kein Teſtament zu frommen Stiftungen mehr, wenn gleich fromme Vermächtniſſe darin enthalten ſind. Cod civ. III. cap 4. §. 5. in den Noten Nr 1.— Dieß iſt ſehr erheblich, denn im letzten Falle muß man nach regelmäßiger Form teſtiren, wenn das Teſtament giltig ſeyn ſoll; indem außerdem das Teſtament nur in ſo ferne beſteht, als es die frommen Vermächtniſſe berührt. Der wegfallende Erbtheil geht dann nicht den frommen Stiftungen, ſondern nach der Ordnung der Inteſtaterbfolge den Berufenen zu. A. a. O. Nr. 4.

3) Gſtz. v. 15 April 1840. Gſtzbl. v. 1840. S. 21.

4) Cod. civ. III. cap. 4. §. 7

5) Auf Reiſende, oder ohne eigenes Verſchulden Arretirte, und auf zufällig auf dem Lande gebährende Frauen erſtreckt ſich dieſes Privilegium keineswegs. Cod. civ. III. cap. 4. §. 7. in den Anm. lit. k.

6) Cod. civ. III. cap. 4. §. 8.

7) Die müſſen aber ehelich oder durch nachfolgende Ehe legitimirt ſeyn A. a O. in den Anm. Nr. 5 lit. c.

8) Dieſe Zeugen ſind keine Teſtamentszeugen, und können daher weiblichen Geſchlechtes ſeyn, brauchen nicht beſonders erbeten zu werden u. ſ w.

9) Cod. civ. III. cap. 4. §. 10.

aus des Teſtators, ſelbſteigenem Willen und Entſchluſſe hervorgehen. Deßwegen gilt eine Errichtung nicht, wenn ein Anderer ſtatt des Teſtators teſtirt [1]. Nur unter Eheleuten wird eine Ausnahme von dieſem allgemeinen Rechtsgrundſatze in der Art gemacht, daß ein Ehegatte dem andern Ehegatten Gewalt und Macht ertheilen kann, über ſein eigenes, wie über des andern Ehegatten Vermögen teſtiren zu können. Im Uebrigen muß bei dieſen Teſtamenten hinſichtlich der äußeren Form wie bei regelmäßigen Teſtamenten verfahren werden.

G. Teſtament zur Peſtzeit [2]) und erbſüchtig Kranker.

An Orten, welche der Contagion [3]) und erbſüchtig Kranker wegen geſperrt ſind, braucht man zur Errichtung eines Teſtamentes nicht mehr als fünf Zeugen, die männlichen oder weiblichen Geſchlechtes ſeyn können. Auch iſt dabei nicht nöthig, daß der Teſtamentsact ununterbrochen vor ſich gehe, noch daß die Zeugen alle zugleich beiſammen ſind, oder in dem nämlichen Zimmer, wo der Teſtator krank liegt, ſich einfinden, ſondern es kann dieß Alles ſucceſſive, unterbrochen und einzeln geſchehen, wenn nur die Zeugen den Kranken deutlich hören und ſehen.

Gleiche Beſchaffenheit hat es mit Teſtamenten, welche zwar nicht an infiscirten und geſperrten Orten, gleichwohl aber von einer mit leibesgefährlicher Erbſucht behafteten Perſon errichtet werden.

Ein ſolches Teſtament beſtehet nicht länger als Jahr und Tag von der Zeit an, da die gefährliche Krankheit oder Contagion wieder aufgehört hat.

§. 8. Oeffentliche Teſtamente [4]).

Bei den öffentlich errichteten Teſtamenten wird die ſonſt erforderliche Form durch den öffentlichen Glauben der Behörde überflüſſig gemacht. Die Errichtung kann geſchehen vor dem Regenten und von dem Gerichte.

a) Teſtament vor dem Regenten.

Die Teſtamentsübergabe zu Allerhöchſten Handen iſt in der Regel nicht üblich. Wo ſolche aber geſchieht, wird erfordert, daß der Teſtator ſein Teſtament ſchriftlich (offen oder verſchloſſen) in eigener Perſon mit der ausdrücklichen Erklärung zu Allerhöchſten Handen übergebe, daß hierin ſein letzter Wille enthalten ſey. Ueber dieſe förmliche Uebergabe muß vom geheimen Kabinette Beſcheinigung ausgeſtellt und von jenen, die ſich auf das Teſtament berufen, beigebracht werden. Wenn der König das Teſtament nicht Selbſt über,

---

1) Cod. civ. III. cap. 2. §. 5. Nr. 1.
2) Cod. civ. III cap. 4 §. 6.
3) Hierunter werden alle gefährlichen und anſteckenden Krankheiten verſtanden, wenn ſolche ſchon ſo weit um ſich greifen und graſſiren, daß man ſich davor zu ſcheuen anfängt, z. B. Fleckenfieber, Dyſenterie, Cholera u. ſ. w. Cod. civ. III. cap. 4. §. 6. lit. g.
4) Cod. civ. III. cap. 4 §. 2. u. 3.

nimmt, ſondern hiezu einen Commiſſär abordnet, ſo iſt in dieſem Falle ganz ſo zu verfahren, wie bei gerichtlichen Teſtamenten.

b) Gerichtliches Teſtament [1]).

Gerichtlich wird teſtirt, wenn man ſeinen letzten Willen vor einem Civilgerichte entweder mündlich oder ſchriftlich niederlegt. Der Teſtator muß dieſes ſtets in eigener Perſon thun, und bei Uebergabe eines ſchriftlichen verſchloſſenen Teſtamentes ausdrücklich erklären, daß hierin ſein letzter Wille enthalten ſey.

Die Aufnahme oder Uebernahme eines ſolchen letzten Willens fordert nur eine vorläufige Imploration, doch keine Einſicht und Würdigung des Materiale der Sache [2]), und kann daher bei jedem Gerichte, ja ſogar im Auslande [3]), und zu jeder Zeit, an Feier- und Werktagen geſchehen.

Ueber den ganzen Teſtaments-Aufnahmsact wird ein förmliches Protocoll mit Vormerkung aller gegenwärtig geweſenen Perſonen verfaßt, und wenn der letzte Wille nicht ſchriftlich übergeben, ſondern vom Munde ausgeſprochen worden iſt, ſo wird ſolches ſeinem ganzen Inhalte nach dem Protocolle einverleibt. Dieſes Protocoll wird obſignirt ad conservatorium gelegt und dem Teſtator auf Begehren eine authentiſche Abſchrift davon gegeben, welche, im Falle das Original verloren geht, zum Beweiſe dient.

Sobald der Teſtator ſeinen übergebenen letzten Willen von den Acten wieder zurücknimmt, was ihm zu allen Zeiten freiſteht, ſo wird das Teſtament für caſſirt erachtet, und iſt ohne Werth, wenn man es auch gleich nach der Hand verſchloſſen und unverletzt bei ihm findet.

§. 9. Teſtamente der Geiſtlichen.

Die Geiſtlichen genießen bei ihren Teſtamenten weder eines beſonderen Privilegiums, noch haben ſie die Beſtätigung ihrer vorgeſetzten Behörde dazu einzuholen [4]).

§. 10. Wer zum Erben eingeſetzt werden kann.

Der Regel nach hängt es von dem Belieben des Erblaſſers ab, wem er ſein Vermögen durch letzten Willen zuwenden will, wenn dieſer nur überhaupt die paſſive Erbfähigkeit hat [5]).

1) Cod. civ. III. cap. 4. §. 2.

2) Ganz verſchieden von der bloßen Ueberreichung und Aufnahme eines Teſtamentes vor Gericht iſt der Fall, wo um gerichtliche Confirmation eines letzten Willens nachgeſucht wird. Denn hier muß die Sache förmlich eingeſehen und richterlich gewürdiget werden. Dieſes kann daher nur von der ordentlichen zuſtändigen Obrigkeit geſchehen. Cod. civ. III. cap. 2. §. 13.

3) Nur iſt dabei vorgeſchrieben, daß, wenn die Teſtamentsübergabe bei ausländiſchen Obrigkeiten geſchieht, von dieſer Behörde zwar die Teſtamentspublikation, aber nicht die Verlaſſenſchaftsauseinanderſetzung geſchehen kann. Vielmehr muß das Original des Teſtamentes an die inländiſche zuſtändige Obrigkeit des Verſtorbenen eingeſandt werden, und nur von dieſer Behörde geſchieht die Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft und die Teſtamentsexecution Mayer'ſche Generalienſ. 1. S. 46. — Supplement. ad Cod. civ. Part. III. cap. 3. §. 4. S. 28. in der Oktavausgabe.

4) 13. Nov. 1803. S. 955 9. März 1807. S. 443. §. 4.

5) Cod. civ. III. cap. 3. §. 12.

Nur zwei Beſchränkungen ſind dabei gemacht:

a) hinſichtlich der unehelichen Kinder, denen nur in gewiſſen Fällen und ein gewiſſer Theil zukommen kann, und

b) hinſichtlich der Notherben, denen ein gewiſſer Nachlaßtheil nicht entzogen werden kann.

§. 11. Wie weit uneheliche Kinder im Teſtamente bedacht werden können [1]).

1) Der Vater kann ſeine nicht legitimirten Kinder nur in die Alimente bis zur Zeit, wo ſie ſich ſelbſt ernähren können, zu Erben einſetzen, außer er hätte gar keine Blutsverwandte mehr, in welchem Falle er jenen ſo viel zukommen laſſen kann, als er will.

2) Sind aber dergleichen Kinder legitimirt, ſo iſt zu unterſcheiden, ob neben ihnen noch Descendenten aus ehelicher Geburt vorhanden ſind, oder nicht. Im erſten Falle kann der Vater die legitimirten Kinder und ihre Mütter in nicht mehr als den zwölften Theil ſeines Vermögens einſetzen, außer es wäre dieſer zwölfte Theil nach richterlicher Ermäßigung zum Unterhalte nicht hinreichend, in welchem Falle bis dahin eingeſetzt werden kann. Im zweiten Falle hat er freien Willen, muß jedoch ſeinen Eltern, wenn ſie noch leben, die Nothgebührniß (Pflichttheil) laſſen.

3) Die Mutter kann ihre unehelichen Kinder, welche nicht legitimirt ſind, nur in den Unterhalt einſetzen, außer es ſind keine Blutsverwandten in auf- und abſteigender Linie mehr vorhanden, in welchem Falle ſie freien Willen hat.

4) In Anſehung legitimirter Kinder hat ſie zu beobachten, was der Vater zu beobachten hat (hier Nr. 2.).

5) Unter legitimirten Kindern verſteht man hier nur die durch landesherrliches Reſcript legitimirten Kinder, weil die durch nachfolgende Ehe Legitimirten den ehelichen gleichgeachtet werden, ſohin hinſichtlich dieſer gar keine Beſchränkung eintritt.

6) Kinder aus verdammter Geburt können ungeachtet aller Legitimation, weder vom Vater noch von der Mutter in mehr als den bloßen Unterhalt eingeſetzt werden, außer es wäre der Fall, daß in Ermangelung anderer Berufenen der Fiscus einträte, in welchem Falle auch dieſen nach freier Willkühr ſo viel immer zukommen kann, wenn das Teſtament die königl. Beſtätigung erhalten hat.

§. 12 Notherben [2]).

Unter Notherben verſteht man diejenigen Perſonen, welchen ein gewiſſer Theil der Erbſchaft in der Art gebührt, daß er ihnen vom Erblaſſer nicht willkührlich [3]) entzogen werden kann. Dazu kömmt noch das Merkmal, daß die Notherben im entgegengeſetzten Falle das Teſtament anfechten können.

Notherben ſind aber

1) Descendenten und Ascendenten durch alle Grade, jedoch in

1) A. a. O. §. 13.
2) Cod. civ. III. cap. 3. §. 14 u. 15.
3) d. h. die Notherben müſſen entweder rechtmäßig enterbt oder gehörig inſtituirt werden; umgangen durfen ſie nie werden.

der Art, daß der Nähere den Entfernteren ausſchließt, und überhaupt hier die Inteſtaterbfolgeordnung entſcheidet [1]). Unter Kindern verſteht man auch die Nachgebornen, Adoptivkinder, und durch nachfolgende Ehe Legitimirte, nicht aber uneheliche oder durch landesherrliches Reſcript Legitimirte.

2) Geſchwiſterte (Brüder und Schweſtern) des Teſtators, jedoch nur in dem Falle, wenn eine ehrloſe oder bemakelte Perſon [2]) eingeſetzt iſt, und die Geſchwiſterte nicht etwa von derſelben Qualification ſind [3]).

Unter Geſchwiſterten ſind ſowohl vollbürtige als halbbürtige verſtanden [4]).

3) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Notherben die allgemeine Erbfähigkeit haben müſſen, und außerdem keine Notherben ſind.

4) Der Notherbe muß beſtimmt und namentlich, und außerdem ohne Bedingung und Auflage eingeſetzt werden [5]).

§. 13. Nothgebührniß oder Pflichttheil [6]).

Das Pflichttheil (legitima) beſteht:

a) in dem dritten Theile des von dem Erblaſſer hinterlaſſenen ſämmtlichen Vermögens, wenn nicht mehr als vier Notherben da ſind;

b) in der Hälfte des hinterlaſſenen Geſammt-Vermögens, wenn fünf oder mehrere Notherben da ſind [7]).

Dabei iſt Folgendes näher zu bemerken:

1) Zur Berechnung der Anzahl der Notherben werden auch Jene gezählt, welche etwa auf ihr Recht verzichtet hätten [8]), nicht aber die regelmäßig Enterbten, Unfähigen, noch Jene, welche die angefallene Erbſchaft ausſchlagen.

2) Es wird nach Köpfen oder Stämmen gezählt, je nachdem

---

1) Wenn z. B. der Teſtator einen Sohn und einen Aſcendenten hat, ſo iſt hier der Sohn der Notherbe. Cod. civ. III. cap. 3. §. 14. Anm. lit b.

2) Darunter ſind gemeint alle zu entehrenden Strafen Verurtheilten, Infamirten, dann Schalksnarren, Gaukler, uneheliche Kinder, die in offener Unzucht und die im Concubinat Lebenden, und alle, welche ſchlechte Aufführung und ſchlechten Leumund haben. Cod. civ. III. cap. 3. §. 14. Anm. Nr. 5. lit. e.

3) Wenn nun Geſchwiſterte als Notherben das Teſtament anfechten und umſtoßen, ſo kann der Fall wohl möglich ſeyn, daß auch Geſchwiſterkinder an der Erbſchaft Theil nehmen, weil ja dann das Teſtament nichtig wird, und die Inteſtaterbfolge eintritt. Cod. civ III. cap. 3 §. 14. Anm. Nr. 5. lit. c.— Indeſſen kömmt doch zu merken, daß nur die Bruder und Schweſtern dießfalls das Teſtament anfechten konnen.

4) A. a. O.

5) Nur das Teſtament der Soldaten (testament. militare) macht hierbei eine Ausnahme in der Art, daß die Notherben wiſſentlich umgangen, oder ohne Urſache wiſſentlich enterbt, oder bedingungsweiſe eingeſetzt werden dürfen. Cod. civ. III. cap. 4. §. 4. Nr. 1.

6) Cod. civ. III. cap. 3. §. 15.

7) Alſo im erſten Falle iſt die Nothgebührniß der dritte Theil des ganzen Vermögens für alle Notherben zuſammen, oder was in der Ausführung dasſelbe iſt, für jeden Notherben der dritte Theil deſſen, was ihm im Falle der Inteſtaterbfolge zu Theil geworden wäre, und im zweiten Falle die Hälfte deſſen. Cod. civ. III. cap. 3. §. 15. Anm Nr. 2. lit. a.

8) Denn ein ſolcher Verzicht iſt unwirkſam. Cod. civ. a. a. O. § 14. Nr. 5.

die Erben ſelbſteigen oder nur durch Repräſentation berufen ſind, ganz wie bei der Inteſtaterbfolge [1]).

3) Der Notherbe hat zwar ſeine Nothgebührniß von dem Gute der ganzen Verlaſſenſchaft zu erhalten, doch kann ihm ſeine Gebühr von dem Erblaſſer auch an speciellen Gütern angewieſen werden.

4) Der Pflichttheil darf mit keiner Bedingniß verbunden und keiner Laſt [2]) beſchwert werden, und ſolche Beiſätze fallen als ungiltig weg.

5) Das Vermögen wird geſchätzt, wie es ſich zur Zeit des Todes des Erblaſſers befunden hat.

6) Der Pflichttheil kann von den Notherben während der Lebenszeit des Teſtators nicht gefordert werden [3]).

7) Die Schätzung muß auf Verlangen des Intereſſenten gerichtlich gemacht werden.

8) Der Pflichttheil berechnet ſich erſt nach Abzug aller Maſſeſchulden [4]).

9) In den Pflichttheil wird alles mit eingerechnet, was die Notherben ſchon in der Lebzeit des Teſtators aus ſeinem Vermögen erhalten haben, und was überhaupt zur Collation kömmt [5]), ſowie das, was die Notherben nach dem Tode des Teſtators aus ſeiner Verlaſſenſchaft durch Legate u. ſ. w. ohne Beſchwerde und Bedingniß erhalten [6]).

10) Iſt ein Notherbe geſetzwidrig übergangen, ſo kann er das Teſtament umſtoßen. Iſt aber der Pflichttheil zu gering angeſetzt worden, ſo ſteht dem Notherben zu, die Ergänzung des ihn treffenden Pflichttheiles zu fordern, und zur Klageſtellung auf Ergänzung hat er 30 Jahre Zeit [7]).

§. 14. Von der Enterbung [8]).

Die Enterbung, kraft welcher ein Notherbe von der Erbſchaft ausgeſchloſſen wird, muß

1) in einem giltigen Teſtamente,

2) ohne Bedingniß,

3) in der ganzen Erbſchaft geſchehen.

---

1) Enkel z. B., die nur durch Repräſentation berufen ſind, zählt man nach Stämmen, u. ſ. w.

2) z. B. Servitut u. ſ. w.

3) Bei Juden tritt eine Ausnahme in der Art ein, daß dieſe ihren convertirenden Kindern den Pflichttheil ſogleich, und zwar nach der Schätzung zur Zeit der Converſion herausgeben müſſen, wenn dieſe nicht freiwillig den Tod ihrer Eltern abwarten wollen. Cod. civ. III. cap. 3. §. 15. Nr. 9. lit. b.

4) Auf den Pflichttheil darf daher keine Verbindlichkeit, an den Schulden etwas abzutragen, geworfen werden.

5) S. hier Abſchn. 1. §. 7.

6) Wenn alſo z. B. der Pflichttheil 1200 fl. beträgt, der Teſtator aber ſeinen Notherben nur auf 600 fl. in den Pflichttheil eingeſetzt hat, ſo kann das Teſtament nicht beanſtandet werden, wenn der Notherbe ſchon 600 fl, während der Lebzeit des Teſtators aus deſſen Vermögen rein erhalten hat, weil dadurch die Nothgebührniß erreicht iſt.

7) Unterdeſſen wird aber die Entrichtung der verordneten Portion nicht aufgehalten.

8) Cod. civ. cap. 3. §. 16.

4) Wenn mehrere Notherben vorhanden ſind, muß der Enterbte namentlich aufgeführt werden.

5) Die Enterbungsurſache muß deutlich im Teſtamente ausgedrückt, und

6) eine geſetzliche ſeyn.

7) Auf Widerſprechen des Enterbten muß die Enterbungsurſache von dem eingeſetzten Erben bewieſen werden.

8) Durch die Ausſöhnung (des Erblaſſers mit dem Notherben) wird die Enterbung wieder aufgehoben, wenn ſie noch vor Errichtung des Teſtamentes ausdrücklich geſchieht; nach errichtetem Teſtamente aber hört die Enterbung durch Ausſöhnung nur dann auf, wenn der Teſtator ein ganz neues Teſtament macht, oder das frühere gänzlich caſſirt.

§. 15. Enterbungsurſachen.

a) Urſachen, wegen welcher man Kinder enterben kann [1]).

Enterbungsurſachen gegen die Kinder ſind:

1) Wenn ſie ihren Eltern mit Real- oder ſchweren Verbal-Injurien begegnen.

2) Wenn die Kinder ihre Eltern des Laſters der Ketzerei, der Zauberei oder der beleidigten Majeſtät peinlich anklagen.

3) Wenn ſie ihre Eltern zum Schaden an Leib, Hab und Gut gefährlich verrathen und angeben.

4) Wenn ſie ihnen nach dem Leben trachten.

5) Zauberei treiben, oder mit Zauberern in Verbindung ſtehen.

6) Wenn ſie mit ihren Stiefeltern in Unzucht leben.

7) Wenn ſie ohne Einſtimmung der Eltern eine verbotene oder leichtfertige Profeſſion ergreifen, inſoferne die Eltern ſolcher nicht ſelbſt ergeben ſind.

8) Wenn ſie ihre gefangenen Eltern nicht durch Bürgſchaft oder auf andere erlaubte Art zu erledigen trachten.

9) Wenn ſie ſich ihrer Eltern in deren Krankheit oder Blödſinnigkeit nicht annehmen.

10) Wenn ſie ihre Eltern an Errichtung einer letztwilligen Diſpoſition gefliſſentlich verhindern.

11) Wenn ſich die Kinder nicht nur an eine dem Stande und Herkommen nach ungleiche, ſondern gar eine ſchlechte, leichtfertige, oder verläumdete Perſon verehelichen [2]).

12) Wenn die Kinder chriſtlicher Eltern zu einer nichtchriſtlichen Religion ſich bekennen.

b) Urſachen, aus welchen Eltern enterbt werden können [3]).

Enterbungsurſachen gegen Eltern und Geſchwiſterte ſind:

1) A. a. O. §. 17.

2) In dieſem Falle iſt noch beſonders feſtgeſetzt, daß die Kinder auch außer dem Falle der Enterbung nur die Hälfte des ſie treffenden Pflichttheiles erhalten, wenn die Eltern nicht ausdrücklich etwas Anderes verordnen. Cod. civ. III. cap. 6. §. 4. Nr. 3.

3) Cod. civ. III. cap. 3. §. 18.

1) Wenn die Eltern die Kindern wegen der Ketzerei, Zauberei oder der beleidigten Majeſtät peinlich anklagen, es geſchähe dann in guter Meinung und um Verringerung der Strafe wegen.

2) Wenn ſie ihren Kindern nach dem Leben trachten.

3) Wenn ſie mit ihren Kindern oder deren Ehegatten fleiſchliche Unzucht treiben [1]).

4) Wenn ſie ihre Kinder an Errichtung eines letzten Willens vorſätzlich hindern, oder

5) denſelben in Gefangenſchaft, Krankheit oder Blödſinnigkeit nicht beiſtehen.

c) Urſachen, wegen welcher Geſchwiſterte enterbt werden können [2]).

In dem Falle, wo Geſchwiſterte den Pflichttheil außerdem anſprechen könnten, mögen ſie aus folgenden Urſachen enterbt werden:

1) wenn ſie einander nach dem Leben ſtreben,

2) oder ſonſt großen Schaden thun, oder

3) mit Ausnahme des Hochverrathes und der Majeſtätsbeleidigung peinlich anklagen.

d) Generalbemerkung.

Die hier (a. b. c.) angeführten Enterbungsurſachen ſind nicht die einzigen, vielmehr geben alle Vorgänge von gleicher oder noch größerer Stärke ebenfalls Enterbungsurſachen [3]).

§. 16. Rechtsmittel der Notherben.

1) Iſt ein Notherbe geſetzwidrig enterbt worden, ſo iſt das Teſtament hinſichtlich der Erbeseinſetzung nichtig, und dem Notherben ſteht die Nullitätsklage zu [4]), zu deren Ausführung er dreißig Jahre Zeit hat [5]).

2) Mangelt es aber nur an dem erforderlichen Beweiſe der Enterbungsurſache, ſo kann das Teſtament, ſo viel die Erbeseinſetzung betrifft, innerhalb fünf Jahren von dem Erbſchaftsantritte an, mit der Klage der Pflichtsverletzung (querela inofficiosi) reſcindirt werden [6]).

3) Wenn endlich die vom Teſtator eingeſetzte Portion den Pflichttheil nicht erreicht, ſo kann der Notherbe innerhalb dreißig Jahren auf Ergänzung klagen [7]).

§. 17. Von Entkräftung eines Teſtamentes.

a) Bei Teſtamenten, die gleich vom Anfange an mangelhaft ſind [8]).

1) Wenn es einem Teſtamente an dem freien Willen des Te-

1) Siehe unten die ſtrafrechtlichen Beſtimmungen §. 24.
2) A. a. O. §. 18. Nr. 6.
3) Cod. civ. III. cap. 3. §. 16. Nr. 5.
4) A. a. O. Nr. 8.
5) Cod. civ. a. a. O. Nr. 22. lit. a. Octavausgabe S. 424.
6) A. a. O. §. 16. Nr. 9.
7) A. a. O. §. 15. Nr. 13.
8) A. a. O. §. 24.

ſtators fehlt, ſo fällt es in allen Stücken ohne Ausnahme zuſammen, ebenſo wenn

2) der Teſtator zu teſtiren unfähig iſt.

3) Fehlt es einem Teſtamente an der Form, ſo fällt es mit Ausnahme der erweislichen frommen Legate ganz zuſammen, in ſo ferne es nicht als Codicill beſtehen kann [1].

4) Stellt der Notherbe wirkſam eine Klage (§. 16. Nr. 1. u. 2.) an, ſo ſtürzt zwar die Erbeseinſetzung zuſammen, doch beſtehen die Legate und Vermächtniſſe fort.

b) Bei Teſtamenten, die hinterher mangelhaft werden [2].

Ein giltiges Teſtament fällt zuſammen (wird rumpirt):

1) Wenn der Teſtator nach errichtetem Teſtamente einen Notherben bekömmt, und deſſelben bei der Erbeseinſetzung weder ſpeciell noch generell [3]) gedenkt [4]).

Wenn nun das Teſtament rumpirt wird, ſo werden nebſt der Einſetzung auch die Legate und alle anderen Verordnungen entkräftet, und es hat auch die Codicillarclauſel keine Wirkung. Dabei wird jedoch vorausgeſetzt, daß der Teſtator von dem Nachkommen eines Notherben nichts gewußt habe. Denn hat er davon (z. B. durch die Schwangerſchaft ſeiner Gattin) Kenntniß gehabt, ſo hat er die Pflichten gegen den Notherben verletzt, und es tritt dann die Folge (hier §. 17. a. N. 4.) ein, daß nur die Erbeseinſetzung zuſammenfällt, die Legate und Vermächtniſſe aber fortbeſtehen. Stirbt endlich der Notherbe, durch welchen das Teſtament rumpirt worden iſt, vor dem Teſtator, ſo lebt das Teſtament wieder auf.

2) Wenn der Teſtator ſeinen letzten Willen wieder zurücknimmt [5]) oder abändert, was er bis zum letzten Augenblicke ſeines Lebens

---

1) Wenn z. B. bei einem Teſtamente, welches ſieben Zeugen erfordert, nur fünf beigezogen würden, oder wenn die Hauptſache aller Teſtamente, nämlich die Erbeinſetzung, vergeſſen worden iſt, ſo kann dieſer letzte Wille als Codicill beſtehen, wenn er die Eigenſchaften eines Codicills hat. Daher pflegt man gewöhnlich ſeinem Teſtamente die Erklärung beizufügen, „daß das Teſtament, wo nicht als ein zierlicher Wille, doch als ein Codicill gelten ſoll," und dieſe allerdings ſehr zu empfehlende Erklärung heißt Codicillarclauſul. Cod. civ. III. cap. 3. §. 23.

2) Cod. civ. III. cap. III. §. 25.

3) Generell geſchieht dieß, wenn der Teſtator ſagt: „Ich ſetze meine künftigen Kinder oder Notherben zu Erben ein."

4) Der Fall kann eintreten, a) wenn dem Teſtator nach errichtetem Teſtamente, ſey es noch bei ſeinen Lebzeiten oder nach ſeinem Tode, ein Kind geboren wird. b) Wenn die Enkel erſt nach Errichtung des ahnherrlichen Teſtamentes in die Stelle ihres abgeſtorbenen Vaters treten, folglich zu ihrem Großvater Notherben werden. Z. B. Cajus macht ein Teſtament, und ſetzt darin ſeinen Sohn Mövius zum Erben ein, welcher aber noch vor dem Cajus ſtirbt, und ein Kind hinterläßt. Da nun das Kind in die Stelle ſeines verſtorbenen Vaters eintritt, und dadurch des Großvaters Notherbe wird, ſo rumpirt es das großväterliche Teſtament, inſoferne es nicht eventuell für den Todesfall des Vaters Mövius eingeſetzt worden iſt. c) Ebenſo wenn der Teſtator nach errichtetem Teſtamente durch Legitimation oder Adoption einen Notherben erhält. Cod. civ. III. cap. 3. §. 25. und in den Anm. Nr. 2. u. 3.

5) Cod. civ. III. cap. 3. §. 26.

entweder mit Worten, oder factiſch durch Caſſirung [1]), oder Errichtung eines neuen Teſtamentes [2]) thun kann.

Geſchieht der Widerruf mit Worten, ſo muß dieſes bei allen (regelmäßigen und außergewöhnlichen) Teſtamenten entweder gerichtlich oder vor ſieben tüchtigen Zeugen geſchehen. Sind der Zeugen weniger, aber doch wenigſtens drei geweſen, ſo gilt der Widerruf nur hinſichtlich der Legate und Vermächtniſſe, hinſichtlich der Erbeseinſetzung aber nur, wenn von Zeit des Widerrufes zehn Jahre verfloſſen ſind.

Abſchnitt IV.

Von Codicillen [3]).

§. 1. Begriff und allgemeine Bemerkungen.

Codicill heißt jede letztwillige Verordnung, welche kein Teſtament iſt. In einem ſolchen kann keine Erbeinſetzung, und keine Enterbung vorgenommen, oder aufgehoben, wohl aber jede andere Verfügung getroffen werden. Die Fähigkeit zu teſtiren, wird auch zur Errichtung eines Codicills erfordert [4]), und zu deſſen Gunſten nicht teſtirt werden kann, für den kann auch nicht codicillirt werden [5]).

§ 2. Arten der Codicille.

Die Codicille beſtehen entweder für ſich allein, wenn nämlich der Erblaſſer kein Teſtament hinterlaſſen hat, und heißen dann Inteſtatcodicille, oder ſie beſtehen nebſt dem Teſtamente, wenn nämlich ein Teſtament vorhanden iſt, und heißen dann Teſtamentcodicille. Die letzteren ſind entweder im Teſtamente beſtätiget, oder nicht. Die Beſtätigung iſt jedoch nicht nothwendig. Die Inteſtatcodicille haben ein ſelbſtſtändiges Daſeyn; die teſtamentariſchen werden als eine Zugabe des Teſtamentes betrachtet, mit welchen ſie ſtehen, fallen und wieder aufleben [6]).

§. 3. Form der Codicille [7]).

Sowohl zu ſchriftlichen als mündlichen Codicillen werden fünf tüchtige Zeugen erfordert. Ein Blinder braucht ſechs Zeugen. Was von Teſtamentszeugen überhaupt verordnet iſt, findet auch hier ſeine Anwendung, mit der einzigen Ausnahme, daß auch Frauensperſonen für tüchtig gehalten werden. Legatarien können als Zeugen nicht gerufen werden, und ſind untüchtig. Die beſondere Erbittung der Zeugen iſt nicht nothwendig, wohl aber deren Geſammtgegenwart, und die Einheit der Handlung. Der ſchriftliche Codicill

---

1) A. a. O. §. 27.
2) A. a. O. §. 28.
3) Cod. civ. III. cap. 5. §. 1 — 11.
4) A. a. O §. 3.
5) A. a. O. §. 4.
6) Wenn indeſſen ein Teſtament hinſichtlich der Legate u. ſ. w. bei Kraft bleibt, und nur die Erbeinſetzung zuſammenfällt, ſo bleiben die im Codicille verordneten Legate u. ſ. w. bei Kraft. A. a. O. §. 9.
7) A. a. O. §. 6. 7. 8.

wird den Zeugen offen oder verſchloſſen vom Codicillanten mit der Erklärung vorgelegt, daß hierin ſein letzter Wille enthalten ſey, und muß von den Zeugen unterſchrieben werden, ohne daß die Beidrückung der Siegel von Seite der Zeugen nothwendig wäre. Der Codicillant braucht nicht zu unterſchreiben, doch iſt ſeine Unterſchrift räthlich. Iſt der Codicillant des Leſens unkundig, ſo muß der Codicill verleſen werden.

Ein mündlicher Codicill wird vor den verſammelten fünf Zeugen wie ein mündliches Teſtament ausgeſprochen.

Gerichtliche Codicille, Codicille zu allerhöchſten Handen, und Codicille der Soldaten und zu frommen Stiftungen haben keine Förmlichkeiten nöthig, und es wird dabei verfahren, wie bei den Teſtamenten.

Mit Codicillen auf dem Lande und zur Peſtzeit hat es hinſichtlich der Förmlichkeiten die nämliche Beſchaffenheit, wie mit dergleichen Teſtamenten, nur ſind dabei nicht mehr als drei Zeugen erforderlich.

Wird ſich (was häufig geſchieht) in dem Teſtamente auf gewiſſe Zettel bezogen, oder werden leere Blätter mit dem Vorbehalte darin gelaſſen, daß, was hierauf geſchrieben wird, eben die Kraft haben ſolle, als wäre es in dem Teſtamente ſelbſt begriffen, ſo brauchen dieſe Teſtamentscodicille keine beſondere Solemnität, wenn nur das Datum darin enthalten, und bewieſen iſt, daß ſie der Teſtator ſelbſt geſchrieben oder unterſchrieben hat [1]).

§. 4. Erlöſchen und Entkräftung der Codicille [2]).

Teſtamentscodicille fallen mit dem Teſtamente. Inteſtatcodicille werden entkräftet:

1) durch gerichtlichen oder vor drei Zeugen geſchehenen Widerruf;

2) durch Nachfolge eines Notherben. Hat jedoch der Codicillant das Nachkommen eines Notherben vermuthen können, ſo bleibt der Codicill bei Kraft;

3) durch Caſſation;

4) durch einen jüngeren Codicill oder ein jüngeres Teſtament wird das ältere Inteſtatcodicill nur dann aufgehoben, wenn dieſe Aufhebung ausdrücklich in dem jüngeren Inſtrumente gemeldet iſt, oder eines dem anderen in der Art widerſpricht, daß beide nicht neben einander beſtehen können. Außerdem bleiben die älteren und jüngeren, ſo viele deren ſind, nebeneinander in Kraft.

Abſchnitt V.

Von Legaten [3]).

§. 1. Begriff [4]).

Vermächtniß, Legat, iſt die letztwillige Verfügung, durch welche der Erblaſſer eine beſondere Succeſſion in einzelne Rechts-

1) Dieſer Beweis kann durch alle Beweismittel, zwei Zeugen u. ſ. w. geliefert werden. Eben wegen dieſes Beweiſes iſt daher rathſam, dieſe Codicille von zwei Zeugen unterſchreiben zu laſſen. Cod. civ. III. cap. 5. §. 8. Nr. 1.

2) A. a. O. §. 9. 10.

3) Cod. civ. III. cap. 6. 7.

4) A. a. O. cap. 6 §. 1.

verhältniſſe anordnet. Auch der Gegenſtand einer ſolchen Verfügung wird Vermächtniß oder Legat genannt

Jedes Legat enthält einen Vortheil, welcher dem Legatar entweder durch den Erben unmittelbar, oder durch einen Anderen, welcher aus der Erbſchaft etwas erhält, zugewendet wird. Hiernach kommen bei jedem Vermächtniſſe zwei Perſonen vor, der Honorirte, d. i. der Legatar, und der Onerirte, d. i. jener, dem der Erblaſſer die Auflage der Erfüllung gemacht hat.

§. 2. Wer legiren kann[1]).

Wer fähig iſt, zu teſtiren, der hat auch die Fähigkeit, ein Legat zu machen.

§. 3. Wem legirt werden kann[2]).

Wer nicht zum Erben eingeſetzt werden kann, dem kann auch nicht legirt werden. Insbeſondere kann man

1) ungewiſſen oder unbekannten Perſonen nicht legiren, ausgenommen den Armen, Gefangenen, oder ſolchen, welche wenigſtens mit der Zeit ausfindig gemacht werden können, z. B. nachgeborenen Kindern u. ſ. w.

2) Der eingeſetzte Erbe iſt nicht fähig, ein Legat zu empfangen[3]), es ſey denn, daß er nicht allein Erbe iſt, ſondern Miterben hat. In dieſem Falle kann ihm ein Prälegat (Voraus), d. i. ein ſolches Legat vermacht werden, welches er in der Theilung voraus hat. Iſt nun ein Prälegat vermacht, und Jemand beſonders damit onerirt, ſo wird das ganze Prälegat bei dem Onerirten erholt. Iſt aber Niemand onerirt, ſo wird das Prälegat bei der unvertheilten Maſſe in der Art erholt, daß der Prälegatar an ſeinem ſonſtigen Erbtheil keinen Abzug zu leiden hat.

Dabei iſt Folgendes zu bemerken:

a) Der Legatar muß zur Zeit, da der Legirende ſtirbt, zur Zeit der Verordnung des Legates und zur Zeit des Ueberkommens[4]) fähig ſeyn.

b) Was man einem Beamten legirt, gehört nur ſeiner Perſon, nicht aber ſeinem Amtsnachfolger, außer es wäre das Legat in Rückſicht auf das Amt vermacht worden.

c) Legate zu Gunſten der Armen überhaupt müſſen vor Allem auf die armen Verwandten des Legirenden verwendet werden; in deren Ermangelung gehen ſie den Ortsarmen ſeines Domicils zu Guten[5]).

---

1) A. a. O. §. 3.

2) A. a. O. §. 4. 5.

3) Wenn der eingeſetzte Erbe allein Erbe iſt, alſo keinen Miterben hat, ſo iſt ein Legat zu ſeinen Gunſten nicht ſowohl ungiltig als überflüſſig denn in dieſem Falle bekömmt er dasjenige, was ihm vermacht worden iſt, ohnehin ſchon als Erbe. A. a. O. cap. 6. §. 5. Anm. Nr. 4 lit. a.

4) Wenn nemlich mit dem Legate eine Bedingung verbunden iſt, ſo muß Legatar zur Zeit, da die Bedingung zur Exiſtenz kömmt, fähig ſeyn; z. B. es ſey verordnet, A. ſoll aus einer Verlaſſenſchaft 1000 fl. bekommen, ſobald er 21 Jahre alt iſt. In dieſem Falle muß der Legatar bei Erreichung des 21ſten Jahres auch fähig ſeyn.

5) Cod civ. III. cap. 6. §. 4. Nr. 5.

§ 4. Gegenſtand des Legates [1]).

Gegenſtand eines Legates können alle, dem Verkehr nicht entzogenen, Arten von Sachen ſeyn, körperliche und unkörperliche, gegenwärtige und zukünftige, einzelne Sachen und Sachen-Geſammtheiten; auch Handlungen, welche erlaubt und dem Legatar nützlich ſind, können als Gegenſtand von Legaten vorkommen.

§. 5. Form eines Legates [2]).

Legate werden entweder in Teſtamenten oder Codicillen verordnet.

§. 6. Rechte und Pflichten des Legatars [3]).

1) Es gebührt dem Legatar, das Legat in Natura, oder wenn daſſelbe nicht mehr exiſtirt, im Werthe nach unpartheiiſchem Anſchlage und zwar

2) ſogleich beim Tode des Erblaſſers, oder wo eine Bedingniß feſtgeſetzt iſt, mit dem Eintreten der Exiſtenz derſelben.

3) Von dieſem Zeitpuncte an wird das Recht zum Legate in der Art erlangt, daß daſſelbe auch an Andere abgetreten und überlaſſen werden kann, und auf die Erben des Legatars übergehet.

4) Nebſt dem Legate gebühren dem Legatar vom Antritte der Erbſchaft oder Anerkennung des Legates an alle davon abgefallenen Früchte oder Zinſen.

5) Bis zur wirklichen Entrichtung des Legates hat Legatar das Recht, auf den zu der Erbſchaft gehörigen Immobilien ſich eine Hypothek conſtituiren zu laſſen [4]).

6) Dahingegen haftet er für die Schulden des Erblaſſers mit ſeinem ganzen Legate, wenn nämlich die übrige Verlaſſenſchaft zur Deckung derſelben nicht hinreicht [5]).

7) Mit eigener Gewalt darf ſich der Legatar nie in den Beſitz ſeines Legates ſetzen, ſondern muß dieſes im Falle der Beanſtandung immer auf gerichtlichem Wege erwirken [6]).

§. 7. Vom Anwachſungsrechte [7]).

Stehen mehrere Mitlegatarien in einem Vermächtniſſe beiſammen, und will oder kann Einer von ihnen ſeinen Legatsantheil nicht haben, ſo fällt ſolcher nicht zur Erbſchafts maſſe, ſondern wächſt dem Mitlegatar, und wenn deren mehrere ſind, jedem zu gleichen Theilen ſammt der darauf haftenden Laſt zu.

§. 8. Vom Abzuge der Falcidiſchen Quart [8]).

Der Erblaſſer ſoll dem Erben durch Vermächtniſſe nicht mehr als drei Viertel der Erbſchaft entziehen können. Ueberſteigen die

---

1) A. a. O. §. 2.
2) A. a. O. §. 7.
3) A. a. O. §. 10.
4) 1. Juny 1822. Gſtzbl. S. 24. §. 12. Nr. 8.
5) Weil man weder Erbſchaften noch Legate anders, als nach Abzug der Schulden anſprechen kann. Cod. civ. III. cap. 6. §. 10. Nr. 7.
6) A. a. O. §. 11. — 30. Oct. 1767. Mayr Gen. S. 1. S. 40.
7) Cod. civ. III cap. 6. §. 13.
8) A. a. O. §. 14.

angeordneten Vermächtniſſe dieſes Maaß, ſo iſt der Erbe kraft des Geſetzes (lex Falcidia) befugt, den Legataren verhältnißmäßig ſo viel abzuziehen, als erforderlich iſt, um ihm ein Viertel der Erbſchaft - falcidiſche Quart — zu ſichern.

In die falcidiſche Quart wird Alles eingerechnet, was dem Erben außer dem Pflichttheil von Erbeinſetzungswegen zugeht oder zuwächſt, nicht aber, was er als Prälegat erhält.

Der Erblaſſer kann dieſen Abzug nicht verbieten.

Dieſer Abzug findet neben dem Pflichttheile in der Art ſtatt, daß der Notherbe zuerſt ſeinen Pflichttheil, ſodann aber die falcidiſche Quart von der Maſſe abzieht.

Nur von Legaten zu frommen Stiftungen, oder [1]) wenn der Erbe darauf verzichtet, bei den Teſtamenten der Soldaten, und wenn die Erbſchaft ohne die Rechtswohlthat des Inventars angetreten würde, findet dieſer Abzug nicht ſtatt.

§. 9. Entkräftung der Legate [2]).

Die Legate fallen mit dem Teſtamente oder Codicille, in dem ſie verordnet worden ſind, wenn ſich der Legatar unwürdig macht, oder die Bedingniß des Legates nicht erfüllt worden iſt.

---

1) A. a. O. §. 15.
2) A. a. O. §. 16.

Kirchenrechtliche Beſtimmungen.

Allgemeine Grundſätze [1].

Jedem Einwohner des Reiches iſt vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, unterſagt werden.

Die in dem Königreiche beſtehenden drei chriſtlichen Kirchengeſellſchaften genießen gleiche bürgerliche und politiſche Rechte.

Die nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen haben zwar vollkommene Gewiſſensfreiheit; ſie erhalten aber an den ſtaatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derſelbe in den Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgeſellſchaft zugeſichert iſt [2].

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, iſt das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den urſprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Beſitze, ſie ſeyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit beſtimmt, vollſtändig geſichert.

Die geiſtliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geiſtlichen Gegenſtänden der Religionslehre und des Gewiſſens ſich nicht einmiſchen, als in ſo weit das oberſthoheitliche Schutz- und Aufſichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Geſetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einſicht, und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geiſtlichen ſind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, ſowie auch in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens den Geſetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können ſie von öffentlichen Staatslaſten keine Befreiung anſprechen.

---

1) V. U. Tit. IV. §. 9. Gſtzbl. 1818. S. 117. 118.
2) z. B. den Juden.

Edikt über die äußeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften [1].

§. 1. Religions- und Gewiſſensfreiheit [2].

Jedem Einwohner des Königreiches iſt eine vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert. Er darf demnach in Gegenſtänden des Glaubens und Gewiſſens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemandem, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, die einfache Hausandacht unterſagt werden.

Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion ſich verbinden wollen, ſo wird jederzeit hierzu die königliche ausdrückliche Genehmigung erfordert.

Alle heimlichen Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind verboten.

§. 2. Wahl des Glaubensbekenntniſſes [3].

1) Die Wahl des Glaubensbekenntniſſes iſt jedem Staatseinwohner nach ſeiner eigenen freien Ueberzeugung überlaſſen. Derſelbe muß jedoch das hierzu erforderliche Unterſcheidungsalter erreicht haben, welches für beide Geſchlechter auf die geſetzliche Volljährigkeit beſtimmt iſt.

2) Da dieſe Wahl eine eigene freie Ueberzeugung vorausſetzt, ſo kann ſie nur ſolchen Individuen zuſtehen, welche in keinem Geiſtes- oder Gemüthszuſtande ſich befinden, der ſie derſelben unfähig macht.

3) Keine Partei darf die Mitglieder der anderen durch Zwang oder Liſt zum Uebergang verleiten.

4) Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine ſolche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, ſo hat die einſchlägige Regierungsbehörde den Fall zu unterſuchen, und an das königl. Miniſterium des Innern zu berichten.

§. 3. Religionsänderung [4].

Der Uebergang von einer Kirche zu einer anderen muß allezeit bei dem einſchlägigen Pfarrer oder geiſtlichen Vorſtande ſowohl der neu gewählten, als der verlaſſenen Kirche perſönlich erklärt werden.

§. 4. Folgen der Religionsänderung [5])

Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Geſellſchaftsrechte der verlaſſenen Kirche verloren; dieſelbe hat aber keinen Ein-

1) 26. May 1818. Gſtzbl. S. 149—180.
2) A. a. O. §. 1—4.
3) A. a. O. §. 5—9.
4) A. a. O. §. 10. S 152.
5) 26. May 1818. Gſtzbl. §. 11. S. 152.

fluß auf die allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geſchähe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beſchränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte geſtattet iſt.

§. 5. Religionsverhältniſſe der Kinder aus gemiſchten Ehen [1]).

1) Wenn in einem giltigen Ehevertrage zwiſchen Eltern, die verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen zugethan ſind, beſtimmt worden iſt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen, ſo hat es hierbei ſein Bewenden. Die Giltigkeit ſolcher Eheverträge iſt ſowohl in Rückſicht ihrer Form als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Geſetzen zu beurtheilen.

2) Sind keine Ehepacten oder ſonſtigen Verträge hierüber errichtet, oder iſt in jenen über die religiöſe Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, ſo folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen.

3) Uebrigens benimmt die Verſchiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntniſſes keinem der Eltern die ihm ſonſt wegen der Erziehung zuſtehenden Rechte.

4) Der Tod der Eltern ändert nichts in den Beſtimmungen über die religiöſe Erziehung der Kinder. Die Eheſcheidungen, oder alle ſonſtigen rechtsgiltigen Auflöſungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

5) Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder beſtimmender Ehevertrag vorhanden iſt, ſo bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniſſe darin in ſo lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemiſcht bleibt; geht aber ein Ehegatte zu der Religion des anderen über, und die Ehe hört dadurch auf gemiſcht zu ſeyn, ſo folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen, ſie waren, dem beſtehenden Ehevertrage gemäß, durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer anderen Confeſſion aufgenommen, in welchem Falle ſie bis zum Unterſcheidungsjahre darin zu belaſſen ſind.

6) Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntniſſe erzogen, welchem ſie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

7) Durch Heirath legimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

8) Die übrigen natürlichen Kinder, wenn ſie von einem Vater anerkannt ſind, werden in Anſehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; ſind ſie aber von dem Vater nicht anerkannt, ſo werden ſie nach dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen.

9) Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt iſt, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, ſo ferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinſtitutes, worin ſie erzogen werden. Außer dieſen Fällen richtet ſich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes.

10) Die geiſtlichen Oberen, die nächſten Verwandten, die Vor-

---

1) A. a. O. §. 12—23. S. 152.

münder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorſtehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu dieſem Behufe die Einſicht der betreffenden Beſtimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung ſich beziehenden Urkunden fordern.

§. 6. Aufnahme und Beſtätigung der Religions- und Kirchengeſellſchaften [1]).

1) Die in dem Königreiche beſtehenden drei chriſtlichen Glaubensconfeſſionen ſind als öffentliche Kirchengeſellſchaften mit gleichen bürgerlichen und politiſchen Rechten anerkannt.

2) Den nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen iſt zwar vollkommene Religions- und Gewiſſensfreiheit geſtattet; als Religionsgeſellſchaften und in Beziehung auf das Staatsbürgerrecht aber ſind ſie nach ihren beſonderen Geſetzen und Verordnungen zu behandeln.

3) Religions- oder Kirchengeſellſchaften, die nicht zu den bereits geſetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden. Sie müſſen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfaſſung zur Einſicht und Prüfung dem Miniſterium des Innern vorlegen.

§. 7. Rechte und Befugniſſe der aufgenommenen und beſtätigten Religions- und Kirchengeſellſchaften [2]).

1) Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengeſellſchaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

Die zur Ausübung ihres Gottesdienſtes gewidmeten Gebäude werden wie andere öffentliche Gebäude geſchützt. Die zur Feier ihres Gottesdienſtes und zum Religionsunterrichte beſtellten Perſonen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten. Ihr Eigenthum ſteht unter dem beſonderen Schutze des Staates.

2) Eine Religionsgeſellſchaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengeſellſchaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, ſondern als eine Privatgeſellſchaft geachtet. Es iſt derſelben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienſtes geſtattet. Zu dieſer gehört die Anſtellung gottesdienſtlicher Zuſammenkünfte in gewiſſen dazu beſtimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundſätzen gemäßen Gebräuche ſowohl in dieſen Zuſammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. Den Privat-Kirchengeſellſchaften iſt aber nicht geſtattet, ſich der Glocken oder ſonſtiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Geſetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen beſtellten Perſonen genießen als ſolche keiner beſonderen Vorzüge. Die ihnen zuſtehenden weiteren Rechte müſſen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemeſſen werden.

3) Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengeſellſchaft kömmt unter der oberſten Staatsaufſicht zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfaſſung ihrer Kirche

1) 26. May 1818. Gſtzbl. S. 155 u. 156. §. 24—27.
2) A. a. O. S. 156—162 §. 28—49.

alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenſtände:

a) der Glaubenslehre,

b) der Form und Feier des Gottesdienſtes,

c) der geiſtlichen Amtsführung,

d) des religiöſen Volksunterrichtes,

e) der Kirchendisciplin,

f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

g) der Einweihung der zum Gottesdienſte gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geiſtlichen Sachen: nämlich des Gewiſſens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, ſymboliſchen Büchern und der darauf gegründeten Verfaſſung.

4) Den kirchlichen Oberen, Vorſtehern oder ihren Repräſentanten kömmt alſo das allgemeine Recht der Aufſicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengeſetze befolgt, der Cultus dieſen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geiſt der Religion und Sittlichkeit bewahrt, und deſſen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieſer Aufſicht zukömmt, wird durch ſeine Amtsvollmacht beſtimmt.

5) Die Kirchengewalt übt das rein geiſtliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

6) Jedes Mitglied einer Kirchengeſellſchaft iſt ſchuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht ſich zu unterwerfen. Keine Kirchengewalt iſt aber befugt, Glaubensgeſetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder Andere in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchengeſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Verſammlungen zu verſagen.

7) Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen ſind berechtiget, Eigenthum zu beſitzen, und nach den hierüber beſtehenden Geſetzen auch künftig zu erwerben. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengeſellſchaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieſer darüber nichts feſtgeſetzt iſt, nach den Rechten der Privatgeſellſchaften beſtimmt.

8) Allen Religionstheilen ohne Ausnahme iſt ihr geſetzliches Eigenthum garantirt.

9) Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Subſtanz zum Beſten eines anderen als des beſtimmten Stiftungszweckes ohne Zuſtimmung der Betheiligten, und ſo ferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zuſtimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden. Wenn bei demſelben nach hinlänglichen Deckung der Local-Kirchenbedürfniſſe, Ueberſchüſſe ſich ergeben, ſo ſollen dieſelben zum Beſten des nämlichen Religionstheiles verwendet werden:

a) zur Erhaltung und Wiederherſtellung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes Vermögen beſitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrſtellen;
d) zur Unterſtützung geiſtlicher Bildungsanſtalten;
e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienſte unfähig gewordenen geiſtlichen Perſonen.

Inſoferne für dieſe Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollſtändigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieſer Ueberſchuß im Einverſtändniſſe mit der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanſtalten, dann der Armen- und Krankenpflege verwendet.

§. 8. Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften zur Staatsgewalt [1]).

1) Die geiſtliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geiſtliche Gegenſtände des Gewiſſens und der Religionslehre ſich nicht einmiſchen, als in ſoweit das königliche oberſte Schutz- oder Aufſichtsrecht dabei eintritt. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreiſes nicht überſchreitet, kann dieſelbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Geſetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen Landesſtellen nicht verſagt werden darf.

2) Es ſteht aber auch den Genoſſen einer Kirchengeſellſchaft, welche durch Handlungen der geiſtlichen Gewalt gegen die feſtgeſetzte Ordnung beſchwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen landesfürſtlichen Schutz anzurufen. Ein ſolcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt kann entweder bei der einſchlägigen Regierungsbehörde, welche darüber ſogleich an das königl. Miniſterium des Inneren berichtet, oder bei ſeiner Majeſtät dem Könige unmittelbar angebracht werden. Die angebrachten Beſchwerden läßt das königliche Miniſterium des Inneren unterſuchen, und verfügt darauf, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geiſtlichen Behörde, das Geeignete.

3) Der Regent kann bei feierlichen Anläſſen in den verſchiedenen Kirchen Seines Staates durch die geiſtlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeſte anordnen.

4) Auch iſt Derſelbe befugt, im Falle der Spaltungen, Unordnungen und Mißbräuche unter Seinem Schutze Kirchenverſammlungen zu veranlaſſen, ohne jedoch in Gegenſtände der Religionslehre Sich ſelbſt einzumiſchen.

5) Da die hoheitliche Oberaufſicht über alle innerhalb der Gränzen des Staates vorfallenden Handlungen, Ereigniſſe und Verhältniſſe ſich erſtreckt, ſo iſt die Staatsgewalt berechtiget, von demjenigen, was in den Verſammlungen der Kirchengeſellſchaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. Hiernach dürfen keine Geſetze, Verordnungen oder ſonſtige Anordnungen der Kirchengewalt ohne königliche Einſicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geiſtlichen Obrigkeiten ſind gehalten, nachdem ſie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausſchreibungen ihrer Verordnnngen von dieſer Genehmigung jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun. Ausſchrei-

1) 26. May 1818. Gſtzbl. §. 50—61. S. 162—166.

den der geiſtlichen Behörden, die ſich bloß auf die ihnen untergeordnete Geiſtlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

6) Die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit ſteht der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte und ihre Verfaſſung müſſen aber vor ihrer Einführung von dem Könige beſtätiget ſeyn. Ueberdieß müſſen die königlichen Landesſtellen aufmerkſam ſeyn, damit die königlichen Unterthanen von den geiſtlichen Stellen nicht mit geſetzwidrigen Gebühren beſchwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für ſie läſtige Art aufgehalten werden.

7) Die vorgeſchriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige ſelbſt mittelſt des königl. Miniſteriums des Inneren ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Geſetze und Verordnungen eingeſendet, und ſonſtige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müſſen.

§. 9. Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen [1].

1) Die Religions- und Kirchengeſellſchaften müſſen ſich in Angelegenheiten, die ſie mit anderen bürgerlichen Geſellſchaften gemein haben, nach den Geſetzen des Staates richten. Dieſen Geſetzen ſind in ihren bürgerlichen Beziehungen ſowohl die Oberen der Kirche, als einzelne Mitglieder derſelben auf gleiche Art unterworfen.

2) Als weltliche Gegenſtände ſind erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Diſpoſitionen der Geiſtlichen;

b) alle Beſtimmungen über liegende Güter u. ſ. w., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und der kirchlichen Perſonen;

c) Verordnungen und Erkenntniſſe über Verbrechen und Strafen der Geiſtlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehegeſetze, inſoferne ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Diſpenſationen, Immunitäten, Exemptionen, zum Beſten ganzer Kirchengeſellſchaften, einzelner Gemeinden oder Geſellſchaftsgenoſſen, oder der dem Religionsdienſte gewidmeten Orte und Güter, inſoferne ſie politiſche oder bürgerliche Verhältniſſe berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude;

g) Beſtimmungen über die Zulaſſung zu Kirchenpfründen;

h) Vorſchriften über die Einrichtung der Kirchenliſten als Quellen der Bevölkerungsverzeichniſſe, als Regiſter des Civilſtandes, und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

In allen dieſen Gegenſtänden kömmt der Staatsgewalt allein die Geſetzgebung und die Gerichtsbarkeit zu. Hiernach ſind alle geiſtlichen und bürgerlichen Perſonalklagen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitſachen, in den Verhandlungen über

---

1) 26. May 1818. Gſtzbl. S. 166–170. §. 62–75.

ihre Verlaſſenſchaften u. ſ. w., einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

Sie genießen aber in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsſtand.

In Criminalfällen der Geiſtlichen muß die geiſtliche Behörde von der Unterſuchung in Kenntniß geſetzt werden.

3) Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das geſellſchaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniſſe ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate geſtattet. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenſtänden, welche zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einſchreitungen geiſtlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

4) Die Kirchen und Geiſtlichen können in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslaſten, irgend eine Befreiung anſprechen. Alle früheren Befreiungen ſind als nichtig erklärt.

5) Die Verwaltung des Kirchenvermögens ſtehet unter dem königlichen oberſten Schutze und unter königlicher oberſter Aufſicht.

§. 10. Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften bei Gegenſtänden gemiſchter Natur[1]).

1) Unter Gegenſtänden gemiſchter Natur werden diejenigen verſtanden, welche zwar geiſtlich ſind, aber die Religion nicht weſentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desſelben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienſt, deſſen Ort, Zeit, Zahl u. ſ. w.;
b) Beſchränkung oder Aufhebung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozeſſionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderſchaften;
c) Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und ſonſtiger Inſtitute und Beſtimmung ihrer Gelübde;
d) organiſche Beſtimmungen über geiſtliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanſtalten;
e) Eintheilung der Diözeſen, Decanats und Pfarrſprengel;
f) alle Gegenſtände der Geſundheitspolizei, in ſo weit dieſe kirchliche Anſtalten mit berühren.

2) Bei dieſen Gegenſtänden dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einſeitigen Anordnungen geſchehen.

3) Der Staatsgewalt ſteht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über dieſe Gegenſtände Einſicht zu nehmen, ſondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig ſeyn könnte.

4) Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, beſonders wenn dieſelben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die ſpezielle königliche Bewilligung erholt werden.

---

1) 26. May 1818. Gſtzbl. §. 76—79. S. 170—172.

§. 11. Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander [1]).

1) Die im Staate beſtehenden Religionsgeſellſchaften ſind ſich wechſelſeitige gleiche Achtung ſchuldig; gegen deren Verſagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen iſt aber auch keiner eine Selbſthülfe erlaubt.

2) Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

3) Keine Kirchengeſellſchaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienſte der anderen Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil iſt demnach ſchuldig, die beſonderen Feiertage des anderen zu feiern, ſondern es ſoll ihm freiſtehen, an ſolchen Tagen ſein Gewerbe und ſeine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienſtes, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche jede Religionsgeſellſchaft der anderen bei Ausübung ihrer religiöſen Handlungen und Gebräuche ſchuldig iſt.

4) Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu, in ſo weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwiſchen verſchiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorſchriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

5) Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können ſich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reiches halten.

6) Auch iſt ihnen freigeſtellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Confeſſion an ihrem Wohnorte jene Dienſte und Amtsfunctionen nachzuſuchen, welche ſie mit ihren eigenen Religionsgrundſätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren eigenen Religionsgrundſätzen leiſten können. In dergleichen Fällen ſollen dem Geiſtlichen der fremden Confeſſion für die geleiſteten Dienſte die feſtgeſetzten Stolgebühren entrichtet werden.

7) Dieſen auf ſolche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts auferlegt werden, was ihrem Gewiſſen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen iſt.

8) Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften ſteht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn ſie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude beſitzen, oder wenn ſie die Mittel hierzu auf geſetzlich geſtattetem Wege aufzubringen vermögen.

9) Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienſt geſtattet iſt, muß aus dem Inhalte der Conceſſionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo ſie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Conceſſion weder beſchränkt noch beeinträchtiget werden. Da ſie mit der Ortskirche in keiner Verbindung ſtehen, ſo können von derſelben keine pfarrlichen Rechte gegen ſie ausgeübt werden; dagegen

---

1) 26. May 1818. Gſtzbl. §. 80—89. S. 172—175.

haben ſie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

§. 12. Vom Simultangebrauche der Kirchen [1]).

1) Wenn zwei Gemeinden verſchiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtiget ſind, ſo müſſen die Rechte einer jeden hauptſächlich nach den vorhandenen beſonderen Geſetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

2) Mangelt es an ſolchen Beſtimmungen, ſo wird vermuthet, daß eine jede dieſer Gemeinden mit der anderen gleiche Rechte habe.

3) Die Entſcheidung der über Ausübung dieſer Rechte entſtehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten ſie durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Miniſterium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umſtände vor den Staatsrath bringt.

4) Wird aber darüber geſtritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget ſey, ſo gehört die Entſcheidung vor den ordentlichen Richter.

5) Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget ſind, ſo wird angenommen, daß diejenigen, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am ſpäteſten gelangt iſt, denſelben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten haben. Selbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann für ſich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung nicht begründen. Wenn jedoch außer dieſem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden beſtritten wird, ſo begründet dieß die Vermuthung; daß auch der ſpäter zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zuſtehe.

6) So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweiſe hat, muß ſie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienſtlichen Handlung die Erlaubniß der Vorſteher dazu nachſuchen.

7) Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden ſteht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denſelben aufzuheben, und das gemeinſchaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Miniſterium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine geſonderte gottesdienſtliche Anſtalt zu bilden.

8) Auch kann eine ſolche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder adminiſtrativen Erwägungen, oder auf Anſuchen der Betheiligten verfügt werden.

9) Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof beſitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinſchaftlichen Kirchenvermögens einen ſolchen für ſich anlegt, ſo iſt der im Orte befindliche als ein gemeinſchaftlicher Begräbnißplatz für ſämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu deſſen Anlage und Unterhaltung aber auch ſämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müſſen.

10) Kein Geiſtlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten ſeiner Kirche zu verrichten.

---

1) 26. May 1828. Gſtzbl. §. 90—103. S. 176—180.

11) Wird derſelbe darum erſucht, und er findet keinen Anſtand, dem Begräbniſſe beizuwohnen, ſo müſſen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

12) Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr ſich bedienen.

Innere Kirchenangelegenheiten in Beziehung auf die katholiſche Kirche [1].

§. 1. Rechte der katholiſchen Religion.

Die römiſch-katholiſche apoſtoliſche Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreiches Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unverſehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten, welche ſie nach göttlicher Anordnung und den canoniſchen Satzungen zu genießen hat.

§. 2. Kirchliche Würden und Stellen. Diöceſen.

1) In München iſt ein Metropolitanſitz. Die Vorſteher dieſer Kirche führen den Namen eines Erzbiſchofs zu München und Freiſing. Dieſem Erzbiſchofe ſind die biſchöflichen Kirchen von Augsburg, Paſſau und Regensburg als Suffragankirchen untergeordnet.

2) Zu Bamberg iſt ein Metropolitanſitz, und dieſer Metropolitankirche ſind die biſchöflichen Kirchen von Würzburg, Eichſtädt und Speyer als Suffragankirchen zugetheilt.

3) In Augsburg, Regensburg, Würzburg, Paſſau, Eichſtädt und Speyer ſind Sitze eines Biſchofs.

4) Wiewohl ein Biſchof (Erzbiſchof) als Nachfolger der Apoſtel eigentlich für die ganze Kirche beſtellt angeſehen werden muß, ſo hat man es doch der Ordnung halber für nothwendig gefunden, jeden an ein beſtimmtes Gebiet anzuweiſen, außerhalb deſſen er keine biſchöflichen Rechte ausüben darf. Dieſes Gebiet heißt ſeine Diöceſe, und der Biſchof (Erzbiſchof) in Beziehung darauf, der Diöceſan-Biſchof. Das Königreich Bayern iſt nun in folgende Diöceſen getheilt:

a) Diöceſe München,
b) " Bamberg,
c) " Augsburg,
d) " Regensburg,
e) " Würzburg,
f) " Paſſau,
g) " Eichſtädt,
h) " Speyer.

5) Die Kapitel der Metropolitankirchen beſtehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Probſte und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern.

1) 5. Juny 1817. Gſtzbl. 1818. S. 398—436.

Die Kapitel der biſchöflichen Kirchen haben zwei Dignitarien, einen Probſt und einen Dechant, und acht Canoniker. Nebſt dieſen werden bei jedem, ſowohl Metropolitankapitel als biſchöflichen Kapitel wenigſtens ſechs Vicare angeſtellt. Die Canoniker und Vicare können nach Bedürfniß vermehrt werden.

6) Bei jedem Kapitel ſtellen die Erzbiſchöfe und Biſchöfe nach canoniſchen Vorſchriften aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar auf.

7) Alle Dignitarien und Canoniker dienen nebſt dem Chordienſte den Erzbiſchöfen und Biſchöfen in der Verwaltung ihrer Diöceſe als Räthe. Den Erzbiſchöfen und Biſchöfen ſteht es frei, deren Verwendung zu den einzelnen beſonderen Verrichtungen und Geſchäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu beſtimmen, und ebenſo den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anzuweiſen; ſo entſtehen Generalvicare, biſchöfliche Secretäre u. ſ. w.

§. 3. Biſchöfliche Seminarien.

In jeder Diöceſe müſſen hinlänglich dotirte biſchöfliche Seminarien beſtehen.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und nach canoniſchen Vorſchriften gebildet, deren Aufnahme die Erzbiſchöfe und Biſchöfe nach dem Bedürfniſſe oder Nutzen der Diöceſe für gut finden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canoniſchen Formen der vollkommen freien Aufſicht der Erzbiſchöfe und Biſchöfe untergeben. Die Vorſteher und Lehrer in dieſen Seminarien werden von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen ernannt, und ſo wie ſie es für nöthig oder nützlich halten, auch wieder entfernt.

§. 4. Aufſicht der Biſchöfe auf die öffentlichen Schulen.

Da den Biſchöfen (Erzbiſchöfen) obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, ſo können ſie in Ausübung dieſer Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

§. 5. Herſtellung von Klöſtern.

Einige Klöſter der geiſtlichen Orden beiderlei Geſchlechtes, entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wiſſenſchaften, oder zur Aushülfe in der Seelſorge, oder zur Krankenpflege, müſſen im Benehmen mit dem heiligen Stuhle von der bayeriſchen Staatsregierung hergeſtellt und angemeſſen dotirt werden.

§. 6. Eigenthumsrecht der katholiſchen Kirche.

Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Beneficien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchenſtiftungen werden ſtets und ungeſchmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Penſionen verwandelt werden. Die Kirche hat auch das Recht, neue Beſitzungen zu erwerben, und was ſie neu erwirbt, ſoll ihr Eigenthum, und gleicher Rechte mit den älteren Kirchenſtiftungen theilhaftig ſeyn, welche ſo wenig, als die künftig zu errichtenden, ohne Zuſtimmung des apoſtoliſchen Stuhles jemals eingezogen, oder ver-

einiget werden können, mit Vorbehalt der Rechte, welche den Biſchöfen zuſtehen (Beneficien).

§. 7. Beſetzung der Kirchenſtellen. Präſentation.

Zu den erledigten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühlen im Königreiche ernennt der König würdige und taugliche Geiſtliche, welche die canoniſchen Eigenſchaften dazu beſitzen. Denſelben wird vom päbſtlichen Stuhle die canoniſche Einſetzung ertheilt. Ehe ſie dieſe erhalten haben, ſollen ſie ſich auf keine Weiſe in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen ſie ernannt ſind, einmiſchen können.

Die Probſteien, ſowohl bei den Metropolitan- als den biſchöflichen Kirchen, werden vom päbſtlichen Stuhle verliehen.

Die Ernennung der Dechanten ſteht dem Könige zu, ſowie Seine Majeſtät auch zu den Canonicaten in den ſechs apoſtoliſchen oder päbſtlichen [1]) Monaten ernennen. Von den übrigen ſechs Monaten ernennen in dreien die Erzbiſchöfe und Biſchöfe, in den anderen dreien aber die Kapitel zu denſelben.

In die Kapitel der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen können nur Landeseingeborne aufgenommen werden. Dieſe ſollen neben den canoniſchen Eigenſchaften in der Seelſorge und anderen Kirchendienſten rühmlichſt gearbeitet, oder ſonſt ſich ausgezeichnet haben.

Die Stellen der Vicare in den Metropolitan- und Cathedralkirchen werden von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen frei beſetzt. Der Beſitz mehrerer Beneficien für eine Perſon iſt, unbeſchadet der Autorität des apoſtoliſchen Stuhles, verboten.

Der König präſentirt auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien, wo das landesherrliche Patronatsrecht hergebracht iſt, oder zu welchen geiſtliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr beſtehen, präſentirten.

Die Unterthanen Seiner Majeſtät präſentiren zu den Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronatsrechte ſtehen.

Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe aber ertheilen den präſentirten Geiſtlichen, wenn ſie die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, nach vorgängiger Prüfung, die canoniſche Einſetzung. Uebrigens muß die Präſentation zu allen dieſen Beneficien innerhalb der nach den canoniſchen Vorſchriften beſtimmten Zeit [2]) geſchehen, außerdem werden ſie frei von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen vergeben.

Alle übrigen Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien werden von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen an Perſonen, die von dem Könige genehmiget werden, frei vergeben.

---

1) Die päbſtlichen Monate ſind: der Januar, März, May, July, September und November.

2) d. i. ein weltlicher Patron muß in vier, ein geiſtlicher in ſechs Monaten von der Zeit an, da ihm die Vacatur bekannt wurde, präſentiren; außer es wäre ein gemiſchtes Patronatrecht, welches einem Geiſtlichen und Weltlichen zuſammen zuſteht, in welchem Falle für jeden der Termin von ſechs Monaten gilt.

§. 8. Beſondere Rechte der Erzbiſchöfe und Biſchöfe.

In Leitung der Diöceſen ſind die Erzbiſchöfe und Biſchöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes zuſtehet, und insbeſondere:

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehilfen in ihrer Verwaltung Geiſtliche aufzuſtellen, welche ſie hierzu tauglich finden;
b) alle diejenigen in den geiſtlichen Stand aufzunehmen, und mit den canoniſchen Titeln zu den höheren Weihen zu befördern, welche ſie für ihre Diöceſe nothwendig und nützlich erachten, wenn dieſelben dazu qualificirt ſind; eben ſo die Unwürdigen vom Empfange der Weihen auszuſchließen, ohne daß ſie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können;
c) geiſtliche und Eheſachen bei ihrem geiſtlichen Richter zu verhandeln und zu entſcheiden;
d) gegen Geiſtliche im Disciplinarwege einzuſchreiten, und gegen jeden der Gläubigen, welche ſich der Uebertretungen der Kirchenſatzungen und der heiligen Canonen ſchuldig machen, kirchliche Cenſuren anzuwenden;
e) nach Erforderniß des geiſtlichen Hirtenamtes ſich dem Clerus und dem Volke der Diöceſe mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenſtänden frei kund zu machen;
f) im Einverſtändniſſe mit Seiner Majeſtät dem Könige Pfarreien zu errichten, zu theilen und zu vereinigen;
g) öffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuſchreiben und anzuſagen, wenn dieſes das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erheiſcht, und darauf zu ſehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, beſonders aber in der Meſſe und bei Ausſpendung der Sakramente die lateiniſchen Kirchenformeln gebraucht werden;
h) der Regierung Anzeige zu erſtatten, wenn Bücher im Königreiche gedruckt oder eingeführt worden ſind, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider iſt, worauf die Staatsregierung deren Verbreitung im geſetzlichen Wege verhindert.

§. 9. Beſonderer Schutz der katholiſchen Religion und der Geiſtlichen.

Es wird durchaus nicht zugegeben, daß die katholiſche Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorſteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, beſonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehren und der Kirchenzucht gehindert werden. Den Dienern der Religion ſoll die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werden; es wird daher nicht geſtattet, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geſchehe; vielmehr iſt verfügt, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit beſonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

§. 10. Communication mit dem heiligen Stuhle.

Die Communication der Biſchöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle iſt in geiſtlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei.

Innere Kirchenangelegenheiten in Beziehung auf die proteſtantiſche Geſammtgemeinde in Bayern [1]).

§. 1. Verfaſſung des proteſtantiſchen Kirchen-Regiments.

Das oberſte Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der proteſtantiſchen inneren Kirchenangelegenheiten wird durch das ſelbſtſtändige Oberconſiſtorium ausgeübt, welches dem königlichen Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnet iſt.

Dieſem untergeben ſind drei Conſiſtorien zu Ansbach, Baireuth und Speyer errichtet.

Die Mittelorgane ſind die Diſtriktsdekanate und Diſtriktsſchulinſpektionen.

§. 2. Eintheilung der proteſtantiſchen Conſiſtorialbezirke [2]).

a) Der Bezirk des k. proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Ansbach umfaßt die Regierungsbezirke Mittelfranken, Schwaben und Neuburg;

b) der Bezirk des k. proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Bayreuth begreift die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aſchaffenburg;

c) der Bezirk des k. proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Speyer umfaßt den Regierungsbezirk Rheinpfalz.

d) Zu dem Sprengel des dem proteſtantiſchen Ober-Conſiſtorium unmittelbar untergeordneten proteſtantiſchen Decanats München gehören ſämmtliche proteſtantiſche Kirchengemeinden des Regierungsbezirks Oberbayern.

§. 3. Handhabung der Kirchenverfaſſung.

Zur Handhabung der Kirchenverfaſſung ſoll in jedem Decanate eine jährliche Viſitation, und am Decanatsſitze jährlich eine Diöceſanſynode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Conſiſtoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconſiſtoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines königlichen Commiſſärs, welcher jedoch an den Berathungen ſelbſt keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 4. Theologiſche Prüfungscommiſſion.

Die theologiſche Prüfungscommiſſion für die Aufnahms-Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramtscandidaten iſt in Ansbach mit dem Conſiſtorium daſelbſt, ſowie in Speyer mit dem dortigen Conſiſtorium für die Candidaten aus der Rheinpfalz, verbunden Dieſen ſind auch die Anſtellungsprüfungen in den jährlich auszuſchreibenden Concursterminen übertragen.

---

1) Edikt vom 26 May 1818. Gſtzbl. S. 437 — 450 Siehe auch 17. Dec 1825 S. 1033—1042.

2) V. 7. März 1838. Rgsbl. 1838. S. 193.

§. 5. Allgemeine Unterſtützungs- und Wittwen-Anſtalt.

Die allgemeine Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche, dann die Verſorgungsanſtalt für Pfarrerswittwen iſt mit ihrer Adminiſtration in Nürnberg, unter der Leitung des Conſiſtoriums zu Ansbach und der Oberaufſicht des Oberconſiſtoriums, nach der Verfaſſung dieſer Inſtitute [1]).

§. 6. Wirkungskreis des Oberconſiſtoriums und der dieſem untergeordneten Conſiſtorien [2]).

1) Alle Gegenſtände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der religiöſen Gemeinden und Körperſchaften; die Handhabung der geſetzlichen Grenzen zwiſchen weltlicher und geiſtlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürſtlichen Rechte und Intereſſen in Bezug auf die Kirchen aller Confeſſionen, und deren Anſtalten und Güter; die Handhabung der geſammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und beſonders in Rückſicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreisregierungen und des Miniſteriums des Innern, nach den näheren Beſtimmungen der hierüber erlaſſenen beſonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen [3]) und über den Geſchäftskreis der Miniſterien [4]).

2) Der Wirkungskreis des Oberconſiſtoriums, ſo wie der ihm untergeordneten Conſiſtorien in den Kreiſen iſt beſchränkt auf die Gegenſtände der inneren Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopates und die Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten. Es ſteht ihnen hiernach zu: die Aufſicht über Kirchenverfaſſung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geiſtlichen; Prüfung, Ordination, Anſtellung und Beförderung der Candidaten; Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen; Cultus, Liturgie und Ritual; Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbeſetzung der Pfarrſtellen und anderer Kirchendienſte, Inveſtitur der Geiſtlichen, Synodal- und Diöceſan-Verhältniſſe, Dispenſationen [5]), Pfarrwittwen- und Penſions-Anſtalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte.

In Anſehung des Geſchäftskreiſes des Oberconſiſtoriums und der unteren Conſiſtorien entſcheiden die ſpeciellen Regulative [6]).

---

1) 1809. 8. Sept. S. 1493 f. — 25. März 1812. S. 568. — 13. Aug. 1813. S. 1086. — 6. Aug. 1815. S. 701. Nr. 4. — 22 July 1819. Gſtzbl. S. 36. und 229.

2) 26. May 1818. Gſtzbl S. 440. §. 10.

3) 17. Dec. 1825. S. 1049 f.

4) 9. Dec. 1825. S 997 f.

5) Mit Einſchränkung

6) a) Anordnung einer Section in Kirchengegenſtänden. 8. Sept. 1808. S. 2275. §. VI. f.

b) Inſtructionen für das Generalconſiſtorium und für die General-Kreis-commiſſariate, in Beziehung auf das Kirchenweſen der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde des Königreiches Bayern. 8. Sept 1809. S. 1489—1533.

c) Edict über die Bildung der Mittelſtellen für die proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten. 17 März 1809. S. 569—581.

3) Dem Oberconſiſtorium iſt die Aufſicht über das proteſtantiſch-theologiſche Studium auf der Univerſität Erlangen in Anſehung der Lehren übertragen; auch wird daſſelbe bei Beſetzung der theologiſchen Lehrſtellen mit ſeinem Gutachten vernommen.

4) Demſelben verbleibt die Aufſicht über den proteſtantiſchen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufſicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, ſowohl in den Volksſchulen als Studienanſtalten, gehören als ein Staatspolizeigegenſtand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Miniſteriums des Innern [1]).

§ 7. Verhältniß des Oberconſiſtoriums zu den Conſiſtorien, und dieſer zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden.

1) Die Conſiſtorien ſtehen unter dem Oberconſiſtorium.

2) Die Conſiſtorien ſind in ihrem Wirkungskreiſe gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach ſie ſich wechſelſeitig gegeneinander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und anderen zur weltlichen Regierung gehörenden Gegenſtänden aber ſind ſie den Regierungen untergeben.

3) Den Conſiſtorien ſind in Gegenſtänden ihres Wirkungskreiſes die Diſtrictsdecanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können ſie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterſtützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugniſſe nicht verweigert werden dürfen, ſo lange ſie in den geſetzlichen Schranken ihres Wirkungskreiſes verbleiben; auch ſind die Polizeiſtellen angewieſen, denſelben hierzu jederzeit den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

§. 8. Verhältniß des Oberconſiſtoriums zu dem k. Miniſterium des Innern.

Das Oberconſiſtorium iſt ein dem k. Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demſelben Aufträge und Befehle durch Reſcripte, und erſtattet an daſſelbe Berichte.

Daſſelbe hat hiernach an genanntes königl. Miniſterium gutachtliche Berichte zu erſtatten, und durch dieſes die allerhöchſte Entſchließung zu erholen:

a) in allen Gegenſtänden neuer organiſcher kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) in Fällen, wo es auf Beſtimmung der Verhältniſſe zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarreien und einzelner Einwohner verſchiedener Glaubensbekenntniſſe ankömmt, wohin insbeſondere die Purificationen gemiſchter Pfarreien gehören;

c) bei Diſpenſationsgeſuchen wegen verſchiedener Verwandtſchaftsgrade;

d) bei Anordnung allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeſte, oder Abſchaffung beſtehender Feſte und Feiertage;

---

1) In den Kreiſen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner proteſtantiſcher Confeſſion iſt, wird das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe dieſer Confeſſion übertragen, und unter den Oberſtudienräthen wird jederzeit Einer dieſer Confeſſion angeſtellt.

e) über alle Anſtellungen und Beförderungen in geiſtlichen Amtsſtellen, Verſetzungen, Degradationen, Suspenſionen vom Amte, Penſionirungen, Entſetzungen oder Ausſchließung vom geiſtlichen Amte;

f) bei Eintheilung der Pfarrſprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;

g) bei Anordnung außerordentlicher Synodal-Verſammlungen;

h) über die Reſultate gehaltener allgemeiner Synodal-Verſammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Anſehung der adminiſtrativen Beziehungen;

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit anderen k. Miniſterien erforderlich iſt.

Außerdem hat dasſelbe am Schluſſe eines jeden Jahres eine allgemeine Ueberſicht des kirchlichen Zuſtandes der proteſtantiſchen Geſammtgemeinden mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

§ 9 Courtoiſie bei Eingaben.

Die Eingaben geſchehen unter der Aufſchrift:

An
das Königlich Bayeriſche proteſtantiſche
Oberconſiſtorium
in
München.

oder in den Kreiſen:

An
das Königlich Bayeriſche proteſtantiſche
Conſiſtorium
in
NN.

Die Anrede iſt:

Königliches Ober-Conſiſtorium.

oder

Königliches Conſiſtorium.

Die Unterſchrift an das Oberconſiſtorium:

gehorſamſter N.

an die Conſiſtorien:

gehorſamer N.

Eherecht [1].

§. 1. Begriff nach katholiſchen und proteſtantiſchen Grundſätzen.

Die Ehe iſt nach katholiſchen Grundſätzen ein Sacrament,

1) Hier werden nur die canoniſchen Grundſätze behandelt. Die Ehe als bürgerlicher Vertrag, und ſehr häufig in Vermögensrechte u. ſ. w. nothwendig eingreifend, gehört nicht hierher. Die polizeilichen Beſtimmungen hinſichtlich der Verehelichung wurden bereits oben S. 18 f. entwickelt.

wodurch zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes zur ungetheilten Gemeinſchaft aller Lebensverhältniſſe in Liebe und Treue nach den Vorſchriften der Kirche verbunden werden.

Die Proteſtanten verwerfen zwar die Eigenſchaft der Ehe als eines Sacramentes, ſetzen ſie aber nicht zu einem bloß bürgerlichen Verhältniſſe herab, da ſie auch bei ihnen unter gewiſſen Feierlichkeiten eingegangen wird.

§. 2. Sponſalien [1]).

Eheverſprechungen (Sponſalien), wenn darüber Klagen und Rechtsſtreitigkeiten entſtehen, müſſen bei den weltlichen Gerichtsſtellen verhandelt und entſchieden werden, ohne daß ein Recurs an die geiſtlichen Gerichtshöfe der Ordinariate und Conſiſtorien geſtattet wird.

Ueberdieß iſt verordnet, daß bei allen Eheverſprechungen zwiſchen Siegelmäßigen und nicht Siegelmäßigen unterſchieden werden muß. Siegelmäßige Perſonen ſchließen ihre Verlobungen ohne gerichtliche Dazwiſchenkunft nach ſiegelmäßiger Form. Unſiegelmäßige hingegen können dieſen Vertrag nur vor der weltlichen zuſtändigen Obrigkeit (des Bräutigams oder der Braut) gerichtlich abſchließen. Ueber dieſen Sponſalienvertrag wird ein förmliches Protocoll errichtet, und jedem Theile ein gerichtlich gefertigter Auszug gegen die normalmäßige Taxe ertheilt.

Sponſalien, denen es an dieſer Förmlichkeit fehlt, ſind unzuläſſig, nichtig und kraftlos, und es kann weder auf Vollziehung derſelben noch auf Indemniſation und Satisactionsleiſtung deßhalb geklagt und erkannt werden.

§. 3. Proklamation. Aufgebot. Verkündung.

Es iſt feſtgeſetzt [2]), daß vor Schließung der Ehe **dreimal** von dem eigentlichen Pfarrer der Brautleute drei Feſttage nacheinander in der Kirche unter der Meſſe öffentlich verkündet werden ſolle, welche Brautleute die Ehe ſchließen wollen (Verkündung, Aufgebot, Proclamation). Die Abſicht dabei iſt, dadurch die etwa vorhandenen Ehehinderniſſe zu entdecken. Es geſchieht von dem Pfarrer des Wohnortes der Brautleute, mit Angabe ihres Vor- und Zunamens, des Geburtsortes, Standes und ihrer Eltern. Haben die Brautleute verſchiedene Wohnorte, ſo hat die Verkündung in jedem derſelben zu geſchehen.

Die Unterlaſſung macht eine nachher erfolgte Ehe zwar nicht ungiltig, allein die Brautleute verfallen in eine Kirchenbuße, und verlieren, falls ein Ehehinderniß vorhanden iſt, die Hoffnung zur Diſpenſation [3]).

§. 4. Diſpenſation von der Proklamation.

Es können Fälle eintreten, welche eine Diſpenſation von den ſtrengen Förmlichkeiten der Proclamation wünſchenswerth, vielleicht

---

1) 2. May 1806. S. 175. 176. — Ganz gleiche Grundſätze gelten in dieſer Beziehung auch bei den Proteſtanten. 19. Juny 1807. S. 1082.
2) Tridentinum Sess. 24. cap. 1 de Reform. Matrim
3) Cap. 3. X. de clandest.

nothwendig machen. Daher iſt feſtgeſetzt, daß hier eine Diſpenſation nachgeſucht und ertheilt werden darf.

1) Die Katholiken werden durch ihre Pfarrer von dem Biſchofe oder von deſſen Behörde (Ordinariat) diſpenſirt, und haben ſich daher mit ihrem Geſuche lediglich an ihren Pfarrer zu wenden. Da der Pfarrer ſich über die Abweſenheit von Ehehinderniſſen überzeugen muß, ſo ſind die Brautleute, welche die Diſpenſation nachſuchen, natürlich gehalten, alle Aufſchlüſſe auf Verlangen zu geben, oder nach Umſtänden einen Eid in die Hände des Pfarrers abzulegen, daß ſie ſich im ledigen Stande befinden.

2) Auch bei den Proteſtanten iſt eine Diſpenſation vom dreimaligen Aufgebote zuläſſig, und zwar in folgender Art:

a) Die gänzliche Diſpenſation vom kirchlichen Aufgebote im Allgemeinen ertheilt der König [1]) nach Vernehmung des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums.

b) Nur in höchſt dringenden Fällen ſoll den proteſtantiſchen Conſiſtorien geſtattet ſeyn, aus wichtigen Gründen dieſe Diſpenſation im Allgemeinen zu ertheilen.

c) Die Ertheilung der Diſpenſationen vom zweiten und dritten Aufgebote wird den königlichen proteſtantiſchen Conſiſtorien übertragen.

d) In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu beſorgen iſt, ſollen ſelbſt die königlichen Decanate zur Ertheilung der Diſpenſation ermächtigt ſeyn, jedoch unter der Verpflichtung, hiervon unter Anführung der Gründe, dem betreffenden proteſtantiſchen Conſiſtorium unverzügliche Anzeige zu machen.

e) Dieſe Befugniſſe der proteſtantiſchen Conſiſtorien, ſind in Anſehung des Decanatsbezirks München, zu welchem ſämmtliche proteſtantiſche Kirchengemeinden von Oberbayern gehören, und welches dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium unmittelbar untergeordnet iſt, vom Oberconſiſtorium auszuüben

f) Im Falle der gänzlichen Erlaſſung des Aufgebots iſt von beiden Verlobten der Eid des freien ledigen Standes vor der Trauung zu leiſten [2]).

3) Stets iſt die Gebühr zu bezahlen.

§. 5. Von der Trauung. Eheeinſegnung.

Die Handlung, wodurch die Brautleute, jedes, ihren Eheconſens vor dem ordentlichen Pfarrer und zwei Zeugen im Angeſichte der Kirche ablegen, und die hierauf folgende Einſegnung heißt Trauung (Eheeinſegnung). Dieſe Erklärung der Einwilligung der Brautleute vor dem ordentlichen Pfarrer (des Domicils), oder mit deſſen Erlaubniß vor einem anderen iſt weſentlich; die Unterlaſſung macht die Ehe ungiltig.

Die Zeugen brauchen nur die natürlichen Fähigkeiten zu haben, um zu wiſſen, was in ihrer Gegenwart vorgeht, daher können es Großjährige und Minderjährige, Verwandte und Nichtverwandte, Männer oder Frauen, aber keine Blinde, Betrunkene, Wahnſinnige ſeyn.

Die Ehe ſoll zwar in der Regel im Angeſichte der Kirche ge-

---

1) Durch das königl. Miniſterium des Innern.
2) 8. July 1839. Rgbl. 1839. S. 465.

ſchloſſen werden, allein dieſes kann auch mit Erlaubniß in Privatwohnungen geſchehen.

Die Bewilligung der Trauung im Auslande geht von den k. Regierungen Kammer des Innern aus [1]).

Auch bei den Proteſtanten iſt die vom Pfarrer vollzogene eheliche Einſegnung (Copulation) zur weſentlichen Form der Ehe erhoben, und ohne dieſe prieſterliche Einſegnung keine wirkliche eheliche Verbindung giltig.

Bei gemiſchten Ehen hängt es lediglich von der freien Wahl der Verlobten ab, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu laſſen [2]).

Bei proteſtantiſchen Verlobten aus zwei verſchiedenen Kirchenſprengeln ſteht das Trauungsrecht dem Pfarrer des künftigen Wohnortes der Brautleute zu; jedoch bleibt es den Verlobten unbenommen, ſich mit Einwilligung des berechtigten Pfarrers in einer anderen inländiſchen Pfarrei trauen zu laſſen. Dieſe Einwilligung darf vom Pfarrer gegen Erlegung der herkömmlichen Stolgebühren nie verweigert werden [3]).

Auf dem Lande ſind die Copulationen vor oder längſtens bis 10 Uhr Vormittags vorzunehmen [4]).

§. 6. Kirchenverbot. Geſchloſſene Zeit.

Soll eine Trauung mit Wirkſamkeit vorgenommen werden, ſo wird natürlich dabei vorausgeſetzt, daß der abzuſchließenden Ehe keine kirchlichen oder polizeilichen Hinderniſſe im Wege ſtehen [5]).

1) Außerdem darf keine Ehe geſchloſſen werden, wenn die Kirchenoberen aus bewegenden Urſachen die eheliche Einſegnung aufſchieben, z. B wegen Unwiſſenheit der Brautleute, weßwegen auch ein ſogenanntes Brauteramen gebräuchlich iſt, oder wenn eine Ehehinderniß angezeigt, aber noch nicht hergeſtellt iſt, oder wenn eine dritte Perſon einen Einſpruch macht. Dieſe kirchenrechtliche Aufſchiebung der Trauung heißt man Kirchenverbot. Iſt das Hinderniß kein ſolches, welches die Ehe auflöſet oder trennt, und die eheliche Einſegnung wird doch vorgenommen, ſo iſt die Ehe zwar giltig, aber ſtrafbar.

2) Nach den Vorſchriften des canoniſchen Rechtes ſoll vom erſten Adventsſonntage bis zum Feſte der heiligen drei Könige, und vom Aſchermittwoch bis 8 Tage nach Oſtern keine eheliche Trauung vorgenommen werden. Dieß heißt die geſchloſſene Zeit.

Da aber das Geſetz vorzüglich die Ausſchließung der mit den Trauungen verbundenen Feierlichkeiten und Luſtbarkeiten während jener Zeit eabſichtiget, ſo können mit biſchöflicher Erlaubniß [6]) im Stillen Trauungen vorgenommen werden.

---

1) 1817. 27. März. S. 256 §. 35.
Katholiken können ſich giltig von einem proteſtantiſchen Pfarrer einſegnen laſſen, wenn man keinen katholiſchen Pfarrer haben kann.

2) 25. Sept. 1814. S. 60.

3) 13. Okt. 1819. S. 1030.

4) 10. Nov. 1806. S. 1754.

5) Von dieſen Ehehinderniſſen ſiehe unter dieſem Titel S. 328 §. 9 f.

6) Dieſer Diſpenſen wegen wendet man ſich wie überall an den Pfarrer, der dann gegen Bezahlung der treffenden Gebühr dieſelben vom Biſchofe erwirkt.

Auch die proteſtantiſche Kirche kennt dieſe geſchloſſene Zeit, und duldet während derſelben keine feierlichen Trauungen. Jedoch brauchen die Proteſtanten zu ſtillen Trauungen keine vorhergehende Anfrage, ſondern können dieſelben zu allen [1]) Zeiten vornehmen.

§. 7. Geſchloſſene, vollzogene Ehe.

Eine mit gehörigen Feierlichkeiten eingegangene Ehe heißt eine geſchloſſene Ehe; bei Vollziehung derſelben durch körperliche Vereinigung heißt ſie eine vollzogene Ehe.

§. 8. Gewiſſensehen; Ehen zur linken Hand.

1) Die Gewiſſensehe iſt eine wechſelſeitige freie Erklärung, die Ehe ſchließen zu wollen vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, jedoch ohne vorheriges Aufgebot und mit lebenslänglicher Verheimlichung. Dieſe Ehe iſt giltig, nur muß hinſichtlich der Feierlichkeiten biſchöfliche Diſpenſe erholt werden.

2) Die Ehe zur linken Hand (ſaliſche, morganatiſche Ehe) iſt eine ſonſt vollkommen giltige Ehe, wobei jedoch ausdrücklich bedungen wird, daß die Frau an dem Stande und den Familienrechten des Mannes keinen Antheil erhält, und daß die Kinder dieſer Ehe vom Erbrechte (ganz oder theilweiſe) ausgeſchloſſen ſind [2]).

§ 9. Von den Ehehinderniſen überhaupt.

Ein Ehehinderniß iſt eine Urſache, weßhalb die Abſchließung der Ehe geſetzlich verboten iſt.

Wirkt das Verbot ſo vollkommen, daß es ſelbſt die ſchon eingegangene Ehe vernichtet, ſo nennt man es ein trennendes Hinderniß; hat ſeine Uebertretung zwar eine Strafe, nicht aber die Nichtigkeit der Ehe zur Folge, ſo heißt es ein aufſchiebendes oder einfaches Hinderniß.

§. 10. Aufſchiebende Ehehinderniſſe.

Unter die verbietenden, aufſchiebenden Ehehinderniſſe gehört:

1) das geſetzliche Eheverbot (Kirchenverbot);

2) das Hinderniß der Zeit (geſchloſſene Zeit);

3) das Hinderniß, das aus giltigen Sponſalien entſpringt;

4) das einfache Gelübde der Keuſchheit, oder ein einfaches, nicht feierliches, Gott gemachtes Verſprechen, nicht zu heirathen.

§. 11. Trennende Ehehinderniſſe.

Bedeutender ſind die trennenden, den Ehevertrag ungiltig machenden Ehehinderniſſe.

---

1) 27. Februar 1809. S. 499.

2) Dieſe Ehe heißt zur linken Hand, weil die Brautleute ſich die linke Hand bei der Trauung zu reichen pflegen, und morganatiſch, weil man darunter dasjenige verſteht, was in den Ehepakten feſtgeſetzt iſt, und darin die abweichenden Rechtsverhältniſſe der Frau beſtimmt werden. Daß man zur morganatiſchen Ehe eine Diſpenſe der Kirche nicht nöthig hat, folgt aus der ganz civilrechtlichen Irregularität dieſer Ehe.

Sie entſtehen:

a) aus Mangel der Einwilligung;

b) aus Abgang der geſetzlichen Freiheit;

c) aus natürlicher Unfähigkeit der Perſonen, die heirathen wollen; oder

d) aus Vernachläſſigung der vorgeſchriebenen Feierlichkeit.

§. 12. Trennendes Ehehinderniß wegen Mangels der Einwilligung.

1) Mangel der Einwilligung iſt ein Irrthum, der entweder weſentlich iſt, oder nur eine Nebenſache betrifft. Weſentlicher Irrthum in der Ehe iſt die Verbindung mit einer anderen Perſon, als auf die man eingewilliget hat.

Der weſentliche Irrthum trennt die Ehe, wenn ſie wirklich ſchon geſchloſſen iſt.

Der Irrthum in einer Nebenſache trennt die geſchloſſene Ehe nicht, außer es bezeichne dieſe Nebenſache die Perſon, oder ſie ſey zur ausdrücklichen Bedingung des Vertrages gemacht worden, oder es wäre dieſe Nebenſache der Zweck, den man durch das Mittel der Ehe zu erreichen ſucht, oder endlich es wäre eine ſolche Nebenſache, woran jeder Vernünftige ſeine Einwilligung binden würde [1]).

2) Mangel an Einwilligung, ſohin ein trennendes Ehehinderniß, entſteht auch aus Gewaltthätigkeit, die entweder dem Körper oder dem Geiſte angethan wird; wenn dem Ehevertrage eine zu erfüllen mögliche Bedingung beigeſetzt, aber nicht erfüllt wird, oder wenn eine unmögliche Bedingung gemacht wird, mit welcher das Weſentliche der Ehe zuſammenfällt [2]); durch Raub oder gewaltthätige Entführung einer Perſon, in der Abſicht, ſich mit ihr zu verehelichen, in ſo ferne nicht die geraubte Perſon hinterher, in ihre Freiheit wieder eingeſetzt, zur Ehe einwilliget.

§. 13. Trennende Ehehinderniſſe aus Abgang der geſetzlichen Freiheit.

Hierher gehört:

1) Das Ehehinderniß, welches aus einem feierlichen Gelübde entſteht, wenn nämlich eine Perſon in einem religiöſen Orden, der von der Kirche gutgeheißen iſt, die Profeß abgelegt hat. In einem ſolchen Falle kann eine Kloſterperſon nicht allein keine giltige Ehe ſchließen, ſondern auch eine bereits außer dem Kloſter geſchloſſene, aber noch nicht vollzogene Ehe wird durch die Kloſterprofeß aufgelöſet.

2) Die rechtmäßige ertheilte heilige Weihe, worunter ſchon das Subdiaconat gezählt wird.

3) Das Eheband, oder die einmal giltig geſchloſſene Ehe ſelbſt, wodurch jede eheliche Verbindung mit einer andern Perſon, wenn dieſelbe auch in guter Meinung geſchloſſen würde, allemal ungiltig wird [3]).

---

1) Z. B. Mangel der Jungfrauſchaft mit wirklicher Schwangerſchaft von einem Dritten verbunden.

2) Z. B. daß auf alle Beiwohnung verzichtet werden müſſe.

3) Wenn daher z. B. eine Frau, die über den Tod ihres abweſenden erſten Mannes falſche Nachrichten erhält, einen zweiten Mann in der beſten Abſicht heirathen und von ihm Kinder gebähren würde, ſo muß ſie denſelben auf der Stelle

§. 14. Trennende Ehehinderniſſe aus Mangel der natürlichen Fähigkeit.

Hierher gehört:

1) die Impotenz, geiſtige und körperliche.

α) zur Impotenz des Geiſtes gehört:

a) die Unfähigkeit, ſeine Einwilligung in die Ehe zu äußern, und

b) die Unfähigkeit, die in der Ehe erzeugten Kinder zu erziehen [1].

β) Impotenz des Körpers iſt die Unfähigkeit zur Beiwohnung [2]. Auf jeden Fall muß die Impotenz unheilbar ſeyn, und ſich ſchon vor der Ehe gezeigt haben [3].

2) Das unzeitige Alter, oder die natürliche Impubertät, die aber nur ſo lange ein trennendes Hinderniß iſt, als ſie dauert. Dieſe Dauer iſt bei dem männlichen Geſchlechte auf das vierzehnte, bei dem weiblichen auf das zwölfte Jahr ausgedehnt, ſo daß eine Ehe vor dieſem Alter ungiltig iſt.

§. 15. Trennende Ehehinderniſſe aus Mangel geſetzlicher Fähigkeit.

Es gibt auch eine Unfähigkeit, die nur von den Geſetzen eingeführt iſt.

Sie entſteht:

I. aus Religionsverſchiedenheit;
II. aus vollbrachtem Ehebruch oder Todtſchlag;
III. aus natürlicher Verwandtſchaft;
IV. aus geiſtlicher Verwandtſchaft;
V. aus geſetzlicher Verwandtſchaft;
VI. aus Schwägerſchaft;
VII. aus giltig geſchloſſenen Sponſalien und Ehen;
VIII. aus Mangel geſetzlicher Oeffentlichkeit der Ehe.

I. Religionsverſchiedenheit.

Eine geſetzliche Unfähigkeit entſteht aus der Religionsverſchiedenheit, wenn nämlich eine getaufte Perſon eine andere, die nicht getauft iſt, heirathen will.

II. Ehebruch. Todtſchlag.

Eine geſetzliche Unfähigkeit oder ein trennendes Ehehinderniß entſteht aus zwei Verbrechen, aus Ehebruch [4]) oder Todtſchlag.

---

wieder verlaſſen, wenn ihr erſter für todt gehaltener Mann zurückkommen ſollte; und der zurückgebliebene Theil darf ſo lange nicht heirathen, bis der Tod des Abweſenden gewiß iſt.

1) z. B. bei Unmündigen, Raſenden, völlig Blödſinnigen u. ſ. w.

2) Es kann dieſe Unfähigkeit entweder gegen alle Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes oder nur gegen eine beſtimmte Perſon ſeyn. Erſteren Falles heißt ſie abſolut, anderen Falles reſpectiv.

3) Die Unfähigkeit muß bewieſen werden. Die Behauptung der Eheleute entſcheidet nicht, ſondern bloß das auf vorgenommene Prüfung geſtützte Urtheil des Arztes und der Hebamme. Bleibt die Sache auch hiernach noch ungewiß, ſo wird den Eheleuten erlaubt, noch drei Jahre lang beiſammen zu bleiben. Wenn binnen dieſer Zeit die Beiwohnung nicht effectuirt werden kann, ſo wird dem klagenden Theile auferlegt, ſeine Behauptung durch einen Eid zu erhärten.

4) Wenn der Gegentheil ſelbſt im Ehebruche verſirt, oder zwiſchen den Ehegatten nach entdecktem Ehebruche wieder Verſöhnung eingetreten iſt, oder der Ehebruch ohne Verſchulden, z. B. aus Zwang oder Irrthum geſchehen iſt, ſo kann von dem anderen Ehetheile auf Eheſcheidung nicht mehr angetragen werden. Cod. civ. l. cap. VI. §. 42.

Der Ehebruch oder Todtſchlag, welcher jedoch die Ehe nicht möglich macht, und die geſchloſſene ſtets trennt, iſt dann vorhanden, wenn eines aus beiden oder beide miteinander zur Erreichung einer künftigen ehelichen Verbindung begangen worden ſind. Wenn Ehebruch in dieſer Beziehung begangen worden iſt, ſo muß derſelbe mit einem wechſelſeitigen Verſprechen der künftigen Ehe verbunden ſeyn, oder mit Nachſtellung nach dem Leben des anderen Ehegatten. Wenn Todtſchlag allein da iſt, ſo müſſen beide Theile davon gewußt, eingewilligt, und die Abſicht zur künftigen Verehelichung gehabt haben. Dieſe Abſicht wird aber präſumirt.

III. Natürliche Verwandtſchaft. Blutsverwandtſchaft.

Die natürliche, oder Blutsverwandtſchaft iſt die Verbindung mehrerer Perſonen, die aus einer ehelichen oder unehelichen Zeugung entſteht.

Hinſichtlich der Berechnung der Verwandtſchaftsgrade nach canoniſchem Rechte, welches hier allein entſcheidet, gelten die folgenden Regeln:

a) für die gerade aufſteigende oder abſteigende Linie: So viel gibt es Grade der Verwandtſchaft, als Zeugungen ſind [1]).

b) Regeln für die Seitenlinien ſind:

aa) Wenn die Seitenlinie gleich iſt, ſo ſind die Perſonen in jener Stufe miteinander verwandt, in welcher ſie mit dem gemeinſchaftlichen Abſtammungsprinzipe (von ihren gemeinſchaftlichen Stammeltern) verwandt ſind [2]).

bb) Wenn die Seitenlinie ungleich iſt, ſo ſind die Perſonen in jener Stufe miteinander verwandt, in welchem die entferntere Perſon mit dem gemeinſamen Stammvater verwandt iſt [3]).

Wie weit nun die trennenden Ehehinderniſſe durch Blutsverwandtſchaft begründet werden, darüber iſt Folgendes feſtgeſetzt:

1) In Hinſicht der Blutsverwandtſchaft in gerader aufſteigender oder abſteigender Linie geht das trennende Ehehinderniß durch alle denkbaren Grade in's Unendliche.

2) In der Seitenlinie erſtreckt ſich das trennende Ehehinderniß auf vier Grade der Blutsverwandtſchaft.

3) Das Eheverbot der Proteſtanten iſt ausgedehnt:

α) auf den zweiten Grad der Blutsverwandtſchaft gleicher Seitenlinie;

β) auf den zweiten Grad der Blutsverwandtſchaft ungleicher Linie;

γ) auf die Freundſchaft zwiſchen Muhmen und Neffen [4]).

---

1) Dieß ſtimmt alſo mit dem bürgerlichen Rechte überein. Man ſehe oben S. 283.

2) z. B. der Stammvater Mövius hat zwei Söhne, und von dieſen hat jeder wieder einen Sohn. Dieſe letzteren, des Stammvaters Enkel, ſind alſo unter ſich im zweiten Grade blutsverwandt, weil jeder im zweiten Grade zu ſeinem Großvater verwandt iſt.

3) So ſind der Bruder und des Bruders Schweſter Kind im zweiten Grade der Blutsverwandtſchaft, weil das Kind der Schweſter zwei Stufen vom Stammvater entfernt iſt.

4) 31. Dez. 1810. Rgbl. 1811. S. 517. 518.

IV. Geiſtliche Verwandtſchaft.

Mit der natürlichen Verwandtſchaft hat die geiſtliche eine Aehnlichkeit. Sie entſteht aus dem Sacramente der Taufe und dem Sacramente der Firmung. Durch die Taufe wird der Menſch geiſtlicher Weiſe wiedergeboren, und durch dieſe geiſtliche Wiedergeburt wird dieſe geiſtliche Verwandtſchaft beſtätiget. Man hat ſich daher eine geiſtliche Verbindung zwiſchen den Perſonen, die dabei vorkommen, zu denken, wie bei einer natürlichen Geburt eine natürliche Verbindung vorkömmt.

Dieſes Ehehinderniß erſtreckt ſich auf den Taufenden, den Getauften und deſſen Eltern, dann auf den aus der Taufe Hebenden, Gehobenen und deſſen Eltern [1]).

V. Geſetzliche Verwandtſchaft.

Es gibt auch eine geſetzliche Verwandtſchaft oder ein trennendes Ehehinderniß aus vollkommener geſetzlicher Annehmung an Kindesſtatt, wenn nämlich mit Einwilligung der Obrigkeit eine auswärtige, zur Familie nicht gehörige Perſon, an Kindesſtatt in die Familie an- und aufgenommen und für erbfähig erklärt wird.

Dieſes Ehehinderniß iſt in der geraden Linie auf den Angenommenen, Aufnehmenden und alle jene Perſonen, die in dieſer Linie als Eltern und Kinder gegeneinander betrachtet werden können, ausgedehnt.

In der Seitenlinie, wenn ſie gleich iſt, dehnt ſich dieſes Ehehinderniß vermöge der geſetzlich angenommenen Bruderſchaft, auf den Aufgenommenen, und des Aufnehmenden leibliche Kinder, hingegen in der ungleichen Seitenlinie auf die vierte Verwandtſchaftsſtufe aus [2]).

VI. Schwägerſchaft.

Ein der Verwandtſchaft ähnliches, auch trennendes Ehehinderniß iſt die Schwägerſchaft, welche aus einem vollkommenen, erlaubten oder unerlaubten Beiſchlafe entſteht, und dahin wirkt, daß die Blutsverwandten des Mannes in eine Schwägerſchaft mit der Frau oder der Beiſchläferin, und die Blutsverwandten einer ſolchen Frauensperſon mit dem Manne derſelben in eine Schwägerſchaft treten. Folglich kann der Mann keine Blutsverwandten ſeiner Frau oder Beiſchläferin, und dieſe keinen Blutsverwandten des Mannes (wohl aber können die Blutsverwandten der beiden Seiten ſich) heirathen.

1) In der geraden Linie trennt die Schwägerſchaft das Eheband durch alle Grade, es mag ein erlaubter oder unerlaubter Beiſchlaf vorhergegangen ſeyn.

In der Seitenlinie dehnt ſich das Hinderniß der Schwäger-

---

1) Trident. Sess. 24. cap. 2. de Reform. Matrim. — Dabei iſt bemerkenswerth: a) Wer nicht in ſeinem eigenen, ſondern eines Andern Namen Pathe iſt, wird nicht Verwandter des Gehobenen, ſondern der, in deſſen Name er hebt. b) Wer außer dem Nothfalle ſein eigenes Kind taufet oder hebt, kömmt in eine geiſtliche Verwandtſchaft mit ſeiner eigenen Frau, ſo daß er ihr ohne biſchöfliche Diſpenſation nicht mehr beiwohnen darf.

2) Bei Proteſtanten dehnt es ſich nicht weiter, als wie bei der natürlichen Verwandtſchaft aus.

ſchaft, wenn ſie aus einem erlaubten ehelichen Beiſchlafe entſprungen iſt, auf vier Grade aus. Iſt ſie aber aus einem unerlaubten Beiſchlafe entſtanden, ſo erſtreckt ſich dieſes Ehehinderniß in der Seitenlinie nur auf zwei Grade.

2) Unter den Proteſtanten erſtreckt ſich dieſes Ehehinderniß auf den erſten Grad der Schwägerſchaft gleicher Seitenlinie, und nicht weiter [1]).

VII. Giltig geſchloſſene Sponſalien und Ehen. Nachgebildete Schwägerſchaft.

Noch ſtellt das canoniſche Recht eine nachgebildete Schwägerſchaft auf, und bildet daraus ein Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit. Dieſes entſteht aus giltig und unbedingt geſchloſſenen Sponſalien, und aus einer geſetzlichen geſchloſſenen, aber nicht vollzogenen Ehe [2]).

1) Dieſes Ehehinderniß erſtreckt ſich aus Sponſalien auf den erſten Grad, und es trifft alle Perſonen, welche mit der Braut in gerader Linie, oder in der Seitenlinie bis in den erſten Grad verwandt ſind. Bei Eheleuten dehnt ſich dieſes Hinderniß bis auf vier Grade der Blutsverwandtſchaft ſowohl in der geraden als Seitenlinie aus.

2) Bei Proteſtanten erſtreckt ſich dieſes Ehehinderniß auf den erſten Grad gleicher Seitenlinie [3]).

VIII. Mangel geſetzlicher Oeffentlichkeit der Ehe.

Ein trennendes Ehehinderniß iſt endlich die Verletzung jeder weſentlichen Form bei Schließung der Ehe [4]).

§. 16. Dispenſation von Ehehinderniſſen.

a) Hinſichtlich der Katholiken.

Als Regel gilt dabei der Grundſatz, daß von allen Ehehinderniſſen diſpenſirt werden kann, da den Biſchöfen und dem Pabſte die Macht zu binden und zu löſen eingeräumt iſt.

Vor Allem ſteht feſt, daß in Ehehinderniſſen nur die geiſtlichen Stellen entſcheiden [5]), wonach ſich alſo die weltliche Regierung hierin durchaus nicht einmiſcht.

In der Regel diſpenſiren die Biſchöfe nur bei aufſchiebenden Ehehinderniſſen. Sie können aber auch bei trennenden Ehehinderniſſen diſpenſiren, wenn a) Gefahr auf Verzug vorliegt, b) wenn das Hinderniß erſt nach geſchloſſener Ehe entdeckt worden iſt; c) im Zweifel, ob es ein päbſtlicher Diſpenſationsfall ſey; d) bei gemiſchten Ehen; e) vermöge ihrer fünfjährigen Facultäten unter Berufung auf die päbſtliche Bewilligung im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft, bei

1) 31. Dez. 1810. Rgbl. 1811. S. 517. l. Nr 1.

2) So iſt die Ehe zwiſchen der Braut und dem Vater des Bräutigams, und des Sohnes mit der Braut des Vaters u. ſ. w. verboten.

3) Ganz conſequent nach der natürlichen Schwägerſchaft. 31. Dez. 1810. Rgbl 1811. S. 517.

4) z. B. wenn die Ehe ohne Pfarrer, oder vor dem nicht zuſtändigen Pfarrer, ohne Zeugen, heimlich oder ſ. w. geſchloſſen würde.

5) 5. Juny 1817. Gſtzbl. 1818. S. 428. lit. c.

dem Ehehinderniſſe der öffentlichen Ehrbarkeit, bei noch nicht vollzogener Ehe, bei dem Ehehinderniſſe aus den Sponſalien, wegen Ehebruchs und der Eheverſprechung, wenn dabei keinem Gatten nach dem Leben geſtrebt worden iſt; vom einfachen Gelübde der Keuſchheit; in dringenden Fällen, wenn ſich ein, wenigſtens dem einen Ehetheile unbekanntes Ehehinderniß findet, die Ehe ohne Schaden und Aergerniß nicht getrennt werden kann; und die päpſtliche Bewilligung nicht gleich eingeholt werden kann; auch vor der Ehe in dringenden Fällen, und wenn der Recurs an den Papſt unmöglich iſt.

In allen anderen Fällen dispenſirt der päbſtliche Stuhl [1].

Folgendes ſind die gewöhnlichen Gründe bei Dispensgeſuchen:

Ein aus der begonnenen Bekanntſchaft zu fürchtender Nachtheil für die Sittlichkeit und das Seelenheil; Gefahr des Abfalles vom katholiſchen Glauben; das Alter der Braut [2]; Mangel an hinlänglicher Ausſtattung derſelben; Abgang der Gelegenheit, ſich anſtändig zu verheirathen [3]; Vermeidung von Feindſchaften, Prozeſſen und von Aergerniß; Erhaltung des Vermögens in der Familie; Verdienſt um Kirche und Staat; erfolgte Schwangerſchaft, wenn bereits die Ehe im guten Glauben eingegangen war.

Der Pfarrer, der das Bittgeſuch beſorgt, muß angeben, daß das Ehehinderniß ein geheimes ſey, und ob die Ehe im guten Glauben geſchloſſen war. Durch ihn werden dergleichen Geſuche bei der einſchlägigen Kreisregierung Kammer des Innern übergeben und dort unterſucht, ſodann die revidirte Bittſchrift an das königl. Miſterium der auswärtigen Angelegenheiten eingeſendet, welches das Weitere durch die in Rom beſtehende Geſandſchaft beſorgen, wie auch die hierauf ergehende päbſtliche Entſcheidung durch die betreffende Kreisregierung bekannt machen läßt [4].

Ferner iſt verordnet, daß alle an Se. päbſtliche Heiligkeit gerichteten Bittſchriften in lateiniſcher Sprache abgefaßt, und mit einem Zeugniſſe des Ortspfarrers über die Wahrheit der darin vorgebrachten Thatumſtände verſehen ſeyn müſſen. Den Dispensgeſuchen in Armenſachen muß ein von den einſchlägigen biſchöflichen Ordinariaten über die Armuth beider Bittſteller ausgeſtelltes Zeugniß beigelegt werden [5].

b) Hinſichtlich der Proteſtanten.

Bei den Proteſtanten bedürfen die Heirathen im zweiten Grade der Blutsverwandtſchaft, und im erſten Grade der Schwägerſchaft gleicher Seitenlinie, dann im zweiten Grade der Blutsverwandtſchaft ungleicher Linie, und die Heirathen zwiſchen Muhme und Neffen einer Dispenſation, alle Heirathen in entfernteren Graden nicht. Die näheren Grade der Verwandtſchaft ſind indispenſable [6].

Die Conſiſtorien und das Oberconſiſtorium [7]) behandeln und

1) Nämlich die Pönitentiarie, wenn die Ehehinderniſſe geheim, die Datarie, wenn ſie bekannt ſind.
2) Wenn ſie nämlich ſchon überreif iſt, d. h. das 24te Jahr zurückgelegt hat.
3) Dieß wird angenommen, wenn der Ort nicht über 300 Feuerſtellen zählt.
4) 27. Februar 1804. S. 229 230.
5) 6. Nov. 1804. S. 963. 964.
6) 31. Dez. 1810. Rgbl. 1811. S 517. 518.
7) 26. May 1818. Gſtzbl. S 411. §. 11.

beurtheilen die Diſpensgeſuche, und in ſchwierigen Fällen entſcheidet das königl. Miniſterium des Innern [1]).

§. 17. Von der Auflöſung der Ehe.

Eine Ehe wird aufgelöſet:
1) durch den Tod;
2) durch die Nichtigkeitserklärung;
3) durch Eheſcheidung.

§. 18. Nichtigkeitserklärung

Jede, auch eine katholiſche Ehe kann, wegen der geſetzlichen Hinderniſſe (Ehehinderniſſe), ja ſie muß aufgelöſet werden, wenn die Hinderniſſe unheilbar ſind. Eine ſolche Auflöſung heißt Nichtigkeitserklärung, und hat die Folge, daß alle Rechte und Pflichten der Eheleute aufhören. Die eheliche Gemeinſchaft wird ihnen unterſagt, die Ehe wird als nicht vorhanden angeſehen, und beide Theile können wieder heirathen.

§. 19. Von der Eheſcheidung.

1) Bei Katholiken.

Eine giltige Ehe kann nur durch den Tod aufgelöſet werden. Dagegen iſt eine bloße Scheidung von Tiſch und Bett entweder für immer oder auf beſtimmte Zeit zuläſſig.

Dieſe Trennung [2]) geſchieht auf vorhergegangene Klage:

a) wegen Ehebruches, der aber vollkommen, gewiß, nicht nachgelaſſen, nicht durch einen Ehebruch des anderen Theiles aufgehoben, von dem ehebrechenden Theile freiwillig, und ganz ohne Mitwirkung des unſchuldigen Theiles begangen worden ſeyn muß [3]).

b) wegen eines anderen vollſtändigen fleiſchlichen Verbrechens, z. B. Sodomie, Selbſtſchwächung, Beſtialität u. ſ. w.;

c) wegen Ueberganges eines Theiles zur Ketzerei, oder einer nichtchriſtlichen Religion;

d) wegen unvermeidlicher Seelengefahr [4]);

e) wegen Gefahr des Lebens oder der Geſundheit [5]);

f) wegen unverſöhnlichem und durch Schlägereien oder gefährliche Drohungen ſich äußerndem Haſſe;

g) wegen rechtskräftiger Verurtheilung zur Kettenſtrafe [6]).

h) wegen böslicher Verlaſſung, und

i) aus allen Urſachen, welche das Zuſammenleben nicht nur läſtig, ſondern unerträglich machen, worüber der Richter entſcheidet.

2) Bei den Proteſtanten:

Bei den Proteſtanten gibt es keine lebenslängliche Trennung

---

1) 26. May 1818 Gſtzbl. S. 445. §. 19. lit. d.

2) Cod. civ. Maxim. I. cap. VI. §. 42 mit den Anm.

3) Cap. 3. 6. 7. 8. de Adulter. lib. 5. Tit. 16. cap. 6. de divort. lib. 4. Tit. 19.

4) Wenn z. B. ein Theil den anderen immer zu ſündhaften Handlungen reizen, oder gar zwingen will.

5) z. B. bei öfteren gewaltthätigen Schlägereien, oder wenn ein Theil eine anſteckende, oder ſonſt unheilbare, ekelhafte Krankheit hat.

6) Strafgeſetzb. I. Art. 7. S. 4.

von Tiſch und Bett, ſondern entweder eine **volle** Eheſcheidung, oder bloß eine zeitige Trennung.

Die völlige Eheſcheidung findet beiläufig aus denſelben Urſachen ſtatt, welche bei den Katholiken lebenslängliche Trennung von Tiſch und Bett erzeugen. Man rechnet hierher den Ehebruch, unnatürliche Verbrechen, unverſöhnlichen Haß, eine drei Jahre lang fortgeſetzte Verſagung der ehelichen Pflicht, die Verhängung einer infamirenden Kriminalſtrafe, einen drei Jahre lang fortdauernden ſpitalmäßigen Wahnſinn, bösliche Verlaſſung, Unfruchtbarkeit der Frau, gefährliche fortdauernde Krankheit [1]), bürgerlichen Tod [2]).

Die zeitige Sonderung findet ſtatt wegen Mißhandlungen, Beleidigungen oder ſonſt nach beliebigem Ermeſſen.

§. 20. Wirkung der Eheſcheidung.

1) Bei den Katholiken:

Die Wirkung der Sonderung beſteht darin, daß die Verbindlichkeit zum gemeinſchaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe dauert aber fort, daher kann noch von beiden Theilen ein Ehebruch begangen werden [3]).

Dieſe Wirkung dauert ſo lange, als die Trennung dauert, und hört auf, wenn dieſe aufhört, und die Ehe auf's Neue wieder hergeſtellt wird, welches geſchehen kann, wenn der Grund der Trennung wegfällt, oder falſch befunden wird, oder wenn die Eheleute ſich freiwillig mit einander ausſöhnen [4]).

2) Bei Proteſtanten.

Die völlige Eheſcheidung hat die Aufhebung der Ehe von dem Tage an zur Folge, wo das Urtheil rechtskräftig wird. Da hiermit auch das Band der Ehe aufgelöſet wird, ſo dürfen beide Theile wieder heirathen, wenn nicht der Richter es dem Schuldigen nach dem Grade ſeiner Schuld für immer oder für gewiſſe Zeit verbietet, eine weitere Ehe zu ſchließen, was der Richter kann und nach Verhältniß muß, und wonach ſich genau zu halten iſt.

Die Wirkung der zeitigen Trennung beſteht darin, daß die Verbindlichkeit zum gemeinſchaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe dauert aber fort [5]).

§. 21. Vom Eheprozeß. Eheſcheidungsprozeß.

1) Bei Katholiken.

Die eigentlichen Eheſachen gehören bei den Katholiken mit Einſchluß der Trennung von Tiſch und Bett an das biſchöfliche Gericht [6]); ſämmtliche damit in Verbindung ſtehenden bürgerlichen

---

1) Hierher gehört auch morbus Gallicus
2) Str. G. B. I. Art. 7. S. 4.
3) Die Wirkungen in Betreff des Vermögens gehören in das Civilrecht. Cod. civ. Maxm. I. cap. 6. §. 43. und in den Anm.
4) Cod. civ. Maxm. I. cap 6. §. 43. Nr. 4.
5) Die Frage, ob ein Katholik einen geſchiedenen Proteſtanten heirathen dürfe, muß verneint werden, weil nach der Anſicht der Katholiken der geſchiedene Proteſtant nicht als ledig betrachtet werden kann.
6) 12. April 1807. S. 711. — 28. July 1818. Gſtzb. S. 474 f.

Streitigkeiten aber, wie z. B. Sponſalien-, Alimentations- und Satisfactionsklagen, ſo wie die auf das Vermögen ſich beziehenden Klagen über Erbfolge, Güterſtand u. ſ. w., an die zuſtändigen weltlichen Gerichte.

Die geiſtlichen Gerichte entſcheiden aber in allen Eheſachen, folglich auch darüber, ob zu einer zweiten Ehe geſchritten werden darf u. ſ. w.

Bei den geiſtlichen Gerichten gibt es aber drei Inſtanzen, die biſchöfliche als die erſte, die erzbiſchöfliche als die zweite, und die päpſtliche als die dritte. Der päpſtliche Stuhl entſcheidet in der Regel nicht ſelbſt, ſondern an deſſen Stelle wird die Sache von einem benachbarten Richter [1]) entſchieden.

Die Erzbiſchöfe, und Exemtenbiſchöfe bilden zwei Inſtanzen, wo man von einem Senat an den andern appelliren kann [2]).

Das Prozeßverfahren betreffend, muß das Nachfolgende bemerkt werden:

Der Fundamentalgrundſatz iſt hier, daß die beiden ſtreitenden Theile, Kläger und Beklagter, gehört werden müſſen.

Der Kläger reicht ſeine Klage ſchriftlich ein, worauf der Beklagte entweder ſchriftlich oder mündlich durch Verhör vernommen wird. Hiermit wird ſtets ein Sühneverſuch gemacht, wobei die Theile perſönlich zu erſcheinen haben, außer die gegenſeitige Erbitterung ließe dieſes Gegenüberſtehen nicht zu. Es hängt zugleich vom Inſtructionsrichter ab, einen Augenſchein, eine Localunterſuchung u. ſ. w, nach Befund der Sache anzuordnen. Hierauf wird der Kläger wieder (ſchriftlich oder mündlich) vernommen, und dann der Beklagte, und die Vernehmungen werden nach Gutdünken und Ermeſſen des Richters entweder hier geſchloſſen, oder noch weiter fortgeſetzt, ohne daß eine gewiſſe Anzahl derſelben feſtgeſetzt wäre. Der Termin zur Abgabe der Exception, Replik, Duplik u. ſ. w., wird ſtets vom Richter feſtgeſetzt, und kann auch von demſelben Richter auf Bitten verlängert werden.

Hierauf folgt entweder ein Definitiverkenntniß, worin die Klagſache gleich entſchieden wird, oder eine Beweisauflage (Interlokut). Beruhigt man ſich hierbei, ſo iſt die Sache entweder abgethan, oder man hat den Beweis zu führen, wobei wie in den civilrechtlichen Sachen verfahren wird. Beruhigt man ſich jedoch hierbei nicht, ſo muß die Berufung eingeführt werden, welche gegen jede Verfügung [3]) zuläſſig iſt.

Die Berufung geht nun von dem Biſchof an den Erzbiſchof (oder von einem Senate des erzbiſchöflichen Gerichtes an den anderen), und endlich an den Papſt, welcher durch inländiſche Richter entſcheiden läßt [4]). Eine weitere Berufung iſt unzuläſſig.

Bei jeder Berufung muß der Appellant innerhalb 10 Tagen dem erkennenden Richter ſeine Abſicht, zu appelliren, anzeigen,

---

1) Alſo z. B. von einem andern Metropolitangerichte.

2) Dieß iſt natürlich, weil am Sitze des Metropolitangerichtes kein Biſchof reſidirt, ſohin das erzbiſchöfliche Gericht gleich die erſte Inſtanz iſt.

3) Alſo auch gegen die Anordnung eines Augenſcheines, gegen die Verwerfung eines Zeugen u. ſ. w.

4) Wo die Berufung an den Pabſt geht, ſoll ſie in lateiniſcher Sprache verfaßt werden.

und darauf binnen 30 Tagen um Einſendung der Acten an den oberen Richter bitten. Hierauf muß bei dem Oberrichter um Zulaſſung der Berufung motivirt gebeten werden, von dem auch der Appellationstermin, welcher genau einzuhalten iſt, und in der Regel 30 Tage beträgt, beſtimmt wird. Die Berufungsſchrift gelangt durch das erkennende Gericht, gegen deſſen Erkenntniß appellirt wird, an das Obergericht. Iſt nun die Berufung zugelaſſen und ausgeführt, ſo wird der Appellat vernommen und wieder wie in erſter Inſtanz durch Sätze verhandelt.

Hierauf erfolgt Erkenntniß, wogegen zur dritten Inſtanz auf ganz gleiche Weiſe appellirt werden kann.

Nach erfolgtem Erkenntniſſe der dritten Inſtanz geht daſſelbe in Rechtskraft über, und kann nur wegen Nichtigkeit weiter beſtritten werden. Es iſt aber nichtig, wenn es ein incompetenter Richter gefällt hat, wenn es auf falſchen Beweisgründen beruht, wenn die weſentlichen Stücke, Klage, Citation u. ſ. w. fehlen, wenn es gegen klare Geſetze geht [1]), wenn der Richter beſtochen war, oder wenn es einem bereits rechtskräftigen Erkenntniſſe widerſpricht.

Auch die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand kann wegen neu entdeckter entſcheidender (relevanter) Thatſachen, innerhalb 4 Jahren verlangt werden.

2) Bei Proteſtanten [2]).

Die Inſtruction und Entſcheidung der Eheſtreitigkeiten der Proteſtanten iſt den k. Appellationsgerichten von Mittelfranken und Oberfranken, als proteſtantiſchen Ehegerichten erſter Inſtanz, übertragen [3]).

Der Gerichtsſtand des Ehemannes entſcheidet.

Als zweite und letzte Inſtanz in proteſtantiſchen Eheſcheidungsſachen entſcheidet das königl. Oberappellationsgericht. Indeſſen bleibt es den Parteien unbenommen, ihre Eheſtreitigkeiten auch den k. Appellationsgerichten ihres Kreiſes nach gegenſeitiger Uebereinkunft zu unterwerfen, wonach dieſe Gerichtshöfe die Eheprozeſſe inſtruiren und entſcheiden.

Jede Klage wird aber zuerſt vor den ordentlichen Richter gebracht, welcher die Erheblichkeit derſelben unterſucht, nach Umſtänden für Erziehung und Unterhaltung der Kinder ſorgt, unter Beiſtand des Pfarrers oder eines proteſtantiſchen Geiſtlichen, der Eltern und Verwandten einen Verſöhnungsverſuch einleitet, wobei die Eheleute ſtets perſönlich zu erſcheinen haben, und wenn dieſer Verſöhnungsverſuch ohne Erfolg war, die Inſtructionsacten des gütlichen Verfahrens mit der Klage und ihrer Inſtruction an das zuſtändige (oder durch Uebereinſtimmung gewählte) k. Appellationsgericht zur weiteren Inſtruction und Entſcheidung einſendet.

---

1) Daher iſt auch ein Urtheil nichtig, welches die Ehe aus falſcher Urſache trennt, oder eine abſolut verbotene erlaubt.

2) 12. Dez. 1822. S. 1313 -1317.

3) Die Competenz des Appellationsgerichtes für Mittelfranken hat ſich über alle im Bezirke des Conſiſtoriums zu Ansbach, mit Einſchluß von Oberbayern, und jene des Appellationsgerichtes für Oberfranken über alle im Bezirke des Conſiſtoriums zu Bayreuth vorkommenden proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten zu erſtrecken. A. a. O. Nr. 11. u. 8. Juli 1839. S. 465.

Das Verfahren in Eheſachen iſt ſummariſch, und richtet ſich nach der Civilgerichtsordnung.

3) Bei gemiſchten Ehen [1]).

Iſt die Rede von der Schließung, Erhaltung und Trennung der Ehe unter Perſonen, welche verſchiedener chriſtlicher Religion zugethan ſind, ſo richtet ſich der geiſtliche Gerichtsſtand nach der Perſon des Beklagten; handelt es ſich aber von den civilrechtlichen Wirkungen der Ehe, ſo werden ſie von dem ordentlichen weltlichen des Ehemannes beurtheilt. Der proteſtantiſche Theil klagt gegen den katholiſchen bei dem katholiſchen, der katholiſche dagegen bei dem proteſtantiſchen Ehegerichte. Iſt das Urtheil gefällt, ſo wird es dem Ehegerichte des anderen Theiles zur Behandlung mitgetheilt. Iſt der Katholik von Tiſch und Bett geſchieden, ſo kann das proteſtantiſche Gericht auf Anſuchen des proteſtantiſchen Theiles dem proteſtantiſchen Eherechte gemäß erkennen. Hat dagegen das proteſtantiſche Gericht die Auflöſung der Ehe ausgeſprochen, ſo ſpricht das katholiſche Ehegericht, was dem katholiſchen Eherechte gemäß iſt. Jeder Theil iſt an das Erkenntniß ſeines Gerichtes gebunden.

1) 28. July 1818. Gſtzbl. S. 474 f.

Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubens-genoſſen [1].

§. 1. Vorbedingung der Juden zur Erlangung des Staats-Schutzes.

Nur diejenigen jüdiſchen Glaubensgenoſſen können die hier bezeichneten bürgerlichen Rechte und Vorzüge erwerben, welche das Indigenat geſetzlich erhalten haben.

Zum Genuſſe derſelben wird die Eintragung in die bei den Polizeibehörden angelegten Judenmatrikel vor Allem vorausgeſetzt, weßhalb jeder Jude bei der Polizeibehörde ſeines Wohnortes mit Angebung ſeines Standes, Alters, Familienzahl und Erwerbungsart ſich melden, und ſeinen Schutzbrief, Conceſſion oder Aufenthaltsbewilligung im Originale vorlegen muß.

§. 2. Von der Aufnahme.

Die Polizeibehörde prüft die Aufnahmsurkunden [2]), und im Falle der Giltigkeit derſelben fordert ſie von dem Juden die Erklärung:

1) ob und welchen beſtimmten Familiennamen derſelbe (wenn er nicht ſchon einen hätte) annehmen wolle, und
2) ob er den verfaſſungsmäßigen Unterthanseid ablegen wolle.

Den Juden iſt nicht erlaubt, hierbei Namen von bekannten Familien, oder ſolche, welche ohnehin ſchon häufig geführt werden, zu ihren künftigen Familiennamen zu wählen.

Die Polizeibehörde legt die erfolgte Erklärung der k. Regierung vor, welche entſcheidet, ob der Jude zur Annahme in die Matrikel ſich eigne oder nicht. Im Falle der Aufnahme ſchwört der Aufzunehmende den Unterthanseid auf die Bibel, worauf die Eintragung in die Matrikel geſchieht, und ihm zu ſeiner Legitimation ein Matrikelauszug ertheilt wird. Die Matrikel muß den alten und den neuen Namen der Judenfamilie enthalten, und bei der k. Regierung Kammer des Innern hinterlegt werden.

Wer nicht eingetragen iſt, wird als **fremder** Jude behandelt.

---

1) 10. Juny 1813. S. 921—932.

2) Hierüber ſiehe Verordn. vom 31 Dez. 1806. Rgbl. 1807. S. 199. und vom 19. März 1807 S. 476; endlich vom 28. July 1808. S. 1835.

§. 3. Beſchränkende Beſtimmungen bei der Aufnahme und Anſäſſigmachung.

a) Jede Einwanderung und Niederlaſſung fremder Juden im Königreiche iſt durchaus verboten.

Die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo ſie dermalen beſtehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden; ſie ſoll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn ſie zu groß iſt.

b) Die Anſäſſigmachung über die Zahl an denſelben Orten, wo ſich bereits Juden befinden, oder die Anſäſſigmachung in Orten, wo noch keine Juden ſind, kann nur vom k. Miniſterium des Innern unter nachſtehenden Vorausſetzungen ertheilt werden:

1) wegen Errichtung von Fabriken oder großen Handelsunternehmungen;

2) bei Ergreifung eines ordentlichen Handwerkes, wenn ſie die Ausübung eines Meiſterrechtes erlangt haben;

3) wenn ſie ſo viel an Grund und Boden zur eigenen Bearbeitung erkaufen, daß eine Familie vom Feldbau, ohne daneben Handel zu treiben, ſich gut ernähren kann.

Es gibt daher der Ankauf eines unbedeutenden Gutes, eines Hauſes ohne Feldbau, oder ohne Treibung eines Handwerkes, die Errichtung eines gewöhnlichen Waarenlagers oder einer Bude, und die Treibung eines anderen, wiewohl erlaubten Handels, den Juden kein Recht, weder in dem Orte ihres Aufenthaltes über die dort feſtbeſtimmte Zahl, noch in einem anderen Orte ſich anſäſſig zu machen.

c) Auch bei der Fortſetzung recipirter Familien wird die Erlaubniß zur Heirath auf den Schacherhandel [1]), ſo wie zur Anſäſſigmachung auf den Viehhandel [2]) nicht ertheilt, wenn auch die Zahl der recipirten Familien hierdurch nicht vermehrt würde, außer es wird nachgewieſen, daß der Jude nebſt dieſem Geſchäfte einem ordentlichen, geſetzlich bewilligten Erwerbszweig treibe, und ſich und ſeine Familie dadurch zu ernähren im Stande ſey.

§. 4. Schutz der Wittwen und Kinder in den Verhältniſſen des verlebten Familienhauptes [3]).

1) Jede hinterlaſſene Wittwe eines immatriculirten Juden ſetzt den Schutz ihres verſtorbenen Ehemannes fort, und tritt in alle Verhältniſſe eines jüdiſchen Familienhauptes. Ihre Familie muß daher in die jeden Ortes beſtehende Normalzahl, welche in der Regel nicht überſchritten werden darf, allezeit mit eingerechnet werden.

2) Hat ein jüdiſcher Hausvater ſich und die Seinigen vom Nothhandel ernährt, ſo iſt dieſer Handel auch der hinterlaſſenen Wittwe einſtweilen, bis ſie einen anderen ordentlichen Erwerbzweig, oder andere hinlängliche Subſiſtenzmittel erlangt, zu geſtatten, und deſſen Ausübung, falls ſie ihn ſelbſt nicht betreiben kann, durch eines ihrer angehörigen Familienglieder, Söhne oder Dienſtboten, zu erlauben. Dieſe Stellvertreter, denen genau bezeichnete und beſchränkte Patente von Zeit zu Zeit ausgeſtellt werden, erwerben hie-

---

1) 10. Juny 1813. §. 14. S. 924.
2) 27 März 1814. S. 705.
3) 17. April 1814. S. 897—899.

durch für ihre eigene Perſon durchaus keinen bleibenden Anſpruch auf das Handelsgewerbe oder die Anſäſſigkeit.

3) In dem Falle, daß eine jüdiſche Wittwe zur weiteren Ehe ſchreiten will, muß der Jude, welcher die Wittwe ehelichen will, darthun, daß er mit Ausſchluß des Nothhandels einen ordentlichen Erwerbszweig zu treiben, und ſich und die Familie zu ernähren im Stande ſey. Mit der, unter dieſen Bedingungen obrigkeitlich geſtatteten Wiederverheirathung der Wittwe erliſcht dann die vorher gehabte Erlaubniß zum Nothhandel von ſelbſt und für immer.

4) Die den dermal ſchon anſäſſigen jüdiſchen Hausvätern und ihren Wittwen zur Zeit noch bewilligte Nachſicht des Nothhandels geht aber in keinem Falle auf die hinterlaſſenen Kinder über; und die Anſäſſigmachung hierauf darf denſelben nicht geſtattet werden, ſondern ſie werden unnachſichtlich angehalten, andere ordentliche Erwerbszweige zu ergreifen.

§. 5. Gewerbsfähigkeit der Juden und Erwerbung von Eigenthum.

Die Juden werden zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen, als Feldbau, Handwerken, Treibung von Fabriken und Manufacturen und des ordentlichen Handels, zugelaſſen.

1) Den Juden iſt daher geſtattet, das volle und das Nutzeigenthum von Häuſern, Feld und anderen liegenden Gründen zu erwerben, und dieſes Eigenthum auf jede geſetzliche Art zu benützen.

2) Das abgeſonderte Obereigenthum über Gründe, deren Nutzeigenthum Anderen zuſteht, ſowie

3) gutsherrliche Rechte überhaupt zu erlangen und zu beſitzen, iſt den Juden durchaus verboten.

4) Einem Juden iſt jedoch erlaubt, das Obereigenthum desſelben Grundes, von welchem er das Nutzeigenthum ſelbſt beſitzt, an ſich zu bringen, um hiervon das volle Eigenthum ſeines Grundes zu erlangen.

5) Häuſer und liegende Gründe, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, ſondern zum Wiederverkaufe an ſich bringen wollen, können ſie nur bei öffentlichen Verſteigerungen und in Concursfällen durch das Löſchungsrecht (jure delendi) erwerben.

6) Zur Erkaufung von Häuſern auch zur eigenen Bewohnung in der Reſidenzſtadt München, wird die Genehmigung des k. Miniſteriums des Innern erfordert.

7) Die Juden können durch jüdiſche oder chriſtliche Dienſtboten ihre Felder bearbeiten laſſen; die Verwendung ausländiſcher Juden wird aber nicht geſtattet.

8) Die Pachtung von Feldgründen iſt ihnen erlaubt, die Verpachtung unterſagt.

9) Die Betreibung aller Manufacturen, Fabriken, Gewerbe und Handwerke, ſie mögen zünftig oder nicht zünftig ſeyn, iſt ihnen erlaubt.

10) Bräuereien, Schenk- und Gaſtwirthſchaften dürfen ſie nie betreiben.

11) Die Juden werden wie chriſtliche Lehrjungen und Geſellen eingeſchrieben, aufgedungen, freigeſprochen, und mit Lehrbriefen verſehen.

12) Sie werden zu dem ordentlichen Wechſel-, Groß- und Detailhandel mit ordentlicher Buchführung in deutſcher Sprache zugelaſſen, wenn ſie das hinreichende Vermögen, die gute Aufführung und die Gewerbsbefähigung ausgewieſen und eine ordentliche Real- oder Perſonal-Handels-Conceſſion nach den allgemein geltenden Grundſätzen erlangt haben.

13) Aller Hauſir-, Noth- und Schacherhandel iſt verboten, und eine Anſäſſigmachung darauf nicht zuläſſig. Nur von denjenigen hierauf bereits anſäſſigen jüdiſchen Hausvätern und deren zurückgelaſſenen Wittwen, welche ſich auf andere Weiſe zu ernähren nicht vermögen, darf derſelbe in ſo lange fortgeſetzt werden, bis ſie einen anderen ordentlichen Erwerbszweig erlangt haben.

§. 6. Gemeinderechte der Juden.

Die in den verſchiedenen Orten des Königreiches wohnenden Juden, ſie mögen ſich von ordentlichen bürgerlichen Gewerben, oder noch ferner von dem Nothhandel ernähren, bilden keine eigenen Judengemeinden, ſondern ſchließen ſich an die chriſtlichen Bewohner des Ortes in Gemeindeangelegenheiten an, mit welchen ſie nur eine Gemeinde ausmachen. Sie theilen mit den übrigen Bewohner die Gemeinderechte und Gemeindeverbindlichkeiten, jedoch mit der Ausnahme, daß die Nothhandel treibenden Juden an den Gemeindegründen jener Orte, in welchen ſie wohnen (in ſo ferne ihnen nicht nach dem Herkommen Rechte darauf zuſtehen, welche ihnen nicht entzogen werden können), keine Nutzung und keinen Antheil haben. Ebenſo haben die vom Nothhandel ſich nährenden Juden bei Gemeindewahlen weder active noch paſſive Wahlfähigkeit [1]).

Die Landbau oder ordentlich conceſſionirte Gewerbe treibenden Juden genießen hingegen auch in Rückſicht der Gemeindegründe die vollen Rechte der Gemeindeglieder.

§. 7. Gewiſſens- und Kirchenrechte der Juden.

1) Den jüdiſchen Glaubensgenoſſen iſt vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert.

Sie genießen alle den Privatkirchengeſellſchaften verfaſſungsmäßig eingeräumten Befugniſſe [2]), jedoch mit nachfolgenden Beſtimmungen:

2) Wo die Juden in einem gewiſſen, mit der Territorial-Eintheilung des Reiches übereinſtimmenden Bezirke, in einer Zahl von wenigſtens 50 Familien vorhanden ſind, iſt ihnen geſtattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden, und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde beſteht, eine Synagoge, einen Rabiner, und eine eigene Begräbnißſtätte zu haben.

3) Wo ſie keine kirchliche Gemeinde bilden, ſind ſie lediglich auf die einfache Hausandacht beſchränkt, und alle heimlichen Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind ihnen verboten.

4) Wo eine Synagoge beſteht, darf außer dem Rabbiner oder

---

1) 5. Aug. 1818. Gſtzbl. §. 7. S. 484. und §. 16. S. 489.
2) 26. May 1818. Gſtzbl. S. 157. §. 32—37.

dem beſtätigten Subſtituten, kein Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.

5) Die Ortsrabbiner und Subſtituten werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinde vorgeſchlagen, von den k. Regierungen Kammer des Innern geprüft und nach Befund beſtätigt oder verworfen.

Die Beſtätigten können ohne Regierungsgenehmigung nicht entlaſſen werden.

6) Der zum Rabbiner oder Subſtituten vorgeſchlagene Jude muß
a) als königlicher Unterthan in die Matrikel eingetragen,
b) der deutſchen Sprache mächtig und überhaupt wiſſenſchaftlich gebildet,
c) ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Banquerouts, und
d) ſonſt von einem guten und ſittlichen Lebenswandel ſeyn.

Bei der Beſtätigung hat der Rabbiner einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Geſetzen des Reiches durchgehend ſchuldige Folge leiſten, Nichts gegen dieſelben zu lehren oder geſtatten; wo er etwas dagegen erfahren würde, ſolches der Obrigkeit treulich anzeigen, und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländiſchen Oberen ſich einlaſſen werde.

7) Der Wirkungskreis der Rabbiner iſt ausſchließend auf die kirchlichen Verrichtungen beſchränkt, und alle Ausübung von Gerichtsbarkeit, unter welchem Vorwande ſie immer angeſprochen würde, ſo wie alle Einmiſchung derſelben und der Barnoſen in bürgerlichen oder Gemeindeangelegenheiten iſt bei Nichtigkeit der Handlung und polizeilicher Strafe und Entlaſſung des Zuwiderhandelnden verboten.

8) Das jüdiſche Kirchenvermögen bleibt dem jüdiſchen Cultus ausſchließend überlaſſen. Es wird in den einzelnen Kirchengemeinden durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet.

§. 8. Bildung der Judenkinder.

1) Die Judenkinder beider Geſchlechter ſind zum öffentlichen Schulbeſuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und ſie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit den anderen Schulpflichtigen, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungsweſen beſtehenden Verordnungen.

Ebenſo iſt ihnen der Zutritt zu allen höheren Lehranſtalten geſtattet.

2) Den Juden iſt bewilliget, eigene Schulen zu errichten, wenn ſie vorſchriftmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufſtellen, welche königliche Unterthanen ſind, und denen ein Gehalt von wenigſtens 300 fl. geſichert iſt. Dieſe ſind an den allgemeinen Lehrplan gebunden.

Die Aufnahme von Hauslehrern richtet ſich nach den allgemeinen Beſtimmungen.

3) Die Erlaubniß zum Studium der jüdiſchen Gottesgelehrtheit wird keinem jüdiſchen Jünglinge ertheilt, bevor er von einer öffentlichen Studienanſtalt des Königreiches über ſeine hinreichenden Vorbereitungskenntniſſe ein genügendes Zeugniß erhalten hat.

Strafrechtliche Beſtimmungen.

A. Von Verbrechen und deren Beſtrafung.

I. Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

§. 1. Von der Tödtung überhaupt [1]).

Wer durch rechtswidrigen Handlung oder Unterlaſſung den Tod irgend eines Menſchen abſichtlich verurſacht, iſt des Verbrechens vorſätzlicher Tödtung ſchuldig.

Um eine Beſchädigung oder Verwundung für tödtlich zu halten, gehört die Gewißheit dazu, daß in gegenwärtigem Falle der Tod als wirkliche Urſache der Beſchädigung erfolgt ſey [2]).

Es hat ſonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beſchädigung oder Verwundung keinen Einfluß, ob dieſelbe in anderen Fällen durch Hülfe der Kunſt etwa ſchon geheilt worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Kunſthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhindert werden können; ob dieſelbe unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch durch ſie ſelbſt in Wirkſamkeit geſetzte Zwiſchenurſachen, den Tod bewirkt habe; ob endlich dieſelbe allgemein tödlich ſey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeſchaffenheit des Entſeelten, oder wegen der zufälligen Umſtände, unter welchen ſie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe.

In wie ferne aber in dem einen oder anderen Falle auf eine fahrloſe Tödtung zu ſchließen ſey, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen über Fahrläſſigkeit und rechtswidrigen Vorſatz zu beurtheilen.

Wenn auf die einem Menſchen rechtswidrig zugefügte Verletzung, zwar deſſen Tod nachgefolgt, jedoch die Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit begründet iſt, entweder

1) daß derſelbe an einer zur Zeit der Verletzung ſchon vorhandenen, durch die Verletzung ſelbſt nicht erſt in Wirkſamkeit geſetzten Urſache geſtorben, oder

2) daß die zugefügte Beſchädigung, welche ihrer Beſchaffenheit nach, den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine ſpäter hinzu-

1) St. G. B. I. A. 142.
2) St. G. B. I. A. 143.

getretene Urſache, wie z. B. poſitiv ſchädliche Arzneien, verderbliche chirurgiſche Behandlung und dergleichen erſt tödtlich geworden ſey; dann iſt der Thäter nicht nach den Geſetzen wider abſichtlich vollbrachte Tödtung zu beurtheilen, ſondern, wenn ſeine Abſicht gleichwohl auf Tödtung gerichtet war, nach den Geſetzen wider den nächſten Verſuch; wenn dieſelbe blos auf Körperverletzung gegangen, nach den Geſetzen wider vorſätzlich vollbrachte körperliche Beſchädigungen; und wenn ſeine Abſicht auf keines von beiden gerichtet, jedoch ſein Unternehmen ſträflich geweſen, wegen fahrläſſiger körperlicher Beſchädigung zu ſtrafen [1]).

§. 2. Von den einzelnen Arten der Tödtung.
Von dem Morde überhaupt [2]).

Ein Todtſchläger, welcher die von ihm verurſachte Entleibung mit Vorbedacht beſchloſſen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ſoll als Mörder mit dem Tode beſtraft werden.

§. 3. Vom qualificirten Morde [3]).

Die Todesſtrafe iſt zu ſchärfen, wenn die Mordthat verübt worden iſt:

1) an einer Perſon der königl. Familie;

2) an Blutsverwandten in auf- und abſteigender Linie, an leiblichen Geſchwiſtern, an dem Ehegatten, an dem Pflegevater, Vormunde oder dem eigenen Herrn, in deſſen Koſt und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung geſtanden;

3) an einer ſchwangeren Perſon;

4) wenn ſie aus Eigennutz begangen;

5) wenn ſie mittelſt Täuſchung des Ermordeten vollführt; oder

6) wenn der Entleibte durch ausgeſuchte Martern qualvoll getödtet, und endlich

7) wenn durch Gift die Tödtung vollbracht worden iſt.

§. 4. Vom Giftmorde insbeſondere [4]).

Wenn Jemand einem Andern Gift in einer demſelben lebensgefährlichen Quantität beigebracht hat, und hierauf der Vergiftete geſtorben iſt, ſo iſt jener als Urheber des Giftmordes zu betrachten, wofern nicht beſtimmt und zuverläſſig eine andere nähere Urſache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann.

§. 5 Abſicht bei dem Giftmorde. [5]).

Wer einem Andern in rechtswidriger Abſicht Gift beigebracht hat, woran dieſer geſtorben iſt, wird mit der Entſchuldigung nicht gehört, daß ſeine Abſicht nur auf eine Beſchädigung gegangen ſey.

§. 6. Vergiftung von Brunnen u. drgl. [6]).

Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt

---

1) St. G. B. I. A. 144.
2) St. G. B. I. A. 146.
3) St. G. B. I. A. 147.
4) St. G. B. I. A. 148.
5) St. G. B. I. A. 149.
6) St. G. B. I. A. 150.

ſolche Sachen, wodurch eine unbeſtimmte Menſchenzahl Geſundheit oder Leben verlieren kann, in dem Vorſatze, Andere an Geſundheit oder Leben zu beſchädigen, vergiftet hat, leidet die Todesſtrafe, wenn gleich Niemand dadurch beſchädigt worden wäre.

§ 7. Vom einfachen Todtſchlage [1]).

Wer ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beſchließt und ausführt, iſt bei erfolgtem Tode des Beſchädigten eines einfachen Todtſchlages ſchuldig und ſoll zur Strafe des Zuchthauſes auf unbeſtimmte Zeit verurtheilt werden.

§. 8. Milderungsgrund [2]).

Wenn der Getödtete ſelbſt durch unerlaubte Beleidigungen oder Beſchimpfungen den Todtſchläger zum Zorne gereizt, oder wenn der Todtſchläger zur Zeit der That ohne ſein Verſchulden, ſich in dem Zuſtande des Rauſches (ſoweit dieſer nicht alle Zurechnung aufhebt) befunden hat, dann ſoll jene Strafe (in §. 7.) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

§ 9. Vom Todtſchlag in Raufhändeln [3]).

Wenn mehrere miteinander in Raufhändel oder Schlägerei gerathen, und Jemand dabei ſein Leben verliert, ſo ſoll wie folgt beſtraft werden:

1) hat der Entleibte erweislich nur von einem der Theilnehmer die tödtlichen Verletzungen erhalten, ſo iſt dieſer allein als Todtſchläger zu beſtrafen.

2) Wenn der Entleibte von verſchiedenen Theilnehmern ſolche Wunden empfangen hat, welche nicht blos durch ihr Zuſammentreffen, ſondern für ſich einzeln, tödtlich ſind, ſo ſind alle Urheber ſolcher Wunden als Todtſchläger zu beſtrafen [4]).

Waren die von verſchiedenen Theilnehmern beigebrachten Wunden nicht einzeln, ſondern durch ihr Zuſammentreffen tödtlich, ſo iſt gegen die Urheber derſelben acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus anzuwenden, und dieſe Strafe jedem Einzelnen je nach der Größe oder Wichtigkeit der von ihm herrührenden Wunde zuzumeſſen [5]).

Wenn ſich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen finden, ſo ſind die Urheber der Letzteren nach den Geſetzen wider Körperverletzung zu beſtrafen.

Iſt hingegen keine Gewißheit darüber vorhanden, von wem die tödtlichen und von wem die nicht tödtlichen Wunden herrühren, ſo ſollen die Theilnehmer wegen Körperverletzung beſtraft und wegen der tödtlichen Wunden von der Inſtanz entbunden werden [6]).

---

1) St. G. B. I. A 151.
2) St. G. B. I. A. 152.
3) St G. B. I. A. 153.
4) St. G. B. I. A. 154.
5) St. G. B. I. A. 155.
6) St. G. B. I. A. 156.

§. 10. Von dem Kindermorde.

Begriff und Strafe [1]).

Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes lebensfähiges Kind abſichtlich um das Leben bringt, ſoll zum Zuchthauſe auf unbeſtimmte Zeit verurtheilt werden.

Hat eine ſolche Kindesmörderin als öffentliche Hure gelebt oder wurde dieſelbe ſchon einmal wegen verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft (§. 12.) beſtraft, ſo ſoll ſie mit Kettenſtrafe belegt werden.

Wiederholter Kindesmord hat die Todesſtrafe zur Folge [2]).

Ein neugebornes Kind iſt dasjenige, welches noch nicht drei Tage alt geworden iſt [3]).

§ 11. Strafe bei unvollſtändigem Begriffe des Verbrechens [4]).

Wenn lebendige Geburt und lebensfähige Reife des Kindes und daß Beſchädigungen oder lebensgefährliche Unterlaſſungen ſeinen Tod verurſacht haben, zu vollkommener Gewißheit gebracht, allein die Mutter einer mörderiſchen Abſicht nicht geſtändig oder überwieſen iſt, dann ſoll dieſelbe zu zwölf- bis ſechszehnjährigem Zuchthauſe verurtheilt werden, wenn ſie ihre Schwangerſchaft und Niederkunft abſichtlich verheimlicht hat, und nicht aus der Unterſuchung beſondere Gründe der Wahrſcheinlichkeit ſich ergeben, daß demungeachtet der Tod des Kindes ohne ihre Abſicht entſtanden ſey.

Iſt die Lebensfähigkeit oder lebendige Geburt des Kindes nicht zur vollſtändigen Gewißheit, ſondern nur bis zur Wahrſcheinlichkeit ausgemittelt, jedoch mörderiſche Abſicht und lebensgefährliche Mißhandlung außer allem Zweifel, ſo hat die Verbrecherin acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus verwirkt [5]).

Wenn die Lebensfähigkeit und lebendige Geburt des Kindes vollkommen gewiß, jedoch daß Beſchädigungen oder lebensgefährliche Unterlaſſungen die Urſache ſeines Todes ſeyen, blos zur Wahrſcheinlichkeit gebracht, auch die Mutter einer mörderiſchen Abſicht nicht geſtändig oder überwieſen iſt: dann ſoll dieſelbe gleichwohl zu vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe verurtheilt werden, wenn ſie ihre Schwangerſchaft und Niederkunft abſichtlich verheimlicht hat, und nicht aus der Unterſuchung beſondere Gründe ſich ergeben, welche ſie gegen abſichtliche Tödtung entſchuldigen [6]).

Iſt lebendige Geburt und Vollſtändigkeit des Kindes, auch daß daſſelbe keines natürlichen Todes geſtorben, nur bis zur Wahrſcheinlichkeit ausgemittelt und die Mutter des böſen Vorſatzes nicht geſtändig oder überwieſen, ſo iſt ſie wegen verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft zu ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe zu verurtheilen, wenn nicht beſondere actenmäßige Umſtände dieſelbe wider den Verdacht einer mörderiſchen Abſicht entſchuldigen [7]).

---

1) St. G. B. I. A. 157.
2) St. G. B. I. A. 158.
3) St. G. B. I. A. 159.
4) St. G. B. I. A. 160.
5) St. G. B. I. A. 161.
6) St. G. B. I. A. 162.
7) St. G. B. I. A. 163.

Hat eine Weibsperſon bei verheimlichter Schwangerſchaft ein erwieſenermaßen todtes unreifes Kind geboren, und die Leibesfrucht verborgen, oder auf die Seite geſchafft, ſo hat ſie, wenn nicht das Gegentheil aus actenmäßigen Thatſachen ſich ergibt, die Wahrſcheinlichkeit des abſichtlichen Abtreibens ihrer Leibesfrucht wider ſich, und ſoll zu ein- bis zweijährigem Arbeitshauſe verurtheilt werden [1]).

Wenn vollkommen bewieſen iſt, daß eine Perſon heimlich geboren habe, jedoch das Kind nicht vorgefunden wird, und die Mutter entweder ſich beharrlich weigert anzugeben, wo ſie das Kind hingebracht habe, oder erwieſen iſt, daß ſie durch abſichtliche Veranſtaltungen den Körper vertilgt, oder ſonſt der möglichen richterlichen Unterſuchung entzogen habe, ſo iſt ſie zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthauſe zu verurtheilen [2]).

§. 12. Von verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft, wenn das Kind todtgeboren oder natürlichen Todes geſtorben iſt [3]).

Eine Mutter, welche erwieſenermaßen ein vollſtändiges Kind todt zur Welt gebracht hat, oder deren lebendig zur Welt gebrachtes Kind nach der Geburt eines erwieſenermaßen natürlichen Todes geſtorben iſt, ſoll wegen verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft nur dann geſtraft werden, wenn durch dieſe Verheimlichung ſelbſt die todte Geburt oder das Abſterben des Kindes fahrläſſigerweiſe veranlaßt worden iſt.

Eine Schwangerſchaft gilt als verheimlicht, wenn die eines außerehelichen Beiſchlafs ſich bewußte Perſon Zeichen der Empfängniß an ſich bemerkt und von dieſem Umſtande weder die Eltern, Vormünder, die Dienſtherrſchaft, oder einen Arzt, oder eine Hebamme oder eine andere ehrbare Perſon oder endlich die Obrigkeit ſelbſt benachrichtigt [4]).

Eine Niederkunft iſt verheimlicht, wenn die Weibsperſon durch abſichtliche Veranſtaltung, ohne Beiſeyn einer andern Perſon, oder nur in Gegenwart ſolcher Perſonen geboren hat, die mit ihr zu rechtswidrigen Vorſatze einverſtanden geweſen ſind [5]).

§. 13. Von Tödtung des Kindes in der Geburt [6]).

Eine Mutter, welche an ihrem Kinde, noch ehe ſie daſſelbe vollkommen zur Welt geboren, während der Geburt ſelbſt tödtliche Mißhandlungen in mörderiſcher Abſicht vorgenommen hat, iſt nach den Geſetzen wider den Kindermord zu beurtheilen.

§. 14. Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht [7])

Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todtem Kinde niedergekommen iſt, zuvor äußere oder innere Mittel, welche

1) St. G. B. I. A. 164.
2) St. G. B. I. A. 165.
3) St. G. B. I. A. 166.
4) St. G. B. I. A. 167.
5) St. G. B. I. A. 168.
6) St. G. B. I. A. 171.
7) St. G. B. I. A. 172.

eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorſatze angewendet hat, ſo iſt dieſelbe der Strafe vier- bis achtjährigen Arbeitshauſes unterworfen.

Gleicher Strafe macht ſich theilhaftig [1].

1) Jeder Andere, welcher an einer Schwangeren ſolche Handlung vorgenommen hat.

2) Wer gegen den Willen der Mutter ſolche Mittel angewendet hat, ſoll ſchon wegen deren bloßen Anwendung, wenn ſie auch ohne Erfolg geblieben iſt, mit obiger Strafe belegt werden.

3) Wenn aber die Mutter hierdurch in Lebensgefahr geſetzt, oder ein dauernder Nachtheil an ihrer Geſundheit geſtiftet worden, ſo ſoll der Verbrecher mit ſechzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthauſe beſtraft werden.

4) Iſt endlich der Tod der Mutter daraus entſtanden, ſo hat der Thäter das Leben verwirkt.

§. 15. Von dem Weglegen und Ausſetzen hülfloſer Perſonen [2].

Aeltern, welche ihr Kind, das, wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit, ſich ſelbſt zu helfen unvermögend iſt, von ſich thun und in hülfloſen Zuſtand verſetzen, ingleichen andere Perſonen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung ſie verbunden ſind, eine ſolche Handlung begehen, dieſe machen ſich in folgenden Fällen des Verbrechens der Ausſetzung ſchuldig:

1) Iſt die Ausſetzung auf eine ſolche Art, an einem ſolchen Orte, und unter ſolchen Umſtänden geſchehen, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgeſetzten befürchtet werden konnte, ſo hat der Verbrecher, wenn demungeachtet der Ausgeſetzte dabei um das Leben gekommen, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt [3].

2) Geſchah die Ausſetzung auf eine dem Leben des Ausgeſetzten zwar nicht ungefährliche Art; jedoch dergeſtalt, an einem ſolchen Orte, und unter ſolchen Umſtänden, daß deſſen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrſcheinlichkeit vorauszuſehen war; ſo iſt der Verbrecher zu ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe, und wenn der Ausgeſetzte ſein Leben dabei verloren, zu vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe zu verurtheilen [4].

3) Wenn die Ausſetzung auf ſolche Art, an einem ſolchen Orte, oder unter ſolchen Umſtänden geſchehen iſt, wo die Rettung des Ausgeſetzten mit Wahrſcheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, ſo ſind, je nachdem der Tod des Ausgeſetzten erfolgte oder nicht, die Geſetze wider vollbrachte oder verſuchte Tödtung anzuwenden [5].

---

1) St. G. B. I. A. 173.
2) St. G. B. I. A. 174.
3) St. G. B. I. A. 175.
4) St. G. B. I. A. 176.
5) St. G. B. I. A. 177.

II. Von Beſchädigungen und anderen Mißhandlungen an der Perſon.

§. 16. Von Körperverletzung und Mißhandlung [1]).

Wer ohne Abſicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorſatze einen Andern gewaltſam angreift, denſelben an ſeinem Körper mißhandelt, oder deſſen Geſundheit durch Verwundung, Verletzung oder ſonſt auf irgend eine Weiſe beſchädigt, ſoll in folgenden Fällen des Verbrechens der Körperletzung ſchuldig geachtet werden.

1) Wer einem Andern hinterliſtig oder ſonſt mit Vorbedacht eine körperliche Mißhandlung zufügt, wodurch dem Verletzten eine monatliche oder langwierige Krankheit verurſacht oder wodurch der Beſchädigte auf einen oder mehrere Monate zu ſeinen Berufsarbeiten untauglich wird, ſoll mit ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden [2]).

2) Wenn der Beſchädigte zwar nicht für immer zu ſeinen Berufsarbeiten untauglich geworden, jedoch an einem Theile ſeines Körpers verſtümmelt, verunſtaltet, oder des Gebrauchs eines ſeiner Glieder unheilbar beraubt worden iſt, ſoll der Verbrecher mit vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden [3]).

3) Iſt aber der Beſchädigte durch die Verletzung zu ſeinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, oder hat er die Sprache, das Geſicht, ſeine Arme, Hände, oder Füße hierbei verloren, oder wurde er durch die Beſchädigung zur Fortpflanzung ſeines Geſchlechts untüchtig, oder iſt der Beſchädigte durch die Mißhandlung in Raſerei, Wahnſinn, Blödſinn und andere ähnliche Gemüthskrankheit gefallen, ſo trifft den Thäter zwölf- bis ſechzehnjähriges Zuchthaus [4]).

4) Wer ohne Abſicht zu tödten, jedoch mit dem Vorſatze zu ſchaden, Jemandem Gift beigebracht hat, und hierdurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Geſundheit des Körpers oder des Geiſtes bewirkt hat, ſoll zu ſechzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthauſe; wenn aber das Gift zufällig ohne Wirkung geblieben wäre, oder nur ein ſchnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkt hätte, zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthauſe verurtheilt werden [5]).

§. 17. Schärfungsgründe [6]).

Demjenigen, welcher ſich durch vorbedachte körperliche Mißhandlung (§. 16.) an ſeinen älteren und andern Blutsverwandten in aufſteigender Linie, an ſeinem Vormunde oder Pflegevater, an ſeiner Lehr- oder Dienſtherrſchaft, oder überhaupt an ſolchen Perſonen vergreift, welchen er zur beſonderen Achtung verpflichtet iſt, ſoll die ordentliche Strafe durch äußeren Zuſatz geſchärft, und in

---

1) St. G. B. I. A. 178.
2) St. G. B. I. A. 179.
3) St. G. B. I. A. 180.
4) St. G. B. I. A. 181 u. 182.
5) St. G. B. I. A. 183.
6) St. G. B. I. A. 184.

keinem geringeren, als dem mittleren Grade der feſtgeſetzten Dauer zuerkannt worden.

§. 18. Von nicht prämeditirten Beſchädigungen [1]).

Wenn eine ſolche Verletzung ohne Vorbedacht im Rauſche, in einem Raufhandel oder ſonſt in der Hitze des Zorns geſchehen, ſoll die im §. 16. Nr. 1. 2. u. 3. aufgeführte Freiheits-Strafe nur im niedrigſten Grade angewendet, und ſelbſt dieſe nach Umſtänden bis zur Hälfte gemindert werden.

§. 19. Von Verletzung der Perſon durch Mißbrauch zur Unzucht. Nothzucht [2]).

Wer eine Perſon weiblichen Geſchlechts wider ihren Willen, durch körperliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit dringender gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben verbunden ſind, zur Unzucht nöthiget, ingleichem derjenige, welcher um widernatürlicher Wolluſt willen, ſolche Gewaltthat an einer Mannsperſon verübt, iſt der Nothzucht ſchuldig.

Es ſoll dieſes Verbrechen ſogleich für vollendet geachtet ſeyn, ſobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt iſt.

Die Strafe iſt Arbeitshaus von vier bis acht Jahren, verbunden mit jährlicher körperlicher Züchtigung und einſamer Einſperrung in dem Zuchtgefängniſſe [3]).

Wenn aber die Nothzucht an einer Perſon unter zwölf Jahren begangen worden iſt, oder die Perſon hierdurch an ihrer Geſundheit irgend einen Nachtheil erlitten, ſo hat der Verbrecher acht- bis ſechzehnjähriges Zuchthaus verwirkt [4]).

Iſt die Perſon an der erlittenen Nothzucht geſtorben, ſo ſoll der Verbrecher am Leben geſtraft werden [5]).

§. 20. Von unerzwungener unfreiwilliger Unzucht [6]).

Wer eine Perſon durch argliſtige Betäubung ihrer Sinne außer Stand ſetzt, ſeine Lüſte abzuwehren, und dieſelbe in dieſem Zuſtande zur Befriedigung ſeiner Wolluſt mißbraucht, hat ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter zwölf Jahren zur wiedernatürlichen Wolluſt gebraucht, oder verführt hat, ſoll mit geſchärftem Arbeitshauſe von einem bis vier Jahren beſtraft werden [7]).

§. 21. Verbrechen wider die perſönliche Freiheit.
Widerrechtliches Gefangenhalten [8]).

Wer in böſer Abſicht einen Menſchen, wider deſſen Willen in ſeiner Gewalt feſthält, und durch Einſperrung oder ſonſt auf irgend

1) St. G. B. I. A. 185.
2) St. G. B. I. A. 186.
3) St. G. B. I. A. 187.
4) St. G. B. I. A. 188.
5) St. G. B. I. A. 189.
6) St. G. B. I. A. 190.
7) St. G. B. I. A. 191.
8) St. G. B. I. A. 192.

§. 26. 2) Durch Verführung zur Unzucht [1]).

Aeltern und andere Blutsverwandte in aufſteigender Linie, welche mit ihren Kindern oder andern Abkömmlingen den Beiſchlaf vollziehen, oder dieſelben ſonſt zur Wolluſt mißbrauchen, ſollen aller öffentlichen Aemter und Würden unfähig, aller elterlichen Rechte verluſtig, zur geſetzlichen und teſtamentariſchen Erbfolge in das Vermögen dieſer ihrer Kinder ſchlechterdings unfähig, und überdieß der geſchärften Strafe des Arbeitshauſes auf zwei bis ſechs Jahre ſchuldig ſeyn.

Leibliche eheliche Geſchwiſter, welche mit einander Unzucht treiben, deßgleichen Stief- oder Pflegeeltern, Vormünder, Schullehrer, Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, ſollen nebſt der Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden mit ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden [2]).

§. 27. 3) Von der Kuppelei in den vorbeſtimmten Fällen [3]).

Die Kuppelei in den vorbeſtimmten Fällen iſt denſelben Strafen, wie die eigene Wolluſtbefriedigung unterworfen, vorausgeſetzt, daß von Seiten desjenigen, zu deſſen Gunſten die Kuppelei geſchehen, die beabſichtigte Unzucht wirklich vollzogen worden iſt.

III. Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterſchlagung, Raub und Erpreſſung.

§. 28. Vom Diebſtahl).

Wer wiſſentlich ein fremdes, bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Perſon, eigenmächtig in ſeinen Beſitz nimmt, um daſſelbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, iſt ein Dieb.

Der Diebſtahl iſt vollendet, ſobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu ſich genommen, oder ſonſt in ſeine Gewalt gebracht hat [5]).

Auch macht es keinen Unterſchied, ob er die Sache für ſich behalten oder an Andere veräußern wollte, ob er den davon beabſichtigten Genuß wirklich gezogen hat oder nicht.

Wer eine verlorne Sache findet, und um ſich dieſelbe rechtswidrig zuzueignen, dem ſich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb acht Tagen ſeinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publicum bekannt macht, iſt des Diebſtahls ſchuldig [6]).

Der Miterbe, Miteigenthümer oder Geſellſchaftsgenoſſe, welcher aus der noch unzertheilten Erbſchaft oder aus dem gemeinſchaftlichen Eigenthume etwas entwendet, begehet einen Diebſtahl [7]).

---

1) St. G. B. I. A. 206.
2) St. G. B. I. A. 207.
3) St. G. B. I. A. 208.
4) St. G. B. I. A. 209.
5) St. G. B. I. A. 210.
6) St. G. B. I. A. 212.
7) St. G. B. I. A. 213.

§. 29. Von einfachen Diebſtählen [1]).

Der Diebſtahl, welcher keine von den im folgenden §. 34. beſtimmten Auszeichnungen an ſich trägt, iſt ein Verbrechen, wenn das Entwendete in Geld oder Geldeswerth die Summe von fünf und zwanzig Gulden bayeriſcher Reichswährung überſteigt; beträgt das Entwendete mehr als fünf Gulden, jedoch nicht mehr als fünf und zwanzig Gulden, ſo iſt ein ſolcher Diebſtahl als Vergehen ſtrafbar.

§. 30. Erſchwerende Umſtände des Diebſtahls [2]).

Bei Zumeſſung der Strafe ſind außer den allgemeinen, die Strafbarkeit erhöhenden Gründen folgende Umſtände als beſonders erſchwerende bei dem Diebſtahl zu betrachten:

1) wenn der Diebſtahl begangen worden an Sachen, welche zum Vermögen des Staats oder zu den unveräußerlichen Gütern des königlichen Hauſes oder

2) zu dem Eigenthume einer frommen Stiftung für Gottesdienſt, Unterricht oder Wohlthätigkeit, oder einer öffentlichen gemeinnützigen Anſtalt gehören.

3) an Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt, oder mit obrigkeitlichem Siegel geſchloſſen ſind;

4) auf öffentlichen Straßen an den Gepäcken der Reiſenden, oder an den von den Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an ſolchen Sachen, welche der Poſt anvertraut ſind.

5) Wenn ein Diebſtahl verübt wird bei Feuers- oder Waſſersnoth, in dringenden Kriegsgefahren, oder andern dergleichen Unglücksfällen; deßgleichen

6) auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten verſammelten Volksmenge.

7) Wenn der Diebſtahl begangen wird an Vieh auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Bienenſtöcken, an Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten und Gewächſen, an Ackergeräthſchaften, die nach Landesſitte auf dem Felde ſtehen geblieben ſind, an Holz auf öffentlichen Holzlagen, und an dem Schwemm- oder Floßholze, welches ſich an der Ablage befindet oder wirklich geſchwemmt oder geflößt wird, an Bleichſtöcken auf öffentlichen Bleichen und an Fiſchen in Teichen.

8) Wenn der Diebſtahl von Dienſtboten oder Geſellen und Lehrjungen oder von Taglöhnern, welche in dem Hauſe ſelbſt ihre Arbeit verrichten, oder von Perſonen, welche für Lohn oder Koſt Dienſte leiſten und deßwegen im Hauſe aus- und eingehen, an dem Hausherrn, oder an Jemandem begangen worden, der ſich in derſelben häuslichen Gemeinſchaft befindet.

9) Wenn zwei oder mehrere Perſonen außer dem Falle einer Diebesbande, den Diebſtahl in vorausgegangener Verbindung begangen haben;

10) Wenn der Dieb in diebiſcher Abſicht ſich in eine fremde Wohnung eingeſchlichen und daſelbſt zur Nachtzeit den Diebſtahl verübt hat.

1) Novellen v. 25. März 1816. Art. I.
2) A. a. O. Art. II.

eine Art an dem Gebrauche ſeiner perſönlichen Freiheit verhindert, macht ſich eines Verbrechens ſchuldig, wenn der Beleidigte volle vier und zwanzig Stunden ſeiner Freiheit beraubt geweſen iſt.

Dieſes Verbrechen wird mit Arbeitshaus auf ein Jahr beſtraft.

Hat die Gefangenhaltung länger als vier und zwanzig Stunden gedauert, ſo wird die Strafe um das Doppelte der Zeit, um welche die Gefangenſchaft länger als 24 Stunden gedauert hat, verlängert.

Sollte die nach dieſem Verhältniſſe ausgemeſſene Strafe die geſetzliche Zeit des Arbeitshauſes überſteigen, ſo wird auf Zuchthausſtrafe erkannt [1]).

Hat der Beleidigte nächſt der Freiheitsberaubung, durch den Ort, die Art der Gefangenhaltung oder ſonſt auf irgend eine Weiſe noch beſondere Mißhandlungen erlitten, ſo ſoll die verwirkte Strafe an der Freiheit, durch körperliche Züchtigung oder andere Zuſätze, je nach der Größe und Beſchaffenheit der Mißhandlungen geſchärft werden [2]).

Gleiches findet ſtatt, wenn der Verbrecher ſolche Handlungen an ſeinen Eltern oder andern Perſonen begangen hat, gegen welche er zu beſonderer Ehrerbietung verpflichtet iſt [3]).

Wahnſinnige Perſonen, verirrte Kinder, Landſtreicher, Bettler, flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher, und andere verdächtige Perſonen, iſt jeder Unterthan anzuhalten, und bei ſich zu bewahren befugt. Wer aber länger als vier und zwanzig Stunden eine ſolche Perſon in ſeiner Gewalt behält, ohne die nächſte Obrigkeit, oder auch in den beiden erſten Fällen, die Angehörigen des Angehaltenen davon zu benachrichtigen, iſt polizeilich zu ſtrafen [4]).

§. 22. Menſchenraub [5]).

Wer ſich ohne Recht eines Menſchen wider deſſen Willen, durch Gewalt oder Liſt bemächtigt, um denſelben außer den Staatsgränzen mit ſich hinwegzuführen oder von einem Anderen hinwegführen zu laſſen; deßgleichen wer eine ſolche Handlung an einem Menſchen vor deſſen zurückgelegtem fünfzehntem Jahre mit deſſen Willen, jedoch ohne Einwilligung ſeiner Eltern oder Vormünder begangen hat, iſt des Menſchenraubes ſchuldig.

Die Schuldigen ſollen, je nach der Größe ihrer rechtswidrigen Abſicht, der Gefahr oder des Nachtheils, welchem der Geraubte ausgeſetzt oder unterworfen war, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden [6]).

Wenn der Geraubte zu dem Schiffs- oder Kriegsdienſte einer auswärtigen Macht gebracht worden iſt, ſo ſoll der Verbrecher auf acht bis zwölf Jahre; wenn der Geraubte in entfernte Weltge-

1) St. G. B. I. A. 193.
2) St. G. B I. A 194.
3) St. G. B. I. A. 195.
4) St G. B. I. A. 196.
5) St. G. B. I. A. 197.
6) St. G. B. I. A. 198.

genden geführt, um als Sclav oder Leibeigener zu dienen, auf unbeſtimmte Zeit zum Zuchthauſe verurtheilt werden [1]).

Wenn aber die Zeit, in welcher der Beleidigte der Freiheit beraubt war, länger als jene der zu zuerkennenden Strafe iſt, ſo ſoll die Strafzeit um den Mehrbetrag verlängert werden [2]).

Iſt die geraubte Perſon am Ende der Strafzeit noch nicht ausgekundſchaftet oder noch nicht wieder zu ihrer Freiheit gelangt, ſo ſoll der Verbrecher, ſo lange beides nicht geſchehen, in ſeinem Straforte ferner behalten, auch nicht eher das Begnadigungsgeſuch geſtattet werden.

§. 23. Entführung [3]).

Wer ſich einer Perſon wider deren Willen, durch Liſt, Betrug oder Gewalt bemächtiget und dieſelbe mit ſich hinweggeführt in der Abſicht, ſie durch Unzucht zu entehren, oder zur Ehe zu zwingen, oder einem Andern zu ſolcher Abſicht zu überliefern, der macht ſich des Verbrechens der Entführung ſchuldig.

Dieſes Verbrechens iſt auch derjenige ſchuldig, der eine Perſon in vorbeſtimmter Abſicht durch Zwang oder Betrug wider ihren Willen in ſeiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsorte zurückhält.

Iſt die entführte Perſon noch nicht zwölf Jahre alt, ſo wird die Entführung, obgleich die Entführte eingewilligt hat, als wider ihren Willen geſchehen beſtraft [4]).

Hat der Entführer ſeine Abſicht noch nicht erreicht, ſo wird er, je nach dem Grade der Liſt, Gewalt oder Mißhandlung und der Beſchaffenheit der entführten Perſon, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe beſtraft [5]).

Iſt aber der Beiſchlaf ſchon vollzogen, ſo iſt die Strafe vier- bis achtjähriges Arbeitshaus.

§. 24. Von dem Mißbrauche rechtlicher Privatgewalt zu perſönlichen Mißhandlungen [6]).

Wer die Privatgewalt, welche ihm über eines anderen Perſon rechtlich zuſteht, zu deſſen Mißhandlung oder ſonſt zu unerlaubten Zwecken mißbraucht, iſt nach folgenden Geſetzen zu ſtrafen.

§. 25. 1) Durch Mißbrauch des Züchtigungsrechtes [7]).

Wer ſein Züchtigungsrecht ſo weit mißbraucht, daß er den Untergebenen an ſeiner Geſundheit beſchädigt, iſt in den §. 16. Nro. 1 mit 3. beſtimmten Fällen, den Strafen wegen Körperverletzung unterworfen.

Außerdem verliert er noch die rechtliche Gewalt, wonach ihm das Züchtigungsrecht zuſtand, wenn die Beſchädigung einen bleibenden Nachtheil zur Folge hatte. (§. 16. 2. u. 3.)

---

1) St. G. B. I. A. 199.
2) St. G. B. I. A. 200.
3) St. G. B. I. A. 201.
4) St. G. B. I. A. 202.
5) St. G. B. I. A. 203.
6) St. G. B. I. A. 204.
7) St. G. B. I. A. 205.

meinen Geſetze über den Zuſammenfluß von Verbrechen und bei einer vorausgegangenen Beſtrafung die allgemeinen Geſetze über den Rückfall in Anwendung zu bringen.

§. 39. Von der thätigen Reue [1]).

Wenn der Dieb ehe er in Unterſuchung gezogen wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten die Zurückgabe oder den vollen Erſatz des entwendeten Gutes, oder die gänzliche Zufriedenſtellung des Beſchädigten bewirkt hat, ſo findet dieſes Diebſtahls wegen keine Unterſuchung und Beſtrafung ſtatt. Wurde hingegen der Erſatz nur zum Theile geleiſtet, oder der Beſtohlene nur zum Theil zufrieden geſtellt, ſo wird die Strafbarkeit in ſo weit aufgehoben, als ſie von der Summe des Entwendeten (§. 29. 31. u. 37.) abhängt, außerdem iſt der unvollſtändige Erſatz als Milderungsgrund bei Zumeſſung der Strafe zu berückſichtigen.

§. 40. Wann gegen den Diebſtahl nicht von Amtswegen zu verfahren iſt [2]).

Entwendungen, welche zwiſchen Ehegatten oder Geſchwiſtern, oder zwiſchen Eltern und Kindern, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern, desgleichen zwiſchen den in derſelben Familiengemeinſchaft lebenden Verwandten begangen werden, ſollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beſchädigten oder derjenigen, welchen ſie in der Familie untergeben ſind, unterſucht und beſtraft werden.

§. 41. Unterſchlagung des Anvertrauten [3]).

Wer eine Sache für einen Andern in Beſitz oder Gewahrſam hat, und ſich dieſelbe rechtswidrig zueignet, iſt der Unterſchlagung des Anvertrauten ſchuldig.

Dieſe That iſt für vollendet zu achten, ſobald der Beſitzer die ihm anvertraute Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wiſſentlich abgeläugnet oder dieſelbe ganz oder zum Theil veräußert, verbraucht, oder ſonſt eine Handlung, wozu blos der Eigenthümer berechtigt ſeyn kann, damit vorgenommen hat [4]).

An Sachen, welche verſiegelt oder verſchloſſen übergeben worden ſind, wird mit der, mit Abſicht der Unterſchlagung, geſchehenen Entſiegelung oder Oeffnung des Behältniſſes, worin die anvertraute Sache verſchloſſen war, die Unterſchlagung vollendet.

Fuhrleute, Handwerker, Arbeitsleute und andere Perſonen, welche an den ihnen zum Verführen, Ueberbringen, Verarbeiten anvertraute Sachen, deßgleichen Pfandgläubiger, welche an dem ihnen untergebenen Pfande eine ſolche Veruntreuung begehen, ſollen wie gemeine Diebe (§§. 29., 31., 32. und 33.) beſtraft werden [5]).

Gegen öffentliche Boten, gegen Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depoſitarien, Vormünder, Curatoren und

---

1) A. a O. Art. XI.
2) A. a. O Art. XII.
3) St. G. B. I A. 229.
4) St. G. B. I. A. 230.
5) St. G. B. I. A. 231.

das Hausgeſinde iſt die Strafe des Diebſtahls unter beſonders erſchwerenden Umſtänden (§§. 30. u. 31.) anzuwenden [1]).

§. 42. Von dem Raube [2]).

Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Perſon Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohungen auf Leib oder Leben, der iſt des Raubes ſchuldig, er habe ſeine habſüchtige Abſicht erreicht oder nicht.

Wer eine Perſon vergewaltiget und in dieſem Zuſtande an ihren Sachen eine Entwendung verübt hat, wird mit der Einrede nicht gehört, daß er nicht um Raubeswillen, ſondern im Zorne, aus Rache oder andern dergleichen Urſache die Mißhandlung begangen und erſt aus einer ſpäter in ihm entſtandenen habſüchtigen Abſicht den hilfloſen Zuſtand des Vergewaltigten als Gelegenheit zur Entwendung benutzt habe [3]).

Wer abſichtlich mit Waffen verſehen auf einen bloßen Diebſtahl ausgegangen iſt, und nachdem er bei der That entdeckt worden, ſich dieſer Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient hat, iſt als Räuber zu ſtrafen [4]).

Daſſelbe gilt von jedem Andern, welcher bei einem Diebſtahle ertappt, um das entwendete Gut in Sicherheit zu bringen, an eine Perſon thätlich Hand angelegt hat.

Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb, welcher vorher mit Waffen abſichtlich nicht verſehen war, ſich blos zur Sicherung ſeiner Perſon vertheidiget, ſo hat dieſes auf die Beſtrafung nur ſo weit Einfluß, als die Geſetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei in Anwendung kommen.

§. 43. Strafe [5]).

a) Erſter Grad des Raubes:

Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch bloße Drohung, ohne Gebrauch thätlicher Waffen begangen worden iſt, wird mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthauſe beſtraft.

b) Zweiter Grad des Raubes [6]):

Die Strafe iſt zwölf bis ſechzehnjähriges Zuchthaus, wenn zwar der Raub durch bloße Drohungen ohne Gebrauch tödtlicher Waffen verübt worden iſt, jedoch der Räuber entweder 1) zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingeſtiegen oder in eine Behauſung zur Nachtzeit eingedrungen iſt, oder 2) wenn derſelbe durch Masken, Schwärzen des Geſichts, falſchen Bart, und dergleichen ſich unkenntlich zu machen geſucht hatte; oder endlich 3) wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenoſſen begangen worden iſt.

1) St. G. B. I. A. 232.
2) St. G. B. I. A. 233.
3) St. G. B. I. A. 234.
4) St. G. B. I. A. 235.
5) St. G. B. I. A. 236.
6) St. G. B. I. A. 237.

§ 31. Strafe des einfachen Diebſtahls [1]).

Die Strafe des Diebſtahls, welcher ſeinem Betrage nach ein Verbrechen iſt, ſoll nach folgendem Unterſchiede zugemeſſen werden:

1) überſteigt der Werth des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden nicht, ſo tritt Arbeitshaus von einem bis drei Jahren, und wenn ein ſolcher Diebſtahl unter beſonders erſchwerenden Umſtänden (§. 30.) verübt worden, auf zwei bis vier Jahre ein;

2) überſteigt aber der Werth des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden; ſo iſt die Strafe des Arbeitshauſes zwiſchen drei und ſechs Jahren, oder im Falle erſchwerender Umſtände (§. 30.) zwiſchen vier und acht Jahren zuzumeſſen.

3) Bei Entwendungen ſehr beträchtlicher Summen kann auch ohne beſonders erſchwerende Umſtände auf achtjährige Arbeitshausſtrafe erkannt werden.

§. 32 Strafe des Diebſtahls als Vergehen [2]).

Das Vergehen des Diebſtahls wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu ſechs Monaten, und, wenn es unter erſchwerenden Umſtänden verübt wurde, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr beſtraft.

§. 33. Polizeiliche Beſtrafung des Diebſtahls [3]).

Polizeilich wird der Diebſtahl beſtraft, wenn deſſen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht überſteigt, deßgleichen die Entwendung, welche von dem Hausgeſinde (§. 30. Nro. 8.) oder von verwandten Perſonen (§. 40.) aus bloßer Lüſternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen wird.

§. 34. Von ausgezeichneten Diebſtählen [4]).

Der Diebſtahl iſt ohne Rückſicht auf den Betrag des Entwendeten ein Verbrechen

1) wenn eine zum Gottesdienſte gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienſt beſtimmten Orte entwendet wurde;

2) wenn ein Dieb in ein Haus, oder in deſſen eingeſchloſſenen Hofraum, oder in ein darin ſtehendes Gebäude durch ſelbſt herbei geſchaffte Hilfsmittel oder veranſtaltete Vorrichtung eingeſtiegen iſt;

3) wenn der Dieb, um ſtehlen zu können, in ein Haus, oder den dazu gehörigen geſchloſſenen Hofraum, oder in ein darin ſtehendes Gebäude eingebrochen iſt, oder wenn er die darin befindlichen Thüren oder Behältniſſe erbrochen oder aufgeſprengt, oder davon die Schlöſſer mit Inſtrumenten, z. B. Sperrhaken, Dietrichen, nachgemachten Schlüſſeln oder auf andere unerlaubte Art, oder auch mit den rechten Schlüſſeln, welche er ſich vorher heimlich oder mit Liſt verſchaffte, geöffnet hat. Das Einſteigen und der Einbruch in einſam ſtehende unbewohnte Gebäude, ſo wie das Erbrechen der darin oder im Freien ſtehenden Behältniſſe, und das Oeffnen der hierin befind-

1) A a. O. Art. III.
2) A. a. O. Art. IV.
3) A. a. O. Art. V.
4) A. a. O. Art. VI.

lichen Schlöſſer iſt als erſchwerender Umſtand des einfachen Diebſtahls (§. 30.) zu betrachten.

4) wenn der Diebſtahl von Banden verübt worden iſt;

5) wenn der Dieb, um ſich allenfalls zur Wehre zu ſetzen, mit Waffen ſich verſehen hat.

Unter Waffen wird überall jedes Werkzeug verſtanden, womit eine lebensgefährliche Körperverletzung zugefügt werden kann [1]).

§. 35. Strafe des ausgezeichneten Diebſtahls [2]).

Der ausgezeichnete Diebſtahl wird mit Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre beſtraft, den Gerichten iſt jedoch verſtattet, dieſe Strafe bei beſonders mildernden Umſtänden auf die Hälfte herabzuſetzen. Ueberſteigt der Werth des in einem ausgezeichneten Diebſtahle Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden, ſo kann nach Erwägung aller Umſtände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden.

§. 36. Vom Wilddiebſtahle [3]).

Die Beſtrafung des Wilddiebſtahls richtet ſich nach beſonderen Verordnungen [4]).

§. 37. Vom Zuſammenfluſſe bei Diebſtählen [5]).

1) Wenn ein ausgezeichneter Diebſtahl (§. 34.) zugleich dem Betrage nach ein Verbrechen (§. 29.) und überdieß durch einen oder den anderen Umſtand beſonders erſchwert (§. 30.) iſt; ſo kann, Falls das Entwendete nicht mehr als vierhundert Gulden beträgt, nach Erwägung aller Umſtände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt worden; überſteigt aber das Entwendete dieſe Summe, ſo ſoll der Dieb zum Zuchthaus auf acht bis zehn Jahre verurtheilt werden.

2) Treffen in einem, ſchon dem Betrage nach als Verbrechen ſtrafbaren Diebſtahle zwei oder mehrere Auszeichnungen (§. 34.) zuſammen, ſo ſteigt die Strafe auf acht bis zehn Jahre Zuchthaus, und dieſe kann auf zwölf Jahre erhöht werden, wenn die Summe des Entwendeten mehr als vierhundert Gulden beträgt.

3) Concurriren mehrere ausgezeichnete Diebſtähle, von welchen jeder nur die Strafe des Arbeitshauſes nach ſich zieht, aber durch Zuſammenrechnung der einzeln verwirkten Strafen die Dauer von acht Jahren überſchritten wird, ſo iſt auf Zuchthausſtrafe von acht bis zwölf Jahren zu erkennen.

§. 38. Von wiederholten Diebſtählen [6]).

Hat der Dieb mehrere noch unbeſtrafte Diebſtähle begangen, ſo ſind, außer dem im vorigen §. Nr. 3. bemerkten Falle, die allge-

---

1) St. G. B. I. A. 222.

2) Novellen vom 25. März 1816. A. VII.

3) A. a. O. Art. VIII.

4) Dieſe ſind in den verſchiedenen Provinzen ſo mannichfach, daß eine Aufführung derſelben nicht wohl möglich iſt.

5) A. a. O. Art IX.

6) A. a. O. Art. X.

wenn dabei zugleich der eine oder andere der nachbenannten beſchwerenden Umſtände eintritt, die Strafe des Todes leiden; nämlich:

1) wenn ein Menſch durch das Feuer um das Leben gekommen oder lebensgefährlich beſchädigt worden iſt;

2) wenn der Brand ſo weit um ſich gegriffen hat, daß durch denſelben zwei oder mehrere menſchliche Wohnungen in Aſche gelegt worden ſind.

3) wenn das Feuer gelegt worden oder ausgebrochen iſt zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen; oder wenn dieſes geſchehen

4) an ſolchen Verſammlungsorten, wo eine große Anzahl Menſchen der Beſchädigungsgefahr ausgeſetzt wurde;

5) wenn die Brandlegung begangen wurde während einer andern gemeinen Noth, bei Aufruhr, bei Waſſers-, Kriegs- oder andern Gefahren;

6) wenn ſie verübt wurde an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt worden, oder an Orten, in deren Nähe ſolche Vorräthe ſich befinden;

7) wenn der Brand gelegt wurde, damit unter deſſen Begünſtigung, Mord, Raub, Diebſtahl oder anderes ſchweres Verbrechen von dem Brandleger ſelbſt oder von Andern begangen werden möge;

8) wenn der Verbrecher in Städten, Flecken oder Dörfern an verſchiedenen Orten Brand gelegt hat, obgleich derſelbe nur an einem Orte ausgebrochen iſt;

9) wenn ſich der Verbrecher zu verſchiedenen Zeiten mehrerer Brandſtiftungen ſchuldig gemacht hat.

b) Zweiter Grad [1]).

Eine Brandlegung, welche an menſchlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, jedoch ohne einen der eben aufgezählten beſchwerenden Umſtände begangen worden iſt, die That ſey übrigens in Städten, Flecken, Dörfern oder an einſam ſtehenden, wiewohl bewohnten menſchlichen Aufenthaltsorten geſchehen, ſoll mit Kettenſtrafe und bei minderer Strafbarkeit mit Zuchthaus; jedoch nicht unter ſechzehn Jahren beſtraft werden.

c) Dritter Grad [2]).

Wer Waldungen oder noch nicht abgeärndete Fruchtfelder mit rechtswidrigem Vorſatze, wiewohl ohne Gefahr für Menſchen und menſchliche Aufenthaltsorte in Brand ſteckt, ſoll mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthauſe beſtraft werden.

d) Vierter Grad [3]).

Wer einſam ſtehende unbewohnte Gebäude oder Behältniſſe, abgeſonderte Holzvorräthe, abgeärndete und im Freiem ſtehende Feld-, Wieſen- oder Gartenfrüchte, von deren Anzündung aller Wahrſcheinlichkeit nach, keine Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für bewohnte menſchliche Aufenthaltsorte zu beſorgen iſt, mit rechtswidri-

---

1) St. G. B. I. A. 249.
2) St. G. B. I. A. 250.
3) St. G. B. I. A. 251.

gem Vorſatze anzündet, leidet ein- bis vierjährige Strafe des Arbeitshauſes.

§. 50. Anzündung eigener Sache[1]).

Wer ſein Eigenthum mit Gefahr für die Bewohner deſſelben, oder mit Gefahr für fremde Wohnungen in rechtswidrigem Vorſatze anzündet, ſoll jedem anderen Brandſtifter, nach Unterſchied der Fälle gleichbeſtraft werden.

Geſchah dieſe Handlung ohne Gefahr für Menſchen oder fremdes Eigenthum, in der Abſicht eines Betrugs an Brandcaſſen oder ähnlicher Betrügereien wegen, ſo kommt die Strafe des geſetzlich ausgezeichneten Betrugs (§. 57.) in Anwendung.

§. 51. Von den Wirkungen thätiger Reue[2]).

Wer nach gelegtem Brande, durch Reue bewogen, vor Ausbruch des Feuers die Brandmaterialien wieder hinweggenommen oder getilgt hat, unterliegt zwar keiner peinlichen Strafe, jedoch vorbehaltlich polizeilicher Strafe und Aufſicht.

Iſt das Feuer nach geſchehenem Ausbruche von dem Brandſtifter ſelbſt, oder durch ſeine Veranſtaltung ſogleich wieder gedämpft, und dadurch aller Schaden verhütet worden, dann ſoll derſelbe bei Brandlegungen des dritten und vierten Grades zu ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe; bei Brandlegungen des zweiten und erſten Grades auf ein bis drei Jahre in das Arbeitshaus verurtheilt werden.

Wenn er durch ſeine thätig bewieſene Reue nur die weitere Ausbreitung des Feuers, jedoch nicht allen Schaden abgewendet hat, ſo kommt ihm dieſes weiter nicht zu Statten, als daß er in den Fällen des §. 49. lit a. (den Fall unter Nro. 1. ausgenommen) mit Kettenſtrafe, bei Brandlegungen des zweiten Grades hingegen höchſtens mit Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit belegt wird.

§. 52. Verurſachte Ueberſchwemmung[3]).

Wer, um eine Ueberſchwemmung zu verurſachen, Teiche oder Dämme mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum durchſticht oder ſonſt beſchädigt, ſoll gleich einem Brandſtifter beurtheilt werden.

§. 53 Anlegung von Pulverminen[4]).

Wer eine Pulvermine anlegt, um dadurch einen menſchlichen Aufenthaltsort in die Luft zu ſprengen, ſoll, wenn ſchon Anſtalten zum Anzünden derſelben gemacht worden ſind, mit der Todesſtrafe, außerdem aber mit der Kettenſtrafe belegt werden.

V. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.

§. 54. Vom Betrug im Allgemeinen[5]).

Wer, um einen Anderen in Schaden zu bringen, oder ſich

1) St. G. B. I. A. 252.
2) St. G. B. I. A. 253.
3) St. G. B. I. A. 254.
4) St. G. B. I. A. 255.
5) St. G. B. I. A. 256.

c) Dritter Grad des Raubes [1].

Wenn jedoch der Räuber mit tödtlichen Waffen gedroht hat, oder wenn der Raub mittelſt gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Perſon verübt worden iſt, ſo wird der Räuber mit Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit beſtraft.

Wenn hierbei einer oder mehrere der in lit. b. dieſes §. angegebenen beſchwerenden Umſtände zuſammen treffen, ſo hat der Miſſethäter Kettenſtrafe verwirkt.

d) Vierter Grad des Raubes [2].

Mit dem Tode ſollen beſtraft werden: 1) Räuber, von welchen eine Perſon, um ihr die Entdeckung verborgener Habſeligkeiten auszupreſſen, gepeinigt worden iſt; 2) wenn eine Perſon durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr verſetzt, lebensgefährlich verwundet oder verſtümmelt worden iſt, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an ihrer Geſundheit erlitten hat.

§. 44. Von Räuberbanden und ihren Häuptern [3].

Die Anführer und Häupter einer Räuberbande ſollen, wenn von der Bande Räubereien des dritten oder vierten Grades begangen worden ſind, mit dem Tode beſtraft werden, außerdem aber die Kettenſtrafe erleiden.

Bei den übrigen Mitgenoſſen einer Räuberbande, den Gehülfen oder Begünſtigern finden die allgemeinen Geſetze über Banden, Gehülfen, Begünſtiger ꝛc. Anwendung.

§. 45. Erpreſſung [4].

Wer durch thätliche Mißhandlung oder durch Drohung auf Leib oder Leben Jemanden zur Unterſchrift, Ausſtellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalte hat; oder zur Auslöſung eines Schuldpoſtens, Rückgabe eines Schuldſcheines, Ausſtellung einer Quittung genöthiget hat, um ſich auf dieſe Art zum Nachtheile dieſes Andern oder eines Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verſchaffen, der iſt einem Räuber gleich zu beſtrafen.

Wer durch die Furcht künftiger Mißhandlungen, oder durch Bedrohung mit Verläumdungen, Klagen oder Denunciationen, mit Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugniſſes und mit anderen dergleichen beängſtigenden Zudringlichkeiten, ſich einen rechtswidrigen Vortheil zu erpreſſen ſucht, ſoll nicht nur des erlangten Vortheils verluſtig ſeyn, ſondern auch nach Größe erwieſener Bosheit, Schwere der Drohung und Wichtigkeit des beabſichtigten Vortheils in einjährige bis vierjährige Strafe des Arbeitshauſes verfallen [5].

Hat aber derſelbe mit Mord oder Brand mündlich oder ſchrift-

---

1) St. G. B. I. A. 238.
2) St. G. B. I. A. 239.
3) St. G. B. I. A. 240.
4) St. G. B. I. A. 241.
5) St. Gt. B. I. A. 242.

lich gedroht und ſich dadurch einen Vortheil erpreßt, ſo iſt er einem Räuber gleich zu ſtrafen.

Wer aber durch Brandbriefe oder aufgeſteckte Brandzeichen Erpreſſungen über ganze Orte und Gegenden auszuüben ſich unterfängt, ſoll mindeſtens zu zehnjähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt, und dieſe Strafe nach Verhältniß der daraus wirklich bevorſtehenden Gefahr bis zum Zuchthauſe auf unbeſtimmte Zeit erhöht werden [1]).

IV. Von der Beſchädignng des Eigenthums.

§. 46. Von unerlaubter Beſchädigung [2]).

Vorſätzliche rechtswidrige Zerſtörung oder Beſchädigung des Eigenthums wird, wenn dieſelbe mit gemeiner wiewohl entferner Gefahr verbunden, nach folgenden Geſetzen als Verbrechen, außerdem aber als Vergehen beſtraft.

§. 47. Verderbung von Lebensmitteln, wodurch öffentlicher Mangel bewirkt wird [3]).

Wer Vorräthe von Lebensmitteln und andern nothwendigen Bedürfniſſen vernichtet, und dadurch einen Mangel an dieſen Sachen dem Publicum veranlaßt hat, ſoll mit vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe belegt werden.

§. 48. Verbreitung von Viehſeuchen ꝛc. [4]).

Wer, um eines Andern Thiere zu beſchädigen, Weiden, Wieſen, Teiche vergiftet; wer vorſätzlich, aus Rachſucht oder Eigennutz eine Viehſeuche verbreitet hat, ſoll die Kettenſtrafe erdulden.

§. 49. Von Brandlegung [5]).

Wer in rechtswidrigem Vorſatze fremdes Eigenthum, oder ſein Eigenthum, mit Gefahr für deſſen Bewohner oder für fremde Wohnungen in Brand ſetzt, wird des Verbrechens der Brandlegung ſchuldig, wenn gleich das Feuer nur geringen Schaden geſtiftet hat, oder bald nach ſeinem Ausbruche wieder gedämpft worden iſt.

a) Erſter und höchſter Grad der Brandſtiftung [6]).

Iſt der Brand erregt worden an Wohnungen und anderen Aufenthaltsorten von Menſchen, oder an ſolchen Gebäuden oder Sachen, welche menſchliche Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe ſind, und dieſen das Feuer mittheilen konnten, ſolche That ſey geſchehen in Städten, Flecken, Dörfern oder nur an einſam ſtehenden, jedoch bewohnten menſchlichen Aufenthaltsorten, ſo ſoll der Miſſethäter,

1) St. G. B. I. A. 243.
2) St. G. B. I. A. 244.
3) St. G. B. I. A. 245.
4) St. G. B. I. A. 246.
5) St. G. B. I. A. 247.
6) St. G. B. I. A. 248.

falſch ſpielen, nebſt ihren Gehülfen; Inhaber falſcher Lotterien und deren Collecteurs; überhaupt aber 4) wer, wegen wiederholten Betrugs ſich als geübter, gewohnter Betrüger zeigt, oder einer ſolchen Art des Betrugs ſich ergiebt, welche eine unbeſtimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt.

§. 59. Urkundenfälſchung [1]).

Auf gleiche Art iſt zu ſtrafen 5) wer Privaturkunden, als da ſind: Teſtamente, Contracte, Schuldſcheine, Wechſel, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen fälſchlich auf fremde Namen ausſtellt, oder verfertigt, betrüglich nachahmt, in einer dergleichen gültigen Urkunde betrüglich etwas verändert, zuſetzt, auslöſcht oder auch von einer falſchen Urkunde wiſſentlich Gebrauch macht.

Wer gültige Urkunden zum Nachtheil eines Andern unterdrückt [2]) oder wer, um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgeſtellten oder unterzeichneten Urkunden falſche Thatſachen oder Umſtände, wiſſentlich angibt, dieſe ſind als gemeine Betrüger nach §. 55. zu ſtrafen [3]).

§. 60. Vom Meineide [4]).

6) Wer als Zeuge oder Kunſtverſtändiger in fremder Sache oder als Partei in eigener Sache, oder als Bevollmächtigter für den Vollmachtgeber, als Vormund für einen Minderjährigen einen gerichtlich behauptenden (aſſertoriſchen) Eid wiſſentlich falſch geſchworen, der Eid ſey übrigens von welcher Art er wolle; ingleichen, wer den Meineidigen zur Abſchwörung des falſchen Eides beauftragt, gedungen oder ſonſt beſtellt hat; dieſe ſollen nicht nur der in §. 57. verordneten Strafe unterworfen, ſondern auch zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, ſowie zur Ablegung eines Zeugniſſes oder Eides für immer unfähig ſeyn, und vor Abführung zum Straforte öffentlich ausgeſtellt werden.

Die an Eidesſtatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Menoniten; desgleichen Verſicherungen oder Ausſagen, welche unter Beziehung auf einen ſchon geleiſteten Eid gethan werden, ſind rückſichtlich der Strafe des Meineides dem Eide ſelbſt gleich zu halten [5]).

Außer dieſen Fällen ſoll die gebrochene Verſicherung an Eidesſtatt gemäß §. 57. geſtraft werden, welches auch von dem Falle gilt, wenn der Eid, zu deſſen Leiſtung ſich die Perſon bereit erklärt hatte, von dem Gegentheile für geleiſtet angenommen worden iſt [6]).

Der Würdigungseid (juramentum in litem) in Civilſachen, wie auch jeder in einer bloßen Privatverſicherung enthaltene ſchriftlich oder mündlich erklärte Eid läßt keine Unterſuchung wegen eines Meineides zu [7]).

---

1) St. G. B. I. A. 266.
2) St. G. B. I. A. 257. Nr. 2.
3) St. G. B. I. A. 267.
4) St. G. B. I. A. 269.
5) St. G. B. I. A. 270.
6) St. G. B. I. A. 271.
7) St. G. B. I. A. 272.

§ 61. Vom ſträflichen Banquerout insbeſondere.

1) Betrügliche Schuldenmacher [1]).

Wer in Concurs gerathen und überwieſen iſt, daß er durch argliſtige Verheimlichung ſeiner ſchon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit, oder bei Eingehung neuer Pfandſchulden, durch Ableugnung oder betrügliche Verſchweigung älterer oder ſtärkerer Hypotheken, ſeine Gläubiger hintergangen hat, ſoll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Geſetzen wider den gemeinen Betrug gemäß §. 55. beſtraft werden.

Wer bei erweislich beſtimmten und wahrſcheinlichen Ausſichten auf Verbeſſerung ſeines Zuſtandes, ſeinen übrigen Credit ohne Entdeckung ſeiner Vermögensumſtände benutzt, iſt von der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens befreit, wenn ſeine Ausſicht durch nicht vorauszuſehende Umſtände, ohne ſein Verſchulden vereitelt worden iſt. Unbeſtimmte und auf keinem Grunde der Wahrſcheinlichkeit beruhende Hoffnungen verdienen keine Erwägung [2]).

§. 62. Muthwillige und fahrläſſige Schuldenmacher [3]).

Muthwillige und fahrläßige Schuldenmacher ſind, nach Beſchaffenheit der Umſtände, polizeilich zu beſtrafen.

§. 63. 2) Betrügeriſche Banqueroutеurs.

a) Des erſten Grades [4]).

Wer bei bevorſtehendem oder ausgebrochenem Concurſe, ohne für ſich ſelbſt einen Vortheil zu ſuchen, durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünſtigt, wird als gemeiner Betrüger beſtraft.

b) Des zweiten Grades [5]).

Wer, um ſeine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorſtehendem oder ausgebrochenem Concurſe ſich einer Unterſchlagung oder eines Betruges ſchuldig macht, Geld oder Geldeswerth heimlich zurückbehält, oder auf die Seite ſchafft, Activforderungen verſchweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder auch erdichtete Gläubiger aufſtellt, ſoll als ausgezeichneter Betrüger des erſten Grades nach §. 57. geſtraft werden, wofern nicht die Handlung, wegen gebrochenen Manifeſtationseides oder verfälſchter Urkunden, eine noch härtere Strafe verſchuldet.

c) Des dritten Grades [6]).

Wer, um ſich rechtswidrig mit ſeiner Gläubiger Schaden zu bereichern, durch betrügliche Handlungen ſich als zahlungsunfähig darſtellt, ſoll mit vier= bis achtjährigem Arbeitshauſe beſtraft, überdieß aller Würden, Staats= und Ehrenämtern und der

---

1) St. G. B. I. A. 273.
2) St. G. B. I. A. 274.
3) St. G. B. I. A. 275.
4) St. G. B. I. A. 276.
5) St. G. B. I. A. 277.
6) St. G. B. I. A. 278.

ſelbſt einen unerlaubten Vortheil zu verſchaffen, wiſſentlich und vorſätzlich falſche Thatſachen für wahr ausgiebt oder darſtellt, wahre Thatſachen unerlaubter Weiſe vorenthält oder unterdrückt, oder auch von fremden Betruge, ſich ſelbſt zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile wiſſentlich Gebrauch macht, wird wegen vollendeten Betruges beſtraft, wenn hieraus entweder ein wirklicher Schade entſtanden oder wenn die betrügliche Handlung mit den unten vorkommenden beſchwerenden Eigenſchaften begangen worden iſt.

Bloße Vorenthaltung der Wahrheit iſt Betrug [1]), 1) wenn der Irrthum eines Andern dazu mißbraucht wird, denſelben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlaſſung oder Verſprechung zu verleiten; 2) wenn Jemand gültige Documente zum Nachtheile der Rechte eines Andern unerlaubter Weiſe verheimlicht, vernichtet, unbrauchbar macht oder ſonſt unterdrückt; 3) wenn Jemand von der Obrigkeit zu einem Zeugniſſe aufgefordert, ſein Wiſſen verſchweigt oder abläugnet.

§. 55. Vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums.

a) Einfacher Betrug [2]).

Betrügereien, wodurch ein Anderer entweder an ſeinem gegenwärtigen oder rechtlich zu erwartenden künftigen Vermögen übervortheilt wird, ſind Verbrechen, wenn ihr Betrag die Summe von 25 Gulden erreicht und werden alsdann, außer dem Falle beſchwerender Umſtände als einfache Diebſtähle (§. 29.) beſtraft.

Ein Betrug, welcher bei Eingehung oder Vollziehung eines zweiſeitigen, auf gegenſeitigen Vortheil gerichteten Vertrags begangen worden iſt, hat nebſt den in den bürgerlichen Geſetzen beſtimmten Nachtheilen, nach Beſchaffenheit der Umſtände polizeiliche Beſtrafung zur Folge, vorbehaltlich deſſen, was unten rückſichtlich falſchen Maaßes und Gewichtes verordnet iſt [3]).

Dagegen bleibt der erſte Abſatz dieſes § in vollſtändiger Anwendung bei betrüglichem Verkaufe einer nicht mehr vorhandenen oder auf gültige Art ſchon veräußerten Sache, einer Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür ſie ausgegeben worden, eines Gegenſtandes, woran der Käufer, wegen verheimlichter Rechte eines Dritten, oder aus andern Rechtsgründen, kein ſicheres Eigenthumrecht erlangen konnte.

Bei Verträgen, welche urſprünglich, blos zum Vortheile oder Gewinne des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge (commodata), Darlehen, wird der Verſprechende, welcher den Anderen durch betrügliche Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile hintergeht, blos nach bürgerlichen Geſetzen beurtheilt [4]).

§. 56. Von betrüglichem Wucher [5]).

Die Ueberſchreitung geſetzlicher Beſtimmungen in Anſehung der

1) St. G. B. I. A. 257.
2) St. G. B. I. A. 258.
3) St. G. B. I. A. 259.
4) St. G. B. I. A. 260.
5) St. G. B. I. A. 261.

Zinſen hat blos privatrechtliche oder polizeiliche Folgen, wenn ſie unverſteckt geſchehen iſt.

Verkleidete wucherliche Contracte hingegen, ſollen als gemeine Betrügereien beſtraft werden.

Ein wucherlicher Contract heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinſen zum Capital nicht unmittelbar aus dem Contracte ſelbſt mit Beſtimmtheit und Klarheit angeſehen werden kann [1]).

§. 57. b) Geſetzlich ausgezeichnete Betrügereien des erſten und niedrigſten Grades [2]).

Nach dem Geſetze wider den Diebſtahl mit beſonders erſchwerenden Umſtänden (§. 30. u. 31. Nr. 2.) werden geſtraft: 1) der Betrug an einer zu gemeinnützigen oder frommen und moraliſchen Zwecken errichteten Anſtalt; 2) das Geſinde wegen eines Betrugs an ſeiner Herrſchaft; 3) Betrug der Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigten, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depoſitarien, Geſellſchaftsgenoſſen, erwählter Kunſtverſtändigen oder Schiedsrichter, in dem ihrer beſondern Treue untergebenen Geſchäftsverhältniſſe; 4) wer ſich in ſeinem Gewerbe falſchen Maaßes oder Gewichtes bedient, oder durch Mißbrauch öffentlicher Stempel oder anderer Zeichen öffentlicher Autorität unächte oder verfälſchte Waaren verkauft; 5) wer ein gültiges Verſprechen, oder andere ihm obliegende Verbindlichkeit zu künftigen Handlungen oder Unterlaſſungen durch einen vor Gericht abgelegten Eid feierlich bekräftigt, aber ſolche eidliche Zuſage mit Wiſſen und Willen gebrochen hat; 6) Betrüger, welche die Vorurtheile und den Aberglauben des Volks durch angebliches Geiſterbeſchwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen zu ihrem Eigennutze mißbrauchen.

Wer die Religion, eine religiöſe Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betruges mißbraucht, ſoll nicht nur wegen Diebſtahls unter beſonders erſchwerenden Umſtänden beſtraft, ſondern auch zuvor öffentlich ausgeſtellt werden [3]).

§. 58. c) Geſetzlich ausgezeichnete Betrügereien des zweiten Grades [4]).

Nach dem Geſetze wider den ausgezeichneten Diebſtahl mit vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe, ohne Rückſicht ob die Beſchädigung erfolgt ſey oder nicht, ſollen geſtraft werden 1) diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Geſundheit oder Leben Anderer verbunden iſt; Kaufleute, Krämer, Bäcker, Bräuer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmittel durch ſchädliche Dinge verfälſchen, wofern nicht, wegen nachgewieſener Abſicht der Tödtung oder Geſundheitsbeſchädigung und eines wirklich erfolgten Nachtheils, die ſtrengeren Geſetze wider Vergiftung in Anwendung kommen; 2) ſolche, die ſich zu gemeinſchaftlicher Verübung mehrerer Betrügereien verbunden haben; 3) Spieler von Profeſſion, welche zugleich

---

1) St. G. B. I. A. 262.
2) St. G. B. I. A. 263.
3) St. G. B. I. A. 264.
4) St. G. B. I. A. 265.

künftigen Ausübung des Geſchäftes oder Gewerbes, welches zur Verübung des Betrugs mißbraucht worden, unfähig erklärt werden.

Wer bei nahe bevorſtehendem Concurſe ſeine Rechnungsbücher und andere Urkunden, woraus der Vermögenszuſtand und das Verhältniß deſſelben zu den Schulden überſehen werden konnte, auf die Seite geſchafft, vernichtet, oder unbrauchbar gemacht hat; Kaufleute, deren Handelsbücher in ſolchem Zuſtande befunden werden, daß das Verhältniß der Schulden zu den Forderungen aus ihnen nicht zu überſehen iſt: dieſe haben die Vermuthung des betrüglichen Banquerouts wider ſich [1]).

§. 64. Vom Betruge an der Perſon oder dem perſönlichen Zuſtande eines Andern [2]).

Ein Betrug, welcher die Vollbringung eines ſchon beſonders benannten ſchweren Verbrechens beabſichtet, iſt nach den beſondern Geſetzen über dieſes Verbrechen, und zwar, je nachdem die Abſicht des Betruges erreicht worden oder nicht, nach den Grundſätzen der vollendeten That oder des Verſuches zu beurtheilen.

Außerdem aber ſollen Betrügereien, welche die Perſon, oder den perſönlichen Zuſtand eines Andern gefährden oder verletzen, nach den folgenden Geſetzen beſtraft werden.

§. 65. 1) Rückſichtlich der Ehe [3]).

Wer eine Perſon betrüglich zur Ehe mit ſich verleitet und dieſelbe nachher heimlich verlaſſen hat, ſoll zu ein= bis dreijährigem geſchärften Arbeitshauſe verurtheilt, und wenn eine eigennützige Abſicht zum Grunde lag, die Dauer dieſer Strafe im Verhältniß des geſtifteten Schadens, oder des erlangten Gewinnes, gemäß §. 30. und §. 57. allenfalls auf acht Jahre verlängert werden.

§. 66. 2) Betrug an dem Familienſtande [4]).

Betrug in Anſehung der Familienrechte eines Menſchen, wenn derſelbe durch Unterſchiebung oder Verwechslung eines Kindes begangen worden iſt, ſoll an dem Uebertreter mit ein= bis dreijährigem geſchärften Arbeitshauſe beſtraft, und wenn hierbei zugleich ein Schade an dem Vermögen geſtiftet, oder ein Gewinn erlangt worden, die Dauer dieſer Strafe im Verhältniß des geſtifteten Schadens oder des erzielten Gewinnes, gemäß §. 30. und §. 57. allenfalls auf acht Jahre verlängert werden.

Wer als Mitglied der Familie ſelbſt eine derartige Handlung verſchuldet, wird zugleich aller rechtlichen Vortheile der Verwandtſchaft in Anſehung derjenigen verluſtig, an welchen der Betrug begangen worden iſt [5]).

§. 67. 3) Betrug an dem guten Namen, Verläumdung [6]).

Wer einem Andern wiſſentlich und fälſchlich eine Handlung an=

1) St. G. B. I. A. 279.
2) St. G. B. I. A. 280.
3) St. G. B. I. A. 281.
4) St. G. B. I. A. 282.
5) St. G. B. I. A. 283.
6) St. G. B. I. A. 284.

dichtet, welche in dieſem Geſetzbuche für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt iſt, wird der Verläumdung (Columnie) ſchuldig.

In allen Verläumdungsfällen ſoll der Verläumder zu gerichtlichem Widerrufe angehalten, die erwieſene Unwahrheit der Ausſtreuung auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht, und übrigens, wie hiernach folgt, beſtraft werden [1]).

Eine durch außergerichtliche Ausſtreuungen oder heimliche Inſinuationen, mündlich oder ſchriftlich begangene Verläumdung, wenn ſie den Vorwurf eines mit Arbeitshaus, Zuchthaus oder noch ſchwererer Strafe bedrohten Verbrechens enthält; desgleichen, wenn ſie geſchehen in einer öffentlich verbreiteten Schrift, zu welcher ſich der wahre Urheber nicht genannt hat, ſoll an ihrem Urheber, wie an demjenigen, der ſie wiſſentlich weiter verbreitet, mit ein= bis dreijährigem Arbeitshauſe beſtraft werden [2]).

Wer eine ſtrafbare Handlung abſichtlich dergeſtalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälſchlich als deren Urheber angeſehen werden kann, wie, wenn Vaganten, Betrüger und dergleichen ſich eines Andern Namen fälſchlich beilegen; wenn ein Pasquillant ſeiner Schmähſchrift eines Andern Namen beiſetzt oder fremde Handſchrift nachahmt; wenn Jemand unter dem Vorwande erhaltenen Auftrages oder Befehls eine unerlaubte Handlung begeht: gegen dieſe iſt die Strafe der Verläumdung zu ſchärfen, wenn nicht die That an ſich ſelbſt eine härtere Strafe auf ſich hat, weßhalb dieſe als Hauptſtrafe geſchärft, und mit den Folgen des erſten Abſchnitts dieſes §. verbunden anzuwenden iſt [3]).

§. 68. Falſche Denunciation [4]).

Wer, um über einen Unſchuldigen Unterſuchung und Strafe zu bringen, denſelben bei der Obrigkeit eines Verbrechens beſchuldiget oder unwahre Verdachtsgründe, welche eine Unterſuchung wider denſelben veranlaſſen können, fälſchlich vorbringt, ſolcher falſche Denunciant ſoll 1) wenn auf das angeſchuldete Verbrechen Zuchthaus oder noch ſchwerere Strafe geſetzt iſt zu drei= bis ſechsjährigem Arbeitshauſe; 2) wenn auf dem angeſchuldigten Verbrechen Arbeitshaus ſteht, zu ein= bis dreijährigem Arbeitshauſe verurtheilt werden.

§. 69. Falſches unbeſchwornes Zeugniß [5]).

Unbeeidigte Zeugen, welche in Strafſachen fälſchlich wider einen Angeſchuldigten zeugen, werden, nach Verſchiedenheit des Verbrechens, worauf ſich das Zeugniß bezogen, gleich falſchen Denuncianten, gemäß dem §. 68. beſtraft.

§. 70. Falſches eidliches Zeugniß [6]).

Wer in einer Unterſuchungsſache als Denunciant, Zeuge oder Sachverſtändiger einen falſchen Eid geſchworen, iſt der Strafe des

1) St. G. B. I. A. 285.
2) St. G. B. I. A. 286.
3) St. G. B. I A. 287.
4) St. G. B. I. A. 288.
5) St. G. B. I. A. 289.
6) St. G. B. I. A. 290.

Meineides (§. 60. Nr. 6.) unterworfen, inſoferne nicht in den folgenden Fällen eine härtere Strafe zur Anwendung kommt.

Wer, um einen Unſchuldigen in Strafe zu bringen, in einer Criminalſache meineidig geſchworen, ſoll 1) wenn auf dem angeſchuldigten Verbrechen die Strafe des Arbeitshauſes ſteht, mit acht- bis zwölfjähriger Zuchthausſtrafe; 2) wenn auf das angeſchuldigte Verbrechen die Zuchthausſtrafe geſetzt iſt, mit zwölf- bis zwanzigjährigem Zuchthauſe; 3) wenn das angeſchuldigte Verbrechen die Ketten- oder Todesſtrafe nach ſich ziehen konnte, mit Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit, und wenn der Angeſchuldigte den Tod erlitten, mit der Kettenſtrafe belegt werden [1]).

Iſt ein Unſchuldiger auf falſches, meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode beſtraft worden, ſo ſollen die Meineidigen, welche zu ſolchem Zeugniſſe mit einander ſich verſtanden haben, in gleichem der Dritte, von welchem dieſe falſchen Zeugen aufgeſtellt worden, mit dem Tode geſtraft werden [2]).

§. 71. Gerichtliche Verläumdung durch Urkundenfälſchung [3]).

Wer in einer Unterſuchungsſache ſich einer Fälſchung von Urkunden oder des Gebrauches wiſſentlich falſcher Urkunden ſchuldig macht, iſt nach den Verordnungen wider den Meineid in Strafſachen (§. 70.) zu beurtheilen.

Wer ein Document, worauf ein Angeſchuldigter ſeine Rechtfertigung, oder doch Anſpruch auf Minderung der Strafe gründen könnte, oder andere Beweismittel der Schuldloſigkeit oder minderen Strafbarkeit, wiſſentlich und in böſer Abſicht unterdrückt oder abwendig macht, ſoll demjenigen, welcher wider den Angeſchuldigten einen Meineid begeht (§. 70.) gleich geachtet werden [4]).

VI. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

§. 72. Von Untreue der Vormünder und Curatoren [5]).

Vormünder oder Curatoren, welche ihren Pflegbefohlenen in rechtswidrigem Vorſatze zum Nachtheile handeln, ſollen aller Würden, Staats- und Ehrenämter unfähig ſeyn, und überdies zu achttägigem bis dreimonatlichem Gefängniſſe verurtheilt werden, ſo ferne nicht die von ihnen begangene Treuloſigkeit zugleich in Betrug, Unterſchlagung oder anderes ſchwereres Verbrechen übergeht.

§. 73. Von der Prävarication [6]).

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche in rechtswidrigem Einverſtändniſſe mit der Gegenpartei dieſer zu Gunſten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, haben, es ſey hieraus ein wirklicher Nach-

1) St. G. B. I. A. 291.
2) St. G. B. I. A. 292.
3) St. G. B. I. A. 293.
4) St. G. B. I. A. 294.
5) St. G. B. I. A. 295.
6) St. G. B. I. A. 296.

theil entſtanden oder nicht, nebſt dem Verluſt der Praxis, die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, und außerdem ſechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß verwirkt, ſo ferne nicht ihre That in noch ſchwereres Verbrechen übergegangen.

§. 74. Von Untreue der Ehegatten durch Bigamie [1]).

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe, mit einer andern Perſon eine neue Ehe ſchließt, ſoll mit Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu vier Jahren, wenn er aber der Perſon, womit die zweite Ehe geſchloſſen worden, ſeinen Eheſtand verhehlt hat, von vier bis auf acht Jahre verurtheilt werden.

Sind beide Theile ſchon verheurathet, ſo wird dieſe Strafe durch äußern Zuſatz geſchärft [2]).

VII. Vom Verbrechen wider das Daſeyn und die Sicherheit des Staates überhaupt. — Hochverrath und Landesverrätherei.

§. 75. Vom Staatsverrathe überhaupt [3]).

Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtswidrigem Vorſatze wider den Staat eine der in den nächſtfolgenden Geſetzen beſtimmten Handlungen unternimmt, wird des Staatsverrathes ſchuldig.

§. 76. Erſter Grad oder Hochverrath [4]).

Der erſte und höchſte Grad des Staatsverrathes wird Hochverrath genannt, und wird begangen:

I. Durch Angriffe wider die perſönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes in folgenden zwei Fällen:

1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Perſon des Königs einen Angriff gethan hat, um denſelben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder
2) wenn um die eine oder andere der vorgenannten Miſſethaten auszuführen ein Aufruhr erregt, eine Verſchwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden iſt.

II. Durch Angriff auf die Selbſtſtändigkeit des Staates, unter folgenden Vorausſetzungen:

1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Pläne einer auswärtigen Regierung zu begünſtigen, ein Komplott angeſtiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geſchloſſen oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Abſicht an ſolchen verrätheriſchen Verbindungen Antheil genommen hat.
2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefordert, oder dieſem in feindſeliger Abſicht Veranlaſſung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat.

---

1) St. G. B. I. A. 297.
2) St. G. B. I. A. 298.
3) St G. B. I. A. 299.
4) St. G. B. I. A. 300.

III. Durch Angriff auf die Verfaſſung, wenn ein Unterthan, um die beſtehende Staatsverfaſſung durch gewaltſame Revolution zu ändern, oder um den rechtmäßigen Souverän von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen oder um die verfaſſungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, ſich in eine Verſchwörung oder andere verrätheriſche Verbindungen eingelaſſen, Aufruhr geſtiftet, oder auf eine Perſon des königlichen Hauſes zur Ausführung ſolchen Zweckes thätlich einen Angriff gethan hat.

§. 77. Strafe [1]).

Ein ſolcher Miſſethäter ſoll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Bruſt und Rücken, welche die Aufſchrift: "Hochverräther" führt, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte aufgeſtellt werden.

Auf ſeinem Grabe wird eine Schandſäule errichtet.

Seine Familie ſoll ihren Namen verändern.

§. 78. Zweiter Grad des Staatsverrathes [2]).

Des Staatsverrathes im zweiten Grade iſt der Unterthan ſchuldig: 1) welcher, um auf irgend eine Weiſe einen Theil eines Staates von dem Ganzen loszureißen, einen Aufruhr erregt oder ſich in eine Verſchwörung im Innern oder in ein Verſtändniß mit Auswärtigen eingelaſſen hat; 2) der in einem ohne ſein Zuthun entſtandenen Kriege, Städte, Feſtungen, Päſſe oder andere Vertheidigungspoſten dem Feinde verrätheriſch übergeben, oder ſolche Uebergabe oder Wegnahme derſelben bewirkt hat; 3) der nach eingetretenem Kriegsſtande zum Feinde übergegangen iſt und die Waffen wider ſein Vaterland oder deſſen Verbündete getragen hat; 4) der auf was immer für eine Weiſe, in einem Kriege den Feind abſichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterſtützt, dem Feinde als Spion gedient, demſelben Operationsplane oder Feſtungsriſſe mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Ueberſendung von Mannſchaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterſtützt, Soldaten zum Aufſtand, Deſertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat; 5) jeder Falſchwerber für's Ausland oder für Rebellen.

§. 79. Strafe [3]).

Staatsverräther der zweiten Claſſe ſollen mit einfacher Todesſtrafe belegt werden.

§. 80. Von Selbſtanzeige eines Verſchwornen [4]).

Wer in eine verrätheriſche Verbindung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, ſich und ſeine Mitſchuldigen angibt, hat die Begnadigung zu hoffen.

---

1) St. G. B. I. A. 301.
2) St. G. B. I. A. 302.
3) St. G. B. I. A. 303.
4) St. G. B. I. A. 304.

§. 81. Dritter Grad des Staatsverraths [1]).

Wer ohne einen Verrath erſter oder zweiter Klaſſe §. 76 und 78. zu beabſichtigen eine der folgenden Handlungen begeht, iſt des Verrathes im dritten Grade ſchuldig, und ſoll mit acht bis ſechzehnjährigem Freiheitsverluſte beſtraft werden.

Nämlich 1) ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeſchäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunſt um gegebenen oder verſprochenen Vortheils willen, zum Nachtheile des Staates geführt hat; 2) ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeſchen, Urkunden oder Geheimniſſe des Staates, die auf deſſen Verfaſſung, Rechte oder Anſprüche ſich beziehen, verräth oder ausliefert; 3) wer Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Anſprüchen des Staates mit Vorſatz unterdrückt oder verfälſcht; 4) wer die Staatsgrenzen abſichtlich verrückt oder ſonſt ungewiß macht.

§. 82. Vierter Grad des Staatsverraths [2]).

Als Verräther des vierten Grades mit zwei- bis achtjährigem Freiheitsverluſte ſoll beſtraft werden: 1) wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanſpruch gegen Staat, Souverän oder Mitunterthan die Verwendung oder Einmiſchung einer ihm fremden Macht aufgefordert hat; 2) wer den zwiſchen Bayern und anderen Mächten aufgerichteten Tractaten wiſſentlich und vorſätzlich zuwiderhandelt oder die Häupter fremder Staaten, deren Geſandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Character durch verbrecheriſche Handlung perſönlich beleidiget, woferne nicht die Beleidigung an ſich zu einer ſtrafbareren Gattung von Verbrechen gehört; 3) wer Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterliſtige Vorſpiegelungen zum Auswandern verführt hat; 4) wer heimlich Unterthanen zum Militärdienſte eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben oder einen ſolchen unbefugten Werber zur Ausführung ſeiner Abſicht Hülfe und Beiſtand geleiſtet hat, wofern nicht ſolche Handlungen in das Verbrechen des Menſchenraubes übergegangen.

§. 83. Beſtrafung der Gehülfen und des Verſuches [3]).

Die Beſtrafung der Gehülfen bei einem Hoch- oder Staatsverrathe, imgleichen des Verſuches zu einer der in vorſtehenden Geſetzen beſtimmten Handlung iſt nach den allgemeinen Geſetzen zu beurtheilen.

§. 84. Von der Aufforderung zu ſtaatsverrätheriſchen Handlungen [4]).

Zu dem nächſten Verſuche iſt zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlich verſammelten Volksmenge mündlich zu einem ſtaatsverrätheriſchen Aufruhr aufgefordert hat, oder wenn dieſe Aufforderung durch Verbreitung ſchriftlicher, gedruckter oder ungedruckter Aufſätze geſchehen iſt.

---

1) St. G. B. I. A. 305.
2) St. G. B. I. A. 306.
3) St. G. B. I. A. 307.
4) St. G. B. I. A. 308.

Hat die Aufforderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, ſo iſt der Aufforderer als Urheber des vollendeten Verbrechens ſchuldig.

§. 85. Strafe des nächſten Verſuchs [1])

Iſt der Uebertreter ſchon in derjenigen Handlung begriffen, durch welche das Verbrechen ſogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden ſollte, ſo iſt ein nächſter Verſuch vorhanden, deſſen Strafe ſo bemeſſen wird.

Wird das vollendete Verbrechen beſtraft mit	ſo wird der nächſte Verſuch beſtraft mit
I. Todesſtrafe;	I. Kettenſtrafe oder Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit;
II. Kettenſtrafe oder Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit oder mindeſtens auf 20 Jahren;	II. Zehn bis fünfzehnjähriges Zuchthaus;
III. anderer zeitlich begränzten Freiheitsſtrafe;	III. wird der vierte Theil von dem niedrigſten Grade der auf das vollendete Verbrechen geſetzten Strafe nachgelaſſen und allenfalls bis zur Hälfte, jedoch nicht weiter herabgeſtiegen.

§. 86. Strafe des entfernten Verſuches [2]).

Ein ſtrafbarer Verſuch, welcher bei ſolchen Handlungen ſtehen geblieben iſt, die nur als Vorbereitungen zu der das Verbrechen vollführenden Haupthandlung zu betrachten ſind, heißt entfernter Verſuch, und wird in folgenden Verhältniſſen zur Strafe des vollendeten Verbrechens zugemeſſen.

Vollendetes Verbrechen.	Entfernter Verſuch.
I. Todesſtrafe;	I. 3—5 jähriges Arbeitshaus;
II. Kettenſtrafe und Zuchthaus;	II. 1—3jähriges Arbeitshaus;
III. Arbeitshaus;	III. Gefängniß von 8 Tagen bis 3 Monaten;
IV. Gefängniß.	IV. öffentlicher Verweis.

§. 87. Verhältniß der Strafe der Gehilfen zur Strafe des Urhebers [3])

Strafe des Urhebers:	Strafe der Gehülfen:
I. Todesſtrafe;	I. Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit, oder Kettenſtrafe;
II. Kettenſtrafe oder Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit;	II. 15—20 Jahre Zuchthaus;
III. andere zeitliche Freiheitsſtrafe;	III. von dem geringſten Grade dieſer Strafe die Hälfte bis zu drei Viertheilen derſelben.
IV. Geldbuße;	IV. Hälfte bis 3 Viertheile davon.
V. Widerruf, Abbitte, Verweis.	V. Widerruf, Abbitte, Verweis.

1) St. G. B. I. A. 60.
2) St. G. B. I. A. 62.
3) St. G. B. I. A. 73—77.

§. 88 Leitender Grundſatz beim Staatsverrath überhaupt.

1) Der Staatsverrath wird durch Handlungen, welche bei anderen Verbrechen nur als Verſuch anzuſehen ſind, z. B. durch eine Verſchwörung, wenn dieſelbe auch nicht zur Ausführung kam, und durch die angeführten Handlungen ohne Rückſicht auf den Erfolg für vollendet betrachtet [1]).

2) Die Angriffe, wie ſie oben bezeichnet wurden, wider den König ſind vollendeter Hochverrath, wenn ſie auch ſonſt mit einer hochverrätheriſchen Abſicht gegen die Selbſtſtändigkeit oder Verfaſſung des Staates nicht verbunden ſind. Die bezeichneten Angriffe ſind alſo vollendetes Verbrechen des Hochverrathes, wenn ſie auch aus Privatbeweggründen z. B. aus Rache u. ſ. w. geſchehen [2]).

3) Die angegebene Handlungen ſind nicht als Beiſpiele zur näheren Erläuterung zu betrachten, ſondern dieſe Handlungen ſind die einzigen, wodurch ein Staatsverrath begangen werden kann.

VIII. Von Beleidigung der Majeſtät und anderer Verbrechen, wider die Ehre des Staates.

§. 89 Beleidigung der Majeſtät [3]).

Wer mit vorſätzlicher Verletzung der ſchuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staatsoberhauptes allerhöchſtdeſſen erhabene Perſon mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, iſt des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig.

§. 90. Erſter Grad der Majeſtätsbeleidigung [4]).

Wer ohne hochverrätheriſche Abſichten jedoch wiſſentlich und vorſätzlich an die geheiligte Perſon des Königs beleidigend Hand anlegt; wer ſeinen Souverän mit einer perſönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider den Souverän ſelbſt, um demſelben eine Entſchließung abzunöthigen, oder deſſen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat: ſoll mit dem Tode beſtraft werden.

§. 91. Zweiter Grad der Majeſtätsbeleidigung [5]).

Wer 1) an öffentlichen Orten vor einer verſammelten Volksmenge, oder 2) in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darſtellungen die Perſon des Souveräns oder deſſen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott oder ſchimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; 3) wer ſolche Pasquille wiſſentlich aus Auftrag eines Andern verfertiget, oder vorſätzlich weiter verbreitet; endlich 4) wer den Namen des Monarchen zur Ausübung einer geſetzwidrigen Handlung mißbraucht, dieſe ſollen zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildniſſe des Souveräns, und zu ein= bis vierjährigem geſchärften Arbeitshauſe verurtheilt werden.

---

1) St. G. B. Anm zu Art. 299. I. S. 2.
2) St. G. B. I. 300. S. 11. Nr. 1.
3) St. G. B. I. A. 309.
4) St G. B. I. A. 310.
5) St. G. B. I. A. 311.

Wer gegen die Gemahlin des Königs ſich eines der vorgenannten Verbrechen ſchuldig macht, wird als Beleidiger der Majeſtät beſtraft [1]).

§. 92. Beleidigung des Thronerben [2]).

Wer ſich an der Perſon des Thronerben wiſſentlich und vorſätzlich einer Beleidigung ſchuldig macht, ſoll in dem der Strafe der Majeſtätsbeleidigung am nächſten kommenden Grade beſtraft werden.

§. 93. Beleidigung anderer Familienglieder [3]).

Gegen Denjenigen, welcher an der Perſon anderer Mitglieder der königlichen Familie wiſſentlich und vorſätzlich eine ſtrafbare Handlung begeht, ſind die nach Unterſchied der Fälle beſtimmten Strafen, jedoch geſchärft, in Anwendung zu bringen.

IX. Verbrechen gegen die Obrigkeit.

§. 94. Von dem Ungehorſam und der Widerſetzung gegen Obrigkeiten überhaupt. Von der einfachen Widerſetzung [4]).

Wer an einer obrigkeitlichen Perſon während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; wer ſich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widerſetzt, oder dieſelbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten, oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Perſon gewaltſam zu rächen ſucht, iſt in folgenden Fällen des Verbrechens der Widerſetzung ſchuldig.

Dieſes Verbrechen ſoll beſtraft werden [5]):

1) mit vier= bis achtjährigem Arbeitshauſe, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Perſon und zwar in verabredeter Verbindung mehrerer, oder mittelſt nächtlichen Aufpaſſens, oder durch Gebrauch von Waffen geſchehen iſt, 2) mit zwei= bis vierjährigem Arbeitshauſe, wenn zwar thätliche Mißhandlung jedoch ohne die vorbemerkten beſchwerenden Umſtände vorgefallen ſind.

Wer in der Perſon obrigkeitlicher Diener oder einer obrigkeitlich beorderten Militärperſon ſich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widerſetzt, iſt eben ſo zu ſtrafen, als wäre ſeine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Perſon ſelbſt gerichtet geweſen [6]). Zu den obrigkeitlichen Perſonen gehören auch die Gemeindevorſteher.

Jede Obrigkeit iſt zur Aufrechthaltung ihres Anſehens berechtiget einen Widerſpenſtigen auf der Stelle zu ein= bis zweitägigem Gefängniſſe abführen zu laſſen [7]).

§. 95. Vom Aufſtande oder Tumulte [8]).

Wenn ſich eine Menſchenmenge von wenigſtens zehn Perſonen

1) St. G. B. I. A. 312.
2) St. G. B. I. A. 313.
3) St. G. B. I. A. 314.
4) St. G. B. I. A. 315.
5) St. G. B. I. A. 316.
6) St. G. B. I. A. 317.
7) St. G. B. I. A. 318.
8) St. G. B. I. A. 319.

öffentlich zuſammengerottet hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerſtehen, um eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlaſſenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu ertrotzen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derſelben zu verüben; ſo iſt in folgenden Fällen das Verbrechen des Aufſtandes oder Tumultes vorhanden.

§. 96. Erſter Grad des Tumultes [1]).

Wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erſcheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener oder des hinzugekommenen Militärs in ihrer Zuſammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militäriſchen Zwanges, und ehe noch von Seite der Verbrecher Gewalt an Perſonen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder hergeſtellt worden iſt; ſo ſollen 1) die Rädelsführer und Anſtifter mit vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe; 2) die gemeinen bewaffneten Theilnehmer mit zwei- bis vierjährigem Arbeitshauſe, die unbewaffneten hingegen, die durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben, mit ein- bis zweijährigem Arbeitshauſe und bei geringerem Grade der Theilnahme, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Gefängniß, oder körperlicher Züchtigung beſtraft werden.

§. 97. Zweiter und höchſter Grad des Tumultes [2]).

Wenn aber die Hartnäckigkeit und Größe des Aufſtandes die wirkliche Anwendung militäriſcher Gewalt nothwendig gemacht, oder die zuſammengeröttete Menge wirklich Gewaltthaten an Perſonen oder Sachen verübt hat, ſo ſollen, was die gemeinen Theilnehmer betrifft 1) diejenigen, welche Mord, Todtſchlag, Raub oder Brandlegung begangen oder zu dieſen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefordert haben, zur Todesſtrafe. 2) Diejenigen, welche obrigkeitliche Perſonen, deren öffentliche Diener oder beorderte Militärperſonen thätlich mißhandeln, in Wohnungen, Läden und anderen Orten Plünderungen verübt, oder zu dieſen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefordert haben, in zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausſtrafe. 3) diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Perſonen durch Aufbrechen, gewaltſames Eindringen, Demoliren, Gewalt ausgeübt, oder in denſelben Verwüſtungen angerichtet haben, zu acht- bis ſechzehnjährigem Zuchthauſe; 4) diejenigen, welche mit Gewehr, oder was immer für tödtlichen Werkzeugen bewaffnet, an dem Aufſtande Theil genommen oder der Abſicht kundig einem Theilnehmer ſolche Werkzeuge mitgetheilt haben, zu vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe; 5) diejenigen, welche unbewaffnet durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen, zu zwei- bis vierjährigem Arbeitshauſe; endlich 6) alle übrigen Theilnehmer des Aufſtandes zu ſechsmonatlichem bis zweijäh-

1) St. G. B. I. A. 320.
2) St. G. B. I. A. 321.

rigem Gefängniſſe oder körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

§. 98. Strafe der Rädelsführer [1]).

Anſtifter und Rädelsführer bei einem Tumulte des höchſten Grades ſollen 1) mit dem Tode beſtraft werden, wenn Mord, Todtſchlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen iſt, ſie ſelbſt mögen zu ſolchen Verbrechen ausdrücklich aufgefordert haben oder nicht; 2) mit Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit oder nach Umſtänden mit Kettenſtrafe, wenn in dem Tumulte eines der in dem §. 97. Nr. 2) bezeichneten Verbrechen begangen worden iſt. 3) In andern als den vorbeſtimmten Fällen haben die Anſtifter und Rädelsführer ſechzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausſtrafe verwirkt.

§. 99. Von der ſtandrechtlichen Beſtrafung des Aufſtandes [2]).

Voranſtehende Geſetze kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Dauer und überhandnehmende Größe der Gefahr die Verkündung des Standrechtes nothwendig gemacht hat; in welchem Falle ein Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte im Aufſtande ergriffen worden iſt, nach blos ſummariſchem ſtandrechtlichen Verfahren, ohne Rückſicht auf die Art und Größe ſeiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt wird.

§ 100 Aufrühreriſche Aufforderungen [3]).

Wer zu einem Aufſtande mündlich oder ſchriftlich, durch angeheftete oder ſonſt verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften deutlich und beſtimmt aufgefordert hat, wird, wenn hieraus ein Tumult wirklich entſtanden iſt, als deſſen Rädelsführer beſtraft.

§. 101. Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch oder Vorwand der Religion [4]).

Wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Geſetze des Staates oder Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffordert; wer für betrüglich vorgegebene Religionsſätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht beſtehen kann, aus Eigennutz oder andern Privatabſichten Anhänger zu werben ſucht, ſoll, wenn ſeine Handlung nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergegangen, als Unruheſtifter zu ein- bis dreijährigem Arbeitshauſe verurtheilt werden.

Argloſe Schwärmer ſind durch Belehrung zu beſſern oder durch polizeiliche Sicherungsmittel gefahrlos zu ſtellen.

Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehäſſige Beſchuldigungen zwiſchen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Geſellſchaften Religionshaß zu wecken, oder zu unterhalten ſuchen, ſollen ihres Amtes entſetzt werden [5]).

---

1) St. G. B. I. A. 322.
2) St. G. B. I. A. 323.
3) St. G. B. I. A. 324.
4) St. G. B. I. A. 325.
5) St. G. B. I. A. 326.

§. 102. Widerſetzlichkeit gegen Juſtiz und Polizei [1]).
Verhinderte Gefangennehmung.

Wer die Obrigkeit an der Gefangennehmung eines Angeſchuldigten verhindert, denſelben bei ſich verbirgt, ihm zu ſeiner Flucht behülflich iſt, wird als Begünſtiger nach allgemeinen Geſetzen beſtraft.

§. 103 Befreiung der Gefangenen [2]).

Wer einen Gefangenen, welcher zur Strafe oder zur Sicherung, ſeiner Freiheit beraubt iſt, aus dem Straforte, Gefängniſſe oder ſonſt aus der Gewalt der Obrigkeit vorſätzlich befreit, der ſoll, wenn nicht Art und Umſtände der Befreiung ein ſchwereres Verbrechen begründen, ohne Rückſicht, ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht, 1) wenn der Befreite wegen eines Kapitalsverbrechens gefangen war, mit vier- bis ſechsjährigem Arbeitshauſe, und 2) wenn ein Sträfling aus dem Zuchthauſe oder ein Angeſchuldigter, wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängniſſe befreit worden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden.

Gefangenwärter, Aufſeher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines Gefangenen vorſätzlich bewirken, ſind nebſt dieſen verordneten Strafen, der Dienſtesentſetzung unterworfen [3]).

Ein Gefangener, welcher durch Gewalt an Perſonen oder durch andere Verbrechen ſeine Befreiung bewirkt oder zu bewirken geſucht hat, wird mit denjenigen Strafen belegt, welche das Geſetz für ſolche Verbrechen beſtimmt [4]).

§. 104. Rückkehr eines Verwieſenen [5]).

Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil aus den königl. Staaten verwieſen worden ſind, und unter was immer für einem Vorwande dahin zurückkehren, ſollen drei Marktstage öffentlich ausgeſtellt, auf ein bis vier Jahre in das Arbeitshaus gebracht und nach überſtandener Strafe von Neuem verwieſen werden.

Wider denjenigen, welche demungeachtet innerhalb der Landesgrenze wieder ertappt werden, iſt nach den Geſetzen über den Rückfall zu verfahren.

X. Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

§. 105. Störung des Landfriedens [6])

Wenn zehn oder mehrere Perſonen durch wechſelſeitige Verabredung oder durch rechtswidrige abſichtliche Veranſtaltung eines

1) St. G. B. I. A. 327.
2) St. G. B. I. A. 328.
3) St. G. B. I. A. 329.
4) St. G. B. I. A. 330.
5) St. G. B. I. A. 331.
6) St. G. B. I. A. 332.

Dritten vereinigt in fremde Häuſer, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Beſitzungen gewaltthätig einfallen, dieſes geſchehe aus Rache, oder um unerlaubte Selbſthülfe zu üben, oder um den ruhigen Beſitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu ſtören oder zu entziehen, ſo heißt dieſes ein Landfriedensbruch.

§ 106. Strafe [1])

Solcher Landfriedensbruch ſoll, wenn dabei an Perſonen ſelbſt Gewaltthätigkeiten verübt worden ſind: 1) an den Anſtiftern und Rädelsführern mit drei- bis ſechsjährigem Arbeitshauſe; 2) an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern mit ein- bis dreijährigem Arbeitshauſe; 3) an den unbewaffneten gemeinen Theilnehmern mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe oder körperlicher Züchtigung beſtraft werden. Wenn keine wirkliche Gewaltthätigkeiten an Perſonen begangen worden ſind, ſo haben 1) die Anſtifter und Rädelsführer ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; 2) die gemeinen bewaffneten Theilnehmer Gefängniß auf ſechs Monate bis zu einem Jahre; 3) die gemeinen unbewaffneten Theilnehmer drei- bis ſechsmonatliches Gefängniß oder körperliche Züchtigung verwirkt.

Wider denjenigen, welcher bei einem Landfriedensbruche ein mit ſchwererer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht, kommt die Strafe dieſes ſchweren Verbrechens geſchärft zur Anwendung [2]).

Eine Gewatlthätigkeit, welche von abſichtlich vereinigter Menge §. 105. ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen unmittelbar an Perſonen begonnen wird, desgleichen jedes unter der Geſtalt eines Landfriedensbruches §. 105. verübte Verbrechen, welches für ſich eine gelindere Strafe, als der Landfriedensbruch auf ſich hat, wird als Landfriedensbruch beſtraft [3]).

§. 107. Störung des Religionsfriedens [4]).

Wer in eine Kirche oder andern religiöſen Verſammlungsorten zur Zeit des Gottesdienſtes gewaltthätig einfällt; wer die Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, oder durch Zwang und Gewalt gottesdienſtliche Verrichtungen zu verhindern ſucht, ſoll, wenn dieſe That nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergeht, mit zwei- bis ſechsjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden.

XII. Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

§. 108. Fälſchung öffentlicher Urkunden [5]).

Wer 1) mittelſt Nachahmung königlicher Unterſchrift, oder durch Nachahmung oder Mißbrauch des königlichen großen oder kleinen

---

1) St. G. B. I. A. 333.
2) St. G. B. I. A. 334.
3) St. G. B. I. A. 335.
4) St. G. B. I. A. 336.
5) St. G. B. I. A. 337.

Staatsſiegels, oder eines Siegels der geheimen Staatsminiſterien, falſche Urkunden verfertiget; wer die mit königlicher Unterſchrift oder einem ſolchen Siegel beglaubigten Urkunden verfälſcht oder von ſolchen nachgemachten oder verfälſchten Urkunden wiſſentlich und in rechtswidrigem Vorſatze Gebrauch macht, ſoll zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausſtrafe leiden. 2) Gleiche Nachahmung oder Verfälſchung ſolcher Urkunden, welche von andern Staatsämtern oder öffentlichen Behörden verfertiget, ausgeſtellt, beglaubigt oder mit deren Zuziehung aufgerichtet worden; wie auch wiſſentlicher, rechtswidriger Gebrauch ſolcher falſchen oder verfälſchten Urkunden, hat acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus zur Folge.

§. 109. Betrug rückſichtlich des Staatsſiegels [1]).

Wer das königliche große oder kleine Staatsſiegel, oder das Siegel eines der geheimen Staatsminiſterien für ſich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein ſolches ächtes oder nachgemachtes Siegel wiſſentlich in unerlaubten Beſitz nimmt, ſoll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe verurtheilt werden.

§ 110. Betrug durch Anmaßung eines Staatsamtes [2]).

Wer ſich durch Betrug die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes anmaßt, ſoll mit ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden, vorbehaltlich härterer Strafen, wenn dabei eine Fälſchung öffentlicher Urkunden oder ein anderes ſchwereres Verbrechen begangen worden.

Oeffentliche Beamte, welche ſich durch abſichtliche Verfertigung, Verfälſchung oder Unterdrückung von Amtsprotokollen, oder in Anſehung anderer zu ihrem Amte gehörenden Urkunden oder Acten eines Betruges ſchuldig machen, ſollen, es ſey Schaden daraus entſtanden oder nicht, die Abſicht ſey, welche ſie wolle, nebſt der Dienſtentſetzung, in die §. 108. gedrohten Strafen nach Unterſchied der daſelbſt beſtimmten Vorausſetzungen verurtheilt werden [3]).

§ 111. Münzfälſchungen. Erſte Klaſſe [4])

Wer die im Königreiche als Geld umlaufenden in- oder ausländiſche Münzen verfälſcht oder unbefugterweiſe nachahmt, die nachgeahmte unächte Münze ſey geringhaltiger oder von gleicher oder größerer innerer Güte, wie die ächten Münzſorten, ſoll als Münzfälſcher nach den folgenden Geſetzen beſtraft werden.

§. 112. Erſter Grad [5]).

Der Verbrecher, welcher die von ihm verfertigten unächten Münzen in Umlauf geſetzt hat, ſoll mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthauſe beſtraft werden.

---

1) St. G. B. I. A 338.
2) St. G. B. I. A. 339.
3) St. G. B. I. A. 340.
4) St. G. B. I. A. 341.
5) St. G. B. I. A. 342.

Sind jedoch die unächten Münzen ohne eigens verfertigten Stempel, bloß durch Gießen in eine nach ächten Münzen abgedruckte Form verfertiget worden, ſo iſt der Münzfälſcher mit vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe zu ſtrafen.

§. 113. Zweiter Grad [1]).

Wenn die in betrüglicher Abſicht verfertigte Münze noch nicht in Umlauf geſetzt worden iſt, ſo hat der Münzfälſcher das Arbeitshaus auf vier- bis acht Jahre; in dem §. 112. bemerkten zweiten Falle aber, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

§. 114. Zweite Klaſſe der Münzfälſchung [2]).

Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beſchneiden oder andere Mittel ihren inneren Werth verringert; wer unächten oder verrufenen Metallſtücken durch betrüglichen Schein das Anſehen wahrer gültiger Münze, geringeren Münzſorten den äußern Anſchein höherer Münzen gibt und ſolche auf die eine oder andere Art verfälſchte Stücke ausgibt oder ausgeben läßt: ſoll den vierfachen Werth des erweislich gezogenen Gewinnes als Strafe bezahlen, und über dieſes nach dem Geſetze wider den ausgezeichneten Betrug erſten Grades (§. 57.) geſtraft werden.

§. 115. Von den Theilnehmern der Münzfälſchung [3]).

Wer nach vollbrachter Münzfälſchung im Einverſtändniſſe mit einem Münzfälſcher unächte oder verfälſchte Münzen, um ſolche im Publikum zu verbreiten, von demſelben angenommen hat, ſoll wie der Münzfälſcher ſelbſt beſtraft werden. Doch iſt ihm nur diejenige Summe, welche er ſelbſt für ſeinen Antheil verbreitet hat zur Strafe anzurechnen.

Wer einem Münzfälſcher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt; wer wiſſentlich und im Einverſtändniſſe mit dem Verbrecher demſelben die nöthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verſchafft hat, wird wie der Münzfälſcher ſelbſt beſtraft [4]).

§. 116. Verfälſchung der Creditpapiere [5]).

Wer in Anſehung der von einer öffentlichen Kaſſe ausgeſtellten Pfand- oder Schuldverſchreibungen (Staatsobligationen) von welcher Art oder Summe ſie ſeyn mögen, eine Fälſchung verübt, ſoll 1) wenn das Verbrechen durch fälſchliches Nachmachen einer ſolchen Obligation begangen worden, mit zwölf- bis zwanzigjährigem Zuchthauſe; 2) wenn dasſelbe durch Veränderung des Kreditpapiers in eine höhere Summe verübt worden, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthauſe beſtraft werden.

Die Geſetze wider die Theilnahme an Münzfälſchungen (§. 115.)

1) St. G. B. I. A. 343.
2) St. G. B. I. A. 344.
3) St. G. B. I. A. 345.
4) St. G. B. I. A. 346.
5) St. G. B. I. A. 347.

ſind auch gegen ähnliche Theilnehmer an dem vorſtehenden Verbrechen in Anwendung zu bringen [1]).

XII. Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

§. 117. Beſchädigung öffentlichen Eigenthums [2]).

Wer ſich an einer zum Staatseigenthume gehörigen Sache eines Verbrechens ſchuldig macht, iſt zwar nach den Geſetzen über Beſchädigung des Privateigenthums zu ſtrafen; doch iſt jene Eigenſchaft der beſchädigten Sache als beſchwerender Umſtand zu betrachten.

XIII. Von den beſonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

§ 118. Bei gemeinen Verbrechen [3]).

Wenn ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener durch ein gemeines Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauſes verwirkt hat, ſo iſt mit der ordentlichen Strafe ſtets die Dienſtentſetzung verbunden.

§. 119. Bei Amtsverbrechen [4]).

Wenn ein öffentlicher Beamter 1) das ihm anvertraute Amt zu Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, ſo iſt die hierauf geſetzte beſondere Strafe zu ſchärfen und mit Dienſtentſetzung zu verbinden. Wer 2) außer dem erwähnten Falle ſeinen Amtspflichten vorſätzlich und zwar in der Abſicht zuwiderhandelt, um dadurch entweder ſich ſelbſt einen Vortheil zu verſchaffen, oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, iſt mit der Dienſtentſetzung, und bei geringerem Grade des Verſchuldens, mit der Dienſtentlaſſung zu beſtrafen.

Wenn Vorgeſetzte oder obere Behörden Amtsverbrechen ihrer Untergebenen wiſſentlich und vorſätzlich geſchehen laſſen, ſo ſind ſie wie die Untergebenen ſelbſt zu ſtrafen [5]).

§. 120. Von Verletzung des Subordinationsverhältniſſes [6]).

Amtsuntergebene, welche ſich in Amtsverhältniſſen gegen ihre Vorgeſetzte ungehorſam bezeigen, haben, wenn ſie ſich hierbei des Verbrechens der Widerſetzung §. 94. ſchuldig machen, nebſt Schärfung der ordentlichen Strafe dieſes Verbrechens die Dienſtentſetzung zu gewärtigen.

§. 121. Von der Beſtechung [7]).

Ein öffentlicher Beamter, welcher ſich durch Annahme eines

1) St. G. B. I. A. 348.
2) St. G. B. I. A. 350.
3) St. G. B. I. A. 351.
4) St. G. B. I. A. 352.
5) St. G. B. I. A. 353.
6) St. G. B. I. A. 354.
7) St. G. B. I. A. 355.

Geſchenkes oder was immer für eines Vortheiles zu einer Handlung oder Unterlaſſung verleiten läßt, welche den Geſetzen des Staates, den Rechten Anderer oder ſonſt ſeinen unbezweifelten Amtspflichten widerſpricht, iſt des Verbrechens der Beſtechung ſchuldig. Die Annahme des Geſchenkes oder Vortheils iſt für geſchehen zu achten, ſobald ſich der Beamte zur Annahme des Verſprochenen bereit erklärt, oder was ihm oder einem ſeiner Angehörigen von einer Partei oder einem Solicitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, nicht längſtens binnen drei Tagen dem Gerichte oder ſeinem Amtsvorgeſetzten angezeigt hat.

Ein ſolches Verbrechen iſt mit der Dienſtentſetzung zu beſtrafen.

Dieſe Strafe ſchließt jedoch eine ſchwerere nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen übergeht [1]).

§. 122. Von Bedrückung der Unterthanen [2]).

Wer aus Privatabſichten, aus Haß, Parteilichkeit oder Eigennutz die ihm anvertraute Amtsgewalt zum Druck oder zur Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht, ſoll mit der Dienſtentſetzung beſtraft werden, vorbehaltlich der etwa noch überdieß verſchuldeten Strafen.

Wer durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen unerlaubten Privatvortheil zu erpreſſen ſucht, iſt gleicher Strafe unterworfen [3]).

§. 123 Durch Mißbrauch der Strafgewalt [4]).

Richter oder Polizeiobrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt ſo weit mißbrauchen, daß ſie wiſſentlich einen Unſchuldigen einem Unterſuchungsprozeſſe unterwerfen, ſind ihres Amtes zu entſetzen, und nach Unterſchied der vorgegebenen Anſchuldigungen mit den auf falſche Denunciation §. 68. geſetzten Strafen zu belegen.

Wenn der Angeſchuldigte zugleich Gefängniß erlitten hat, ſo iſt mit der Dienſtentſetzung die Strafe widerrechtlicher Gefangenhaltung zu verbinden, ſofern dieſe Strafe die auf falſche Denunciation geſetzte an Schwere übertrifft.

Wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtheil einer höhern Inſtanz an einem Unſchuldigen eine Strafe vollzogen, oder durch falſche Protocolle und andere dergleichen Fälſchungen, das Straferkenntniß wider einen Unſchuldigen veranlaßt hat, ſo iſt derſelbe nebſt der Dienſtentſetzung mit vier- bis achtjährigem geſchärften Arbeitshauſe, und wenn die dem Unſchuldigen zuerkannte Strafe achtjähriges Arbeitshaus überſteigt, mit der zuerkannten oder vollzogenen Strafe ſelbſt zu belegen [5]).

§. 124. Von Untreue im Amte. 1) Verkürzung der Staatseinkünfte [6]).

Ein Staatsbeamter, welcher in Beſtimmung oder Erhebung

1) St. G. B. I. A. 356.
2) St. G. B. I. A. 357.
3) St. G. B. I. A. 358.
4) St. G. B. I. A. 359.
5) St. G. B. I. A. 360
6) St. G. B. I. A. 361.

öffentlicher Abgaben und Gefälle vorſätzlich den Staat verkürzt oder denſelben in Verwaltung der ihm untergebenen Caſſen durch rechtswidrige parteiiſche Begünſtigung Anderer in Nachtheil bringt, ſoll nebſt dem Erſatz des geſtifteten Schadens ſeines Amtes entſetzt werden. Iſt aber ſolche Untreue um gehofften oder erhaltenen Gewinns oder Vortheils willen geſchehen, ſo hat er außerdem Gefängnißſtrafe von ein bis zwei Jahre verwirkt.

§. 125. 2) Unterſchlagung anvertrauter Gelder.
a) Erſter Grad [1]).

Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde untergeben ſind, treulos ſich ſelbſt zueignet; es ſeyen die anvertrauten Gelder oder Sachen Staats- oder Privat-Eigenthum, es ſey dieſe Unterſchlagung in der Abſicht und Hoffnung dereinſtiger Wiedererſtattung geſchehen oder nicht, wird ſeines Dienſtes entſetzt, und nach dem Geſetze wider den ausgezeichneten Diebſtahl beſtraft.

§. 126. b) Zweiter Grad [2]).

Wenn der Beamte durch Fälſchung der Rechnungen den Abgang zu verſtecken geſucht, eingegangene Poſten nicht verrechnet, oder als Reſte aufgeführt, nicht geleiſtete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, dann iſt er nebſt Dienſtentſetzung nach dem Geſetze wider ausgezeichnete Diebſtähle zu beſtrafen.

§. 127. c) Dritter Grad [3]).

Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertrauten Caſſen ganz oder zum Theile mitgenommen hat, unterliegt acht- bis zwölfjähriger Freiheitsſtrafe nebſt öffentlicher Ausſtellung.

§. 128. Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Gelder [4]).

Wer ſich durch Mißbrauch ſeiner Amtsgewalt öffentliche, ihm nicht anvertraute Gelder zu ſeinem Privatvortheile zueignet, ſoll ſeines Dienſtes entſetzt, und nach dem Geſetze wider den ausgezeichneten Diebſtahl beſtraft werden.

§. 129. Von mittelbaren Staatsdienern [5]).

Voranſtehende Strafgeſetze gelten nicht bloß von den unmittelbaren, ſondern auch von den mittelbaren Beamten des Staates.

1) St. G. B. I. A. 362.
2) St. G. B. I. A. 363.
3) St. G. B. I. A. 364.
4) St. G. B. I. A. 365.
5) St. G. B. I. A. 366.

B. Von Vergehen und deren Beſtrafung.

I. Von Vergehen an der Perſon.

§. 130. Von Körperverletzung [1]).

Wer einen Andern hinterliſtiger Weiſe anfällt, oder ſonſt mit vorbedachtem Entſchluſſe demſelben eine körperliche Mißhandlung zufügt, ſoll, wenn der Beleidigte nur mit Schlägen oder anderen geringen Mißhandlungen und Verletzungen vergewaltiget worden, ein- bis ſechsmonatliche Gefängnißſtrafe leiden.

Wenn aber der vorbedachte Anfall in verabredeter Verbindung mehrerer Perſonen oder mittelſt nächtlichen Aufpaſſens oder mit Waffen geſchehen iſt, ſo hat der Uebertreter ſechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß verſchuldet, ſoferne nicht die That durch die Größe des dadurch zugefügten Nachtheils in ein Verbrechen übergegangen iſt [2]).

Dieſelben Schärfungs- und Milderungsgründe, welche §. 17. u. 18. in Anſehung des Verbrechens der Körperverletzung verordnen, ſollen auch hier ſtattfinden [3]).

§. 131. Von Ausſetzung [4])

Die Ausſetzung hülfloſer Perſonen §. 15. iſt ein Vergehen, wenn dieſelbe an einem ſolchen Orte und unter ſolchen Umſtänden geſchehen iſt, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgeſetzten befürchtet werden konnte, derſelbe auch wirklich unverletzt beim Leben erhalten worden iſt, weßfalls der Uebertreter ſechsmonatliche bis einjährige Gefängnißſtrafe verwirkt hat.

§. 132. Vergehen an der Freiheit der Perſon [5]).

Rechtswidrige Beraubung der Freiheit §. 21., wenn dieſelbe nicht volle vier und zwanzig Stunden gedauert, und eine in dieſem Geſetzbuche für ein Verbrechen erklärte körperliche Mißhandlung nicht zur Folge hat, ſoll mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe geſtraft, und wenn dieſe Handlung an Eltern oder andern Perſonen begangen worden, welchen der Beleidiger zu beſonderer Ehrerbietung verpflichtet iſt, die Dauer der Strafe nach dem Grundſatze des §. 21. Abſ. 5. erhöht werden.

§. 133. Vergehen rückſichtlich der Ehe oder außerehelichen Geſchlechtsgenuſſes [6]).

Iſt eine Ehe von dem Civilgerichte deswegen für ungiltig erklärt worden, weil die Eltern ihr Kind zu derſelben durch thätlichen Zwang oder fortgeſetzte Drohungen genöthiget haben, ſo ſollen die Eltern mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden.

Wer durch Betrug eine Perſon zur Eingehung einer nach dem

---

1) St. G. B. I. A. 367.
2) St. G. B. I. A. 368.
3) St. G. B. I. A. 369.
4) St. G. B. I. A. 370.
5) St. G. B. I. A. 371.
6) St. G. B. I. A. 372.

Geſetz ungültigen Ehe mit ihm ſelbſt oder einem Dritten verleitet, ſoll auf Klage oder Denunciation des Betrogenen zu ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe verurtheilt werden [1]).

Eine ledige Perſon, welche ſich mit einer andern, die noch in fortdauernder giltigen Ehe lebt, wiſſentlich verheirathet, iſt in ſechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß zu verurtheilen [2]).

Verführung zum Beiſchlaf durch das Verſprechen der Ehe, welches von dem Verführer nicht erfüllt worden iſt, wird mit Gefängniß von einem bis ſechs Monaten beſtraft [3]).

Wer eine Perſon mittelſt Eheverſprechens zum Beiſchlafe verführt, und die Erfüllung ſeines Wortes nach entſtandener Schwangerſchaft verweigert, iſt mit ſechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniſſe zu ſtrafen, wenn die Geſchwängerte wegen Kindermordes oder wegen der in dem §. 11. beſtimmten Fälle, mit Strafe belegt wird [4]).

Wer eine wahnſinnige, blödſinnige, ſchlafende oder höchſt betrunkene Perſon zur Befriedigung der Wolluſt mißbraucht, ſoll mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängniſſe beſtraft werden [5]).

Der Beiſchlaf mit einem Mädchen unter zwölf Jahren iſt von ihrer Seite als unfreiwillige Unzucht zu betrachten, und ſoll an dem Verführer mit ſechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniſſe beſtraft werden, ſoferne nicht ſolche Handlung wegen verübter Gewalt oder Drohungen in das Verbrechen der Nothzucht übergegangen iſt [6]).

II. Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung [7]), Unterſchlagung oder Beſchädigung.

§. 134. Unterſchlagung anvertrauter Güter [8]).

Unterſchlagung anvertrauter Güter wird als Vergehen beſtraft, wenn der Betrag des Unterſchlagenen die Summe von fünf Gulden bayeriſche Reichswährung überſteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, auch ſolche Handlung von andern, als den im §. 41. genannten Perſonen begangen worden iſt.

§. 135. Von unerlaubten Beſchädigungen [9]).

Vorſätzliche rechtswidrige Zerſtörung oder Beſchädigung fremden Eigenthums ſoll, wenn der Schaden fünfzig Gulden oder darüber beträgt, als Vergehen beſtraft werden, ſo weit nicht dieſelbe im §. 48., 49., 50. und 52. für ein Verbrechen erklärt iſt.

---

1) St. G. B. I. A. 373.
2) St. G. B. I. A. 374.
3) St. G. B. I. A. 375.
4) St. G. B. I. A. 376.
5) St. G. B. I. A. 377.
6) St. G. B. I. A. 378.
7) Vom Vergehen der Entwendung ſiehe oben §. 28. und folgende.
8) St. G. B. I. A. 382.
9) St. G. B. I. A. 383.

Wurde ſolche Beſchädigung aus bloßem Muthwillen verübt, ſo ſoll der Uebertreter mit Gefängniß auf acht Tage bis zwei Monate, oder nach Beſchaffenheit der Perſon und Umſtände, mit körperlicher Züchtigung belegt werden [1]).

Iſt aber ſolche Handlung aus Rachſucht, boshaftem Eigennutz oder anderen dergleichen Bewegurſachen geſchehen, ſo hat der Thäter einmonatliches bis ſechsmonatliches Gefängniß verſchuldet, ſoferne nicht die folgenden Geſetze in beſonderen Fällen ein Anderes verordnen.

§. 136. Von ausgezeichneten Beſchädigungsarten [2]).

Wer 1) Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde oder in Gärten oder auf Wieſen vorſätzlich verderbt, verwüſtet, beſchädigt; wer 2) die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödtet oder ſonſt dem Eigenthümer zu Verluſt bringt; wer 3) an aufgehäuftem Getraide-, Heu-, Holz- und andern ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt ſind, auf irgend eine Weiſe frevelt; wer 4) Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; wer 5) die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privatanſtalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder ſonſt ganz oder zum Theil zu Grunde richtet; dieſe ſollen, der Betrag der Beſchädigung erreiche die in §. 135. beſtimmte Summe oder nicht im Falle bloßen Muthwillens mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängniſſe, oder nach Beſchaffenheit der Perſon und Umſtände, mit körperlicher Züchtigung; wenn aber die Beſchädigung aus Rache und andern dergleichen Beweggründe geſchehen, mit drei- bis neunmonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden.

Wer die zur Bezeichnung der Gränze liegender Grundſtücke beſtimmten Zeichen vorſätzlich vernichtet oder unkenntlich macht, dieſes geſchehe durch Ausfüllung der Gränzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Gränzſteine oder Malbäume, oder auf was immer für Art und Weiſe, ſoll nicht nur die Koſten zur Wiederherſtellung der Gränze tragen und alle Koſten der aus Unſicherheit der Gränze entſtandenen Prozeſſe und Streitigkeiten erſetzen, ſondern auch mit Gefängniß und zwar, wenn dieſe Handlung aus Muthwillen geſchehen, auf einen bis zu drei Monaten, wenn ſie aber aus Eigennutz, Rachſucht und dergleichen verübt worden, auf ſechs Monate bis zu zwei Jahren beſtraft werden [3]).

III. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und durch unbefugte Anmaßung.

§. 137. Vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums [4]).

Ein Betrug, welcher die Uebervortheilung eines Andern an ſei-

1) St. G. B. I. A. 384.
2) St. G. B. I. A. 385.
3) St. G. B. I. A. 386.
4) St. G. B. I. A. 387.

nem Vermögen zum Gegenſtande hat (§. 55.), iſt Vergehen, wenn derſelbe den Betrag von fünf Gulden bayeriſcher Reichswährung überſteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht und keine der in §. 58. u. 61. bemerkten beſchwerenden Eigenſchaften an ſich hat.

Solche Betrügereien werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, und nach Umſtänden mit dem zeitlichen Verluſte des Gewerbes beſtraft, welches hiezu mißbraucht worden iſt [1]).

Wer mit einem Menſchen, welcher nicht ſelbſt über das Seine frei verfügen darf, ohne Einwilligung ſeines Vormundes oder desjenigen, welcher älterliche Gewalt über ihn hat, heimlich ein demſelben nachtheiliches Geſchäft eingehet, wird mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniſſe beſtraft, ſoferne nicht bei dem Geſchäfte noch ein beſonderer Betrug untergelaufen iſt [2]).

Gleicher Strafe iſt unterworfen, wer unter älterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſteht, und durch betrügliche Verſchweigung oder Abläugnung dieſes ſeines Zuſtandes Andere zur Eingehung eines Rechtsgeſchäftes mit ihm verleitet [3]).

§ 138. Vom Betrug an der Perſon eines Andern. a) An dem Familienſtand [4]).

Ein Betrug, wodurch Jemand ſich ſelbſt oder einem Andern in einer fremden Familie die Rechte des Familienſtandes oder der Verwandſchaft beilegt, iſt einer ſechsmonatlichen bis einjährigen Gefängnißſtrafe, und wenn ſolche Handlung von einem Mitgliede der Familie ſelbſt begangen worden, den §. 66. verordneten Nachtheilen unterworfen.

§. 139. b) An dem bürgerlichen Stande [5])

Ein Betrug, welcher darauf gerichtet iſt, den bürgerlichen Stand eines Andern dieſem zum Nachtheil zu verändern, zu entziehen, in Ungewißheit zu ſetzen, verſchuldet ein- bis dreimonatliches Gefängniß.

§. 140 c) An dem guten Namen [6]).

Verläumdung (§. 67.) durch außergerichtliche Ausſtreuungen oder heimliche Inſinuationen wird, außer den in dem §. 67. Abſtz. 3. für Verbrechen erklärten Fällen, mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe beſtraft, vorbehaltlich deſſen was im §. 67. Abſ. 2. als allgemeine Strafe der Verläumdung verordnet iſt.

Wer, um einen Unſchuldigen in Unterſuchung oder Strafe zu bringen, denſelben vor Gericht wegen einer Handlung fälſchlich anzeigt, die nach dieſem Geſetzbuche als Vergehen zu beſtrafen iſt, oder in ſolcher Sache ein falſches, jedoch nicht eidliches Zeugniß gibt, ſoll

1) St G. B. I. A. 388.
2) St. G. B. I. A. 389.
3) St. G. B. I A. 390.
4) St. G. B. I. A. 391.
5) St. G. B. I. A. 392
6) St. G. B. I. A. 393.

wegen ſolcher falſchen Anzeige, oder ſolchen falſchen Zeugniſſes zu dreimonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe verurtheilt werden [1]).

Wer zum Vortheile eines Angeſchuldigten ein falſches, unbeſchwornes Zeugniß gegeben hat, ſoll mit Gefängniß und zwar, wenn die angeſchuldigte That ein Verbrechen iſt, auf ſechs Monate bis zu einem Jahre, außerdem aber auf einen bis zu ſechs Monaten beſtraft werden.

§. 141. Allgemeine Beſtimmung [2]).

Wenn eine der vorgedachten Betrügereien durch ihren Zweck, die Art ihrer Begehung, die dazu angewendeten Mittel in eine mit ſchwererer Strafe bedrohte Gattung des Betrugs übergeht, ſo hat es bei der hierdurch verſchuldeten härteren Strafe ſein Bewenden.

§. 142. Von unbefugter Anmaßung [3]).

Wer unbefugter Weiſe und in der Abſicht Jemandem zu ſchaden oder ſich oder einen Dritten hierdurch einen Vortheil zu verſchaffen, eines Andern Briefe, Urkunden, Acten, Handelsbücher und andere dergleichen Documente, welche Privatgeheimniſſe enthalten können, erbricht, lieſt, abſchreibt, erbrechen, leſen oder abſchreiben läßt, ſoll mit einer zweitägigen bis einmonatlichen Gefängnißſtrafe belegt, und wenn das entfremdete Geheimniß zu wirklichem Schaden mißbraucht worden, die Dauer der Gefängnißſtrafe allenfalls bis zu ſechs Monaten verlängert werden.

IV. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

§ 143. Von Untreue überhaupt [4]).

Wer in einem Verhältniſſe, wodurch er einem Andern zu beſonderer Treue und Ergebenheit verpflichtet iſt, ſeiner Verbindlichkeit vorſätzlich zuwider handelt, wird dieſer Treuloſigkeit wegen nach folgenden Geſetzen beſtraft, wenn nicht ſeine Handlung zugleich in Betrug, Unterſchlagung oder eine andere ſchwerere Uebertretung übergeht.

§. 144. I. Außer dem Familienverhältniſſe. — 1) Der Bevollmächtigten [5]).

Bevollmächtigte, Verwalter, Geſchäftsführer (negotiorum gestores), Depoſitarien, Geſellſchaftsgenoſſen, welche in dieſer Eigenſchaft abſichtlich dem Andern zum Nachtheile handeln, ſollen mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden.

§. 145. 2) Der Rechtsanwälte [6]).

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche abſichtlich ihrer Partei nach-

1) St. G. B. I. A. 394.
2) St. G. B. I. A. 395.
3) St. G. B. I. A. 396.
4) St. G. B. I. A. 398.
5) St. G. B. I. A. 399.
6) St. G. B. I. A. 400

theilige Rathſchläge ertheilen, oder in gewinnſüchtiger Abſicht die ihnen anvertrauten Prozeſſe vorſätzlich verzögern, ſollen nebſt achttägigem bis dreimonatlichem Gefängniſſe mit der Suspenſion, und nach Befinden der Umſtände, mit dem völligen Verluſte der Praxis beſtraft werden, wofern nicht ſolche Handlung in das Verbrechen der Prävarication übergeht.

§. 146. II. In dem Familienverhältniſſe [1]).

Die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch, wird nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theils, alsdann aber mit Gefängniß und zwar 1) an der Ehefrau auf einen bis drei Monate; 2) an dem Ehemann auf acht Tage bis einen Monat beſtraft.

Wenn ein verheiratheter Mann mit eines Andern Ehefrau den Ehebruch begeht, ſoll die beſtimmte Gefängnißſtrafe verſchärft werden [2]).

Im Wiederholungsfalle wird die geſetzliche Strafe verdoppelt; jedoch nicht über einjährige Gefängnißſtrafe erſtreckt [3]).

V. Von Vergehen wider die Ehre des Staates.

§. 147. Von Verletzung der dem Monarchen ſchuldigen Ehrfurcht [4]).

Wer außer den im §. 91. beſtimmten Vorausſetzungen, durch Verläumdung, Läſterreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen in Anſehung allerhöchſt deſſen Perſon oder Regierung herabwürdigende Verachtung beweiſt, iſt zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildniſſe des Königs und zu Gefängniß auf ſechs Monate bis zu einem Jahre oder nach Umſtänden zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen.

§. 148. Beleidigung der Amtsehre [5]).

Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes ſelbſt gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorſätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, iſt der Beleidigung der Amtsehre ſchuldig.

Nur diejenigen Beleidigungen eines Staatsbeamten gelten für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung ſeiner Amtsfunction oder in einem Verhältniſſe, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeſchäftes mit demſelben zu thun hatte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung oder endlich aus Widerſetzung gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden iſt.

Wer ſolche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der erſten und zweiten Claſſe, oder an einem königlichen Collegium oder deſſen Commiſſarien verübt, iſt drei- bis neunmonatlichem Gefängniſſe und zugleich, nach Umſtänden, feierlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht ſchon auf der Beleidigung an ſich eine ſchwerere Strafe

---

1) St. G. B. I. A. 401.
2) St. G. B. I. A. 402.
3) St. G. B. I. A. 403.
4) St. G. B. I. A. 404.
5) St. G. B. I. A. 405.

ſteht; weßfalls dieſe geſchärft und in Verbindung mit feierlicher Abbitte in Anwendung zu bringen iſt [1]).

Ehrenbeleidigungen, welche an andern Staatsbeamten verübt werden, ſind mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe und zugleich, nach Umſtänden, mit feierlicher Abbitte zu beſtrafen, vorbehaltlich der in vorigem Abſatze enthaltenen Einſchränkung [2]).

Gewalt oder thätliche Mißhandlungen in, bei oder wegen einer Amtshandlung ſind nach den Geſetzen über die Widerſetzung (§. 94. u. 151.) zu beurtheilen [3]).

§. 149. Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit. 1) Durch Frevel an Patenten, Verordnungen ꝛc. [4]).

Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beſchädigt, beſudelt oder ſonſt mißhandelt, ſoll, im Falle bloßen Muthwillens, mit körperlicher Züchtigung oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängniſſe; wenn aber ſolche Handlungen geſchehen aus Rache oder in der Abſicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweiſen, oder um die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten belegt werden.

§. 150. 2) Durch Siegelverletzung [5]).

Wer Gerichts- oder andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verſchloſſen gehalten werden, wiſſentlich und abſichtlich erbricht, ablöſt, beſchädigt, hat ein- bis dreimonatliche Gefängnißſtrafe verwirkt, wenn nicht ſeine Handlung durch die Abſicht oder andere Umſtände in eine ſchwerere Uebertretung übergeht.

VI. Von Vergehen der Widerſetzung gegen Obrigkeiten.

§. 151. Einfache Widerſetzung [6]).

Wer ſich der Widerſetzung gegen eine obrigkeitliche Perſon (§. 94.), jedoch ohne thätliche Mißhandlung, mittelſt gefährlicher Drohungen ſchuldig macht, ſoll ſechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißſtrafe leiden.

Wenn aber die Widerſetzung durch bloße Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen geſchehen iſt, ſind die Geſetze wider verletzte Amtsehre (§. 148. Abſ. 3. u. 4.) in Anwendung zu bringen.

Wer einer Obrigkeit oder deren öffentlichen Dienern, in rechtswidrigem Ungehorſame gegen die öffentliche Autorität, ſeine Wohnung zu öffnen verweigert, ſo daß dieſelbe mit Gewalt geöffnet wer-

1) St. G. B. I. A. 406.
2) St. G. B. I. A. 407.
3) St. G. B. I. A. 408.
4) St. G. B. I. A. 409
5) St. G. B. I. A. 410.
6) St. G. B. I. A. 411.

den muß, iſt mit zwei- bis achttägigem Gefängniſſe zu ſtrafen [1]).

§ 152. Von dem Tumulte oder Aufſtande [2]).

Der Aufſtand oder Tumult (§. 95.) ſoll als bloßes Vergehen geſtraft werden, wenn ſich die Zuſammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder öffentlichen Diener ſogleich wieder auseinander begeben und in Gehorſam unterwerfen, in welchem Falle 1) die Anſtifter und Rädelsführer mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe; 2) die gemeinen Theilnehmer hingegen mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniſſe oder körperlicher Züchtigung beſtraft werden ſollen.

Wer zu einem Aufſtande mündlich oder ſchriftlich durch angeheftete oder ſonſt verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften aufgefordert hat; wird, wenn nachher kein Tumult entſtanden, gleichwohl mit drei- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe beſtraft [3]).

Handwerker, welche um ihre Beſchwerden durchzuſetzen, die Einſtellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer ſolchen Uebereinkunft auffordern oder die Obrigkeit damit bedrohen; Handwerksgeſellen oder Fabrikarbeiter verſchiedener Meiſter oder Fabriken, welche wegen angeblicher Beſchwerden wider die Obrigkeit, oder ihre Herren, ſich zur Einſtellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer ſolchen Verabredung auffordern, oder mit ſolcher Verabredung drohen, ſollen mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe oder körperlicher Züchtigung belegt, und wenn ein Aufſtand hieraus erfolgt, ſollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt oder zuerſt dazu aufgefordert haben, als Urheber des Aufſtandes beſtraft werden [4]).

Gleiche Strafe ſoll gegen diejenigen angewendet werden, welche mit rechtswidrigem Vorſatze durch abergläubiſche Prophezeihungen, durch Verbreitung falſcher Nachrichten über bevorſtehende Hungersnoth und dergleichen, die Gefahr eines Volksaufſtandes herbeiführen [5]).

Sectenſtifter, welche ihre an ſich unſchuldige Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen ſuchen; auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindſeligkeit gegen anders denkende aufreizen, oder von dem geſellſchaftlichen Verkehr mit Andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider ſich und ihre Glaubensgenoſſen durch äußere Kennzeichen zu unterſcheiden ſuchen, ſind als Unruhſtifter mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe zu belegen [6]).

§. 153. Befreiung der Gefangenen [7]).

Wer einen Verbrecher aus dem Arbeitshauſe oder einen Angeſchuldigten, welcher eines mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechens verdächtig iſt, aus dem Gefängniſſe, oder ſonſt aus der Gewalt der

---

1) St. G. B. I. A. 412.
2) St. G. B. I. A. 413.
3) St. G. B. I. A. 414.
4) St. G. B. I. A. 415.
5) St. G. B. I. A. 416.
6) St. G. B. I. A. 417.
7) St. G. B. I. A. 418.

Obrigkeit vorſätzlich befreit, ſoll mit ein= bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe, und wenn der Befreite wegen eines Vergehens gefangen gehalten war, mit Gefängniß von vier Tagen bis zu einem Monate, oder nach Umſtänden mit körperlicher Züchtigung beſtraft werden.

Gefangenwärter, Aufſeher, Gerichts= und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines ſolchen Gefangenen vorſätzlich bewirken, ſind nebſt den verordneten Strafen, der Dienſtentlaſſung unterworfen [1]).

Eine durch ihre Fahrläſſigkeit veranlaßte Entweichung ſoll mit Gefängniß von zwei bis acht Tagen und im Wiederholungsfalle nebſt verdoppelter Dauer der Gefängnißſtrafe mit Dienſtentlaſſung belegt werden.

VII. Von dem Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

§. 154. Selbſthülfe überhaupt [2]).

Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe, außer den in den Geſetzen ausgenommenen Fällen, eigenmächtig ſeine wirklichen oder vermeinten Rechtsanſprüche gegen andere geltend macht, iſt der unerlaubten Selbſthülfe ſchuldig, und ſoll mit einer Geldſtrafe von zehn bis hundert Gulden oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Monate beſtraft werden.

§. 155. Verletzung der perſönlichen Sicherheit durch Selbſthülfe [3]).

Wer, um für eine vermeinte oder wirkliche Beleidigung ſich ſelbſt Recht zu ſchaffen, oder um einen behaupteten Rechtsanſpruch eigenmächtig in Vollzug zu ſetzen, die Perſon des Andern gewaltthätig überfällt, leidet ein= bis ſechsmonatliche Gefängnißſtrafe, wenn nicht die Gewaltthat in ſtrafbarere Uebertretung übergegangen iſt.

§. 156. Störung des häuslichen Friedens. — 1) ohne Waffen [4]).

Diejenigen, welche um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzuſetzen, um den ruhigen Beſitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechtes zu ſtören, oder zu entziehen, in fremde Häuſer, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen, oder ſonſt eigenmächtig eindringen; dieſe ſollen, wenn es nicht zu ſchwereren Uebertretungen gekommen iſt, mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden.

§. 157 2) mit Waffen [5]).

Wer mit Waffen verſehen, oder in verabredeter Verbindung

1) St. G. B. I. A. 419.
2) St. G. B. I. A. 420.
3) St. G. B. I. A. 421.
4) St. G. B. I. A. 422.
5) St. G. B. I. A. 423.

mehrerer Perſonen in Häuſer, Wohnungen oder liegende Gründe, aus irgend einer vorbemerkten Abſicht (§. 156.) eindringt oder einfällt, oder dieſelben um einzudringen gewaltſam anfällt, leidet drei- bis ſechsmonatliche Gefängnißſtrafe.

§. 158. Störung des Gottesdienſtes [1]).

Wenn an einem Religionsdiener während ſeiner Amtsverrichtung oder an der verſammelten Gemeinde ſelbſt mit Störung des Gottesdienſtes wörtliche oder andere, nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begangen worden, ſo iſt der Thäter ein- bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe und einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte, welche der Gemeinde in der Perſon eines ihrer Geiſtlichen zu leiſten iſt, unterworfen.

VIII. Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

§. 159. Betrug rückſichtlich öffentlicher Urkunden.

Die betrügliche Verfertigung oder Verfälſchung von Päſſen, Reiſerouten, Certificaten und Amtsatteſten, wie auch der wiſſentliche Gebrauch derſelben, ſoll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre beſtraft werden, und den Gerichten geſtattet ſeyn, dieſe Strafe wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umſtände bis auf achttägiges Gefängniß herabzuſetzen.

Handlungen dieſer Art, bei welchen ſich das obige Merkmal nicht findet, unterliegen blos polizeilicher Ahndung [2]).

§. 160 Vergehen in Anſehung öffentlicher Siegel [3])

Wer das Amtsſiegel einer andern als im §. 109. bezeichneten öffentlichen Behörde für ſich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertiget oder verfertigen läßt, oder ein ſolches ächtes oder nachgemachtes Siegel wiſſentlich in unerlaubten Beſitz nimmt, ſoll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, ſechsmonatliche bis einjährige Gefängnißſtrafe leiden.

Tritt ſolcher Fall ein bei Stempeln und andern Zeichen, worin Waaren, Maaße, Gewichte und dergleichen von Staatswegen bezeichnet werden, ſo ſoll drei- bis ſechsmonatliches Gefängniß ſtatthaben.

§. 161. Verletzung des öffentlichen Glaubens durch öffentliche Beamte [4]).

Ein öffentlicher Beamter, welcher aus betrüglicher Abſicht in Amtsſachen falſches Atteſtat oder Zeugniß gibt, ſoll mit der Dienſtesentlaſſung und mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe beſtraft werden.

---

1) St. G. B. I. A. 424.
2) Geſetzbl. 1825. S. 51.
3) St. G. B. I. A. 426.
4) St. G. B I. A. 427.

§. 162. Von Münzvergehen [1]).

Wer ohne Einverſtändniß mit Münzfälſchern, gleichwohl abſichtlich unächte oder falſche Münzen einwechſelt und wieder ausgiebt, ſoll den vierfachen Zahlwerth der erweislich aufgewechſelten Münzen als Strafe bezahlen und außerdem mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe beſtraft werden.

Wer die falſchen Münzen, welche er ſelbſt in Zahlung empfangen hat, betrüglich wieder ausgiebt, ſoll den zweifachen Zahlwerth der ausgegebenen falſchen Münzen als Strafe bezahlen.

Wer ohne Einverſtändniß mit einem Münzfälſcher, gleichwohl ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzſtempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als an die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert, ſoll mit ein- bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe belegt werden [2]).

Derjenige, bei welchem Münzſtempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, ohne ſich über die unſchuldige Urſache ſeines Beſitzes ausweiſen zu können, ſoll dieſer Werkzeuge verluſtigt und überdies ein- bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe unterworfen ſeyn [3]).

Wer verrufene oder andere ſchlechte Münzſorten in gewinnſüchtiger Abſicht einführt und verbreitet, wird um den vierfachen Betrag des Nennwerthes ſolcher Münzen beſtraft [4]).

IX. Vergehen wider das öffentliche Eigenthum.

§. 163. Rechtswidrige Anmaßung der nutzbaren Realitäten [5]).

Wer ſich eines der nutzbaren Regalien des Staates wiſſentlich anmaßt, ſoll um den vierfachen Erſatz des dem Staate entfremdeten Nutzens geſtraft werden.

§. 164. Verkürzung rückſichtlich öffentlicher Gefälle [6]).

Wer den Staat um die demſelben ſchuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt, iſt um den vierfachen Betrag des beabſichtigten Gewinnes zu beſtrafen, wenn nicht die That durch die damit verbundenen Umſtände in eine ſchwerere Uebertretung übergeht.

Vergehen wider die Siegeltaxe, Defraudation der Aufſchläge, Mauten und Zölle ſind nach den darüber vorhandenen beſonderen Verordnungen zu ahnden.

§. 165. Beſchädigung öffentlicher Sachen [7]).

Wer die zum Staatseigenthume gehörigen Sachen rechtswidrig und abſichtlich beſchädigt, ſoll jedesmal den Schaden vierfach erſetzen; übrigens aber nach den Geſetzen wider Eigenthumsbeſchädi-

1) St. G. B. I. A. 428.
2) St. G. B. I. A. 429.
3) St. G. B. I. A. 430.
4) St. G. B. I. A. 431.
5) St. G. B. I. A. 432.
6) St. G. B. I. A. 433.
7) St. G. B. I. A. 434.

gung (§. 135.) beſtraft, jedoch dieſe Eigenſchaft der beſchädigten Sache als beſchwerender Umſtand betrachtet werden.

§. 166. An Wegen und Landſtraßen [1]).

Wenn durch eine an Wegen oder Brücken abſichtlich bewirkte Beſchädigung oder Zerſtörung die Communication einer Landſtraße unterbrochen, oder dadurch für Reiſende Gefahr oder Schaden verurſacht worden iſt, ſo ſoll auf ſechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß erkannt werden.

§. 167. Zuſatz [2]).

Beſchädigungen, welche an Meilenzeigern, Wegweiſern, Warnungstafeln an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmälern, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgeſtellten Sachen begangen werden, ſind mit Gefängniß von acht Tagen bis zu ſechs Monaten, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung zu ſtrafen.

X. Beſondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

§. 168. Vom gemeinen Vergehen [3]).

Hat ſich ein öffentlicher Beamter eines gemeinen vorſätzlichen Vergehens ſchuldig gemacht, ſo kann, nach Beſchaffenheit und Schwere der Uebertretung, mit der von ihm verwirkten Hauptſtrafe zugleich die Degradation oder auch Dienſtesentlaſſung verbunden werden.

§. 169. Von Verletzung beſonderer Amtspflichten.— I. Allgemeine Geſetze. 1) über Amtsvergehen aus Vorſatz [4]).

Oeffentliche Beamte, welche zwar nicht in eigennütziger Abſicht oder um einen Unterthan in Schaden zu bringen, jedoch vorſätzlich ihrer Amtspflicht zuwider handeln, ſollen 1) wenn ein Schade für den Staat oder einen Unterthan aus ſolcher Pflichtverletzung entſtanden iſt, mit der Dienſtentlaſſung, oder nach Umſtänden mit der Degradation beſtraft werden.

Wenn aber 2) obgedachte pflichtwidrige Handlung keinen Schaden zur Folge gehabt hat, ſo ſoll der Schuldige erſt alsdann, wenn die über ihn verhängte Disciplinarſtrafen fruchtlos geblieben ſind, im erſten Wiederholungsfalle vor Gericht geſtellt und hierauf mit Degradation oder auch bei beſchwerenden Umſtänden mit Dienſtentlaſſung beſtraft werden.

Uebrigens kommt die Beſtimmung des §. 119. Abſ. 2. auch hier in Anwendung.

§. 170. 2) Aus Fahrläſſigkeit oder wegen Unſittlichkeit [5]).

Ein Beamter, welcher in Ausübung ſeines Amtes Fahrläſſig-

1) St. G. B. I. A. 435.
2) St. G. B. I. A. 436.
3) St. G. B. I. A. 437.
4) St G. B. I. A. 438.
5) St. G. B. I. A. 439.

keiten begeht oder aus Unfleiß oder Leichtſinn die ihm obliegenden Amtspflichten vernachläſſiget, oder durch unſittliches Betragen ſich ſeines Amtes unwürdig bezeigt, ſoll, wenn er nach dreimal vorhergegangenen Disciplinarſtrafen von Neuem ſich eines ſolchen Vergehens ſchuldig macht, vor Gericht geſtellt und mit Degradation oder Dienſtentlaſſung beſtraft werden.

§. 171. II. Verletzung des Subordinationsverhältniſſes [1]).

Amtsuntergebene, welche ſich durch Inſubordination gegen ihre Vorgeſetzte des Vergehens der Widerſetzung (§. 151.) ſchuldig machen, haben, nebſt Schärfung der ordentlichen Strafe dieſes Vergehens, die Dienſtentlaſſung zu gewärtigen.

Iſt ein ſolcher Ungehorſam zwar nicht mit gewaltſamer Widerſetzung, doch mit Beleidigung der Amtsehre (§. 148.) verbunden, ſo findet nebſt Schärfung der ordentlichen Strafe, die Degradation ſtatt.

Mindere Grade des Ungehorſams haben blos Disciplinarverfügungen zur Folge.

§. 172. III. Von Verletzung der Amtsverſchwiegenheit [2]).

Wer diejenigen Thatſachen, welche ihm bloß durch ſeine Amtsverhältniſſe bekannt geworden, rechtswidrig andern Perſonen mittheilt, ſoll, wenn dieſes geſchehen, um eine Perſon rechtswidrig zu begünſtigen, ohne dadurch ſich einen Vortheil verſchaffen zu wollen, oder Andern oder dem Staate einen Nachtheil zugefügt zu haben, mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden.

Geſchieht dieſes aber in eigennütziger Abſicht, oder iſt dadurch der Staat oder ein Unterthan in Schaden gebracht worden, ſo iſt nebſt ſechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnißſtrafe die Degradation, oder, nach Schwere des Vergehens, die Dienſtentlaſſung zu erkennen.

Voranſtehende Strafen ſind noch inſonderheit anzuwenden gegen die bei Archiven und Regiſtraturen angeſtellten Perſonen, rückſichtlich der Mittheilung der ihnen anvertrauten Urkunden und Actenſtücke; wie auch auf diejenigen, welche die durch ihr Amtsverhältniß ihnen zugekommenen, oder durch eigene Amtshandlung veranlaßten oder hervorgebrachten Actenſtücke ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde bekannt machen [3]).

§. 173. IV. Von der Beſtechung. 1) auf Seite des Beſtechenden [4]).

Wer um einen öffentlichen Diener zu einem Mißbrauche ſeiner Amtsgewalt zu verleiten, oder um denſelben in Amtsangelegenheiten für ſich ſelbſt oder für einen Dritten zu gewinnen, dieſem Beamten ſelbſt oder deſſen Angehörigen irgend ein Geſchenk oder was immer für einen Vortheil verſpricht oder gibt, verſprechen oder geben läßt, wird hierdurch des Vergehens der Beſtechung ſchuldig, und nach folgenden Geſetzen beſtraft.

---

1) St. G. B. I. A. 440.
2) St. G. B. I. A. 441.
3) St. G. B. I. A. 442.
4) St. G. B. I. A. 443.

Das Angebotene ſey von den Beamten angenommen und die Abſicht des Beſtechenden erfüllt worden oder nicht, ſo ſoll 1) das Geſchenk der Armencaſſe verfallen ſeyn, und der Beſtechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder wenn das Gegebene oder Verſprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in fünfzig bis dreihundert Gulden Strafe zum Vortheil der Armencaſſe verurtheilt werden [1]).

Wenn aber derſelbe 2) den Staatsbeamten durch Beſtechung zu einer Handlung oder Unterlaſſung verleitet hat, welche den Geſetzen des Staates, den Rechten Anderer oder deſſen unbezweifelten Amtspflichten ſonſt entgegen iſt, ſo hat er noch außerdem ein- bis ſechsmonatliches Gefängniß verwirkt.

Jeder öffentliche Diener iſt längſtens binnen drei Tagen, bei Verluſt eines monatlichen Betrags ſeiner Beſoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der ſich an ihm einer Beſtechung ſchuldig gemacht hat [2]).

Auch ſoll das beſchworne gerichtliche Zeugniß des unbeſtochenen Beamten zur Verurtheilung des Anbietenden in die beſtimmte Strafe hinreichen, wenn daſſelbe nur noch durch einen oder andern beſondern Verdachtsgrund unterſtützt iſt, und ſonſt keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden ſind.

§. 174. 2) Auf Seite des Staatsbeamten [3]).

Wenn ein öffentlicher Beamter durch Annahme des Geſchenkes §. 121. auch von ſeiner Seite die Beſtechung vollendet, ſo ſoll er, wenn er ſich eines Mißbrauches der Amtsgewalt nicht ſchuldig macht, mit Dienſtentlaſſung beſtraft werden.

Gleicher Strafe iſt derjenige unterworfen, welcher für eine ſchon vollzogene Amtshandlung ohne vorgängiges Verſprechen, irgend eine Belohnung angenommen hat, zu deren Annahme er von ſeiner vorgeſetzten Amtsbehörde nicht berechtigt worden iſt.

Amtsvorgeſetzte ſind bei eigener ſchweren Verantwortlichkeit über die Unbeſtechlichkeit ihrer Untergebenen ſtreng zu wachen und was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen verbunden [4]).

Derjenige, welcher an dem Beamten die Beſtechung begangen, wenn er dem Gerichte oder des beſtochenen Vorgeſetzten Anzeige davon macht, ehe der Vorfall auf anderm Wege bekannt geworden, ſoll nicht nur von den im §. 173. Abſtz. 2. beſtimmten Strafe losgezählet ſeyn, ſondern auch das gegebene Geſchenk zurückerhalten [5]).

Die zum Vortheile des Beſtechenden ſchon geſchehene Amtshandlung bleibt indeſſen nur alsdann gültig, wenn ſie in ſich ſelbſt den Geſetzen und Amtspflichten gemäß geſchehen iſt.

§. 175. V. Von Bedrückung der Unterthanen [6]).

Wer aus Privatabſichten Einzelne vor Andern begünſtiget, wer

---

1) St. G. B. I. A. 444.
2) St. G. B. I. A. 445.
3) St. G. B. I. A. 446.
4) St. G. B. I. A. 447.
5) St. G. B. I. A. 448.
6) St. G. B. I. A. 449.

aus mißverſtandenem Amtseifer die Unterthanen bedrückt, ihnen über ihre Schuldigkeit Laſten aufbürdet, bei Beſtimmung oder Erhebung von Abgaben mehr auflegt oder erhebt als ſie zu leiſten verbunden ſind und dergleichen; ſoll den Beſchädigten ihren Schaden erſetzen, und außerdem nach Verordnung des §. 169. beſtraft werden.

§. 176. VI. Vergehen rückſichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung [1])

Beamte, welche mit wiſſentlicher Ueberſchreitung ihrer Amtsgränzen eigenmächtig Strafurtheile fällen, die zum Erkenntniſſe einer andern Behörde geeignet ſind, oder dem Erkenntniſſe des Obergerichts, bei deſſen Ausführung zum Nachtheile des Staates oder eines Unterthans zuwiderhandeln, ſollen mit Dienſtentlaſſung und mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe beſtraft werden.

Richter und Inquirenten, welche mit einem zu Verhaft gebrachten Angeſchuldigten, ohne dringende und unüberwindliche Hinderniſſe, das erſte Verhör deſſelben länger als acht und vierzig Stunden aufſchieben; Vorſteher von Strafanſtalten, welche einen Sträfling über ſeine Strafzeit ungebührlich in dem Straforte zurückhalten; Richter, welche einen Verhafteten das ergangene Urtheil ſpäter als binnen vier und zwanzig Stunden verkünden; Richter und Vorſteher von Gefängniſſen, welche den Verhafteten länger als vier und zwanzig Stunden nach bekannt gemachtem rechtskräftigen Urtheile widerrechtlich im Gefängniſſe zurückhalten; ſollen für jeden Tag der Verſäumniß um zehn Gulden, und über dieſes, wenn ſolche Zögerung drei Monate gedauert hat, mit der Degradation, oder nach Umſtänden mit der Dienſtentlaſſung beſtraft werden [2]).

Ergibt ſich, daß ſolche Zögerung vorſätzlich, aus Haß, Rachſucht, Eigennutz oder ſonſt aus unerlaubtem Privatintereſſe geſchehen, ſo kommen zugleich die Geſetze wider unbefugtes Gefangenhalten §. 21. Abſ. 2. u. §. 132. zur Anwendung [3]).

Inquirenten, welche einen Angeſchuldigten mißhandeln, oder bei erlaubten Ungehorſamsſtrafen die geſetzlichen Vorſchriften zu beobachten unterlaſſen, ſollen, nebſt Verweis um den ein- bis dreimonatlichen Betrag ihrer Beſoldung und im Wiederholungsfalle mit der Degradation oder nach Umſtänden mit der Dienſtentlaſſung beſtraft werden [4]).

Wenn aber durch ſolche Mißhandlungen einem Unſchuldigen ein Geſtändniß erpreßt worden, ſo findet ſchon beim erſtenmal die Dienſtentlaſſung ſtatt, mit welcher eine Freiheitsſtrafe auf ſechs Monate bis zu zwei Jahren verbunden werden ſoll, wenn auf ſolches Bekenntniß ein Unſchuldiger am Leibe geſtraft worden iſt.

Gerichtsdiener, Aufſeher und Wärter der Gefangenen, welche die Angeſchuldigten muthwillig und boshaft mißhandeln, ſollen mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle auf drei bis ſechs Monate nebſt Dienſtentlaſſung beſtraft werden [5]).

1) St. G. B. I. A. 450.
2) St. G. B. I. A. 451.
3) St. G. B. I. A. 452.
4) St. G. B. I. A. 453.
5) St. G. B. I. A. 454.

Inquirenten, welche ihren Amtspflichten zuwider die ihnen angezeigten Verbrechen nicht unterſuchen, oder Verdächtige eigenmächtig und widerrechtlich ohne Urtheil aus der Unterſuchung entlaſſen, haben die Degradation oder nach Umſtänden die Dienſtentlaſſung verwirkt [1]).

§. 177. VII. Von Amtsuntreue [2]).

Wer ohne Abſicht das Kapital ſelbſt zu veruntreuen, die ihm anvertrauten Gelder ſich zum Vortheile auf Zinſen anlegt, oder auf andere Weiſe zu ſeinem Privatnutzen gebraucht, ſoll allen aus der Benützung des Geldes gezogenen Gewinn dreifach erſetzen und von ſeinem Amte entlaſſen werden.

Wenn indeſſen jene Abſicht nicht mit vollkommener Gewißheit aus den vorliegenden Thatſachen (z. B. aus den der Caſſe beigelegten unverdächtigen Schuldbekenntniſſen) erhellet, ſo kommt die Verordnung des §. 125. zur Anwendung.

Wer von den ihm nur mittelbar untergebenen Caſſen ohne Genehmigung der einſchlägigen Behörden, ein Darlehen aufnimmt, hat die Dienſtentlaſſung verwirkt [3]).

Ein Beamter, welcher wegen eines wirklichen oder vermeinten Rechtsanſpruches ſich aus den ihm anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt macht, wird, nebſt Erſatz alles Schadens, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniſſe belegt [4]).

§. 178. Von mittelbaren Staatsdienern [5]).

Sämmtliche vorſtehende Verordnungen gelten nicht bloß von den unmitelbaren, ſondern auch von den mittelbaren Beamten des Staates.

XI. Allgemeine Bürgerpflicht.

§. 179. Verhütung und Unterdrückung der Verbrechen und Vergehen [6]).

Jeder Unterthan iſt ſchuldig, Verbrechen oder Vergehen, welche in ſeiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er ſonſt weiß, daß ſie geſchehen ſollen, entweder durch ſchleunige Anzeige bei der nächſten Obrigkeit, oder durch Warnung der dadurch gefährdeten Perſon, und wenn dieſes nicht möglich iſt, durch Herbeirufung und Herbeiholung Anderer, oder durch ſonſtige in ſeiner Macht habende Mittel, ſo weit es ohne Gefahr für ihn ſelbſt oder einen Dritten geſchehen kann, zu verhindern. Dagegenhandelnde büßen mit öffentlichem Verweiſe oder mit Gefängniß von 1—30 Tagen und wo ihr Intereſſe dargethan iſt, mit Freiheitsſtrafe von 1 Monat bis 6 Jahren. Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie, leibliche Geſchwiſterte, Ehegatten, und im näch-

1) St. G. B. I. A. 455.
2) St. G. B. I. A. 456.
3) St. G. B. I. A. 457.
4) St G. B. I. A. 458.
5) St. G. B. I. A. 459.
6) St. G. B. I. A. 78.

ſten Grade Verſchwägerte ſind gegen einander weder zu obrigkeitlichen Anzeigen, noch zu ſolchen verhindernden Handlungen, welche dieſe Anzeige zur Folge haben würden, bürgerlich verpflichtet.

Verwandte in aufſteigender Linie aber hinſichtlich der unter ihrer Gewalt ſtehenden Minderjährigen und der Ehemann hinſichtlich ſeiner Ehegattin, haben alle Privatmittel zur Verhinderung ſtraffälliger Handlungen anzuwenden und büßen im Unterlaſſungsfalle, wie oben angegeben iſt.

XII. Von der erlaubten Privatvertheidigung oder Nothwehr.

§. 180. Begriff und Gränzen der Nothwehr, dann Beweis der die Strafbarkeit aufhebenden Thatſachen [1]).

Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecheriſche Angriffe auf Perſonen oder Güter, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend iſt, darf ein jeder von ſich ſelbſt und Anderen durch Privatgewalt abzuwenden verſuchen, und die in ſolcher rechtmäßigen Vertheidigung geſchehene Vergewaltigung, Beſchädigung oder Tödtung des Angreifers iſt unſträflich, ſoferne die geſetzlichen Gränzen dabei nicht überſchritten worden ſind.

Jeder iſt befugt, einem Andern, welcher in rechter Nothwehr ſich befindet, mit thätlicher Hülfe beizuſtehen, und hat alsdann für ſich ſelbſt und für dieſen Andern alle Rechte der Nothwehr mit den dabei zu beobachtenden Pflichten, wie der Angegriffene ſelbſt.

Die gewaltſame Privatvertheidigung iſt nicht entſchuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu andern dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, durch welche derſelbe ohne alle andere Gefahr ſich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder ſonſt die Abſicht des Angreifers zu vereiteln vermochte.

Bei vorhandener Nothwendigkeit zu einer gewaltſamen Privatvertheidigung darf ihre Ausübung nicht weiter getrieben und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als nothwendig iſt zur Abwendung der Gefahr.

Darum iſt 1) der Gebrauch lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel ſtrafbar, wenn der Angreifer durch ungefährliche Gewalt übermannt oder abgehalten werden konnte; 2) wer durch eine bloß abhaltende Gegenwehr ſich des Angriffs zu erwehren Macht und Gelegenheit hatte, wird ſtrafbar durch den Gebrauch einer auf Leib oder Leben gerichteten angreifenden (offenſiven) Vertheidigungsgewalt; wie auch 3) wenn derſelbe ſtatt einer bloß ungefährlichen Verwundung des Gegners, welche in ſeiner Macht geſtanden, denſelben lebensgefährlich verletzt oder getödtet hat.

Innerhalb der vorbeſtimmten Gränzen iſt die Vertheidigung geſtattet: 1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Geſundheit, Leben, Freiheit oder Keuſchheit verbundenen Angriffe auf die Perſon ſelbſt; 2) gegen denjenigen, der bei einem Diebſtahl ertappt wird; 3) gegen verbrecheriſche Gewaltthaten, welche auf Beſchädigung

1) St. G. B. I. A. 125—136. incl.

oder Vernichtung liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet ſind; 4) gegen diejenigen, welche in eines Andern unbewegliches Beſitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen oder ſonſt auf unerlaubte Weiſe einzudringen ſuchen.

Wenn im Falle überſchrittener Gränzen rechtmäßiger Vertheidigung aus den Umſtänden des Ortes, der Zeit, der Perſonen, der Art des Angriffes, und dergleichen, mit Wahrſcheinlichkeit ſich ergibt, daß der Angegriffene aus Ueberraſchung, übermächtiger Furcht in geſtörter Beſonnenheit das Maaß erlaubter Vertheidigung überſchritten habe, ſo darf ihm die unverſchuldete Unbedachtſamkeit zu keiner Strafe gereichen.

Ein Gleiches findet ſtatt, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus der Anwendung eines an ſich erlaubten und den Umſtänden angemeſſenen Vertheidigungsmittels unabſichtlich eine größere Beſchädigung des Angreifers entſtanden iſt, als zu deſſen Abhaltung erforderlich und von dem Angegriffenen beabſichtet war.

Im Uebrigen hat das Gericht im Falle einer ſträflichen Ueberſchreitung der Gränzen rechtmäßiger Vertheidigung nach den Umſtänden zu beurtheilen, ob dieſe Ueberſchreitung blos als Fahrläſſigkeit oder als böſer Vorſatz zuzurechnen ſey. Verletzung oder Tödtung des rechtswidrigen Angreifers, welche erſt nach geendigtem Angriffe und gänzlich entfernter Gefahr geſchehen iſt, wird als unerlaubte Rache wie ein vorſätzliches Verbrechen beſtraft, ſo ferne nicht andere Gründe ſolche Handlung entſchuldigen.

Daß ein Angeſchuldeter in einem die Zurechnung aufhebenden Umſtande oder in der Noth rechtmäßiger Privatgewalt gehandelt habe, wird nicht vermuthet, ſondern muß durch Beweis zur Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit dargethan werden.

Wenn durch Zeugniß, Ausſage des verletzten Angreifers, oder aus dem Zuſammentreffen beſonderer Umſtände und Vermuthungsgründe glaubwürdig dargethan iſt, daß der Angeſchuldete durch gefährlichen Angriff in Nothſtand geſetzt worden, ſo wird die Rechtswidrigkeit dieſes Angriffes, wie auch, daß die Gränzen rechtsmäßiger Vertheidigung beobachtet worden, ſo lange vermuthet, als nicht aus den Umſtänden ſich das Gegentheil deutlich ergibt.

Wer in Nothwehr einen andern verwundet oder getödtet hat, iſt ſchuldig, den Vorfall der nächſten Obrigkeit ſchleunigſt anzuzeigen.

Wer dieſes unterläßt, oder gar den Vorfall zu verheimlichen trachtet, hat, wenn gleich nachher der gefährliche Angriff des Andern erwieſen worden, dennoch die Vermuthung überſchrittener Nothwehr wider ſich.

Ergiebt die Unterſuchung das Gegentheil dieſer Vermuthung, ſo ſoll derſelbe zwar in Anſehung der Verwundung und Tödtung losgeſprochen, jedoch wegen der Verheimlichung oder der unterlaſſenen Anzeige zu viertägigem bis einmonatlichem Gefängniſſe verurtheilt werden.

§. 181. Leitende Grundſätze [1]).

1) Nothwehr ſetzt ihrem Begriffe nach eine ſolche gegenwärtige Gefahr voraus, daß deren Abwendung durch obrigkeitliche Hülfe

1) St. G. B. I. A. 125—136. Anmerk.

nicht erwartet werden kann; daher ſind vorhergeſehene oder nur bevorſtehende Angriffe unter der Nothwehr nicht begriffen, und derjenige, welcher weiß, daß er ſeinen Gegner an einem Orte treffen, daß dieſer ihn angreifen werde, kann dieſes verkappte Duell mit der Nothwehr nicht entſchuldigen.

2) Wer Zeit und Gelegenheit hat, dem Angriffe durch die Flucht auszuweichen, oder ſonſt die Abſicht des Angreiſers zu vereiteln, wer durch ein gelinderes Mittel ſich retten kann, iſt nicht befugt, das Härtere zu wählen; wer ſeinen Gegner entwaffnen kann, darf ihn nicht verwunden; wer ihn durch Verwundung unſchädlich machen kann, nicht tödten u. ſ. w.

Doch wird bei dieſen Gränzen der Nothwehr vorausgeſetzt, daß der Angegriffene die gelinderen Mittel, und ſie anzuwenden, Zeit und Gelegenheit hatte, auch ohne alle andere Gefahr für ſich, anwenden konnte. Wer z. B. mit einem Schießgewehre angegriffen wird, kann ſich durch die Flucht nicht immer retten; ein Soldat auf dem Poſten darf nicht entfliehen; wer einen neuen Feind im Hinterhalte zu befürchten hat, von dem kann nicht gefordert werden, daß er durch die Flucht einer neuen Gefahr entgegengehe u. ſ. w.

3) Ueberſchreitung der Gränzen der Nothwehr hingegen kann ſogar den erſten Angreifer in das Recht der Nothwehr verſetzen, ſo ferne er ſich gegen den Erceß des Angegriffenen vertheidigt.

Wer z. B. ohne tödtliche Werkzeuge den Andern bloß mit Schlägen mißhandelt, und nun von dieſem auf eine lebensgefährliche Art angegriffen wird, hat natürlich nun das Recht gegen dieſen, als nunmehrigen Angreifer, ſein Leben zu vertheidigen.

4) Uebrigens ruhen alle Gränzen der Nothwehr auf ihrem Begriffe ſelbſt, und die Gerichte haben jederzeit die Perſon des Angreifers und des Angegriffenen, Zeit und Ort des Angriffes, ſo wie die bei dem Angriffe gebrauchten und dagegen angewendeten Mittel zu erwägen, um nach allen Umſtänden zu entſcheiden, ob die Gränzen der Nothwehr eingehalten worden ſind, oder nicht.

5) Indeſſen ſtehen dem Angegriffenen folgende rechtlichen Vermuthungen zur Seite: Die Nothwehr iſt keineswegs auf Erhaltung des Lebens gegen Angriffe beſchränkt, ſondern umfaßt alle Rechte, gegen welche ein ſolcher Angriff unternommen worden. Auch hängt die Berechtigung zur Nothwehr und das Maß derſelben keineswegs von den Verhältniſſen des angegriffenen Rechtes zu dem Mittel der Vertheidigung ab. Auch zur Erhaltung der Güter darf man Mittel anwenden, welche auf die Perſon des Angreifers wirken, und man darf, z. B. den entlaufenenen Dieb mit einem Schuſſe verwunden, ihn ſogar tödten, wenn es kein anderes Mittel gibt, ſein geſtohlenes Gut zu retten.

6) Die Gründe, welche die Zurechnung aufheben, beruhen auf beſonderen Thatſachen, welche nicht vermuthet werden können. Indeſſen ſpricht hier auch die Wahrſcheinlichkeit als eine rechtliche Vermuthung, für den Angegriffenen.

Nachträge.

Zur Seite 21. Die Privilegien betreffend.

1) Erfindungsprivilegien werden nur ertheilt,

a) wenn der Gegenſtand ſelbſt neu und eigenthümlich iſt, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn dieſelbe dabei

b) von ſolcher Bedeutſamkeit iſt, daß die Erfindung oder Verbeſſerung einen gemeinnützigen Einfluß zu äußern vermag.

2) Gewerbsprivilegien für die Einführung einer im Auslande gemachten Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung im Gebiete der Gewerbe finden ſtatt:

a) wenn die oben unter lit. a. und b. bezeichneten allgemeinen Erforderniſſe beſtehen, und wenn zugleich

b) der einzuführende Gegenſtand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbsprivilegs ſteht.

3) Im letzteren Falle kann das Privilegium auf keine längere Zeit ertheilt werden, als ſich der privilegirte Gegenſtand des Schutzes des im Auslande bereits erworbenen Patents zu erfreuen hat.

4) Die Verleihung eines Gewerbspatents in einem andern Zollvereinsſtaate gibt dem Inhaber kein Recht auf Erlangung eines Einführungs-Patents für denſelben Gegenſtand in Bayern, vielmehr iſt für Bayern um ein eignes Patent nachzuſuchen.

5) Das Geſuch um Ertheilung eines Privilegiums, welches mittelbar, durch die untern Polizeibehörden oder unmittelbar bei dem Miniſterium des Innern angebracht werden kann, muß außer den oben S. 21. §. 10. aufgeführten Vorausſetzungen noch enthalten, ob ein ausſchließendes Recht:

a) zur Anfertigung oder Ausführung des in Rede ſtehenden neuen Gegenſtandes oder

b) zur Anwendung eines neuen Fabrikationsmittels (Maſchinen oder ſonſtiger Werkzeuge), oder endlich

c) zur Anwendung einer neuen Fabricationsmethode nachgeſucht werde.

6) Wo es zur Verdeutlichung der beſchriebenen Erfindung oder Verbeſſerung nothwendig iſt, müſſen Zeichnungen, Riſſe, Modelle oder Muſter beigelegt werden.

7) Iſt das Geſuch auf Ertheilung eines Einführungs-Privilegiums gerichtet, ſo iſt demſelben noch insbeſondere, das im Auslande bereits erlangte Patent in Urſchrift oder beglaubigter Abſchrift beizufügen.

8) Dem Bewerber iſt von der Behörde über Einreichung ſeines Geſuchs eine Beſcheinigung auszuſtellen, welches dieſem zum Nachweiſe ſeines Prioritätsrechtes zu dienen hat [1]).

Zu Seite 56. Das Poſtweſen betreffend.

1) Der höchſte Briefportoſatz für den innern Correſpondenz-Verkehr iſt auf 12 kr. für den einfachen Brief feſtgeſetzt.

2) Für den innern Correſpondenz-Verkehr beſtehen noch 6 Portoſätze und zwar bei einer Entfernung

von	1	bis	6	Meilen	3	Kreuzer,
„	6	„	12	„	4	„
„	12	„	18	„	6	„
„	18	„	24	„	8	„
„	24	„	30	„	10	„

von und über 30 Meilen 12 kr. [2]).

Zu Seite 62. Die Land- und Waſſer-Boten-Ordnung betreffend.

Bei Verleihungen von neuen Botenconceſſionen oder Wiederverleihung bisher ſchon beſtandener Botenconceſſionen, welche von Bayern nach einem im Auslande gelegenen Orte gerichtet ſind, hat die zur Beſchlußfaſſung competente Behörde oder Stelle jedesmal auch die Aeußerung der bezüglichen ausländiſchen Stelle oder Behörde zu erholen.

Zur Ausdehnung neu entſtehender oder auf einen neuen Beſitzer übergegangenen regelmäßigen Botengeſchäfte von Seite eines Ausländers über die Gränze nach einem in Bayern gelegenen Orte, ſo hin zur theilweiſen Ausübung ſeines Gewerbes auf bayeriſchem Gebiete, berechtiget fortan die im Auslande ertheilte Gewerbsconceſſion nur dann, wenn der fragliche Ausländer auch von Seite der betreffenden bayeriſchen Behörden und Stellen hierzu beſondere Bewilligung erbeten und erhalten haben wird. — Die Ertheilung dieſer Bewilligung ſetzt die Vernehmung der competenten Poſtbehörde voraus, und muß bei derjenigen Behörde oder Kreis-Regierung nachgeſucht und ertheilt werden, in deren Bezirk der Endpunct fraglicher Botenroute gelegen iſt. Die Bewilligung geſchieht nicht als wirkliche Conceſſions-Verleihung, ſondern lediglich nur in Form einer Zuſtimmung zu der im Auslande ertheilten Conceſſion [3]).

Zu Seite 64. Die Lohnrößlerordnung betreffend.

1) Zu regelmäßiger Stellwagen- (Omnibus) Fahrten iſt jederzeit eine beſondere Conceſſion erforderlich; Geſellſchaften und Actien-Vereine bleiben von ſolchen Conceſſionen ausgeſchloſſen. Ebenſo wenig dürfen die Stellwagen-Unternehmer zur gemeinſchaftlichen Ausübung ihrer Conceſſionen in einen Verein zuſammentreten und hierauf bezügliche Einrichtungen machen.

2) In der Conceſſions-Urkunde wird die Route, dann die Tage und Stunde der Abfahrt und der Ankunft bezeichnet. Dieſe ſind von dem Unternehmer öffentlich bekannt zu machen und er hat ſolche einzuhalten, es mögen Reiſende vorhanden ſeyn oder nicht.

---

1) V. 10. Febr. 1842 Rgbl. Nro. 12. S. 469
2) V. 13. Nov. 1842. Rgbl. Nro. 49. S. 1309.
3) 1842. 3. Dec. Krs.-Int.-Blt. 1842. Nro. 148.

3) Die Stellwagen müſſen wenigſtens achtſitzig ſeyn, dürfen aber nicht mit mehr als zwei Pferden beſpannt werden.

4) Jeder Stellwagen muß mit einer in's Auge fallenden Aufſchrift verſehen ſeyn, welche die Endepuncte der Fahrt und den Unternehmer bezeichnet.

5) Es darf nur einerlei Taxe erhoben werden und dieſe darf 12 kr. per Meile nicht überſteigen.

6) Die Stellwagenunternehmer ſind verpflichtet, Briefpakete, welche ihnen von der Poſtbehörde übergeben werden, unentgeldlich zu befördern, und rechtzeitig bei dem Poſtamte, an welche dieſelben gerichtet ſind, abzuliefern. Will ſich die Poſtbehörde dieſer Stellwagen regelmäßig bedienen, ſo liegt dem Unternehmer ob, die zu befördernden Pakete rechtzeitig abzuholen.

7) Jeder Stellwagen-Unternehmer hat eine Caution zu leiſten, und zwar für eine Fahrtſtrecke von inclusive fünf Meilen von 100 fl. bei einer ſolchen über fünf Meilen von 200 fl.

8) Die Conceſſionen zu Stellwagen werden von den betreffenden Kreisregierungen in erſter Inſtanz ertheilt.

Dieſe ſind gehalten, vorerſt

a) jedesmal die Erinnerung der Generalpoſtadminiſtration zu erholen, und

b) wenn die Fahrt auf mehrere Kreiſe ſich erſtrecken würde, mit den betreffenden Regierungen in Benehmen zu treten.

Von der gefaßten Entſchließung iſt jederzeit der k. General-Poſtadminiſtration, welcher das Recht der Berufung zuſteht, ſowie den Kreisregierungen, mit welchen ein vorläufiges Benehmen gepflogen worden, ſogleich Nachricht zu geben.

9) Die Berufung gehet an das k. Miniſterium des Innern, zur Entſcheidung in zweiter und letzter Inſtanz nach vorläufigem Benehmen mit dem k. Miniſterium des k. Hauſes und des Aeußern [1].

Zu Seite 75. Die Abſchaffungs-Patrouillen betreffend.

Auch für die Städte III. Klaſſe und für die Märkte wurde die Polizeiſtunde vom 1. April bis 30. Sept. auf 11 Uhr Abends und während der Wintermonate auf 10 Uhr Abends feſtgeſetzt [2].

Zu Seite 143. Den Steuer-Nachlaß betreffend.

Die Einverleibung in die Brandverſicherungs-Anſtalt, die Auszeige der Grund- und Zehntholden, der Privat- und Dominical-Rentenbeſitzer hinſichtlich des Nachlaſſes an ihren grund- und zehentherrlichen Reichniſſen u. ſ. w., werden nicht mehr gefordert, auch verändert der Beitritt zu einer Hagel-, Viehfalls-, Mobiliar-Verſicherungs-Anſtalt ꝛc. an dem geſetzlichen Anſpruche auf Steuernachlaß nichts [3].

---

1) V. 20. Dec. 1842. Rgbl. Nro. 54. S. 1397.
2) 1844. 10. März. Krs.-Int.-Blt. 1844. Nro. 33.
3) V. 12. Juny 1835. Rgbl. 1835. Nro. 33. S. 561.

Alphabetiſches Regiſter.

A.

Seite.

Abbitte und Widerruf 370. 392. 393. u. 396.
Aberglauben 366.
Abfahrtgeld 33.
Abfertigungsſumme, volljähriger Relicten 108.
Abgaben an den Staat 248
Abgebrannte 29.
Abläugnung des Wiſſens, wegen Betrug 365.
Ablöſung 209
Ablöſung von Hypothekenforderungen durch einen anderen Hypothekengläubiger 201.
Ablöſungsrecht 254.
Abſchätzung des Gantgutes 233.
Abſchaffungspatrouillen 75. u. 408.
Abſchoßgeld 33.
Abſchrift von Erkenntniſſe für die Fiscale 247. Not. 9.
Abſchriften, Beweisfähigkeit derſelben 245. Not. 5.
Abtreibung der Leibesfrucht 349
— wenn ſolches vermuthet wird 348.
Abzeichen, geometriſche, Frevel daran 116.
Abzug an Lehngütern 267.
— an Fideicommißgütern 267.
— am Gehalte der Unterofficiere 266.
— an Alimenten 266.
— an Almoſengeldern 266.
— am Solde d. Polizeiſoldaten 266.
— an der Beſoldung 265.
— an der Löhnung eines gemeinen Soldaten 266.
— an Gnadengehalten 266.
— an Penſionen 266.
— an Wittwenpenſionen 266.
— der falcidiſchen Quart 305.
— des vierten Theils für die Armen, bei Vermächtniſſen an fromme Stiftungen 295.

Seite.

Abzugsfreiheit 33. u. 35.
Acceptation, Wechſel 218.
Ackerbau 5.
Adelige, deren Bevorzugung bei der Conſcription 43.
Adjudications=Urkunde 213.
Adoptivkinder in der Erbfolge 282.
Adoptivverwandtſchaft 282. u. 244.
Advocaten 135.
— deren Verehelichung 18.
— deren Zuziehung bei Conſcriptionsangelegenheiten 40.
— Penſion 107.
— Prävarication 371.
Aecker 118.
Aecker, Wälder, Gärten wer deren Einfriedung durchbricht, niederreißt oder ſonſt ganz oder zum Theile zu Grunde richtet, wie zu beſtrafen 389.
Aerzte 135.
— reiſende 4.
— deren Zulaſſung 4.
Aerztliche Koſten 248.
Agenten 244.
Aktivſtand 233.
Alimente im Concurſe 248.
Allgemeine Normen für die Grundbeſteuerung 115.
Alleen. Beſchädigung hieran 398.
Almoſen 77.
Alpen 118.
Alpenweide 122.
Alter, überreifes, der Braut 332.
Altersdiſpenſation zum Eintritte in die Studienanſtalten 3.
Altersclaſſen 37.
Amtsehre, Beleidigung der 392.
Amtsgeheimniß, Verletzung desſelben 399.
Amtsgewalt, Ueberſchreitung der 385.
Amtspflichten, Ueberſchreitung od. Verletzung 384.
Amtsſachen 58.

Seite.
Amtsſiegel 396.
Amtsuntreue 402.
Amtsverbrechen 384.
Amtsvergehen aus Fahrläſſigkeit 398.
— wegen Unſittlichkeit 398.
— aus Vorſatz 398.
Amtsverſchwiegenheit, Verletzung derſelben 399
Anfall der Erbſchaft 276.
Anfall der Inteſtaterbfolge 281.
Angabe des Miethertrages 129.
Angeben, freiwilliges, des Thäters 359.
Angebot 275.
Angegriffene bei der Nothwehr 403.
Angriff auf das Staatsoberhaupt 372.
— hinterliſtiger 387.
Anlehen 231.
Anmaßung, betrügliche eines Staatsamtes 382.
— von Regalien 397.
— unbefugte 391 u. 397.
Annahme von Gehalten u. Ehrenzeichen auswärtiger Mächte 2. u 13.
Anrufen auf Execution 267.
Anſäſſigmachung 14. u. f.
Anſchläge, obrigkeitliche, Beſchimpfung derſelben 393
Anſtellungstaxen 110.
Anſtifter 394.
Antiquarien 81.
Antritt der Erbſchaft 276 u. 277.
Anwachſungsrecht im Erbrechte 280.
— bei Legaten 305.
— bei Legatarien 280.
Anzündung eigener Sachen 364.
Apanage 135.
Apotheker 139.
Apothekertaxe 4.
Appellation gegen das Prioritätserkenntniß 247.
Appellation in Wechſelſachen 226. u. 227.
Appellationsgerichte, Eingaben an dieſelben 189.
Appellationsinſinuation des Gantirers 138.
Archiven und Regiſtraturen, von Verletzung der Amtsverſchwiegenheit der Perſonen bei 399.
Armenpflege 70.
Armenrecht 113.
Armenſache, Poſtportofreiheit derſelben 58.
Arreſt, polizeilicher 72.
Arrogat 286.
Arrogation 286. Not. 3.
Arzneikoſten im Concurſe 248.
Aſchenſammler 77.
Aſcendenten, deren Inteſtaterbfolge 286.
Aſſeſſoren der Landgerichte 107.
Atteſtaten, Nachahmung oder Verfälſchung der 396.
Aufenthalt 10.

Seite.
Aufforderung zum Aufruhr 374.
— zum Staatsverrathe 374.
Aufgebot 325.
Aufnahmsgebühren bei Anſäſſigmachungen 17.
Aufpaſſen, nächtliches, gegen die Obrigkeit 377.
— bei geringen Körperverletzungen 387.
Aufruhr 372 u. f.
Aufrühreriſche Aufforderungen 379.
Aufſchlagsſachen 7.
Aufſicht auf d. Religionserziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen 309.
Aufſtand und Tumult 377. 379. 394.
Aufſteckung 211.
Aufzüge, öffentliche 69.
Ausführung des Vermögens 32.
Aushebung 36. 40.
Ausländer in Bayern 10. 51.
— Verehelichung derſelben 18.
— als Freiwillige bei d. Armee 38.
Auslegung eines letzten Willens 288.
Auspfändung 269.
Ausſetzen hülfloſer Perſonen 350. 387.
Ausſtellung öffentliche 386.
Austritt aus dem Staatsdienſte 105.
Auswanderung 32.
— k. Stipendiaten 33.
Auswandern, wer Staatsunterthanen dazu verführt 374.
Auswärtige, hochverrätheriſches Complot mit denſelben 372.
Außereheliche Kinder in der Erbfolge 282. 296.
Außergerichtliche Implorationen und Gnadengeſuche 185.
Auszeichnung der Landwehr 50.
Auszüge aus dem Hypothekenbuche 204.
Autoriſation 56.

B.

Bader 139
Bäcker 139.
Bagage 59.
Bann und Zwangsrechte 5
Banquerout, vom ſträflichen 368. u. f.
Banquerouteurs, betrügliche 368.
a) des erſten Grades 368.
b) des zweiten Grades 368.
c) des dritten Grades 368.
Barnoſen 341.
Baulaſt der Schulgebäude 3.
Baumfrüchte, nächtliche Entwendung derſelben 356.
Baumwollweber 139.
Bau- und Nutzholz 95.
Bauordnung 5.
Bauſteine 95.
Bauweſen in München 71.
Beamten, Erwerbung und Beſitz von Grundvermögen 105.

Seite.
Beamten mittelbare, deren Verbrechen 386.
Becker, betrügeriſche 366.
Bedrückung der Unterthanen 385. 400.
Befahren der Kunſtſtraßen 93.
Befreiung von der Conſcriptions- und Militärpflicht 37.
— von den Conſcriptionskoſten 46.
Befugniſſe aus der Conceſſion 21.
Begnadigung der Deſerteurs 46.
— Verluſt des Anſpruches auf 354.
— für den Selbſtanzeiger einer hochverrätheriſchen Verbindung 373.
Begräbnißkoſten im Concurſe 248.
Begräbnißorte 4. 70.
Begriff der Hypothek 139.
Begünſtigung der Flucht eines Verbrechers 380.
Behältniſſe, Eröffnung derſelben 357.
Beinringler 140.
Beiſchlaf, unerlaubter 75.
— von Verführung zum 388.
Beleidigung der Amtsehre 392.
— der Gensdarmen oder Schildwachen 75.
— der Häupter fremder Staaten und ihrer Geſandten 374.
— der Majeſtät 376.
Beleuchtung der Straßen 71.
Bemakelte Perſon 297.
Beneficiaten 29. 136.
Benennung d. Executionsobjectes 267.
Bergwerke 127.
Berufung im Eheprozeſſe 337.
— zur Inteſtaterbfolge 282.
Berufungstermin des Gantirers 238.
Beſchädigung 388. 389.
— öffentlicher Anlagen 398.
— unerlaubte, überhaupt 362.
— von beſonderen Arten derſelben 362—364.
Beſchädigungen und Mißhandlungen an der Perſon 351—355.
Beſchäftigungshäuſer 5.
Beſchlagnahme 81.
— von Activforderungen 274.
Beſchwerden gegen die Gensdarmerie 75.
Beſetzung der Kirchenſtellen 319.
Beſitzrecht im Auslande 13.
Beſitz von Realitäten zur Begründung der Anſäſſigmachung 14. u. 15.
Beſoldete 135.
Beſoldung 135.
Beſoldungsmehrungen 110.
Beſtallung 135.
Beſtechung 384. 399. u. 400.
Beſtellungen, das Suchen von 184.
Betäubung in unzüchtiger Abſicht 352.

Seite.
Beſuchen der Meſſen und Märkte 184.
Betheiligte 19.
Bettler 5. 68.
— Anhaltung derſelben 353.
— und Landſtreicher 5. 76
Betrug, von Beeinträchtigung fremder Rechte durch 364—371.
— und unbefugte Anmaßung, von Beeinträchtigung fremder Rechte durch 364.
Betrüger, ein geübter, gewohnter, wie zu beſtrafen 367.
— welche den Aberglauben benützen 366.
Betrunkene, Unzucht mit denſelben 388.
Beurlaubte Soldaten 2.
Bevollmächtigte, von der Untreue derſelben 391.
Bewaffneter Beiſtand 5.
Beweis durch Eid 246.
— durch Geſtändniß 244.
— durch Urkunden 245.
— durch Vermuthungen 246.
— durch Zeugen 245.
— im Concurſe 244.
Bewirthung 69.
Bienenſtöcke, Diebſtähle an 356.
Bier, deſſen Transport 95.
Bierſchulden 251.
Biertaxe 5.
Bierwirth 143.
Bigamie 372.
Bilderhändler 81.
Bildhauer 140.
Biſchof 317.
Biſchöfe, beſondere Rechte derſelben 320.
Biſchöfliche Aufſicht auf die öffentlichen Schulen 318.
Biſchöfliche Seminarien 318.
Bleicher 140.
Bleichſtücke, Diebſtahl daran 356.
Blödſinn 46.
Blumenmacher 140.
Blutsverwandtſchaft 283.
Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie 346. 351.
Blutzehend 122.
Bodenzins 248.
Bonitirung 117.
Bortenmacher 149.
Boten, Unterſchlagung des ihnen Anvertrauten 359.
Boten-Ordnung u. Conceſſion 62. u. 407.
Brand 70.
Brandaſſecuranz 28.
Brandaſſecuranzgelder im Concurſe 248.
Brandbriefe 362.
Brandlegung oder Brandſtiftung 362—363.
Brandweiner 140.
Brandweinſchulden 251.

Seite.
Brandzeichen 362.
Bräuer 140.
— betrügeriſche 366.
Braut 95.
Brennholz 95.
Briefpoſt 56.
Brieftaxe 56.
Briefe, deren Erbrechung 391.
Brodtaxe 5.
Brückenbau 5 u. 83.
Brücken, Beſchädigung an 398.
Brunnen 71.
— Vergiftung derſelben 346.
Buchbinder 140.
Buchdruckereien 81, 140.
Buchhandlungen 81.
Buchhändler 140.
Buchſchulden 252.
Büchſenmacher 140.
Bundesſtaaten 34.
Bund, deutſcher 80.
Bürgeraufnahme 70.
Bürgerlicher Stand, Betrug an demſelben 319.
Bürgermeiſter, Qualification desſelben 149. u. 150.
Bürgerpflicht, allgemeine 402.
Burgfrieden 70.
Bürſtenbinder 140.

C.

Cabinet, königl., ſ. außergerichtliche Implorationen und Gnadengeſuche 185.
Calumnie 369. 371.
Canäle 83.
Canoniker 318.
Canoniſcher Präſentationstermin 319. Not. 2.
Canoniſche Succeſſion 288. Not. 1.
Caſſation 104.
Cenſur 67. 70. 80.
Ceſſion einer Hypothek 199.
Citation, ſpezielle, bei Concurſen 238.
Civilarreſt der Staatsdiener 104.
Civilrechtliche Folgen der Strafen 355, 365. u. 368.
Claſſenſtempel 113.
Claſſification der Gewerbe 138. 139.
— der Grundſtücke 117.
Clausula privatoria 281. Not. 7.
Concussio 361—362.
Codicill, Begriff 302.
Codicille 302.
— deren Form 302.
Cognaten 284.
Collation 277.
Collegialdirectoren, Penſion deren Relicten 109.
Collegialpräſidenten, Penſion deren Relicten 109.

Seite.
Collegialräthe, deren Söhne bei der Conſcription 43.
— mit 25jährigem Dienſtalter, Penſion deren Relicten 109.
Collecten für verunglückte Gemeinden 5.
Commando bei gemeinſchaftlichen Dienſten der Linientruppen mit der Landwehr 50.
Commando der Landwehr 49.
Commiſſionäre 251.
Communal-Adminiſtration, Execution 265.
Communalbeamte 148.
Communication mit dem h. Stuhle 320.
Competenz im Concurſe 255.
— der Polizei 72. 73.
— Rechtswohlthat 260.
Conceſſion 20.
Concurseröffnung 233.
Concursprozeß 232.
Confiscation 46.
Congrua der Geiſtlichkeit 135.
Conſcription 36. 39.
Conſcriptionsalter 37.
Conſcriptionskoſten 46.
Conſcriptionsſtempel 46.
Conſiſtorien 321.
— deren Wirkungskreis 322.
Convertirende Judenkinder können ihren Pflichttheil noch bei Lebzeiten ihrer Eltern verlangen 298. Not 3.
Correſpondenz in ausländiſche Zeitungen 81.
Copulation 326.
Crimen expilatae haereditatis 355.
Crimen laesae majestatis 376.
Criminalrechtliche Beſtimmungen 345.
Curanden 251.
Curatel über das Gemeinde- u. Stiftungsweſen 6.
Curator des Gantgutes 234.

D.

Dämme, deren Durchbrechung 364.
Datarie 331. Not. 1.
Dechant 317.
Definitiver Staatsdienſt 104.
Defraudation der Poſttaxen 58.
Degradirung 104.
Degradation, wo ſie ſtattfindet 398. 399. 401. u. 402.
Denkmäler, deren Beſchädigung 398.
Denunciatiant, falſcher 370.
Denunciation, wegen Betrugs bei Eingehung der Ehe 369.
— wegen Ehebruchs 392.
— falſche, wegen eines Verbrechens 370

Seite.
Denunciation, falſche, wegen eines Vergehens 390.
Depoſitarien, Betrug derſelben 359., 366. u. 391.
Depoſitenweſen 113
Depoſitionsgebühren bei Wechſelſachen 231.
Descendenten, deren Inteſtat-Erbfolge 284.
Deſerteurs 45.
Deſertion, Verleitung zur 373.
Deſertionserklärung 45.
Dieb der ſich mit Waffen wehrt 358.
Diebs- und Räuberbanden 5.
Diebſtahl 355—359.
Diener, öffentliche, deren beſondere Verbrechen u Vergehen 384—386.
Dienſt und Gehalt der Staatsdiener 104.
Dienſtbarkeiten 120.
Dienſtboten 68. 131.
Dienſtbotenarmenpflege 4.
Dienſte gegen Bayern 13.
Dienſtentlaſſung, wenn ſie ſtattfindet 384., 395., 396., 398., 399., 400, 401. u. 402.
Dienſtentſetzung 379., 380., 382., 384., 385. u. 386.
Dienſtesgehalt 105.
Dienſtesordnung 7.
Dienſtesuntauglichkeit 39. 40.
Dienſtherrſchaft, Betrug an derſelben 366.
— deren Ermordung 346.
— deren Freiheitskränkung 353.
— deren Körperverletzung oder Verwundung 152.
Dienſtverhältniß zwiſchen Meiſter und Geſellen 181.
Dienſtzeit 37.
Dietriche 357.
Dignitarien 317.
Dimiſſion 384. 395. 396. 398, 399. 400. 401. u. 402.
Diöceſen 317.
Disciplinarſtrafe 398. 399.
Discretionstage 212.
Dispenſation von Ehehinderniſſen 333.
— von der Landwehr 47.
— von d. Proclamation 325.
— von einzelnen Schulgegenſtänden 3.
— von d. Wanderſchaft 181.
Dispoſitionsbeſchränkung d. Gantirers 235.
Diſtrictsdecanate 321.
Diſtrictsſchulinſpectionen 321.
Diſtrictsumlagen 26.
Diſtrictsvorſteher 151.
Diſciplin der Landwehr 50.
Diſciplinarſtrafen d. Staatsdiener 104.

Seite.
Documente, Unterdrückung derſelben 371.
— welche Privatgeheimniſſe enthalten, wenn ſolche mißbraucht werden 391.
Dominicalrenten 115. 120.
Dominicalrentenbeſitzer 115.
Dominicalſteuer 115.
Dreher 140.
Drohungen 360. 361. 362. 378. u. 385.
Druckſchrift, allgemeine, Vorausſetzungen dabei 81.
Druckſchriften unter Kreuzverband 56.

E.

Edictstag, erſter 240.
— zweiter 242.
— dritter 243.
Edictstage 238.
Edicatalien 238.
Ehe, betrügliche 369. 388.
geſchloſſene, vollzogene 328.
— ſaliſche, morganatiſche 328.
— Vergehen rückſichtlich derſelben 387. 388.
— Zwang zu derſelben 329. u. 387.
Eheauflöſung 335.
Ehebruch 392.
Eheeinſegnung 326.
Ehefrau des Gemeinſchuldners 251.
Ehegatten, deren Inteſtaterbfolge 288.
— deren Untreue durch Bigamie 372.
Ehehinderniſſe 328.
1) aufſchiebende 328.
2) trennende 328.
3) wegen Mangels an Einwilligung 329.
4) wegen Abganges der geſetzlichen Freiheit 329.
5) wegen Mangels natürlicher Fähigkeit 330.
6) wegen Religionsverſchiedenheit 330.
7) wegen Ehebruchs u. Todtſchlages 330.
8) wegen Blutsverwandtſchaft 331.
9) wegen geiſtlicher Verwandtſchaft 332.
10) wegen geſetzlicher Verwandtſchaft (Adoption) 332.
11) wegen Schwägerſchaft 332.
12) wegen geſchloſſener Sponſalien und Ehen (nachgebildete Schwägerſchaft) 333.
13) aus Mangel der geſetzlichen Oeffentlichkeit der Ehe 333.
Ehen, außer Landes geſchloſſene 18.
— gemiſchte, Religionsverhältniſſe der Kinder 309.
— zur linken Hand 328.

Seite.
Eheprozeß, Eheſcheidungsprozeß 336.
Eherecht 324.
Eheſcheidung und Wirkung derſelben 336. u. 337.
Eheverſprechen, betrügliches 388.
Eheverſprechungen 325.
Ehre des Staates, Vergehen wider dieſelbe 392—393.
Ehrenbeleidigungen eines Staatsbeamten 392—393.
Ehrenbürger 23.
Ehrendenkmäler 398.
Ehrenſtrafen 375.
Ehrenzeichen, auswärtige 2. 13
Ehrfurcht, von Verletzung der dem Monarchen ſchuldigen 392.
Eid im Concurſe 246.
Eid vor Gefährde im Concurſe 242.
Eideszuſage, Brechung derſelben 366
Eigenthum, Betrug hieran 364.
— Diebſtahl hieran 355—359.
— an Geiſteswerken 89.
— Nothwehr 403.
— Zerſtörung oder Beſchädigung deſſelben 262. 388.
Eigenthumsrechte der katholiſchen Kirche 318.
Eigenthum, von Beeinträchtigung deſſelben durch Entwendung, Unterſchlagung oder Beſchädigung 388. 389.
— Vergehen wider das öffentliche 397. 398.
Eigennutz, Mord aus 346.
Eilwagen 59.
Einbruch 357
— eines Räubers 360.
Einfall in Wohnungen oder liegende Gründe 380. 381.
— in Kirchen 381.
Einführung der Häuſerſteuer 132.
Eingaben bei Stellen 189.
Einheit des Actes bei Teſtamenten 290
Einlöſung, ſ. Wiedereinlöſung 170. u. 173.
Einquartirung 2. 71.
Einreden gegen die Execution 267.
— im Concurſe 242. u. 243.
— im Hypothekprozeſſe 199
— welche von Amtswegen ergänzt werden 243. Not. 3.
— in der Execution 267. Not. 8. u. 268. Not. 1.
— im Wechſelprozeſſe 226
Einreihung in die Armee 41.
Einſperrung, widerrechtliche 352. 353. 387.
Einſtandskapital 43.
Einſtandsvertrag 43.
Einſteigen 357.
Einſtellung der Conceſſionen 21.
Eintheilung der Gemeinden 22.

Seite.
Eintritt in die ſtehende Armee 37.
Einwanderung 17.
Einziehung von Activforderungen 274.
Eiſen 95.
Eiſenbahn 83.
Eiſenhändler 140
Eltern und Vorgeſetzte, Beſtehlung derſelben 359.
— — Ermordung derſelben 346.
— — Verletzung ihrer perſönlichen Freiheit 353.
Eltern die ihre Kinder zur Ehe zwingen 387.
Enterbung 298.
Enterbungsurſachen 299.
Entfernter Verſuch 375.
Entführung 354.
Entkraftung der Legate 306.
— eines Teſtaments 300.
Entlaſſung 44.
— eines Staatsdieners 104.
Entlaßſcheine 46.
Entſchädigung aus der Aſſecuranzkaſſe 29.
Entſchädigungsforderung 252.
— bei Zwangsabtretung 84.
Entſtehung einer Hypothek 193.
Entwendung 355. 359.
Epilepſie 46.
Episcopat 321.
Erbe 275.
Erbeseinſetzung, Fähigkeit 285.
Erbfolge 275.
— der Verwandten 282.
Erbittung der Teſtamentszeugen 290.
Erbrecht 275.
Erbſchaft 275.
Erbſchaften, Diebſtahl an 355.
Erbtheile in der Gant 251.
Erfindungsprivilegien 406.
Erfüllungseid 246.
Erhebung der Familienſteuer 137.
— der Grundſteuer 127.
— der Umlage 27.
Erkenntniß auf Execution 262.
Erlöſchung der Codicille 303.
— der Conceſſionen 21.
— der Hypotheken 202.
Eröffnung des Concurſes 233.
Erpreſſung 361 362.
Erſatz des Geſtohlenen 359.
Erſatzmann 43.
Erwerbsarten, freie 21.
Erwerbsunfähigkeit, Beweis derſelben 108.
Erwirkung einer Hypothek durch den Eintrag in das Hypothekenbuch 196.
Erz 95.
Erzbiſchof 317.
Erzbiſchöfe, beſ. Rechte derſelben 320.
Erzeugniſſe der Literatur u. Kunſt 89.

Seite.
Erziehung, Bildung, Unterricht, und öffentliche Sitten 3.
Eß- und Trinkwaaren, Diebſtahl daran 357.
Ewiggeldinſtitut 206.
Ewiggeldklage und Prozeß 210.
Execution 262.
— am Gehalte der Staatsdiener 266.
— findet nicht ſtatt an gewiſſen Gegenſtänden 265.
— im Concurſe 254.
— in Staatsgefällen 146
— bei Umlagen 27.
— in Wechſelſachen 228.
— wegen Wechſelprozeßkoſten 229.
Executionsmittel 265.
Exmiſſion des Gantirers 235.
— des Schuldners 235.
Expeditionen 230.
Expropriationsgeſetz 83.

F.

Fabrikarbeiter, welche ſich zur Einſtellung ihrer Arbeit verabreden 394.
Fabrikanten 140
Fabrikweſen 5
Fabrikzeichen 21.
Fähigkeit zu legiren und Legate zu erwerben 304
— zu teſtiren 289.
Falcidiſche Quart 305.
Fälſchung am Namen 390.
— an Nahrungsmitteln 360.
— der Urkunden 367. 371. 376. 381.
— von Creditpapieren 383. 384.
— von Päſſen, Wanderbüchern 56. u. 396.
Falliten 368.
Fallſucht 46.
Falſchmünzer 397.
Falſchwerber 374.
Familienhaupt 133.
Familienſtande, Betrug am 369. 390.
Familienſteuer 132.
— Maß und Größe 134.
Familienſteuerdefraudation 137.
Familienſteuerfreiheit 133.
Familienſteuerpflichtigkeit 133.
Färber 140.
Faßzieher 140.
Fauſtpfand, Beſitzer im Concurſe 250.
Fauſtpfänder 250.
Feierabend 75.
Feierabendſtunde 75. u. 408.
Feierſtunde 69.
Feilenhauer 140.
Feind, Unterſtützung deſſelben im Kriege 373.

Seite.
Feldfrevel 28.
Feldfrüchte, nächtliche Entwendung der 356.
Feldpolizei 28.
Feldraine, Umackern derſelben 389.
Felgenbreite 93.
Felſen, kahle 119.
Feſtungen 83.
— deren verrätheriſche Uebergabe 373.
Feuerpolizei 5. 70.
Fidemirte Abſchriften, Beweisfähigkeit derſelben 245. Not. 5.
Filzen 119.
Finanzbeſtimmungen 98.
Findelhäuſer 4.
Finder einer verlornen Sache 355.
Firma, das Nachmachen der 22.
Fiſcher 140.
Fiskale, Citation der 238. Not. 5.
Fiskus im Erbrechte 288.
Fiſchrechte 122.
Flächeninhalt 117.
Fleiſchtaxe 5.
Floßmeiſter 140.
Floß- und Schiffsordnungen 6.
Flucht eines Beamten 386.
Flucht des Schuldners 275.
Flüſſe, deren Schiffbarmachung 83.
Forenſen 13.
Fortificationen 83.
Frachtwägen 95.
Frankatur (franco) 56.
Freie Gewerbe 21.
Freiheit, perſönliche 8.
— Verbrechen wider die perſönliche 352. 353.
— rechtswidrige Beraubung derſelben 387.
Freijahre der directen Auflagen für die durch Brand Verunglückten 29.
— der Hausſteuer 132.
Freiwillige 38.
Freizügigkeit 33.
Freizügigkeitsverträge 34.
Fremde 14.
Fremden Macht, Aufforderung einer ſolchen zur Einmiſchung 374.
Fremdenpolizei in München 53.
— ſteht den k. Stadtcommiſſären zu 67.
Frevel an Patenten, Verordnungen ꝛc 392.
Frieden, Störung des häuslichen 395.
Friſtenregulirung 255.
Fruchtbäume, Beſchädigung derſelben 389.
Fruchtfelder, Anzündung derſelben 363
Früchte, Beſchädigung derſelben 389.
Früchtenhändler 140
Fuhrleute 140.
— Päſſe 53.

Seite.

Fuhrleute, Unterſchlagung des ihnen Anvertrauten 359
— derſelben Diebſtahl an den durch ſie verführten Waaren 359.
Fuhrwerk, deſſen Beſchaffenheit 93.
Funddiebſtahl 355.
Functionsgehalt 106.

G.

Gabel= und Rechenmacher 140.
Gärten 119.
Gartenfrüchte, Beſchädigung derſelben 389.
— Entwendung derſelben 356.
Gäſte 69.
Gant 232.
Gantgerichtsſtand des Wechſelſchuldners 225.
Gantgläubiger 236.
Gantgüter müſſen der Brandaſſecuranz einverleibt werden 29.
Gantkauf 213.
Gantprozeß 232.
Gaſtgeber 69.
Gaſthöfe 6. 69.
Gebäude 119.
— zu eigenem Gebrauche 129.
Gebährhäuſer 4.
Gebühr für Aufbringung eines Anlehens 222. Not. 1. u. 231.
Geburt, lebendige 348.
— todte 149.
Gefälle, Verkürzung öffentlicher 397.
Gefangene, Befreiung derſelben 394. 365.
— — durch Andere 380.
— — durch Gefängnißwärter 380.
— — durch ſich ſelbſt 380.
Gefängniß, die durch Fahrläſſigkeit des Gefangenwärters veranlaßte Entweichung aus demſelben 395.
Gefangenhalten, widerrechtliches 352—353.
Gefangenehmung, verhinderte 380.
Gefangenwärter 380. 395. 401.
Gegenſtände im Bereiche der inneren Verwaltung 8
Gegenwart der Teſtamentszeugen 290.
Gehalt 135.
Gehalt des Staatsdieners 105.
Gehalte, auswärtige 2. 13.
Geheimniſſe der Privaten, deren rechtswidrige Entdeckung 391.
Gehülfen, beim Hochverrathe 374.
— bei Verbrechen oder Vergehen 375.
Geigenmacher 140.
Geiſterbeſchwörer 366.

Seite.

Geiſteswerke, vom Eigenthume daran 89.
Geiſtlichen gebührt bei jeder Gelegenheit beſondere Achtung 320.
Geldaufnahme von untergebenen Caſſen 402
Geldbuße, polizeiliche 72.
— der Staatsdiener 184.
Gelder, anvertraute, von Unterſchlagung 385. 402.
— öffentliche, deren Entwendung 385.
— Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter 386.
Geldgefälle, unſtändige 121.
Geldſtrafen 253 385. 395. 397. 400. 401. u. 402.
— Umwandlung derſelben bei der Conſcription 46.
Gemeinden 22.
— ihre Unterordnung unter die Staatsbehörden 152
Gemeindeausſchuß 150.
— als Vermittlungsamt der Gemeindeglieder 28.
Gemeindebevollmächtigte 27.
Gemeindedienſte 25.
Gemeindeglieder 23.
Gemeindegründe 23.
Gemeindepfleger 155.
Gemeindeumlagen 21.
Gemeindeverwaltung 148.
Gemeindevorſteher 28.
Gemeindewahlen, allgemeine Beſtimmungen 153.
Gemeindewahlordnung 154
Gemeindeweſen 22.
Gemeinnützige Anſtalten, Betrug an ſolchen 366.
Gemüthskrankheit 351.
Generalhypotheken 252.
Gensdarmerie 73.
Genugthuungsforderung 252.
Gerichte, Competenz derſelben in Steuerſachen 146.
Gerichtsbarkeit bei Concurſen 239.
— der Landwehr 50.
Gerichtspolizei 7.
Gerichtsſiegel, Verletzung deſſelben 38. 393.
Gerichtsſtand in Wechſel= und Merkantilſachen 222.
Geſammtgehalt 104. u. f.
Geſandte, wer ſolche durch verbrecheriſche Handlung beleidigt 374
Geſchäftsführer, deren Untreue 391.
Geſchlechtsgenuß 387 388.
Geſchmeidemacher 140.
Geſchwiſterte, vollbürtige, deren Inteſtaterbfolge 286.
Geſchwiſterkinder, deren Inteſtaterbfolge 286.

Seite.
Geſchwiſter des Gemeinſchuldners 251.
Geſellen 134. 180.
— welche ſich zur Einſtellung der Arbeit verabreden 394.
Geſellſchaftsgenoſſen, Betrug derſelben 355. 366
— von deren Untreue 391.
Geſellenprüfung 180.
Geſinde 68.
Geſindebetrug 366.
Geſindediebſtahl 356. 357.
Geſindel 78.
Geſtändniß im Concurſe 244.
Geſtell- und Radmacher 140.
Getraide 95.
Getraidemärkte 5.
Getraidevorräthe, Frevel an denſelben 389.
Gewalt in vereinigter Menge von Perſonen 381.
Gewaltthaten bei einem Aufſtande 378.
Gewäſſer, öffentliche 5.
Gewerbe, freie 134.
— der Beamten 105.
— radizirte, als Titel zur Anſäſſigmachung 14. u. 15.
Gewerbsangelegenheiten, Verfahren darin 21.
Gewerbsgehülfen 134.
Gewerbsgerechtigkeiten 71.
Gewerbsleute 136.
Gewerbsmatrikel 71.
Gewerbsmeiſter 178.
Gewerbsprivilegien 406.
Gewerbsſteuer 137.
Gewerbsſteuerfreiheit 138.
Gewerbsſteuerpflicht 137.
Gewerbsſteuermaß 138.
Gewerbsweſen 5. u. 20.
Gewerbszeugniſſe 183.
Gewicht 71
Gewicht, vom falſchen 366.
Gewiſſensehe 328.
Gewiſſensfreiheit 308.
Gewölbe 130.
Gifthandel 4.
Gilten 248.
Girirte Wechſel 221.
Gläubiger, deren betrügeriſche Begünſtigung 368.
— die im Concurſe nicht befriedigt werden 254.
Glaſer 140.
Glashütten 140.
Glasſchleifer 140.
Glockengießer 140.
Gnadenſachen 9. 185.
Gold- und Silberarbeiter 140.
Goldmachen, angebliches 366
Gottesäcker 83.
Gottesdienſt, Entwendung der hierzu gehörigen Sachen 356.

Seite.
Gottesdienſt, Störung desſelben 396.
Gradationsſtempel 98.
Grade der Schwägerſchaft 284.
— der Verwandtſchaft nach weltlichem Rechte 283.
Graveur und Petſchierſtecher 140.
Gränzen, Unkenntlichmachung derſelben 389.
Gränzſteine 374.
Großhändler 140.
Grundbeſitz als Titel zur Anſäſſigmachung 14. u. 15.
Grundeigenthümer 136.
Grundrenten 124.
Grundſteuer 115.
Grundſteuerfreiheit 127.
Grundſtücke 124.
Gürtler 140.
Güterabtretung 259.
Güterzertrümmerung 15.
Gutsherrliche Beamte 109.
Gutsherrliches Executionsrecht 263.
Gutsrealität der Beamten 105.

H.

Häfen, deren Anlegung, Vergrößerung ꝛc. 83.
Häfner 140.
Haftung der Handlungsgenoſſen 217.
— der k. Poſtanſtalt 60.
Haiden 119.
Halbgeſchwiſter 287.
Handel 15.
Handelsleute 136. 183.
deren Päſſe 52.
Handlungsbücher, falſche 367.
— verworrene 369.
Handlungsdiener 69. 185.
Handſäcke 60.
Handſchuhmacher 140.
Handwerker, Aufſtand derſelben 394.
Handwerksgeſellen 69.
welche ſich zur Einſtellung d. Arbeit verabreden 394.
Häubelmacher 140.
Hauptbrief 208.
Haupteid im Concurſe 246.
Hausandacht, einfache 308.
Hauseigenthümer 129.
Hausgeſind, Betrug, Diebſtahl desſelben 356. 366.
— wer darunter zu verſtehen 356.
Hauſirhandel 69.
Häuſerſteuer 27. 130.
Häuſerſteuerfreiheit 129. u. f.
Häuſerſteuermaßſtab 128.
Häuslicher Frieden, Störung desſelben 395.
Hausſteuer-Quotiſation 129.
Häuſerſteuer-Verhältnißzahl 128.
Hauszins 246.

Seite.
Hazardſpiele 69.
Hebammenkoſten 248.
Hebammenſchule 4.
Heberollen 130.
Hechelmacher 141.
Heimath 9.
1) von der erworbenen Heimath 9.
2) von d. urſprünglichen Heimath 9.
3) von der Heimath der geſchiedenen Ehefrau 9.
4) und Wittwen 9.
5) von d. angewieſenen Heimath 10.
6) Heimath der Findelkinder 10.
7) Heimath durch Geburt 10.
8) Leitender Grundſatz bei Heimathverhältniſſen 10.
9) Heimath der Ausländer 10.
10) Heimathsrechte 10.
11) Heimath der Staatsdiener in Verarmungsfällen 11.
12) Grundſätze bei Auslegung der Heimathsrechte 11.
13) Verfahren u. Zuſtändigkeit in Heimathsangelegenheiten 11.
Heimath, unbekannte 11.
Heimathloſe 11.
Heirath 6.
Heirathsgut 251. u. 252.
Herabgantung 212.
Hilfsgeiſtliche 135.
Hinken 46
Hinſchlag 273.
Hinterliſt bei einer Mordthat 346.
Hochöfen 141.
Hochverrath 372.
Hochverräther 371.
Höcker 141.
Höcker (Buckel) 46.
Hofintendanten, deren Relicten, Penſion 108.
Hofräume 119.
Hofſtabchef, der Kinder, Penſion 108.
Holz, in Wäldern oder auf öffentlichem Holzlager, Beſchädigung daran 389.
— Brandlegung an demſelben 363.
— Diebſtahl an demſelben 356.
Holzmeſſer 141.
Holzrechtsbezüge 121.
Honorirte 304.
Hunde, wüthende 68.
Hure, öffentliche, als Kindesmörderin 348
Hutmacher 141.
Hüttenwerke 141.
Hypothekenweſen 193.
1) Begriff 193.
2) Hauptbaſis der Hypothek 193.
3) Entſtehung einer Hypothek 193.
4) Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek 193.
5) Geſetzlicher Titel 193.

Seite.
6) Erklärter Privatwille 194.
7) Leitende Grundſätze hinſichtlich des geſetzlichen und des auf erklärtem Privatwillen beruhenden Rechtstitels 195.
8) Erwerbung der Hypothek durch den Eintrag in das Hypothekenbuch. Eintragung. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches, Proteſtation, Vormerkung, Verjährung 196.
9) Wirkung der Hypotheken 198.
a) in Anſehung der Sache, worauf ſie haftet 198.
b) — der Forderung 198.
c) — des Schuldners 198.
d) — des Gläubigers 199.
e) — des 3. Beſitzers 199.
f) — der Hypothekengläubiger unter ſich 200.
g) — der anderen Gläubiger 201.
10) Erlöſchung der Hypothek 202.
11) Wirkung der Erlöſchung 203.
12) Löſchung der Einträge im Hypothekenbuche 203.
13) Verfahren in Hypothekſachen 203.
14) Regulativ für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekſachen 205.
Hypothekenbrief 204.
Hypothekengläubiger, Priorität 249.
Hypothekklagen 199.
Hypothekſchuldner müſſen der Brandverſicherung beitreten 29.
Hypothekzinsrückſtände begründen eine Hypothek 194.

J.

Jagdgerechtſame 122.
Immiſſion in die Immobilien 273.
Immitirte Gläubiger in der Gant 251.
Implorationen, außergerichtliche 185.
Impotenz 330.
Impubertät als Ehehinderniß 330.
Indigenat 11.
— fremdes 12.
— Verluſt deſſelben 12.
— Vortheil deſſen 12.
Indigenatsverleihung 12.
Injurien, öffentliche 68.
— durch die Preſſe gegen Privaten und Staatsdiener u. Rechtsmittel dagegen 82.
Inländer im Auslande 50. u. 51.
Innere Kirchenangelegenheiten in Beziehung auf die kath. Kirche 317.
— — in Beziehung auf

Seite.
die prot. Geſammtgemeinde in Bayern 321.
Inteſtatcodicille 302.
Inteſtaterbfolge 281.
— Vorbemerkung 281.
Inventariſation eines Gantgutes 233.
Judenedict 340.
1) Erlangung d Staatsſchutzes 340.
2) Aufnahme 340.
3) Aufnahme und Anſäſſigmachung 341.
4) Schutz der Wittwen und Kinder in den Verhältniſſen des verlebten Familienhauptes 341.
5) Gewerbsfähigkeit der Juden und Erwerbung von Eigenthum 342.
6) Gemeinderechte der Juden 343.
7) Gewiſſens- und Kirchenrecht der Juden 343.
8) Bildung der Judenkinder 344.
Juden, Beſchränkung von Gutskäufen 274.
— Pflichttheil 298. Not. 3.
Judicatur in Aufſchlagsſachen 7.
Juramentum in litem 367
Jus accrescendi 280.
Juſtizbeamte 107.
Juſtiz, Widerſetzlichkeit gegen dieſelbe 380.

K.

Kaffeeſchenke 141.
Kaminfeger 141.
Kammmacher 141
Kapitaliſten 135.
Kartenmacher 141.
Kataloge 81.
Kataſtrirung 122. 130. u. 138.
Katholiſche Religion, Rechte derſelben 317.
Kaufleute 141.
— betrügeriſche 385.
Kaufſchillinge 234.
Keller 130.
Keſſelflicker 77.
Ketzer 276. Not. 3.
Kiesgruben 119.
Kind, neugeborenes, welches dafür zu achten 348.
Kinder der Bettler und Landſtreicher 78.
— des Gemeinſchuldners 251.
— Entführung derſelben 354.
— ſchulpflichtige 3.
— unter zwölf Jahren, widernatürliche Wolluſt mit denſelben 352
— verirrte 353.

Seite.
Kinder, zu rechter Zeit geborne in der Ehe 284. Not. 2.
Kindermord 348.
Kindesmörderin 348.
Kirchen 83.
— ihre Pflichten gegen einander 315.
Kirchengeſellſchaften 310—314.
Kirchenrechtliche Beſtimmungen, allgemeine 307.
Kirchenſtellen, Beſetzung 319.
Kirchenverbot 327.
Kirchenverwaltung 150.
Kirchhöfe 119.
Kirchliche Würden und Stellen 317.
Kirſchner 141.
Kiſtler 141.
Klage eines Hypothekgläubigers 199.
Klagen gegen Ausländer 13.
Klaviermacher 141.
Kleinzehent 122.
Klöſter müſſen errichtet und hergeſtellt werden 318.
Klumpfuß 47.
Knopfmacher 141.
Koch 141.
Kollecten, Aufſicht und Bewilligung von 5.
Kommunal- und Stiftungsangelegenheiten 6.
König 187.
— von deſſen geheiligter Perſon 372. 376.
— Mißbrauch von deſſen Namen 376.
Königin 187. u. 377.
Königl. Familie, Angriff auf eine Perſon derſelben 372.
— — perſönliche Beleidigung derſelben 377.
Königl Haus, Diebſtahl an demſelben gehörigen Gütern 356.
Königreich, Verrath an demſelben 372—374.
Körperverletzung 351.
Konkurs, Betrug dabei 368 u. f.
Konkurs des Wechſelſchuldners 229.
Konkursprüfungen 7.
Kontrakte, falſche 367.
— verkleidete, wucherliche 265.
Köpfe im Erbrecht 283.
Kornmeſſer 141.
Koſten bei der Conſcription 46.
— für Kataſtrirung 137.
— des Konkurſes 253.
Krämer 141.
Kramläden 130.
Kramſchulden 252.
Krankenanſtalten 4.
— für Dienſtboten Geſellen, Lehrjungen u ſ. w. 4. Not. 3.
Krankenhaus, Diebſtahl an deſſen Vermögen 356.

Seite.
Kreditpapiere, von Verfälſchung derſelben 383. 384.
Kredit= und Nahrungsweſen 5.
Kreisgerichte, Eingaben an dieſelben 190.
Kreisintelligenzblatt, Redaction deſſelben 6.
Kreisumlagen 26.
Kriegslaſtenausgleichung 2.
Kriegsnoth, Diebſtahl während der 356.
Kriegsſtand gegen Bayern 13.
Kriegsverbrechen 373.
Kronprinz 138.
Kronprinzeſſin 183.
Kropf 46.
Krüppel 46.
Kuchenbäcker 141.
Kulturgeſetze 5.
Kunden, Beſchwerden derſelben gegen Gewerbsleute 71.
Kunſthändler 141.
Künſtler 135.
Kunſtſtraße, das Befahren derſelben 93.
Kunſtverſtändiger, Betrug desſelben 366.
Kunſtwerke, Eigenthum daran 89.
Kupferſchmied 141.
Kupferſtecher 181.
Kuppelei 355.
Kuratoren, Betrug derſelben 366.
— Untreue derſelben 371.

L.

Lackirer 141.
Ladung 94.
Lager 130.
Lagerbuch, auch Sal= und Lagerbuch 70.
Landboten 62. u. 407.
Landeigenthum, Privatanſtalt zu deſſen Sicherung 389.
Landesgrenzen 1.
Landespolizei 4.
Landesverfaſſung, Bewahrung u. Handhabung derſelben 1.
Landesverweiſung gegen Ausländer 380.
Landfrieden, von Störung des 380. u. 381.
Landgemeinde 22.
Landgerichte, Eingaben an dieſelben 190.
Land= und Waſſerbotenweſen 62. u. 407.
Landrichter 107.
Landſtraßen, Beſchädigung derſelben 398.
Landſtreicher 5. 68 76. 353.
Landwehr 47.
Laudemien 121.
Lebensalter, als Grund zur Quiescirung 105.

Seite.
Leben, Angriff auf daſſelbe 145. 151.
Lebensmittel 5. 68.
Lebensmittel, von deren Verderbung um Mangel zu erwirken 362.
— deren Verfälſchung 366
Lebzelter 141.
Lederer 141.
Legat, Begriff 303.
Legatar 305.
Legate 305.
Legitimation außerehelicher Kinder 282. Not. 1.
— im Concurſe 243.
— der k. Rentämter im Concurſe 244. Not. 4.
Legitimations=Urkunden 183.
Lehmgruben 119.
Lehramtscandidaten 3.
Lehre 178.
Lehrer 135.
Lehrjungen 69. 178.
Lehrling 69. 178.
Lehrprüfung 180.
Lehrzeit 179
Leibesfrucht, Abtreibung derſelben 349.
Leibrente 135.
Leichenbeſchau 4.
Leichenanſtalten 5. 70.
Leihbibliotheken 81.
Leih= und Pfandamt zu München 71.
Leimſieder 141.
Leinweber 134. 141.
Leiſtenſchneider 141.
Leitender Grundſatz bei Beurtheilung aller Gegenſtände im Bereiche der inneren Verwaltung 8.
Leſeinſtitute 81.
Liedlohn 248.
Lieferſcheine 60.
Liegende Erbſchaft 277.
Liquidation im Concurſe 240.
Liquides wird durch das Illiquide nicht geſperrt 267.
Liquidirung 122.
Liquidität einer Forderung 267.
Lithographiſche Anſtalten 81.
Localpolizei 28. 66.
Localſchulcommiſſion 71.
Localumlagen 26.
Löffelmacher 141.
Löſchung der Hypothek 203.
Lohnerwerb 16.
Lohnkutſcher 64. u. f.
Lohnrößlerordnung 64. u. 407.
Lotterien, Inhaber falſcher 366.
Lotterien, verbotene 5.
Lottoſtempel 99.
Lumpenſammler 77.

M.

Magazine 130.

Seite.

Magiſtrat in München 67. 70.
Magiſtrate, Bildung derſelben 148.
— Eingaben an dieſelben 190.
Magiſtratsräthe, bürgerliche 150.
Majeſtät, Beleidigung derſelben 376.
Mäkler 221.
Maler 141.
Malzaufſchlagsſachen 7.
Manifeſtation des Vermögens bei ausgebrochener Gant 233.
Mannsvortheil 279.
Manufakturweſen 5.
Marktdiebſtahl 356.
Märkte 5. u. 184.
Marktordnungen 5.
Markungsvorweiſer 117.
Marſchweſen 2.
Maße 71.
Maße, falſche 366.
Maſſecurator 234.
Materialhändler 141.
Maurermeiſter 141.
Medizinalweſen 3. 4.
Mehltaxe 5.
Meilenzeiger, Beſchädigung daran 398.
Meineid in Civilſachen 367.
Meiſter 178
Melber 141.
Meldung der Reiſenden bei den k. bayer. Geſandtſchaften 51.
Mendikantenklöſter 276.
Menoniten, von deren Bekräftigungsformeln 367.
Menſchenraub 353.
Mergelgruben 119.
Merkantilprozeß 222.
Merkantilrecht 216.
Merkantilſachen 224.
Meſſen 184.
Meſſerſchmidt 141.
Meſſung 116. 125.
Metropolitanſitz 317.
Metzger 141.
Miethbeſtände 128.
Mietheneinſchätzung 128.
Miethen- und Ertragserhebung 129.
Miethmuſter, Häuſerſteuer 128.
Miethzinſe 250.
Militärdienſteszeit 37.
Militäriſche Angelegenheiten 2.
Militärconſcription 2. u. 36.
Militäretabliſſements 83.
Militärpflichtigkeit 37.
Minderjährige 251.
— auf der Execution 274.
Miniſterialreferenten, deren Relicten, Penſion 107.
Miniſterium, Eingaben an dasſelbe 189.
Mißbrauch der Amtsgewalt 335.
— des Monarchen 376.
— der Preſſe 81.

Seite.

Mißbrauch der Privatgewalt 354.
— des Züchtigungsrechtes 354.
Mißhandlungen an der Perſon 351. 355.
— an einer obrigkeitlichen Perſon 377. 378.
— eines Kindes in der Geburt 349.
— thätige bei oder wegen einer Amtshandlung 393.
— tödtliche 345.
Miteigenthümer müſſen d. Brandverſicherung beitreten 29.
Mittelſtellen, Eingaben an dieſelben 189.
Monarch 376.
Monate, päbſtliche 319.
Monumente, Beſchädigung derſelben 398.
Moratorien 257.
— bei Ewiggiltrückſtänden 214.
Mord 346.
Mörder 346.
Morgengabe 251.
Müller 141.
Münzen, falſche 69.
Münzfälſcher 382.
Münzfälſchung 382. 383.
Münzſorten, Verbreitung verrufener oder ſchlechter 397.
Münzvergehen 397.
Muſikanten 141.
Muſtergründe 118.
Muſterhäuſer 129.
Muttergut 251.

N.

Nachbildung 89.
Nachdruck 89.
Nachgeborene in der Erbfolge 282.
Nachlaß der Steuern 143.
Nachlaßgeſuche 144.
Nachlaßverträge 255.
Nachmachen der Fabrikzeichen 22.
Nachmonat, Gehalt 107.
Nächſter Verſuch 375.
Nachſteuerfreiheit zwiſchen Bundesſtaaten 33.
Nachſteuerſachen 1.
Nachtzeit, vom Eindringen in ein Haus während derſelben 360.
Nächtliches Aufpaſſen gegen die Obrigkeit 377.
— — bei geringen Körperverletzungen 387.
Nadler 141.
Nagelſchmidt 141.
Nahrungsmittel, Aufſicht über dieſelben 5.
— Verfälſchung derſelben 366.

Seite.
Nahrungsſtand 14. u. 16.
Namen, Betrug an dem guten 390.
— eines Andern, Mißbrauch des 370.
— des Monarchen 376.
Namensveränderung der Familie eines Hochverräthers 373.
Naturalablöſung 121.
Naturalfrohnen 121.
Naturaliſation 12.
Naturbegebenheiten, außerord. 9.
Nebenbezug 106.
Nebengebäude 119. 130.
Negotiorum gestores 391.
Nichtigkeitserklärung der Ehe 355.
Niederkunft, verheimlichte 348. 349.
Normalmaß 41.
Notare 135.
Notherben 296.
— deren Rechtsmittel, wo ihrem Rechte nicht genügt worden iſt 300.
Nothgebührniß 297.
Nothwehr 403.
Nothzucht 352.
Nutzholz 95.

O.

Oberconſiſtorium 321.
— deſſen Wirkungskreis 322.
— Verhältniß deſſelben zu den Conſiſtorien, und zum k. Miniſterium d. Innern 323.
Oberſtudienräthe 323. Not. 1.
Obertaxator 120.
Obrigkeit, von Verbrechen gegen dieſelbe 377. 380.
— von Verletzung der Ehrfurcht gegen die 393.
Oedungen 119.
Oeffentliche Gelder, Unterſchlagung derſelben 386. u. 402.
— Plätze 119.
— Ruhe und Sicherheit 5.
— Sache, Beſchädigung derſelben 397. 398.
Oertliche Anordnung ſind den Unterbehörden überlaſſen 8.
Onerirte 304.
Operateurs, reiſende 4.
Ordnung, obrigkeitliche, Verbrechen gegen dieſelbe 377.

P.

Pachtzinſe 250.
Packergebühr 60.
Papiermüller 142.
Parapluimacher 142.
Parks 119.
Parteilichkeit eines Staatsbeamten 400.

Seite.
Particularconcurs 232.
Pasquillant 370.
Pasquille 376.
Päſſe, betrügliche Verfertigung derſelben 56. 396.
— Fälſchungen daran 56. 396.
— Feſtung, verrätheriſche Uebergabe derſelben 373.
Paſſivſtand 234.
Paßtaxe 55.
Paßweſen 50. 67.
Patenten, Verordnungen, öffentliche Anzeigen, Frevel an ſolchen 393.
Patrouillen 75.
Penſion 107.
Penſionsjahre 105.
Penſionstransferirung 109.
Perſon, Beſchädigung an der 351. 352.
— bemakelte 297.
Perſonalarreſt 275.
Perſönlichkeit der Conceſſion 20.
Perückenmacher 142.
Pfänder in Wechſelſachen 220.
Pfannenflicker 77. 142.
Pfarrer und Beneſiziaten müſſen der Brandverſicherung beitreten 29.
Pfarrhöfe 130.
Pferde-Vermiether 69.
Pflaſter 71.
Pflaſterer 142.
Pflegbefohlene, Betrug an ſolchen 366.
Pflegeltern, Unzucht von ſolchen 355.
Pflegekoſten 10.
Pflegeväter, deren Ermordung 346.
— deren Freiheitskränkung 353.
— deren Verletzung 351.
Pflichten eines bayeriſchen Staatsbürgers 13. 36.
— des Staatsdieners 105.
Pflichttheil 297.
Pflüge, Vernichtung oder Beſchädigung derſelben 389.
Pfützen 119.
Pfuſcher, mediciniſche 4.
Pläne der Steuergemeinden 117.
Plätze, öffentliche 119.
— überkieſete, verſchüttete 119.
Plünderung bei einem Aufſtande 378.
Pönitentiarie 334.
Polizei im Allgemeinen 1.
— im engeren Sinne 4.
— Widerſetzlichkeit geg. ſolche 380.
Polizeiaufſicht, unbeſtimmte 364.
Polizeibehörden, Wirkungskreis 1.
Polizeidirection in München 67.
Polizeigefängniſſe 5.
Polizeiliche Beſtimmungen 1.
Polizeiſtrafen 72.
Polizeiſtunde 75. u. 408.
Polizeiverfahren 72.
Portofreiheit 57.
Poſtaceß 62.

Seite.

Poſtamt, Executionsrecht desſelben 264.
Poſtbeeinträchtigung 62.
Poſtcandidaten 62.
Poſtdefraudation 58.
Poſtreclamationen 60.
Poſtſchein 56.
Poſtwagenanſtalt 59.
Poſtweſen 56. u. 407.
Präbende 135.
Prälegat 279. Not. 4.
Präſentation 218.
— zu Kirchenſtellen 319.
Präſenz im Concurſe 240. Not. 9.
Prävarication 371.
Prediger, welche Religionshaß erwecken oder zu unterhalten ſuchen 379.
Preſſe 80.
Preßfreiheit 67. 80.
Preßgeſetz 70.
Preßſtrafen 81.
Priechler 142.
Prinzen, königliche 188.
Prinzeſſinen, königliche 189.
Prioritätserkenntniß 247.
Prioritätsordnung 248.
Privaterziehungsanſtalten 3.
Privatgeheimniſſe, deren unerlaubte Entdeckung 391.
Privatgewalt, von dem Mißbrauche rechtlicher Privatgewalt zu perſönlichen Mißhandlungen 354.
Privatteſtamente 290.
Privatunterricht 3.
Privatvertheidigung, v. unerlaubter 403.
Privilegien 21. u. 406.
Privilegirte Penſioniſten 109.
Probſt 317.
Proclamation 325.
— aufrühreriſche 374. 379
Procuratoren 135.
Production im Concurſe 241.
Profectizgut 278. Not. 7.
Prophezeihungen, abergläubiſche 394.
Proteſt 219.
Proteſtantiſches Kirchenregiment 321.
Proteſtantiſche Kirchenverfaſſung, Handhabung derſelben 321.
— theologiſche Prüfungscommiſſion 321.
Proteſtation 220.
Proviſion 222. Not. 1.
Proviſorium des Staatsdieners 164.
Publication des Prioritätserkenntniſſes 247.
Pulverfabrication, Aufſicht darüber 2.
Pulverminen, Anlegung von 364.
Pulvervorräthe, Brandlegung bei denſelben 363.
Putzmachen 142.

Seite.

Q.

Quarta Falcidia 305.
Quarta pauperum 293.
Quiescirung der Staatsdiener 104. u f.
Quittungen, falſche 366.
Quotiſation 124.
— der Häuſerſteuer 129.

R.

Rabbiner 344.
Radbeſchlag 93.
Rädelsführer bei einem Tumulte 378. 379. 394.
Radfelgen 93.
Radnägel 93.
Raſerei, durch Körperverletzung verurſacht 351.
Räuber 360. 361.
Räuberbanden 361.
Raub 360. 361.
Rauchfangkehrer 248.
Raufhandel, Verletzung in einem 352
Rauſche, vom Todtſchlag im 346.
- Verletzungen im 352.
Realgewerbe 121.
Realrechte 20,
Rechnungen, von Fälſchung der 386.
Rechnungsführer, von Untreue der 336.
Rechte, nutzbare 120.
Rechtsanwälte, verpflichtete, von der Untreue derſelben 391.
Rechtsfrieden im Staate, vom Verbrechen wider den öffentlichen 380 381.
— vom Vergehen wider denſelben 395. 396.
Rechtsmittel, des Gantirers gegen das Decret, wodurch der Concurs eröffnet wird 237.
— der Notherben 300.
Rechtsrath, Qualification deſſelben 149.
Rechtsſtreite über Staatsabgaben 146.
Reciprocität gegen fremde Kaufleute 225.
Redacteure 81.
Refuſionspflichtigkeit 33.
Regalien, rechtswidrige Anmaßungen der nutzbaren 397.
Regierung, Eingaben an dieſelbe 190.
Regulativ für Taxen und Stempel in Hypothekſachen 205.
Regulirung der Gemeindedienſte 25. 28.
Reinigung der öffentlichen Plätze 69.
Reiſebücher 53.
Reiſen der Handlungsdiener 103.
— der Inländer 50. 51.
Relais 66,
Religionsänderung 308.
Religion, Mißbrauch der, zur Ausübung eines Betrugs 366,

Seite.

Religion, von Mißbrauch oder Vorwand der, zur Störung der öffentlichen Ruhe 379.
Religionsfreiheit 308.
Religionsfrieden, von Störung des 381. 396.
Religionsgeſellſchaften 310. 313.
Religions- und Kirchenangelegenheiten 2.
Religionsmeinungen, gefährliche 379.
Religioſen bei Teſtamentirung 289. Not. 6.
Religionsſchwärmer 379.
Reluition bei der Landwehr 48.
Remiſen 130.
Remuneratoriſche Schenkungen 278. Not. 8.
Rentamtliche Execution 146.
Requiſition der Gensdarmerie 73.
Reſerve 44.
Retourrecepiſſe 56.
Retorſion 14.
Reviſion der Häuſerſteuer 132.
Revolution 372. u. f.
Riemer 142.
Rothgerber 142.
Rückgrad, deſſen Verkrümmung 46.
Rückkehr nach Bayern, nothwendige 13.
Rückſtände, bedungener Zinſen 249.
Ruhe, öffentliche, Störung derſelben durch Mißbrauch oder Vorwand der Religion 379.
Ruſticalſteuer 115.

S.

Säckler 142.
Sal- und Lagerbuch hat Beweiskraft in allen Rechtsverhältniſſen 126.
Salpeterweſen, Aufſicht darüber 2.
Salz 95.
Salzſtößler 142.
Samengetraidevorſchüſſe 250.
Sandgruben 119.
Sanitätsanſtalten 5.
Sattler 142.
Schachtelmacher 142.
Schadenserſatz 389. 397. 401. u. 402.
Schäffler 142.
Schätzer 142.
Schatzgraben 366.
Schauſpieler 6.
Scheerenſchleifer 77.
Scheidemünze 98.
Scheidung 335.
Scheintodte 4.
Scheinveräußerungen 235. Not. 4.
Schenkungen 253. 278.
— betrügliche 365.
Schiedsrichter, Betrug derſelben 366.
Schiffer 142.

Seite.

Schiffsdienſte einer auswärtigen Macht 353.
Schildwachen, Beleidigung derſelben 75.
Schimpfworte bei einem Aufſtande 378.
Schlafende, Benutzung zur Unzucht 388.
Schlägereien 68. 352.
Schleifer 142.
Schleuſenbau 83.
Schloſſer 142.
Schlußverfahren im Concurſe 243.
Schmähſchriften 370. 376.
Schmiede 142.
Schnallenmacher 142.
Schneider 142.
Schreiber, unbeſoldete 135.
Schriftſteller 135.
Schriften, aufrühreriſche 374.
— zu einem Aufſtande reizende 379.
Schuldenmacher, betrügliche 368
— muthwillige, fahrläſſige 368.
Schuldſcheine, falſche 367.
Schuldverſchreibungen 252.
Schulen, Bürger-, Feiertags-, Sonntags- und Induſtrie 3.
Schulgeld 3.
Schullehrer 135.
— Unzucht mit Schülerinnen 335.
Schullehrerſeminarien 3.
Schulrequiſiten 3.
Schulſprengel 3.
Schulweſen 3.
Schuſter 142.
Schutz der katholiſchen Religion und Geiſtlichen 320.
— des Eigenthums an Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt 89.
Schutzpockenimpfung 4. 68.
Schutzverwandte 72.
Schwägerſchaft 284. u. 332.
Schwangere, deren Ermordung 346 350.
Schwangerſchaft, verheimlichte 348 349.
Schwängerung mit Verſprechen der Ehe 388.
Schwärmer, argloſe 379.
Schwiegereltern 284.
Sectenſtifter 394.
Seidenweber 142.
Seifenſieder 142.
Seiler 142.
Selbſtangabe des Diebes 359.
— des Staatsverräthers 373.
Selbſtbezahltmachung eines Staatsbeamten 402.
Selbſthülfe, unerlaubte 395.
Senſalen 221.
Separationsrecht 236.
Seuchen u. anſteckende Krankheiten 3.

Seite.

Sicherung des Privilegiums 22.
Siebmacher 142.
Siegel von Erbrechung der 359.
Siegel, öffentliche, von Vergehen in Anſehung derſelben 396.
Siegeltaxe, Vergehen gegen die 397.
Siegelverletzung 356. 393.
Signale, trigonometriſche, Frevel daran 116.
Simpla 127.
Simplum der Hausſteuer 129.
Simultangebrauch der Kirchen 316.
Sittlichkeit 6.
Soldaten bei Teſtamentirungen 292. u. Not. 4.
Souveränitätsgerechtſame, rückſichtlich der Verhältniſſe der Fürſten, Grafen, Ritter, und der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit 1.
Spängler 142.
Spanſchnitt 211.
Spediteur 142. 251.
Speicher 130.
Sperre, gerichtliche 225.—227. 228.
Spiele, verbotene 5.
Spieler von Profeſſion 366.
Spielkartenſtempel 102.
Spion 373.
Spitäler 4.
Sponſalien 325. u. 333.
Sporer 142.
Sportel- und Tax-Exceſſe 7.
Staat, Angriff auf deſſen Selbſtſtändigkeit 372. 373.
Staatsabgaben 248.
Staatsamtes, vom Betrug durch Anmaßung eines 382.
Staatsbeamten, von Ehrenbeleidigungen eines 392. 393.
— von den beſonderen Verbrechen derſelben 384. 385.
— von den beſonderen Vergehen derſelben 398. 402.
Staatsbürgerrecht 13.
Staatsdiener 104.
— von Verletzung öffentlicher Treue und Glauben durch 382.
— von mittelbaren 386.
— deren Relikten, Penſion 107.
Staatsdienerliche, beſondere Pflichten bei Herausgabe von Schriften 81.
Staatseigenthum, wer die dazu gehörenden Sachen beſchädigt 397. 398.
Staats- und anderes öffentliches Eigenthum, Verbrechen wider das 382.
Staatseinkünfte, Verkürzung der 385. 397.
Staatsgeheimniſſe, das Verrathen derſelben 374.

Seite.

Staatsgelder, Unterſchlagung der 386.
Staatsgeſchäft, wer ſolches zum Nachtheile des Staates geführt 374.
Staatsgränzen, wer ſie verrückt 374.
Staatsgüter, Entwendung davon 356. 397. 398.
Staatsintereſſe, Verräther gegen daſſelbe 374.
Staatsoberhaupt, Angriffe gegen deſſen perſönliche Sicherheit 372. 373. 392.
Staatsoberhäupter fremde, deren Beleidigung 474.
Staats-Obligationen, Fälſchung der 383. 384.
Staatsrechtliche Angelegenheiten 1.
Staatsſiegel, vom Betruge rückſichtlich der 388.
Staatsverfaſſung, Angriff auf die 372. 373.
Staatsverrath 372.
Staatsverrätheriſche Handlungen 374.
Staatsverträge, deren Verletzung 374.
Stadtcommiſſär 66.
Stadtgerichte, Eingabe an dieſelben 190.
Stadtkämmerer 149.
Stallungen 130.
Stand eines Staatsdieners 104.
Standrecht 379.
Standesgehalt 106.
Statiſtik und Dienſtesüberſicht 7.
Statüen, Beſchädigung daran 398.
Städte 22.
Städtiſche Fonds 71.
— Rechnungen 28.
Stämme im Erbrecht 283.
Ständeverſammlung, Theilnahme an derſelben 13.
Stärkmacher 142.
Steinbrüche 119.
Stellung der Staatsdiener vor Gericht 104.
Stellwagen 407.
Stempelangelegenheit, Verfahren darin 103.
Stempelcontravention 100.
Stempelfreiheit 102.
Stempeldefraudation 397.
Stempel, öffentlicher, vom Mißbrauch 366.
— Vergehen mit ſolchen 396.
Stempelweſen 98.
Sterbemonat, Gehalt 107. 126.
Steuerdifferenzen, gehören nicht vor die Gerichte 146.
Steuerfreiheit 115.
Steuerminimum zur Anſäſſigmachung 14. u. 15.
Steuernachlaß 143. u. 408.

Seite.
Steuerpflichtigkeit, allgemeine 115.
Steuerrückſtände 252.
Steuerſimplum 124.
Steuerverhältnißzahl 124.
Steuerweſen 115.
Sticker 142.
Stiefeltern, deren Unzucht mit den Stiefkindern 355.
Stiefkinder 284.
Stiefmütter, Penſionsrechte 108.
Stiftungsadminiſtration, Executionsrecht 264.
Stiftungspfleger 151.
Stiftungsvermögen, Diebſtahl daran 356.
Stiller Gantverkauf 271.
Stipendiaten, deren Refuſionspflichtigkeit 33.
Stipendienweſen 3. Not. 2.
Stockmacher 142.
Strafarbeitshäuſer 5.
Strafe bei verſchwiegener Miethrente 131.
Strafgewalt, vom Mißbrauch der 385. 401.
Strafen der Staatsdiener 401.
Straßen 83. 119.
Straßenbau 5.
Straßenbeleuchtung 71.
Straßen, Diebſtahl auf 356.
Stroh 115.
Ströme, deren Schiffbarmachung 83.
Strumpfwirker 142.
Studenten, Conſcription 41.
Subordination 399.
Subordinationsverhältniß, Verletzung desſelben 384. 399.
Succeſſionsfähigkeit 276.
— der Inteſtaterbfolge 282.
Succeſſionsordnung in der Inteſtaterbfolge im Allgemeinen 282.
— ſpecielle, in der Inteſtaterbfolge 284.
Suspenſion 391. 392.
Suspenſivkraft einer Berufung gegen das Erkenntniß auf Execution 268.
Suſtentationsgehalt 135.
Synagoge 343.

T.

Tafernwirth 143.
Taglöhner 134.
Tändler 142.
Tapezierer 142.
Tarife 56.
Taſchner 142.
Taubſtummheit 46.
Tauſch der Nummern 44.
Täuſchung, durch Vorenthaltung der Wahrheit 365.

Seite.
Taxator 120.
Taxe der Päſſe 55.
Taxen in Ewiggeldſachen 214 u. f.
Taxfreiheit 112.
Taxordnung bei nicht ſtreitiger Gerichtsbarkeit 110.
— bei Wechſel- und Merkantilgerichtsexpeditionen 230.
Teiche 119.
Telegraphe 83.
Teſtament, Begriff 289.
— eines Blinden 292.
— der Eheleute 293.
— der Eltern unter ihren Kindern 293.
— falſches 367.
— der Geiſtlichen 295.
— der Geiſtlichen, hinſichtlich der Förmlichkeiten 290. Not. 1.
— gerichtliches 295.
— auf dem Lande 293.
— mündliches 291.
— öffentliches 294.
— zur Peſtzeit und erbſüchtig Kranker 294.
— vor dem Regenten 294.
— ſchriftliches 290.
— eines Soldaten 292.
— zu frommen Stiftungen 292.
Teſtamente, Form derſelben überhaupt 290.
— die gleich vom Anfange an magelhaft ſind 300.
— die hinterher mangelhaft werden 301.
Testamentum rusticorum 293.
Teſtamentariſche Erbfolge 288.
Teſtamentcodicille 302.
Teſtamentsübergabe bei ausländiſchen Obrigkeiten 295 Not. 3.
Thatbeſtand, Mangel des 348.
Theater 6.
Theilung von Gemeindegründen 23.
Thiergärten 119.
Thiere, die zum Landbau gehören, wer ſolche krank macht oder tödtet 389.
Thronerbe, Beleidigung 377.
Thurmwächter 70.
Titulaturen 187.
Titel, geſetzlicher zur Hypothek 193.
— zur Anſäſſigmachung 14.
Todtſchlag 347.
Tödtlichkeit der Verwundung 345. 346.
Tödtung 345. 350.
— des Kindes in der Geburt 349.
— des Kindes im Mutterleibe 349.
Torfſtechereien 119.
Traktate, wer den mit dem

Seite.
Auslande beſtehenden zuwider-
handelt 374.
Transportbrief 209.
Transmiſſionserben 283. Not. 1.
Traſſirte Wechſel 221.
Trauung 326.
Trödler 142.
Treue und Glauben, vom Verbrechen wider öffentliche 381. 384.
— von Vergehen wider öffentliche 396. 397.
Treue, Verletzung der ehelichen 392.
Treuloſigkeit 391.
Tuchmacher 142.
Tuchſcherer 142.
Tumult 377. 379. u. 394.
Tumulte, Vorſorge und Unterdrückung derſelben 5.

U.

Ueberfall einer Perſon, um ſich Selbſthülfe zu verſchaffen 395.
Uebergabe von Städten, Feſtungen und Päſſen an den Feind 373.
Ueberſchreitung der Gränzen der Nothwehr 403.
Ueberſchwemmung, verurſachte 364.
Ueberſiedlung 17.
Uebertritt in ausländiſche Dienſte 2.
Uebervortheilung 69.
Uhrmacher 142.
Umlagen 25.
Umſchreibung 122. u. 130.
Umwandlung der Geldſtrafen bei der Conſcription 46
Umzugskoſten 105. Not. 1.
Uneheliche Kinder im Teſtamente 296.
Unfähige in der Erbfolge 355.
— zu teſtiren 289.
Ungehorſam bei der Conſcription 45.
Uniform und Bewaffnung der Landwehr 49.
Univerſalconcurs 232. 233.
Univerſitäten 3. Not. 4.
Unſittlichkeit eines Staatsbeamten 398.
Untergerichte, Eingaben an dieſelben 191.
Unterhaltsbeitrag, für erwerbsunfähige Waiſen, 108.
Unterſchiebung oder Verwechslung eines Kindes 369.
Unterſchlagung des Anvertrauten 359. 360.
— der zur Concursmaſſe gehörigen Sachen 368.
— anvertrauter Gelder und Güter 386.
Unterſchrift des Teſtators 290.
Unterſtützungsanſtalt, proteſtantiſche 322.
Unterſuchungskoſten 253.
Unterthanen, Bedrückung der 385. 400.

Seite.
Unterthanspflicht, allgemeine 36.
Untreue im Amte 385. 386.
— der Anwälte 391.
— der Vormünder und Curatoren 371.
— der Bevollmächtigten 391.
— die Beeinträchtigung fremder Rechte durch 371. 372. 391. 392.
Unvermiethete Häuſer 128
Unwürdige 41.
— bei Erbfällen 276.
Unzucht 352. 355.
Urkundenbeweis im Concurſe 245.
Urlaubsertheilungen 7.
Urkunden, Fälſchung öffentlicher 381. 396.
— — — durch Staatsdiener 382
— Verheimlichung, Vernichtung 365. 369.
— öffentlicher, vom Betrug 396.
— anvertraute nicht bekannt zu machen 399.
Urkundenfälſchung 367. 371. 374. 381.
Uſo 218.

V.

Vaganten 11.
Vakanter Erbtheil 281.
Vatergut 251.
Verbindungen, ſtaatsverrätheriſche 372.
Verehelichung 18.
Vereinsvorſteher 182.
Verfahren in Angelegenheiten der Anſäſſigmachung und Verehelichung 18.
— in Hypothekſachen 203.
— bei Zwangsabtretungen 87.
Verfälſchung, von Maas und Gewicht 366.
— von Münzen 382. 383.
— von Nahrungsmitteln 366.
— von Urkunden 367. 371. 374. 381. u. 396.
Verführung der Bagage, Gebühr hiefür 60.
— zur Auswanderung 36.
— zur Unzucht 352. 355.
Vergewaltiger 360.
Vergiftung 346.
Vergolder 112.
Verhältniß zwiſchen der königl. Polizeidirektion und dem Magiſtrate der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München 67.
Verheimlichung einer Aktivforderung 368.
— der Niederkunft u. Schwangerſchaft 349.
bei der Nothwehr 403.
— von Urkunden 365. 369.

Seite.
Verheimlichung der Zahlungsunfähigkeit 368.
Verjährung der Wechſel 220.
Verkauf, betrügeriſcher 365.
Verkehr, freier 5.
Verkündung 325.
Verlaſſenſchaftstaxen 111.
Verläumdung 369. 371.
— gegen den Monarchen 392.
— gegen Staatsbeamte 392.
Verleger 81.
— von Stempelpapier 103.
Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit 393.
— der dem Monarchen ſchuldigen Ehrfurcht 392.
— der Perſon durch Mißbrauch zur Unzucht 352.
— — durch Nothzucht 352.
Verlorener Sachen, der Fund 355.
Verluſt der Advocatur 371. 391. u. 392.
— des Begnadigungsanſpruchs 354.
— der Gewerbsrechte 368. 369. 389. 390.
— des Staatsbürgerrechtes 13.
— der Verwandtſchaftsrechte 369.
— eines Wechſels 220.
— der Werkzeuge 397.
— des Zeugſchaftsrechtes 367.
— des Züchtigungsrechtes 354.
Verluſtesgefahr, einer Civilforderung 233 Not. 2.
Vermächtniß 303.
Vermittlungsamt 28.
Vermögensconfiscation 46.
Vermögensexportation 32.
Vermögenstransferirung 1.
Vermuthungen als Beweismittel 244. 246.
Vernehmung der Betheiligten 19.
Vernichtung von Lebensmitteln 362.
— von Urkunden 365. 369.
Verordnungen, Frevel daran 393.
Verrätheriſche Uebergabe 373.
Verſammlungen, öffentliche 5.
Verſchiebung von Vaganten 11.
Verſchweigung des Wiſſens 368.
Verſchwörung 373.
Verſchworene, deſſen Selbſtanzeige 373.
Verſetzung der Staatsdiener 105.
Verſteigerung des Gantgutes 233. 254.
Verſtümmelung 351.
Verſuch, nächſter 375.
— entfernter 375.
Vertheidigung 403.
Vertheilung der Concursmaſſe 254.
— der Inteſtaterbſchaft 283.
Verträge, von betrüglichen 365.
von wucherlichen 265. 266.
Verwahrung in Zwangsarbeitshäuſern 7.

Seite.
Verwalter, deren Betrug 366.
— deren Untreue 366. 391.
Verwandlung der Getreidſorten in Geld 118.
Verwaltung der Gemeinden 151.
— der Unterbehörden 8.
Verwandte als Erben 282.
— deren Ermordung 346.
— der Verletzung 351.
Verwandtſchaft 283.
— canoniſche 334.
— geiſtige 332.
Verweis, conſtitutioneller der Staatsdiener 104.
Verwieſenen 380.
Verzugszinſen 253.
Vicepräſidenten, deren Relikten, Penſion 107.
Vicinal= und Communicationswege 5. u. 26.
Victualienpolizei 5. 68. 70.
Viehbeſchädigung 389.
Viehdiebſtahl 356.
Viehmärkte 5.
Viehſeuchen, Verbreitung von 362.
Viehtödtung 389.
Viehzucht 5.
Vikare 318.
Viſirung der Päſſe 51.
Viſitation der Apotheken 470.
Volksaufſtand 377. 379.
Volksfeſte 69.
Vollſtreckung der Urtheile 262.
Voraus 251.
Vorenthaltung der Wahrheit 365.
Vormerkung einer Hypothek 136.
Vormünder, deren Untreue 359 371.
— und Curatoren, müſſen die Gebäude ihrer Pflegbefohlenen verſichern laſſen 29.
Vorſchlagsrecht 267.
Vorſpann 96.
Vorſpannsangelegenheiten 2.
Vorweis 51.

W.

Waarenverfälſchung 366.
Wälder, von Einfriedung 389.
Waffen, der Diebe 357. 358.
— bei geringen Körperverletzungen 387.
— wer ſie gegen das Vaterland trägt 373.
Wagenvermiether 69.
Wagner 142.
Wahl des Glaubensbekenntniſſes 308.
Wahlmänner 120 154.
Wahnſinn, Verurſachung des 351.
Wahnſinnige 46. 68.
— deren Anhaltung 353.
— Unzucht mit denſelben 388.

Seite.
Wahrheit, wenn deren Vorenthaltung Betrug iſt 365.
Waiſen 107.
Waiſenhaus, Diebſtahl am Vermögen deſſelben 356.
Waldungen 118.
— Anzündung der 363.
Walker 143.
Wanderbücher 69.
Wanderjahre 181.
Wanderſchaft 180.
Wanderung 69.
Warnungstafeln, Beſchädigung derſelben 398.
Waſenmeiſter 68.
— deren Aufſtellung 70.
Waſenſtich 211.
Waſſerbau 5. 70. 83.
Waſſerboten 62. u. 407.
Waſſerleitung 70. 83.
Waſſernoth, Brandlegung während derſelben 362. 363.
— Diebſtahl während einer 356.
Waſſerſchaden 70.
Wechſel 216.
— falſche 367.
— auf baar Geld 217.
— auf Pretioſen und Waaren 217.
— a vista et uso 219.
Wechſelarreſt 229.
Wechſelbeklagter 225.
Wechſelbriefausſteller 217.
Wechſelexecution bei ausgebrochener Gant des Wechſelſchuldners 229.
Wechſelfähigkeit 216.
Wechſelforderungen in der Gant 251.
Wechſelklage 225.
Wechſelproceß 222.
Wechſelrecht 216.
Wechſel- und Merkantilordnung 216.
Wechſelzinſen 219.
Wechsler 143.
Wege 119.
Wege und Landſtraßen, deren Beſchädigung 398.
Weglegen, Ausſetzen hülfloſer Perſonen 350.
Wegweiſer, Beſchädigung der 398.
Wein und Bier, deren Transport 95.
Weinberge 119.
Weingaſtgeber 143.
Weinhandlungsreiſende 181.
Weißgerber 143.
Weltgegenden, entfernte, Entführung dahin 354.
Werber, falſche 374.
Werkſtätte 130.
Werkzeuge der Landbauer, Entwendung derſelben 356.
Widerruf und Abbitte 370. 392. 393. u. 396.
— der vom Gemeinſchuldner geſetzwidrig gemachten Zahlungen, durch die Maſſegläubiger 235.
Widerſetzlichkeit der Gemeinden 9.
Widerſetzung, vom Verbrechen der 377. 393. u. 394.
— vom Vergehen 394. 395.
Widerſpenſtige 45.
Wiederſpenſtigkeitserklärung 45.
Wiedereinlöſung, eines durch gerichtliche Execution verlornen Gutes von Seite des Schuldners 170 u. 173.
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand 248.
Wiedererſtattung der geſtohlenen Sache 359.
Wiederklage im Concurſe 242.
Wiederlage 251.
Wiederloſung 209.
Wieſen 118.
Wilddiebſtahl 358.
Wille, letzter, deſſen Wiederabänderung 288. 301.
— — deſſen Widerruf 288. 301.
Winkeladvocaten 7.
Winkelleihhäuſer 5.
Wirkungskreis der Polizei bei nicht ſpeciell vorgeſehenen Fällen 8.
Wirthsforderungen an Fremde 251.
Wittwen, Penſion 107.
Wittwenanſtalt, proteſtantiſche 322.
Wittwenſitz 251.
Wittwenſtand 107.
Wohngebäude 119.
Wohnung, Weigerung, dieſelbe der Obrigkeit zu eröffnen 393.
Wohnungsmiethe 67.
Wolluſt, Befriedigung der 352. 388.
Wucher, betrüglicher 265.
— und Betrug bei Wechſeln 217.
Würdigungseid 367.
Wundärztliche Koſten 248.
— Schulen 4.

Z.

Zäune, Beſchädigung oder Vernichtung der 398.
Zahltag 219.
Zahlung 98.
— des Gemeinſchuldners vor und nach eröffnetem Concurſe 235.
— der Kaufſumme eines Executions-Gutes 270
— partielle, durch den Gantirer 235.
— der Wechſelbriefe 221.
Zahlungstermine 273.
Zahlungsunfähigkeit, betrügliche Erklärung derſelben 368.
— Verheimlichung der 368.

	Seite.
Zeche	75.
Zehentrenten	124.
Zehentſteuer	115.
Zehrung der Gensd'armen	75.
Zeichendeuten	366.
Zeichen öffentlicher Autorität, vom Mißbrauch der	366.
Zertrümmerung, ſ. Gutszertrümmerung	15.
Zeugen bei Teſtamenten	290.
Zeugen falſche, beeidigte	367. 370.
— unbeeidigte	370. 371.
Zeugenbeweis im Concurſe	244 245.
Zeugniß falſches	367. 370.
— gegen Unſchuldige	371. 390. 391.
— zum Vortheil eines Angeſchuldigten	391.
Zinſen, geſetzliche, deren Ueberſchreitung	365.
Zimmermeiſter	143.
Zinngießer	77. u. 143.
Zinſen	253.
Zinſen, bedungene	249.
Zinſen im Concurſe	253.
Zinſenrückſtände	253.
Zollperſonal	107.
Zorn, von Verletzung in der Hitze des	352.
Zuchthäuſer	5.
Züchtigung	77.
Züchtigungsrecht, deſſen Mißbrauch	354.
Zuckerbäcker	143.
Zueignung, rechtswidrige	386.
Zugang, freiwilliger beim Militär	38.
Zugthiere	96.
Zulaſſung geprüfter Aerzte	4.
Zünfte	71.
Zürückgabe der geſtohlenen Sache	359.
Zurückſtellung	40. 41.
Zuſchlag	273.
Zwang durch Drohung	361. 362.
— zur Ehe	387.
— zur Ehe als Ehehinderniß	329.
Zwangsabtretung	83.
Zwangsanſtalten	5.
Zwangsarbeitshäuſer	78.

Druckfehler.

Seite 15, Zeile 23 von oben iſt das Komma, welches hinter 4 kr. ſteht, vor die Ziffer 4 zu ſetzen.

Seite 62, Zeile 16 von unten ſtatt 2 lies 3.

Seite 113 in der Note, Zeile 8 von unten: ſtatt 22. November iſt 22. Dezember zu ſetzen.

Seite 356, Text-Zeile 14 von unten lies: an Bleichſtücken, ſtatt an Bleichſtöcken.

Inhalt der erſten Hälfte.

Polizeiliche Beſtimmungen.

Umfang und Begrenzung der Polizei-Behörden. Heimath. Indigenat. Anſäſſigmachung. Verehelichung. Von der Zuſtändigkeit in dem Verfahren in Angelegenheiten der Anſäſſigmachung und Verehelichung. Gewerbsweſen. Gemeindeweſen. Gemeinde-Umlagen. Diſtrikts-Umlagen. Kreis-Umlagen. Brandaſſekuranz. Auswanderung. Militärconſcription und Aushebung. Landwehr. Paßweſen. Poſtweſen. Land- und Waſſerboten-Ordnung. Lohnrößler-Ordnung. Stadtcommiſſäre. Verhältniß zwiſchen der Polizei-Direktion und dem Magiſtrate der Haupt- und Reſidenzſtadt München. Gensd'armerie. Abſchaffungs-Patrouillen (Feierabendſtunde). Bettler und Landſtreicher. Zwangsarbeitshäuſer. Preſſe. Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke. Schutz des Eigenthums an Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck. Das Befahren der Kunſtſtraßen. Grundbeſtimmungen der gegenſeitigen Verhältniſſe der Gewerbs-Meiſter, Geſellen und Lehrlinge. Das Reiſen der Handlungs-Diener und das Beſuchen der Meſſen und Märkte, innerhalb der Zollvereins-Staaten.

Finanz-Beſtimmungen.

Zahlung Stempelweſen. Verhältniß der Staats-Diener, in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, und der Anſprüche deren Relikten. Anſtellungs-Taxen. Taxordnung in Beziehung auf die Verhandlungen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit. Armenrecht. Depoſitenweſen. Steuern. Grundſteuer. Allgemeine Häuſerſteuer. Familienſteuer. Gewerbſteuer. Steuer-Nachlaß. Rechtsſtreite über Staatsabgaben. Execution in Staatsgefällen.

Von der Verwaltung der Gemeinden und den Communalbeamten.

Von der Verwaltung der Gemeinden. Von den Gemeindewahlen. Gemeinde-Wahlordnung. Von dem Wahlrechte Von den Wahlliſten. Von den Wahlausſchüſſen und der Wahlfreiheit. Von den Wahlhandlungen. Von den neuen Zwiſchen- und Erſatzwahlen.

Außergerichtliche Implorationen und Gnadengeſuche.

Titulaturen.

Literariſche Anzeigen.

Allen bayeriſchen Juriſten iſt zu empfehlen, und in allen Buchhandlungen zu haben:

Moritz, Dr. H. A., Real-Commentar zu dem königlich bayeriſchen Geſetze vom 17. November 1837, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsſttreitigkeiten betreffend. Nebſt einem Anhange bezüglich des königlich bayeriſchen Präjudicien-Geſetzes vom Jahr 1837. gr. 8. fl. 5. 24 kr.

Puchta, Dr. W. H., Anleitung zur Civilprozeß-Praxis in Bayern nach dem Geſetz vom 17. November 1837. Mit Formularien. gr. 8. fl. 2.

Die Anſchaffung aus den Regie-Kaſſen wurde für beide vorſtehende Werke vom königlich bayeriſchen Juſtizminiſterium ſ. Z. befohlen!

Schnürer, Dr. Fr. Chr., das Schiffahrtrecht mit Bezug auf den Ludwig-Kanal in Bayern. Mit Formularien. gr. 8. geh. 48 kr.

Der Ertrag iſt zu einem wohlthätigen Zweck beſtimmt! —

Ferner befindet ſich bei uns unter der Preſſe und wird in wenigen Wochen fertig:

Gett, A. F. (Appellationsgerichts-Rath), praktiſche Erörterung aus dem geſammten Gebiete der Rechtswiſſenſchaft mit beſonderer Rückſichtnahme, neben dem gemeinen Rechte, auf die bayeriſche und preußiſche Geſetzgebung, und unter Beziehung auf Erkenntniſſe des königlich bayeriſchen Appellationsgerichts von Mittelfranken, dann des königlichen Oberappellationsgerichts zu München. gr. 8. circa 24 Bogen.

Alle Buchhandlungen nehmen hierauf vorläufige Beſtellung an.

Erlangen, im Juli 1844.

Palm'ſche Verlagsbuchhandlung.

Mahir, Eduard

Dr. E. Mahirs Handbuch für bayerische Staatsbürger oder das
Unentbehrlichste aus der gesammten Gesetzgebung und Administration des Kö
nigreichs Bayern. ; ein Rathgeber für alle Stände ; unter Berücksichtigung
der neuesten Gesetzgebung
Bd.: Zweite Hälfte

Aschaffenburg 1844

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.enc.o.80(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706407-5